

Kühne/von Hammerstein/Keienburg/Kappes/Wiesendahl
Bundesberggesetz (BBergG)
De Gruyter Kommentar

Kühne/von Hammerstein/Keienburg/
Kappes/Wiesendahl

Bundesberggesetz (BBergG)



Kommentar

3. Auflage

begründet von
Gerhard Boldt und Herbert Weller

fortgeführt von
Gunther Kühne, Fritz von Hammerstein, Bettina Keienburg, Christiane Kappes und
Stefan Wiesendahl

DE GRUYTER

Zitiervorschlag: z.B.: Franke/Karrenstein, in: Kühne/von Hammerstein/Keienburg/Kappes/Wiesendahl, BBergG, 3. A., § 36 Rn. 15

Bearbeiter:

§§ 6–15, 35–47, 149–162, 171–178: Peter Franke/Fabian Karrenstein

§§ 77–83, 91–106: Dominik Greinacher

§§ 1, 3, 5, 34, 49, 50–54, 56–57, 132–137: Fritz von Hammerstein

§§ 63–64, 75–76, Anhang Einigungsvertrag: Martin Herrmann

§§ 33, Anhang zu § 48, 55, 58–62, 122–123, 138–143, 163–169: Christiane Kappes

§§ 2, 4, 5a, 57a–57e, Anhang zu § 57c: UVP-V Bergbau, 69–74, 84–90, 107–109, 171a: Bettina Keienburg/Stefan Wiesendahl

Einführung, §§ 16–29, 48: Gunther Kühne

§§ 30–32, 65–68, 126–131, 144–148: Thomas Mann

§§ 110–121, 124–125, 170–170a: Wolfgang Schubert

Sachregister: Christian Klie

ISBN 978-3-11-070920-9

e-ISBN (PDF) 978-3-11-070928-5

e-ISBN (E-PUB) 978-3-11-070939-1

Library of Congress Control Number: 2022941769

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Satz: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark

Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

www.degruyter.com

Verzeichnis der Bearbeiter der 13. Auflage

Peter Franke, Vizepräsident der Bundesnetzagentur a.D., Münster

Dr. **Dominik Greinacher**, Rechtsanwalt und Partner, GvW Graf von Westphalen, Berlin

Dr. **Fritz von Hammerstein**, Rechtsanwalt und Partner, CMS Hasche Sigle, Hamburg

Martin Herrmann, Abteilungsleiter, Sächsisches Oberbergamt, Freiberg

Dr. **Christiane Kappes**, Rechtsanwältin und Partnerin, CMS Hasche Sigle, Hamburg

Dr. **Fabian Karrenstein**, Referatsleiter, Bundesnetzagentur, Bonn

Dr. **Bettina Keienburg**, Rechtsanwältin und Partnerin, Kümmerlein, Rechtsanwälte & Notare, Essen

Dr. **Gunther Kühne**, LL.M. (Columbia University), em. Professor und ehem. Direktor des Instituts für deutsches und internationales Berg- und Energierecht der TU Clausthal (1978–2007), Honorarprofessor an der Georg-August-Universität Göttingen

Dr. **Thomas Mann**, Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Georg-August-Universität Göttingen, Mitglied im Forschungsbereich „Energierecht“ des Energie-Forschungszentrums Niedersachsen (EFZN) in Goslar

Wolfgang Schubert, Rechtsanwalt, Bochum, ehem. Mitglied der Rechtsabteilung der RAG Aktiengesellschaft

Dr. **Stefan Wiesendahl**, Rechtsanwalt und Partner, Kümmerlein, Rechtsanwälte & Notare, Essen

Vorwort

Zwischen der ersten und der zweiten Auflage des „Boldt/Weller“ sind gut 30 Jahre vergangen. Der große zeitliche Abstand machte eine weitgehende Neukommentierung erforderlich. Seitdem ist die Rechtsentwicklung nicht stehen geblieben. Das Bundesberggesetz wurde punktuell geändert, um praktischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Die Gerichte haben die bergrechtlichen Normen weiter konturiert. Während der Steinkohlenbergbau 2018 endgültig ausgelaufen ist, der Ausstieg aus der Braunkohle vorgezeichnet ist und die einheimische Erdgas- und Erdölförderung wegen Erschöpfung der Lagerstätten seit Jahren zurückgeht, bleiben andere Bergbauzweige, wie etwa die Gewinnung von Kali- und Steinsalz sowie von quarzhaltigen Kiesen und Sanden unverändert wichtig oder erleben sogar einen Aufschwung. Die ehrgeizigen Ziele des Klimaschutzgesetzes für den Ausbau der erneuerbaren Energien haben vielfältige Aktivitäten bei der Nutzung von Geothermie ausgelöst. Die Importabhängigkeit bei seltenen Erden und des für die Elektromobilität wichtigen Lithiums sowie moderne Technologien machen die Exploration auf Rohstoffe attraktiv, deren einheimische Produktion bisher als unwirtschaftlich angesehen wurde. Die Ukraine-Krise hat die Notwendigkeit der nationalen Bevorratung mit Erdöl und Erdgas durch Untertagespeicher deutlich gemacht. Speicher werden auch für weitere Energieträger, insbesondere den im Fokus der Klimapolitik stehenden Wasserstoff, gebraucht. Damit treten neue Rechtsfragen auf. All dies hat die Herausgeber und den Verlag bewogen, sieben Jahre nach der zweiten Auflage eine Neuauflage vorzulegen.

Im November 2016, wenige Monate nach Erscheinen der Voraufgabe, ist Hans-Ulrich von Mäßenhausen im Alter von 68 Jahren verstorben. Hans-Ulrich von Mäßenhausen hatte schon an der 1. Auflage des Boldt/Weller mitgewirkt. Als Mitherausgeber der 2. Auflage des auch nach ihm benannten Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen hat er das Kommentarwerk wesentlich mitgeprägt. Er war einer der profiliertesten Experten auf dem Gebiet des Bergrechts. Neben seiner beruflichen Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsführung der Wirtschaftsvereinigung Bergbau und später als stellvertretender Hauptgeschäftsführer der Vereinigung Rohstoffe und Bergbau war ihm die Durchdringung dieses und anderer bergbaunaher Rechtsgebiete ein wichtiges Anliegen. Nach seinem Eintritt in den Ruhestand hat Hans-Ulrich von Mäßenhausen die Schriftleitung der Zeitschrift für Bergrecht übernommen. Bis zu seinem Tod hat er sich mit Charme und Überzeugungskraft dafür eingesetzt, dass in ihren Heften neben den aktuellen Gerichtsentscheidungen auch die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Bergrecht nicht zu kurz kommt. Seinem Anspruch, Wissenschaftlichkeit und Praxisnähe zu verbinden, fühlen wir uns auch bei der Neuauflage des Kommentars verpflichtet.

Für die Neuauflage galt es, eine Nachfolge für Hans-Ulrich von Mäßenhausen zu finden. Neben Prof. Dr. Gunther Kühne wurde der Herausgeberkreis erweitert durch Dr. Bettina Keienburg und Dr. Fritz von Hammerstein, die schon an der Voraufgabe mitgewirkt hatten sowie Dr. Christiane Kappes und Dr. Stefan Wiesendahl, die auch die bisher von Hans-Ulrich von Mäßenhausen betreuten Kommentierungen übernommen haben. Damit wurde zugleich ein Generationswechsel in die Wege geleitet. Dies und der Umstand, dass die anderen Autoren dem Werk dankenswerterweise treu geblieben sind, stellt die Kontinuität in der Bearbeitung dieses Standardwerks sicher.

Die Kommentierung berücksichtigt den Stand von Rechtsprechung und Schrifttum bis Herbst 2022, vereinzelt auch etwas darüber hinaus. Kurz vor Fertigstellung der Druckfahnen erschien mit der Habilitationsschrift von *von Weschpfennig*, Strukturen des Bergrechts, zum ersten Mal seit Jahrzehnten wieder eine umfangreiche rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Stand der Dogmatik des Bergrechts. Dieses grundlegende Werk konnte aus Zeitgründen nur noch punktuell berücksichtigt werden.

Nach der Kommentierung ist vor der Kommentierung. Die Bundesregierung hat sich für die laufende 20. Legislaturperiode vorgenommen, das Bergrecht zu modernisieren. Der fachliche Austausch zwischen dem federführenden Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und den Experten aus Wissenschaft, Bergbehörden, Umwelt- und Wirtschaftsverbänden und Anwaltschaft hat bereits

begonnen. Das mehr als 40 Jahre alte Bundesberggesetz hat sich als erstaunlich leistungsfähig und flexibel erwiesen. So ist es mit einer praxisnahen Auslegung des Gesetzes gelungen, den immer weiter steigenden Anforderungen des Umweltrechts im Betriebsplanrecht Rechnung zu tragen. Dennoch ist es sinnvoll, punktuelle Defizite des Gesetzes aufbauend auf dem bewährten Regelungskonzept durch behutsame Anpassungen zu beheben. So käme es der Verständlichkeit und damit Legitimationskraft des Bundesberggesetzes zugute, wenn die Rechtsprechung zu § 48 durch eine klarstellende Regelung in den Gesetzestext überführt würde. Die Instrumente des Betriebsplanrechts lassen sich stringenter und effizienter regeln. Durch eine praxisnähere Definition der Erdwärme würden die bisherigen wenig überzeugenden rechtsdogmatischen Konstruktionen entbehrlich. Auf die zu erwartenden Rechtsänderungen wird auch die Kommentarliteratur zu reagieren haben.

Goslar, Hamburg, Essen

Gunther Kühne
Fritz von Hammerstein
Bettina Keienburg
Christiane Kappes
Stefan Wiesendahl

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Bearbeiter der 13. Auflage — V
Vorwort — VII
Abkürzungsverzeichnis — XVII
Gesamtdarstellungen zum Bergrecht — XXVII
Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur — XXIX

Bundesberggesetz (BBergG)

Einleitung — 1

ERSTER TEIL

Einleitende Bestimmungen

- § 1 Zweck des Gesetzes — 23
- § 2 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich — 27
- § 3 Bergfreie und grundeigene Bodenschätze — 48
- § 4 Begriffsbestimmungen — 75
- § 5 Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes — 99
- § 5a Öffentliche Bekanntgabe — 101

ZWEITER TEIL

Bergbauberechtigungen

ERSTES KAPITEL

Bergfreie Bodenschätze

ERSTER ABSCHNITT

Erlaubnis, Bewilligung, Bergwerkseigentum

- § 6 Grundsatz — 114
- § 7 Erlaubnis — 121
- § 8 Bewilligung — 126
- § 9 Bergwerkseigentum — 136
- § 10 Antrag — 140
- § 11 Versagung der Erlaubnis — 142
- § 12 Versagung der Bewilligung — 154
- § 13 Versagung der Verleihung von Bergwerkseigentum — 159
- § 14 Vorrang — 162
- § 15 Beteiligung anderer Behörden — 169
- § 16 Form, Inhalt und Nebenbestimmungen — 171
- § 17 Entstehung des Bergwerkseigentums — 183
- § 18 Widerruf — 186
- § 19 Aufhebung der Erlaubnis und Bewilligung — 196
- § 20 Aufhebung von Bergwerkseigentum — 198
- § 21 Beteiligung an der Aufsuchung — 202
- § 22 Übertragung und Übergang der Erlaubnis und Bewilligung — 203
- § 23 Veräußerung von Bergwerkseigentum — 209

ZWEITER ABSCHNITT

Vereinigung, Teilung und Austausch von Bergwerkseigentum

- § 24 Zulässigkeit der Vereinigung — 213
- § 25 Voraussetzungen der Vereinigung — 213
- § 26 Genehmigung der Vereinigung, Berechtsamsurkunde — 215

- § 27 Wirkung der Vereinigung — 215
- § 28 Teilung — 216
- § 29 Austausch — 218

DRITTER ABSCHNITT

Feldes- und Förderabgabe

- Vorbemerkungen zu den §§ 30 bis 32 — 220
- § 30 Feldesabgabe — 227
- § 31 Förderabgabe — 230
- § 32 Feststellung, Erhebung und Änderung der Feldes- und Förderabgabe — 239

VIERTER ABSCHNITT

Fundanzeige

- § 33 Anzeige und Entschädigung — 244

ZWEITES KAPITEL

Grundeigene Bodenschätze

- § 34 Inhalt der Befugnis zur Aufsuchung und Gewinnung grundeigener Bodenschätze — 246

DRITTES KAPITEL

Zulegung

- § 35 Voraussetzungen — 249
- § 36 Verfahren — 260
- § 37 Entschädigung — 264
- § 38 Inhalt der Zulegung, Aufhebung, Förderabgabe — 266

DRITTER TEIL

Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung

ERSTES KAPITEL

Allgemeine Vorschriften über die Aufsuchung und Gewinnung

ERSTER ABSCHNITT

Aufsuchung

- § 39 Einigung mit dem Grundeigentümer, Zustimmung anderer Behörden, Entschädigung — 271
- § 40 Streitentscheidung — 278
- § 41 Gewinnung von Bodenschätzen bei der Aufsuchung — 283

ZWEITER ABSCHNITT

Gewinnung

- § 42 Mitgewinnung von Bodenschätzen bei der Gewinnung bergfreier Bodenschätze — 285
- § 43 Mitgewinnung von Bodenschätzen bei der Gewinnung grundeigener Bodenschätze — 295
- § 44 Hilfsbaurecht — 296
- § 45 Mitgewinnung von Bodenschätzen bei Anlegung von Hilfsbauten — 301
- § 46 Hilfsbau bei Bergwerkseigentum — 302
- § 47 Benutzung fremder Grubenbaue — 303

DRITTER ABSCHNITT

Verbote und Beschränkungen

- § 48 Allgemeine Verbote und Beschränkungen — 308
- Anhang zu § 48 Außerbergrechtliche Rechtsvorschriften im Überblick — 340
- § 49 Beschränkung der Aufsuchung auf dem Festlandssockel und innerhalb der Küstengewässer — 442

ZWEITES KAPITEL

Anzeige, Betriebsplan

- Vorbemerkungen zu den §§ 50 bis 57e — 445
- § 50 Anzeige — 465
- § 51 Betriebsplanpflicht — 468
- § 52 Betriebspläne für die Errichtung und Führung des Betriebes — 472
- § 53 Betriebsplan für die Einstellung des Betriebes, Betriebschronik — 507
- § 54 Zulassungsverfahren — 518
- § 55 Zulassung des Betriebsplanes — 534
- § 56 Form und Inhalt der Zulassung, Sicherheitsleistung — 594
- § 57 Abweichungen von einem zugelassenen Betriebsplan — 614
- § 57a Planfeststellungsverfahren, Umweltverträglichkeitsprüfung — 617
- § 57b Vorzeitiger Beginn, Vorbescheide, Teilgenehmigungen, Vorrang — 660
- § 57c Verordnungsermächtigung — 692
- Anhang zu § 57c UVP-V Bergbau — 693
- Vorbemerkungen — 693
- § 1 Vorhaben — 708
- § 2 Angaben im UVP-Bericht — 748
- § 3 (aufgehoben) — 750
- § 4 Übergangsvorschrift — 751
- § 5 Inkrafttreten — 753
- § 57d Zulassungsverfahren für störfallrelevante Vorhaben — 754
- § 57e Verfahren im Zusammenhang mit Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen — 769

DRITTES KAPITEL

Verantwortliche Personen

- Vorbemerkungen zu den §§ 58 bis 62 — 776
- § 58 Personenkreis — 778
- § 59 Beschäftigung verantwortlicher Personen — 786
- § 60 Form der Bestellung und Abberufung verantwortlicher Personen, Namhaftmachung — 792
- § 61 Allgemeine Pflichten — 795
- § 62 Übertragbarkeit bestimmter Pflichten und Befugnisse — 799

VIERTES KAPITEL

Sonstige Bestimmungen für den Betrieb

- § 63 Rißwerk — 802
- § 64 Markscheider — 815

VIERTER TEIL

Ermächtigungen zum Erlass von Bergverordnungen

- Vorbemerkungen zu den §§ 65 bis 68 — 823
- § 65 Anzeige, Genehmigung, allgemeine Zulassung, Prüfung — 836
- § 66 Schutzmaßnahmen, Wiedernutzbarmachung, Fachkunde — 840

- § 67 Technische und statistische Unterlagen, Markscheidewesen — 849
- § 68 Erlaß von Bergverordnungen — 853

FÜNFTER TEIL

Bergaufsicht

- § 69 Allgemeine Aufsicht — 863
- § 70 Allgemeine Aufsichtsbefugnisse, Auskunfts- und Duldungspflichten — 882
- § 71 Allgemeine Anordnungsbefugnis — 892
- § 72 Verhinderung unerlaubter Tätigkeiten, Sicherstellung — 900
- § 73 Untersagung der Beschäftigung verantwortlicher Personen — 906
- § 74 Hilfeleistung, Anzeigepflicht — 912

SECHSTER TEIL

Berechtsamsbuch, Berechtsamskarte

- § 75 Anlegung und Führung des Berechtsamsbuchs und der Berechtsamskarte — 919
- § 76 Einsicht — 922

SIEBENTER TEIL

Bergbau und Grundbesitz, öffentliche Verkehrsanlagen

ERSTES KAPITEL

Grundabtretung

ERSTER ABSCHNITT

Zulässigkeit und Voraussetzungen der Grundabtretung

- Vorbemerkungen zu den §§ 77 bis 106 — 931
- § 77 Zweck der Grundabtretung — 938
- § 78 Gegenstand der Grundabtretung — 950
- § 79 Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Grundabtretung — 952
- § 80 Grundabtretungsbegünstigter und -pflichtiger — 966
- § 81 Umfang der Grundabtretung — 967
- § 82 Ausdehnung der Grundabtretung — 974
- § 83 Sinngemäße Anwendung von Vorschriften — 978

ZWEITER ABSCHNITT

Entschädigung

- § 84 Entschädigungsgrundsätze — 980
- § 85 Entschädigung für den Rechtsverlust — 986
- § 86 Entschädigung für andere Vermögensnachteile, Mitverschulden — 995
- § 87 Behandlung der Rechte der Nebenberechtigten — 1002
- § 88 Schuldübergang bei Entziehung des Eigentums an Grundstücken — 1007
- § 89 Entschädigungsleistung — 1008
- § 90 Wertänderungen, Veränderungen, Begründung neuer Rechtsverhältnisse — 1014

DRITTER ABSCHNITT

Vorabentscheidung, Ausführung und Rückgängigmachen der Grundabtretung

- § 91 Vorabentscheidung — 1027
- § 92 Ausführung der Grundabtretung — 1029
- § 93 Hinterlegung — 1033
- § 94 Geltendmachung der Rechte an der Hinterlegung, Verteilungsverfahren — 1035

- § 95 Lauf der Verwendungsfrist — 1039
- § 96 Aufhebung der Grundabtretung — 1042

VIERTER ABSCHNITT

Vorzeitige Besitzeinweisung

- § 97 Voraussetzungen — 1047
- § 98 Besitzeinweisungsentschädigung — 1051
- § 99 Zustandsfeststellung — 1052
- § 100 Wirksamwerden und Rechtsfolgen der vorzeitigen Besitzeinweisung, Sicherheitsleistung — 1054
- § 101 Aufhebung und Änderung der vorzeitigen Besitzeinweisung — 1056
- § 102 Entschädigung bei Aufhebung oder Änderung der vorzeitigen Besitzeinweisung — 1059

FÜNFTER ABSCHNITT

Kosten, Zwangsvollstreckung, Verfahren

- § 103 Kosten — 1062
- § 104 Vollstreckbarer Titel — 1063
- § 105 Verfahren — 1065
- § 106 Benachrichtigungen — 1069

ZWEITES KAPITEL

Baubeschränkungen

- § 107 Festsetzung von Baubeschränkungsgebieten — 1071
- § 108 Wirkung der Festsetzung — 1074
- § 109 Entschädigung — 1079

DRITTES KAPITEL

Bergschaden

- Vorbemerkungen zu den §§ 110 bis 125 — 1086

ERSTER ABSCHNITT

Anpassung

- § 110 Anpassungspflicht — 1103
- § 111 Sicherungsmaßnahmen — 1120
- § 112 Verlust des Ersatzanspruchs — 1126
- § 113 Bauwarnung — 1131

ZWEITER ABSCHNITT

Haftung für Bergschäden

ERSTER UNTERABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

- § 114 Bergschaden — 1138
- § 115 Ersatzpflicht des Unternehmers — 1160
- § 116 Ersatzpflicht des Bergbauberechtigten — 1165
- § 117 Umfang der Ersatzpflicht, Verjährung, Rechte Dritter — 1168
- § 118 Mitwirkendes Verschulden — 1204
- § 119 Mitwirkung eines Dritten — 1208
- § 120 Bergschadensvermutung — 1211
- § 121 Verhältnis zu anderen Vorschriften — 1222

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Bergschadensausfallkasse

- § 122 Ermächtigung Bergschadensausfallkasse — 1232
- § 123 Durchführungsverordnung — 1236

DRITTER ABSCHNITT

Bergbau und öffentliche Verkehrsanlagen

- § 124 Öffentliche Verkehrsanlagen — 1237

VIERTER ABSCHNITT

Beobachtung der Oberfläche

- § 125 Messungen — 1251
- Anhang: Auszug aus der Markscheider Bergverordnung — 1255

ACHTER TEIL

Sonstige Tätigkeiten und Einrichtungen

- § 126 Unterspeicherung — 1257
- § 127 Bohrungen — 1282
- § 128 Alte Halden — 1286
- § 129 Versuchsgruben, Bergbauversuchsanstalten — 1291
- § 130 Hohlraumbauten — 1295
- § 131 Hauptstellen für das Grubenrettungswesen — 1295

NEUNTER TEIL

Besondere Vorschriften für den Festlandssockel

- Vorbemerkungen zu den §§ 132 bis 137 — 1301
- § 132 Forschungshandlungen — 1302
- § 133 Unterwasserkabel und Transit-Rohrleitungen — 1315
- § 134 Überwachung und Vollziehung von Verwaltungsakten, Zusammenwirken — 1323
- § 135 (weggefallen) — 1325
- § 136 Zuständigkeiten für sonstige Verwaltungsaufgaben — 1325
- § 137 Übergangsregelung — 1326

ZEHNTER TEIL

Bundesprüfanstalt, Sachverständigenausschuß, Durchführung

ERSTES KAPITEL

Bundesprüfanstalt für den Bergbau

- § 138 Errichtung — 1329
- § 139 Aufgaben — 1330
- § 140 Inanspruchnahme, Gebühren — 1331

ZWEITES KAPITEL

Sachverständigenausschuß, Durchführung

- § 141 Sachverständigenausschuß Bergbau — 1332
- § 142 Zuständige Behörden — 1333
- § 143 Verwaltungsvorschriften — 1337

ELFTER TEIL

Rechtsweg, Bußgeld- und Strafvorschriften

- § 144 Klage vor den ordentlichen Gerichten — 1341
- § 145 Ordnungswidrigkeiten — 1342

- § 146 Straftaten — 1347
- § 147 Erforschung von Straftaten — 1351
- § 148 Tatort, Gerichtsstand — 1352

ZWÖLFTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

ERSTES KAPITEL

Alte Rechte und Verträge

- Zusammenfassende Bemerkungen zu den §§ 149 bis 162 — 1355
- § 149 Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge — 1358
- § 150 Ausnahme von der Bergfreiheit von Bodenschätzen — 1360
- § 151 Bergwerkseigentum — 1360
- § 152 Aufrechterhaltene Rechte und Verträge zur Aufsuchung, Forschungshandlungen — 1361
- § 153 Konzessionen, Erlaubnisse und Verträge zur Gewinnung — 1361
- § 154 Bergwerke, Bergwerksberechtigungen und Sonderrechte — 1361
- § 155 Dingliche Gewinnungsrechte — 1362
- § 156 Aufrechterhaltene Rechte und Verträge über grundeigene Bodenschätze — 1362
- § 157 Grundrenten — 1362
- § 158 Erbstellengerichtigkeiten — 1363
- § 159 Alte Rechte und Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken — 1363
- § 160 Enteignung alter Rechte und Verträge — 1363
- § 161 Ausdehnung von Bergwerkseigentum auf aufgehobene Längfelder — 1364
- § 162 Entscheidung, Rechtsänderung — 1364

ZWEITES KAPITEL

Auflösung und Abwicklung der bergrechtlichen Gewerkschaften

- Zusammenfassende Bemerkungen zu den §§ 163 bis 165 — 1365
- § 163 Auflösung und Umwandlung — 1366
- § 164 Abwicklung — 1367
- § 164a Überleitung — 1368
- § 165 Fortgeltendes Recht — 1368

DRITTES KAPITEL

Sonstige Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 166 Bestehende Hilfsbaue — 1369
- § 167 Fortgeltung von Betriebsplänen und Anerkennungen — 1369
- § 168 Erlaubnisse für Transit-Rohrleitungen — 1371
- § 168a Genehmigungen im Bereich der Erweiterung des Küstenmeeres — 1371
- § 168b Vorhandene Unterwasserkabel — 1371
- § 169 Übergangszeit bei Unterstellung unter die Bergaufsicht, eingestellte Betriebe — 1372
- § 170 Haftung für verursachte Schäden — 1374
- § 170a Verjährung bei Bergschäden — 1378
- § 171 Eingeleitete Verfahren — 1380
- § 171a Übergangsvorschrift — 1380
- § 172 Mutungen — 1384
- § 173 Zusammenhängende Betriebe — 1384
- § 174 Änderungen von Bundesgesetzen — 1385
- § 175 Außerkrafttreten von Bundesrecht — 1386

- § 176 Außerkräfttreten von Landesrecht, Verweisung — 1387
- § 177 (weggefallen) — 1396
- § 178 Inkrafttreten — 1396

Anhang

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) — 1403

Sachregister — 1451

Abkürzungsverzeichnis

1. DVO-BG-DDR	Erste Durchführungsverordnung zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik
12. BImSchV	Störfall-Verordnung
3. DVO-BG-DDR	Dritte Durchführungsverordnung zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik
3R	3R – Fachzeitschrift für sichere und effiziente Rohrleitungssysteme
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte
a.A.	andere(r) Ansicht
a.F.	alte Fassung
ABergV	Allgemeine Bundesbergverordnung
AbfallR	Zeitschrift für das Recht der Abfallwirtschaft
AbfG	Abfallgesetz
ABG	Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten
ABG Hess	Allgemeines Berggesetz für das Land Hessen
ABG NRW	Allgemeines Berggesetz Nordrhein-Westfalen
abgedr.	abgedruckt
Abgrabungsgesetz NRW	Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen Nordrhein-Westfalen
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz bzw. Absätze
Abschn.	Abschnitt
abw.	abweichend(e)
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft, auch Amtsgericht
AktG	Aktiengesetz
ALR	Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten
Alt.	Alternative
AMG	Arzneimittelgesetz
Amtl. Anz.	Amtlicher Anzeiger
amtl. Begr.	amtliche Begründung
Amtsbl. Schl.-H.	Amtsblatt Schleswig-Holstein
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
AnwBl.	Anwaltsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AO-StB	Der AO-Steuerberater
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbstättV	Arbeitsstätten-Verordnung
Arch d. Völkerrechts	Archiv des Völkerrechts
Art.	Artikel
ASi-BVO LSA	Arbeits-sicherheitsliche und betriebsärztliche Bergverordnung Sachsen-Anhalt
AtG	Atomgesetz
AtVfV	Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes
atw	Internationale Zeitschrift für Kernenergie
Aufl.	Auflage
AusfG-SRÜ	Gesetz zur Ausführung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen
AWZ	ausschließliche Wirtschaftszone
AWZ Nordsee-ROV	Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee
AWZ Ostsee-ROV	Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Ostsee

Abkürzungsverzeichnis

BAG	Bundesarbeitsgericht
BASE	Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
Baubeschränkungs-VO	Verordnung über Baubeschränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
BauR	Zeitschrift für Baurecht
BayAbgrG	Bayerisches Abgrabungsgesetz
BayBergG	Bayerisches Berggesetz
BayBergV	Bayerische Bergverordnung
BayLPIG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayRS	Bayerische Rechtssammlung
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BB	Betriebs-Berater
BBergG	Bundesberggesetz
BBergG-ÄndG	Gesetz zur Änderung des Bundesberggesetzes
BBergGZuVO B-W	Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundesberggesetz Baden-Württemberg
BBergGZuVO M-V	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Ausführung des Bundesberggesetzes Mecklenburg-Vorpommern
BbgBauAV	Verordnung über bauaufsichtliche Anforderungen an Abgrabungen und Aufschüttungen im Land Brandenburg
BbgFördAV	Brandenburgische Förderabgabeverordnung
BbgLPIG	Brandenburgisches Landesplanungsgesetz
BbgVerfG	Brandenburgisches Verfassungsgericht
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BefristungsÄndGIM Begr.	Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristung im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums Begründung
BergASiV SH	Bergverordnung über den arbeitssicherheitlichen und den betriebsärztlichen Dienst Schleswig-Holstein
Bergbau-Versuchs-streckenV	Verordnung über die Anwendung von Vorschriften des Bundesberggesetzes auf die Bergbau-Versuchsstrecke
BergbehördV BY	Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden Bayern
BergG	Berggesetz
Bergrechts-Zuständigkeits-verordnung S-H	Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundesberggesetz Schleswig-Holstein
BergZAV Hess.	Bergrechtliche Zuständigkeits- und Anerkennungsverordnung Hessen
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BG DDR	Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGB a.F.	Bürgerliches Gesetzbuch in der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGebG	Bundesgebührengesetz
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes

BinSchG	Binnenschiffahrtsgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
Bln	Berlin
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BodSchVereinHG	Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen
BR	Bundesrat
Brb	Brandenburg
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BremFördAV	Bremische Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe
BRS	Baurechtssammlung
BRV	Berliner Rahmenvertrag
BSH	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
BSHGebV	Gebührenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie
BT	Bundestag
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BT-WiA	Bundestags-Wirtschaftsausschuss
Buchst.	Buchstabe(n)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BVOASi	Bergverordnung über den arbeitssicherheitlichen und den betriebsärztlichen Dienst
BVOBr NRW	Bergverordnung für Braunkohlenbergwerke Nordrhein-Westfalen
BVOESSE NRW	Bergverordnung für die Erzbergwerke, Steinsalzbergwerke und für die Steine- und Erden-Betriebe Nordrhein-Westfalen
BVOS NRW	Bergverordnung für Schacht- und Schrägförderanlagen Nordrhein-Westfalen
BVOST NRW	Bergverordnung für die Steinkohlenbergwerke Nordrhein-Westfalen
BVOT NRW	Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Nordrhein-Westfalen
B-W	Baden-Württemberg
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
BWE-VO	Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum
BY	Bayern
bzw.	beziehungsweise
ChemG	Chemikaliengesetz
ChemVerbotV	Chemikalien-Verbotsverordnung
CO ₂	Kohlendioxid
d.h.	das heißt
DAR	Deutsches Autorecht
dass.	dasselbe
DB	Der Betrieb
dB	Dezibel
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DDR-ZGB	Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik
DepV	Deponieverordnung
Diss.	Dissertation
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
Drs.	Drucksache
DS	Der Sachverständige

Abkürzungsverzeichnis

DSchG	Denkmalschutzgesetz
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechtszeitschrift
DV	Durchführungsverordnung
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DWDS	Digitales Wörterbuch der Deutschen Sprache
e.G.	eingetragene Genossenschaft
e.V.	eingetragener Verein
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EEG NRW	Landeseignungs- und -entschädigungsgesetz Nordrhein-Westfalen
EEWärmeG	Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
Einl.	Einleitung
EinwirkungsBergV	Bergverordnung über Einwirkungsbereiche
ElZulBergV	Elektrozulassungs-Bergverordnung
EntGBbg	Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg
EntgFG	Entgeltfortzahlungsgesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EnWZ	Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft
ErbbauRG	Erbbaurechtsgesetz
ErdölBefG	Gesetz zur Bevorratung mit Erdöl und Erdölzerzeugnissen
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EurUP	Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EV	Einigungsvertrag
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f.	folgende
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FeFördAVO M-V	Feldes- und Förderabgabeverordnung Mecklenburg-Vorpommern
ff.	folgende
FFAVO SN	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Feldes- und Förderabgaben
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
FFVO B-W	Feldes- und Förderabgabeverordnung Baden-Württemberg
FG	Finanzgericht
FFVO NRW	Verordnung über Feldes- und Förderabgabe Nordrhein-Westfalen
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
FldAbgV SH	Landesverordnung über die Feldes- und Förderabgabe in Schleswig-Holstein
FlsBergV	Festlandssockel-Bergverordnung
FluglärmG	Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm
FluglärmV	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
Fn.	Fußnote
FörderAVO LSA	Verordnung über Feldes- und Förderabgabe Sachsen-Anhalt
FS	Festschrift
FStrG	Fernstraßengesetz
FVO Hess	Hessische Verordnung über Feldes- und Förderabgaben

GasHV	Verordnung über Gashochdruckleitungen
GBI.	Gesetzblatt
GBO	Grundbuchordnung
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GemO B-W	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GenBeschG	Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren
GesBergV	Bergverordnung zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten
GeschO-BReg	Geschäftsordnung der Bundesregierung
GewArch	Das Gewerbearchiv
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
Gl.	Gliederung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHR	Die GmbH-Rundschau
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
GPSG	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
GrdstVG	Grundstücksverkehrsgesetz
GrS	Großer Senat
GrV	Grundwasserverordnung
GS	Gesetzessammlung, auch Gedächtnisschrift
GuG	Grundstücksmarkt und Grundstückswert
GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
GVBl. BY	Gesetz- und Verordnungsblatt Bayern
GVBl. LSA	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
h.M.	herrschende Meinung
ha	Hektar
HB	Bremen
Hess	Hessen
HGB	Handelsgesetzbuch
HH	Hansestadt Hamburg
HmbBNatSchAG	Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes
HmbGVBl.	Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HohlrVO	Hohlraumverordnung
Hs	Halbsatz
I.C.J. Reports	Reports of the International Court of Justice
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.E.	im Ergebnis
i.S.d.	im Sinne des bzw. der
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
IBR	Zeitschrift für Immobilien- & Baurecht
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
ImmoWertV	Immobilienwertermittlungsverordnung
insbes.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
Intern. Recht u. Diplomatie	Internationales Recht und Diplomatie
IVU	Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.1.2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Abkürzungsverzeichnis

JA	Juristische Arbeitsblätter
Jahrb. f. Intern. Recht	Jahrbuch für Internationales Recht
JMBI.	Justizministerialblatt
jurisPR	juris PraxisReport
JuS	Juristische Schulung
JustG	Justizgesetz
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
Keram. Z.	Keramische Zeitschrift
KG	Kommanditgesellschaft, auch Kammergericht
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KJ	Kritische Justiz
KlimaBergV	Klima-Bergverordnung
km	Kilometer
KrW-/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSpG	Kohlendioxid-Speicherungsgesetz
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen
LBG	Landbeschaffungsgesetz
LBO	Landesbauordnung
LBodSchAG LSA	Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt
LBodSchG NRW	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
Lfg.	Lieferung
LFoG NRW	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LG	Landgericht
LKRZ	Zeitschrift für Landes- und Kommunalrecht
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
LMK	Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhring
LMRR	Lebensmittelrecht Rechtsprechung
LNatSchG S-H	Landesnaturenschutzgesetz Schleswig-Holstein
LplG BW	Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg
LPIG LSA	Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
LPIG M-V	Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
LPIG NRW	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
LS	Leitsatz
LSA	Sachsen-Anhalt
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
LT-Prot	Stenographische Berichte des Landtags
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LVerf	Landesverfassung
LVG	Landesverwaltungsgericht
LWVG S-H	Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein
LWG S-H	Landeswassergesetz für das Land Schleswig-Holstein
m	Meter
m. Anm.	mit Anmerkung
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
MarkschBergV	Markscheider-Bergverordnung
MBergG	Meeresbodenbergbaugesetz

Mbl.	Ministerialblatt
MBO	Musterbauordnung
MBPlG	Gesetz zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebbahnen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
mm	Millimeter
mm/s	Millimeter pro Sekunde
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
MW	Megawatt
N. Arch. f. Nds.	Neues Archiv für Niedersachsen
n.F.	neue Fassung
NachbarG NRW	Nachbarrechtsgesetz Nordrhein-Westfalen
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NatSchGBln	Berliner Naturschutzgesetz
Nds	Niedersachsen
nds.	niedersächsisch
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
Neue Bergbautechnik	Zeitschrift für Bergbau & Geowissenschaften
NFördAVO	Niedersächsische Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe
NJ	Neue Justiz
NJOZ	Neue juristische Onlinezeitschrift
NJW	Neue juristische Wochenschrift
NJW-RR	Rechtsprechungsreport Zivilrecht
NordÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland
Nr.	Nummer(n)
NRW	Nordrhein-Westfalen
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report Verwaltungsrecht
NWVB	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
NZBau	Neue Zeitschrift für Baurecht
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OBG NRW	Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen
OGewV	Oberflächengewässerverordnung
OHG	offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OLGR	OLG-Report
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PlVereinHG	Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren
PrBergG	Preußisches Berggesetz
Pr. OVG	Preußisches Oberverwaltungsgericht
PrEnteigG	Preußisches Enteignungsgesetz
PrGS.	Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
RdE	Recht der Energiewirtschaft
RdErl	Runderlass
RegBkPlG Brb (Bbg)	Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung Brandenburg

Abkürzungsverzeichnis

RegE	Regierungsentwurf
RG	Reichsgericht
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
RL.	Richtlinie
RLP	Rheinland-Pfalz
Rn.	Randnummer(n)
ROG	Raumordnungsgesetz
RohrFLtgV	Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen – Rohrfernleitungsverordnung
ROV	Raumordnungsverordnung
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
RPfIG	Rechtspflegergesetz
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
RVO	Reichsversicherungsordnung
S.	Seite
Sa BbgLR	Sammlung Brandenburgische Gesetze Landesrecht
Sachgeb.	Sachgebiet
SächsABl.	Sächsisches Amtsblatt
SächsBergV	Sächsische Bergverordnung
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsHohlRVO	Hohlraumverordnung Sachsen
SächsLPIG	Landesplanungsgesetz Sachsen
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
SächsVBl	Sächsische Verwaltungsblätter
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SDAG Wismut	Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft Wismut
SeeAnlV	Seeanlagenverordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
SGV NRW	Sammlung der geltenden Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen
S-H	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts Erster Instanz
SMG	Schuldrechtsmodernisierungsgesetz
sog.	sogenannte
SprengG	Sprengstoffgesetz
SRÜ	Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10.12.1982
StGB	Strafgesetzbuch
StrlSchV	Strahlenschutzverordnung
StromStG	Stromsteuergesetz
StVG	Straßenverkehrsgesetz
s.u.	siehe unten
SUP	strategische Umweltprüfung
t	Tonne
t/d	Tonne pro Tag
TA-Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA-Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
Thür	Thüringen
ThürABbUHG	Thüringer Altbergbau- und Unterirdische-Hohlräume-Gesetz
ThürVBl.	Thüringer Verwaltungsblätter
TKG	Telekommunikationsgesetz
Tz.	Textziffer

u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UIG	Umweltinformationsgesetz
UmwG	Umwandlungsgesetz
UmwHG	Umwelthaftungsgesetz
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
UnterlagenBergV	Unterlagen-Bergverordnung
UPR	Umwelt und Planungsrecht
URüV	Verordnung zum Vermögensgesetz über die Rückgabe von Unternehmen
USchadG	Umweltschadensgesetz
UVEG	Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-Richtlinie	Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten
UVP-V Bergbau	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UZwG	Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VEB	Volkseigener Betrieb
Verfassung SN	Verfassung des Freistaates Sachsen
VermG	Vermögensgesetz
VersatzV	Verordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage
VersR	Versicherungsrecht
Verwahrungsanordnung	Anordnung über die Verwahrung unterirdischer bergbaulicher Anlagen der ehemaligen DDR
VerwArch	Verwaltungsarchiv
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
Vogelschutz-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
VR	Verwaltungsgrundschau
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG	Verwaltungskostengesetz
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVfG He	Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Hessen
VwVG NRW	Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz
WaldG Brb	Waldgesetz Brandenburg
WaldG Hess	Hessisches Waldgesetz
WaldG Nds	Waldgesetz Niedersachsen
WaldG NRW	Waldgesetz Nordrhein-Westfalen
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WeinG	Weinggesetz
WFA	WertermittlungsForum Aktuell
WG Brb	Brandenburgisches Wassergesetz

Abkürzungsverzeichnis

WG B-W	Wassergesetz für Baden-Württemberg
WG BY	Bayerisches Wassergesetz
WG Hess	Hessisches Wassergesetz
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt
WG M-V	Wassergesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern
WG Nds	Niedersächsisches Wassergesetz
WG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
WG SL	Saarländisches Wassergesetz
WG SN	Sächsisches Wassergesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WiA	Wirtschaftsausschuss
Wismutgesetz	Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Mai 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beendigung der Tätigkeit der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut vom 12.12.1991
WiVerw	Wirtschaft und Verwaltung (Vierteljahresbeilage zum Gewerbearchiv)
WM	Wertpapier-Mitteilungen – Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WürttBergG	Württembergisches Berggesetz
ZAP-DDR	Zeitschrift für die Anwaltpraxis – Ausgabe DDR
z.B.	zum Beispiel
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
Zeitschr. f. ausl. öff. Recht u. Völker- recht	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZfB	Zeitschrift für Bergrecht
ZfBR	Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht
ZfIR	Zeitschrift für Immobilienrecht
ZfW	Zeitschrift für Wasserrecht
ZGB-DDR	Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik
ZGS	Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht
Ziff.	Ziffer
ZLW	Zeitschrift für Luft- und Weltraumrecht
ZNER	Zeitschrift für Neues Energierecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZulegungsVO	Verordnung über die Zulegung von Bergwerksfeldern vom 25.3.1938
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht
ZustV	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Gesamtdarstellungen zum Bergrecht

I. Gesamtdarstellungen zum Bergrecht vor dem Bundesberggesetz

- Achenbach* Das gemeine deutsche Bergrecht in Verbindung mit dem preußischen Bergrechte unter Berücksichtigung der Berggesetze Bayerns, Sachsens, Österreichs und anderer deutscher Länder (1871)
- Arndt* Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten, 9. Aufl. (1924)
- Arndt* Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit, 2. Aufl. (1916)
- Bähr* Berggesetz (1980)
- Boldt* Das Recht des Bergmanns, 3. Aufl. (1960)
- Boldt* Staat und Bergbau (1950)
- Boldt* Das Allgemeine Berggesetz, 3. Aufl. (1948)
- Brassert* Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten (1888)
- Brassert* Das Bergrecht des allgemeinen preußischen Landrechts in seinen Materialien (1861, Neudruck 2009)
- Brassert* Berg-Ordnungen der Preussischen Lande (1858)
- Brassert/Gottschalk* Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten, 2. Aufl. (1914)
- Ebel/Weller* Allgemeines Berggesetz, Ergänzungsband (1969)
- Ebel/Weller* Allgemeines Berggesetz, 2. Aufl. (1963)
- Hahn* Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 nebst den vollständigen Materialien zur Erläuterung desselben (1865)
- Heinemann/Pinkerneil* Handbuch des deutschen Bergwesens (1938–1944)
- Isay* Der Geist des heutigen deutschen Bergrechts (1953)
- Isay* Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten, Band 1, 2. Aufl. (1933)
- Isay* Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten, Band 2, 1. Aufl. (1920)
- Kiessling/Ostern* Bayerisches Berggesetz (1953)
- Klostermann* Übersicht der Bergrechtlichen Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals 1860–1863 (1864)
- Klostermann* Übersicht der Bergrechtlichen Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals (1861)
- Klostermann/Fürst* Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten, 5. Aufl. (1896)
- Klostermann/Fürst/Thielmann* Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten, 6. Aufl. (1911)
- Miesbach/Engelhardt* Bergrecht, Ergänzungsband (1969)
- Miesbach/Engelhardt* Bergrecht (1962)
- Müller-Erzbach* Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands (1917)
- Nothaas/Miesbach* Das Bayerische Berggesetz mit den einschlägigen Reichs- und Landesgesetzen (1927)
- Oppenhoff* Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten (1870)
- Reuß/Grotefend/Dapprich* Das Allgemeine Berggesetz, 11. Aufl. (1959)
- Schlüter* Preußisches Bergrecht (1928)
- Schlüter/Hense* Allgemeines Bergrecht für die Preußischen Staaten, 3. Aufl. (1913)
- Stoepel* Preußischer Gesetz-Codex, Band 2, 1835–1848, 2. Aufl. (1861)
- Voelkel* Grundzüge des Bergrechts unter besonderer Berücksichtigung des Bergrechts Preußens, 2. Aufl. (1924)
- Wahle* Das Allgemeine Berggesetz für das Königreich Sachsen (1911)
- Westhoff* Bergbau und Grundbesitz nach preußischem Recht, Band 2: Die Grundabtretung, Die öffentlichen Verkehrsanstalten (1906)
- Westhoff* Bergbau und Grundbesitz nach preußischem Recht, Band 1: Der Bergschaden (1904)
- Westhoff/Schlüter/Hense* Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865, 3. Aufl. (1913)
- Willecke* Die deutsche Berggesetzgebung (1977)
- Willecke/Turner* Grundriß des Bergrechts, 2. Aufl. (1970)
- Zycha* Das Recht des ältesten deutschen Bergbaus bis ins 13. Jahrhundert (1899)

II. Gesamtdarstellungen zum Bundesberggesetz

<i>Anz</i>	Das neue Bundesberggesetz, Braunkohle 1980, S. 285
<i>Boldt/Weller</i>	Bundesberggesetz, Ergänzungsband (1992)
<i>Boldt/Weller</i>	Bundesberggesetz (1984)
<i>Dapprich/F.-J. Franke</i>	Leitfaden des Bergrechts, 7. Aufl. (1982)
<i>Dapprich/Römermann</i>	Bundesberggesetz mit Erläuterungen (1983)
<i>Gutbrod/Töpfer</i>	Praxis des Bergrechts (1996)
<i>Kloepfer</i>	Umweltrecht, 3. Aufl. (2004), § 10, G. Bergrecht und Umweltrecht, Rn. 185 ff., S. 800
<i>Kremer/Neuhaus gen. Wever</i>	Bergrecht (2001)
<i>Kühne</i>	Deutsches Bergrecht, in: Säcker (Hrsg.) Handbuch zum deutsch-russischen Energierecht (2010), S. 263
<i>Kühne</i>	Drei Jahrzehnte Bundesberggesetz – Entwicklungslinien und Ausblick –, ZfB 2013, 113
<i>von Mäßenhausen</i>	Änderungen des Bergrechts durch das Bundesberggesetz, Keramische Zeitschrift 1981, 284
<i>Lippert</i>	Energiewirtschaftsrecht (2002), S. 201
<i>Müller/Schulz</i>	Handbuch Recht der Bodenschätzegegewinnung (2000)
<i>Pienschulte/Graf Vitzthum</i>	Bundesberggesetz, 3. Aufl. (2020)
<i>Schulte</i>	Das Bundesberggesetz, NJW 1981, 88
<i>Sondermann</i>	Neues Bergrecht, Energiewirtschaftliche Tagesfragen 1981, 612
<i>Sparwasser/Engel/Voßkuhle</i>	Umweltrecht, 5. Aufl. (2003), Abschnitt § 9 B Umweltrelevantes Bergrecht, S. 654
<i>Tettinger</i>	Recht des Bergbaus, in: Schmidt (Hrsg.), Öffentliches Wirtschaftsrecht Besonderer Teil 1, (1995)
<i>von Weschpfennig</i>	Strukturen des Bergrechts (2022)
<i>Weller</i>	Das Bundesberggesetz, Glückauf 1981, 250
<i>Weller/Kullmann</i>	Bundesberggesetz, 1. Aufl. (2012) (Online-Ressource Beck-Online)
<i>Wirtschaftsvereinigung Bergbau e.V.</i>	Das Bergbau-Handbuch, 5. Aufl. (1994), S. 75
<i>Zydek</i>	Bundesberggesetz, Materialien (1980)
<i>Zydek/Heller</i>	Deutsches Bergrecht – Bergrechtliche Vorschriften des Bundes und der Länder (1983 ff.)

III. Zeitschriften zum Bundesberggesetz

Zeitschrift für Bergrecht

mining + geo, früher Glückauf

Außerdem finden sich bergrechtliche Abhandlungen und Entscheidungen insbesondere in öffentlich-rechtlich und umweltrechtlich ausgerichteten Zeitschriften (Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl), Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), Natur und Recht (NuR), Umwelt- und Planungsrecht (UPR), Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR).

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

- Abel-Lorenz* Rechtsschutzmöglichkeiten der Gemeinde im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren, ZUR 1995, 120
- Abromeit* Die Ostseepipeline – Praxisbericht einer grenzüberschreitenden Verfahrensbeteiligung nach der Espoo-Konvention, ZUR 2007, 354
- Achenbach* Das gemeine deutsche Bergrecht in Verbindung mit dem preußischen Bergrecht unter Berücksichtigung der Berggesetze Bayerns, Sachsens, Österreichs und anderer deutscher Länder (1871), zitiert als *Achenbach* Das gemeine deutsche Bergrecht
- Anders* Abwägung in Regionalplänen bei der Festlegung von Konzentrationszonen, NuR 2004, 635
- Anders/Gehle* Zivilprozessordnung, 81. Aufl. (2023)
- Anz* Das neue Bundesberggesetz, Braunkohle 1980, 285
- Appel* Subjektivierung von UVP-Fehlern durch das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz? NVwZ 2010, 473
- Appel* Tagebaurestlochflutung im Spannungsfeld zwischen Berg- und Wasserrecht – Anmerkung zu OVG Magdeburg, Beschluss vom 26. Mai 2008 (2 L 187/06), NuR 2008, 553
- Arndt* Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit, 2. Aufl. (1916)
- Arndt* Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten, 9. Aufl. (1924)
- Attendorn* Die unmittelbar oder mittelbar zulassungsmodifizierende Wirkung von Rechtsnormen in der neueren Umweltgesetzgebung, NVwZ 2011, 327
- Attendorn* Fracking – zur Erteilung von Gewinnungsberechtigungen und der Zulassung von Probebohrungen zur Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten, ZUR 2011, 565
- Attendorn* Haben BBodSchG und BBodSchV unmittelbar zulassungsmodifizierende Wirkung? NuR 2011, 28
- Attendorn* Anwendbarkeit des Bodenschutzes auf die Herstellung und Verfüllung untertägiger Hohlräume während und nach Beendigung der Bergaufsicht, AbfallR 2008, 111
- Attendorn* Die Entstehung eines Bergbauabfallrechts – Rechtsfragen der Umsetzung der Bergbauabfallrichtlinie 2006/21/EG, NuR 2008, 153
- Attendorn* Die Berücksichtigung von Belangen des Bodendenkmalschutzes in bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung, NuR 2006, 756
- Aust/Jacobs/Pasternak/Friedrich* Enteignungsentschädigung, 8. Aufl. (2021)
- Axer* Zur Bedeutung von § 14 Abs. 1 WHG im Planfeststellungsverfahren, NuR 2007, 503
- Bader/Ronellenfitsch* Verwaltungsverfahrensgesetz (2010), zitiert als *Bader/Ronellenfitsch/Bearbeiter* VwVfG
- Badura* Das Verwaltungsmonopol (1963)
- Baer* Zum „Recht auf Heimat“ – Art. 11 GG und Umsiedlungen zugunsten des Braunkohletagebaus, NVwZ 1997, 27
- Baglikow* Schadensrelevante Auswirkungen des Grubenwasseranstiegs im Erkelenzer Steinkohlenrevier (2010)
- Bähr* Berggesetz (1980)
- Bähr* Die Mitgewinnung von Grundeigentümermineralien und ihre Rechtsfolgen, ZfB 1962, 457
- Baltis/Müllhoff* Denkmalschutz und bergrechtliches Verfahren, NWVBl 1991, 1
- Barczak* Der gebundene Verwaltungsakt unter Verhältnismäßigkeitsvorbehalt, VerwArch 2014, 142
- von Barga* Bergrechtliches Gewinnungsrecht in den neuen Bundesländern, NJ 1996, 627
- Battis/Krautzberger/Löhr* Baugesetzbuch, 15. Aufl. (2022), zitiert als *Battis/Krautzberger/Löhr/Bearbeiter* BauGB
- Bauer* Bergverordnung zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten (Gesundheitsschutz-Bergverordnung-GesBergV) vom 31. Juli 1991, Kompaß 1991, 524
- Baumgärtel/Laumen/Prütting* Handbuch der Beweislast, 5. Aufl. (2022)
- Baur* Der Konflikt zwischen Eigentümer und Dritten bei der Tiefennutzung von Grundstücken, ZHR 1986, 507
- Beck/Perling* Die Haftung für Bergschäden in den neuen Bundesländern, NJ 2000, 339
- Becker-Berke* Anwendung und Umsetzung des Garzweiler II-Urteils des Bundesverfassungsgerichts in der Praxis des Braunkohletagebaus im Rheinischen Revier, EnWZ 2015, 9

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

- Beckert/Breuer* Öffentliches Seerecht (1991)
- Beckmann* Rücksichtnahmepflichten im nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnis von Grundstücks- und Bergwerkseigentum, *BauR* 2019, 1865
- Beckmann* Der Altbergbau – Haftung und ordnungsrechtliche Verantwortung für die Spätfolgen des Bergbaus, *NWVB* 2019, 45
- Beckmann* Der Bergschaden – Rechtliche Rahmenbedingungen für die Ermittlung und Geltendmachung des Bergschadensersatzanspruchs, *ZfB* 2016, 1
- Beckmann* Umweltschutz und Öffentlichkeitsbeteiligung im Bergrecht, *NuR* 2015, 152
- Beckmann* Öffentlichkeitsbeteiligung vor der Zulassung bergbaulicher Vorhaben, *UPR* 2014, 205
- Beckmann* Rechtliche Rahmenbedingungen der Abschlussbetriebsplanung, in: Kühne/Ehrlicke (Hrsg.) *Bergrecht zwischen Tradition und Moderne* (2010), S. 169, gekürzt veröffentlicht in *DÖV* 2010, 512
- Beckmann* Rechtliche Rahmenbedingungen der Einstellung des Steinkohlenbergbaus, *DÖV* 2010, 512
- Beckmann* Bergrechtliche Anforderungen an die Standsicherheit bergbaulicher Anlagen, *BauR* 2010, 2047
- Beckmann* Grenzen der Zumutbarkeit der Nachsorgeverantwortung eines Bergwerksunternehmens? *ZUR* 2006, 295
- Beckmann* Genehmigungsrechtliche Fragen der Gesundheitsschutz-Bergverordnung beim Einsatz von Abfällen als Bergversatz, *ZfB* 1999, 12
- Beckmann* Berg-, umwelt- und planungsrechtliche Probleme der Wiedernutzbarmachung und Folgenutzung bergbaulicher Flächen und Anlagen, in: Kühne/Schoch/Beckmann (Hrsg.) *Gegenwartsprobleme des Bergrechts* (1995), S. 67
- Beckmann* Zur ordnungsrechtlichen Verantwortung für die Spätfolgen des Bergbaues in den neuen Bundesländern, *UPR* 1995, 8
- Beckmann* Oberflächeneigentum und Bergbau, *DVB* 1992, 741
- Beckmann* Bergrechtliches Direktionsprinzip und ordnungsrechtliche Verantwortung, *ZfB* 1992, 120
- Beckmann* Der Rechtsschutz des Vorhabenträgers bei der Umweltverträglichkeitsprüfung, *NVwZ* 1991, 427
- Beckmann/Wittmann* Die „Ewigkeitshaftung“ für den Altbergbau und die Verjährung von Bergschadensersatzansprüchen, in: Pielow (Hrsg.) *Bergrecht im Wandel der Zeit – gestern, heute, morgen*, Festgabe zum 200-jährigen Bestehen des OLG Hamm (2020), S. 134, zitiert als *Beckmann/Wittmann* FG OLG Hamm (2020)
- Beckmann/Wittmann* Die Zulegung nach § 35 BBergG, *ZfB* 2009, 32
- Beckmann/Wittmann* Zur zeitlichen Begrenzung der Inanspruchnahme für Gefahren und Bergschäden des Altbergbaus, in: Baur/Sandrock/Scholtka/Shapira (Hrsg.) *Festschrift für Gunther Kühne zum 70. Geburtstag* (2009), S. 441, zitiert als *Beckmann/Wittmann* FS Kühne (2009)
- Beck'scher Online-Kommentar BGB (Hrsg. *Hau/Poseck*), Stand 1.12.2022, Edition: 64, zitiert als *BeckOK/Bearbeiter* BGB
- Beck'scher Online-Kommentar Arbeitsrecht (Hrsg. *Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching*), Stand: 1.12.2022, Edition: 66, zitiert als *BeckOK/Bearbeiter* Arbeitsrecht
- Beck'scher Online-Kommentar Umweltrecht (Hrsg. *Giesberts/Reinhardt*), Stand: 1.12.2022, Edition: 65, zitiert als *BeckOK/Bearbeiter* Umweltrecht
- Beck'scher Online-Kommentar VwVfG (Hrsg. *Bader/Ronellenfitsch*), Stand 1.1.2023, Edition 58, zitiert als *BeckOK/Bearbeiter* VwVfG
- Beddies* Die Entwicklung des bergrechtlichen Grundsatzes „Dulde und liquidiere“ und das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19. September 2008 (V ZR 28/08) zu § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB, in: Baur/Sandrock/Scholtka/Shapira (Hrsg.) *Festschrift für Gunther Kühne zum 70. Geburtstag* (2009), S. 455, zitiert als *Beddies* FS Kühne (2009)
- Beddies* Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Einstellung eines Bergwerks (1995)
- Begemann/Becker* Anwendungsprobleme der Versatzverordnung, *NVwZ* 2003, 675
- Bellroth* Die Bindungswirkung bergrechtlicher Rahmenbetriebsplanzulassungen (2021)
- Bellroth* Erforderlichkeit bergrechtlicher Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Windparks in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone, *ZfB* 2016, 151
- Benz* Rechtliche Rahmenbedingungen für die Nutzung der oberflächennahen Geothermie, 2. Aufl. (2009)
- Berendes* Wasserhaushaltsgesetz, Kurzkommentar, 2. Aufl. (2018), zitiert als *Berendes* WHG

- Berendes/Frenz/Müggenborg* Wasserhaushaltsgesetz, 2. Aufl. (2017), zitiert als *Berendes/Frenz/Müggenborg/Bearbeiter WHG*
- Bergs* Rückstellungen im Braunkohlenbergbau (2006)
- Bergakademie Freiberg* Beiträge zum Bergrecht der DDR, Freiburger Forschungsheft D 72 1970, zitiert als *Bearbeiter*, in: Bergakademie Freiberg, Beiträge zum Bergrecht der DDR
- Berkemann* Der slowakische Braunbär im deutschen Prozessrecht – Eine Analyse von EuGHE 2011 I-1255, DVBl 2013, 1137
- Berkemann* Planerische Lenkung des Abbaus von oberflächennahen Bodenschätzen – Zulässigkeit und Grenzen, DVBl 1989, 625
- Berlin* Die nachbarrechtliche Lösung geothermischer Nutzungskonflikte, NuR 2014, 476
- Bethge/Elgeti/Brück von Oertzen* Zwischen Berg- und Ordnungsrecht – Regelungsbedarf für den Altbergbau?, in: Pielow (Hrsg.) Bergrecht im Wandel der Zeit – gestern, heute, morgen Festgabe zum 200-jährigen Bestehen des OLG Hamm (2020), S. 346, zitiert als *Bethge/Elgeti/Brück von Oertzen* FG OLG Hamm (2020)
- Bethge/Elgeti/Dietrich* Zwischen Berg- und Ordnungsrecht, Regelungsvorschläge zum Altbergbau, ZfB 2021, 109
- Bertram* Anforderung an die Verfüllung von Abgrabungen, AbfallR 2009, 297
- Beyer* Die Verantwortung für Gefahren bei der Überplanung und Bebauung risikobehafteter Flächen (2005)
- Beyer* Grundwasseranstieg und Abbauende – wer haftet? in: Frenz (Hrsg.) Bergschäden und Altlasten in der Praxis (2005), S. 21
- Bischoff/Bramann/Dürrer/Moebius/Quadfasel/Schlüter* Das kleine Bergbaulexikon, 9. Aufl. (2010)
- Böhm* Lizenz zum Fracken? Bergrechtliche Voraussetzungen für die Erschließung unkonventioneller Erdgasvorkommen in: Ewer/Ramsauer/Reese/Rubel (Hrsg.) Methodik – Ordnung – Umwelt. Festschrift Hans-Joachim Koch (2014), S. 565, zitiert als *Böhm* FS Koch (2014)
- Böhmen* Natur und Umfang der der Bundesrepublik Deutschland am Kontinentalschelf zustehenden Rechte, Intern. Recht u. Diplomatie 1967, 101
- Böhmen* Meeresfreiheit und Schelfproklamation, in: Jahrbuch für internationales Recht 1954, Bd 5, 1955 Bd 6
- Bohne* Die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben nach den Gesetzentwürfen der Bundesregierung zur Umsetzung der EG-Richtlinie vom 27.6.1985 (85/337/EWG), ZfB 1989, 93
- Bohnert* Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 24. Aufl. (2018)
- Boldt* Staat und Bergbau (1950)
- Boldt* Das Allgemeine Berggesetz, 3. Aufl. (1948), zitiert als *Boldt* ABG
- Boldt/Weller* Bundesberggesetz, Ergänzungsband (1992), zitiert als *Boldt/Weller*, Ergänzungsband
- Boldt/Weller* Bundesberggesetz (2016), Voraufgabe
- Boldt/Weller* Bundesberggesetz (1984), zitiert als *Boldt/Weller* Erstauflage
- Boujong* Bergbau und öffentliche Verkehrsanstalten, in: Grupp/Ronellenfitch (Hrsg.) Planung-Recht-Rechtsschutz, Festschrift für Willi Blümel zum 70. Geburtstag am 6. Januar 1999 (1999), zitiert als *Boujong* FS Blümel (1999)
- Bovet* Notwendigkeit und Steuerungsmöglichkeiten einer unterirdischen Raumordnung, UPR 2014, 418
- Braig/Ehlers-Hofherr* Neue Maßstäbe bei der Enteignungsentschädigung für den Verlust von Bodenschätzen durch Autobahnbau, NuR 2017, 833
- Brandt/Dreher* Die Genehmigung von Kabeln zur Ableitung von Strom aus Offshore-Erzeugung, NordÖR 2003, 138
- Brandt/Gassner* Seeanlagenverordnung (2002), zitiert als *Brandt/Gassner* SeeAnlV
- Brassert* Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten (1888), zitiert als: *Brassert* ABG
- Brassert* Das Bergrecht des allgemeinen preußischen Landrechts in seinen Materialien (1861, Neudruck 2009)
- Brassert* Berg-Ordnungen der Preussischen Lande (1858)
- Brassert/Gottschalk* Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten, 2. Aufl. (1914), zitiert als *Brassert/Gottschalk* ABG
- Breloer* Was ist mein Baum wert? 5. Aufl. (2005)

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

- Bremer* Öffentlich-rechtliche Rechtspositionen im Rahmen von Spaltungen nach dem Umwandlungsgesetz, GmbHR 2000, 865
- Breuer* Praxisprobleme des deutschen Wasserrechts nach der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, NuR 2007, 503
- Breuer* Gerichtliche Kontrolle der Technik – Gegenpol zu privater Option und administrativer Standardisierung, NVwZ 1988, 104
- Breuer* Die Planfeststellung für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle (1984)
- Breuer* Direkte und indirekte Rezeption technischer Regeln durch die Rechtsordnung, AöR 101 (1976), 46
- Britz/Hellermann/Hermes* Energiewirtschaftsgesetz, 3. Aufl. (2015)
- Brockhoff* Der Abfallbewirkungsplan nach § 22a ABergV, UPR 2013, 254
- Brockhoff* Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in bergrechtlichen Zulassungsverfahren (2012)
- Brodale* Die Rücknahme von Verwaltungsakten im Industriezulassungsverfahren im weitesten Sinne (1993)
- Bröker* Die rechtliche Natur der bergrechtlichen Grundabtretung nach dem allgemeinen Berggesetz für die Preußischen Staaten von 1865 (1934)
- Bruns/Ohlhorst/Wenzel/Köppel* Erneuerbare Energien in Deutschland (2009)
- Büchs* Handbuch des Eigentums- und Entschädigungsrechts, 3. Aufl. (1996)
- Bücker* Regelung der Förderabgabe auf inländisches Erdöl und Erdölgas aufgrund der Niedersächsischen Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe vom 17. Dezember 1981, ZfB 1982, 77
- Büllesbach* Die rechtliche Beurteilung von Abgrabungen nach Bundes- und Landesrecht – Ein Beitrag zur Lösung des Problems paralleler Genehmigungsverfahren (1994)
- Bunge* Rechtsbehelfe in Umweltangelegenheiten: Vorgaben der Aarhus-Konvention und deutsches Recht, NuR 2014, 605
- Bunge* Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, 2. Aufl. (2019)
- Burckhardt* Das Verhältnis von Raumordnungsverfahren nach § 6a ROG und obligatorischem Rahmenbetriebsplanverfahren nach § 52 Abs. 2a BBergG bei Abbauvorhaben der Steine- und Erdenindustrie in den neuen Bundesländern, ZfB 1994, 8
- Burckhard* Der Gegenstand der Bergbausicherheit, Neue Bergbautechnik 1984, 284
- Burmam* Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 170 BBergG unter besonderer Berücksichtigung des Bergschadensersatzanspruchs wegen drohender Berggefahr nach § 148 ABG, ZfB 1985, 53
- Busch* Der Festlandssockel im Schnittpunkt von Meeresfreiheit und Staatensouveränität, Intern. Recht u. Diplomatie 1967, 79
- Christner* Die Beteiligung der Kommunen an der Betriebsplanzulassung nach dem Bundesberggesetz, ZfB 1992, 249
- Cancik* Beschleunigung oder Re-Arkanisierung? – Die Einschränkungen der Erörterung im Planfeststellungsverfahren, DÖV 2007, 107
- Churchill/Lowe* The Law of the Sea, 4. Aufl. (2022)
- Cosack* Bergrechtliches Zulassungsverfahren und Flora-Fauna-Habitat-Verträglichkeitsprüfung, NuR 2000, 311
- Czybulka* Meeresschutzgebiete in der Ausschließlichen Wirtschaftszone, ZUR 2003, 329
- Czybulka* Das Rechtsregime der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) im Spannungsfeld von Nutzungs- und Schutzinteressen, NuR 2001, 367
- Czybulka* Die Geltung der FFH-Richtlinie in der Ausschließlichen Wirtschaftszone, NuR 2001, 19
- Czybulka* Naturschutzrecht im Küstenmeer und der Ausschließlichen Wirtschaftszone, NuR 1999, 562
- Czybulka/Stredak* Rechtsfragen der marinen Kies- und Sandgewinnung in Nord- und Ostsee (2008)
- Czychowski/Reinhardt* Wasserhaushaltsgesetz, 12. Aufl. (2019), zitiert als *Czychowski/Reinhardt* WHG
- Dahm* Die Rechtsnatur der bergrechtlichen Grundabtretung (1962)
- Dammert* *Umweltrechtliche Prüfungen bei bergrechtlichen Betriebsplanzulassungen*, zitiert in: *Pielow (Hrsg.) Bergrecht im Wandel der Zeit – gestern, heute, morgen Festgabe zum 200-jährigen Bestehen des OLG Hamm (2020)*, zitiert als *Dammert* FG OLG Hamm (2020)
- Dammert* Verfassungsrechtliche Anforderungen an Grundabtretung und Rahmenbetriebsplanzulassung, ZfB 2014, 1 und 105

- Dammert* Anwendungsfragen des Flächen- und Artenschutzrechts bei der Zulassung von Bergbauvorhaben, in: Heggemann (Hrsg.) Bergrechtliche Zulassungsentscheidungen im Kontext mit Umweltprüfungen (2009), S. 31
- Dammert* Aktuelle Fragen der Betriebsplanzulassung, in: Degenhart/Dammert/Heggemann (Hrsg.) Bergrecht in der Entwicklung (2003), S. 73
- Dammert* Rechtsvereinheitlichung bei der Bodenschatzgewinnung – Praktische Konsequenzen der Rechtsvereinheitlichung im Spannungsfeld von Bestandsschutz und Neuordnung, in: Degenhart/Dammert (Hrsg.) Rechtsvereinheitlichung – aktuelle Genehmigungsfragen – Braunkohlenplanung – Sanierungsbergbau (1997)
- Dammert/Brückner* Aktuelle Rechtsfragen des Widerrufs bergrechtlicher Berechtigungen, ZfB 2014, 183
- Dammert/Brückner* Aktuelle Rechtsfragen der nachträglichen Verlängerung bergrechtlicher Bewilligungen, DVBl 2021, 1050, 1052 f.
- Dammert/Brückner* Weniger strenge Umweltziele und Ausnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie und deren Bedeutung, SächsVBl 2013, 129
- Dammert/Brückner von Daniels/Appel* Bergwerke und Umweltverträglichkeitsprüfungen, ZUR 2023, 30
- Danner/Theobald von Danwitz* Gebiets- und Artenschutz bei der Wiedernutzbarmachung von Bergbaufolgelandschaften – Naturschutzrecht als Hinweis für Maßnahmen der Naturschaffung, NuR 2008, 685
- Danner/Theobald von Danwitz* Energierecht (Loseblatt), 78. Lfg. (2013)
- Dapprich* Staatliche Bergaufsicht zwischen privatem Bergschadensrecht, hoheitlicher Gefahrenabwehr und Staatshaftung in den neuen Bundesländern (1998)
- Dapprich* Grundsätze des bundesberggesetzlichen Betriebsplan- und Bergaufsichtsrechts, ZfB 1987, 325
- Dapprich* Der Bergschadensersatzanspruch wegen drohender Gefahr bergbaulicher Einwirkungen auf fremdes Grundeigentum, ZfB 1985, 308
- Dapprich* Besitzt der Grundeigentümer eine enteignungsfähige Rechtsposition im Verhältnis zu der von seinem Grundeigentum rechtlich getrennten Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung bergfreier Bodenschätze? ZfB 1984, 174
- Dapprich/Franke* Leitfaden des Bergrechts, 7. Aufl. (1982)
- Dapprich/Römermann* Bundesberggesetz mit Erläuterungen (1983), zitiert als *Dapprich/Römermann* BBergG
- Dauner-Lieb/Simon* Kölner Kommentar zum Umwandlungsgesetz, 1. Aufl. (2009), zitiert als *Dauner-Lieb/Simon/Bearbeiter* UmwG
- Dazert* Gelten die Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes auch für vor seiner Geltung bergrechtlich zugelassene Verfüllungen von Tagebauen?, AbfallR 2010, 102
- Dazert* Rechtliche Anforderungen an den Versatz mit schadstoffbelasteten industriellen Restabfällen im Tagebau, AbfallR 2005, 223
- Degenhart* Probleme der Braunkohlenplanung, Festschrift für Werner Hoppe zum 70. Geburtstag (2000), S. 695
- Degenhart* Braunkohlenplanung unter Gesetzesvorbehalt, DVBl 1996, 773
- Degenhart* Rechtsfragen der Braunkohlenplanung für Brandenburg (1996)
- Demharter* Grundbuchordnung, 32. Aufl. (2021), zitiert als *Demharter* GBO
- Denninger* Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Normsetzung im Umwelt- und Technikrecht (1990)
- Deutsch* Allgemeines Haftungsrecht, 2. Aufl. (1996)
- Deutsch* Das neue System der Gefährdungshaftungen: Gefährdungshaftung, erweiterte Gefährdungshaftung und Kausal-Vermutungschaftung, NJW 1992, 73
- Dieckmann* Das neue CCS-Gesetz – Überblick und Ausblick, NVwZ 2012, 989
- Diers* Die Obergrenze der Entschädigung bei Betriebsverlagerungen infolge öffentlich-rechtlicher Maßnahmen, BB 1981, 1246
- Dietrich* Nutzungskonflikte untertage in: Kühne Ehricke (Hrsg.) Bergrecht zwischen Tradition und Moderne (2010), S. 144
- Dietrich/von Oertzen* Rechtliche Implikationen der Wiederverstromung von Windenergie in Druckluftspeicherkraftwerken, Energiewirtschaftliche Tagesfragen 2008, 85
- Dietzsch* Die Mitgewinnung beibrechender Mineralien, ZfB 1966, 404
- Dippel* Die Verfüllung von Tagebauen mit ungeeigneten Abfallstoffen, AbfallR 2010, 132
- Dippel* Alte und neue Anwendungsprobleme der §§ 36, 38 BauGB, NVwZ 1999, 921

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

- Dippel/Deifuß* Umweltverträglichkeitsprüfung und Vorprüfung bei der Änderungsgenehmigung bestehender Anlagen, NVwZ 2004, 1177
- Dolde* Die Entwicklung des öffentlichen Baurechts 1980, NJW 1981, 1929
- Dölling/Duttge/König/Rössner* Gesamtes Strafrecht, 5. Aufl. (2022), zitiert als *Dölling/Duttge/König/Rössner/Bearbeiter* Gesamtes Strafrecht
- Drews/Wacke/Vogel/Martens* Gefahrenabwehr, 9. Aufl. (1986)
- Drömmann* Nichtsteuerliche Abgaben im Steuerstaat (1999)
- Dürig/Herzog/Scholz* Grundgesetz (Loseblatt), 98. Lfg. (2022), zitiert als *Dürig/Herzog/Scholz/Bearbeiter* GG
- Durner* Zehn Jahre Wasserrahmen-Richtlinie – Bilanz und Perspektiven, NuR 2010, 452
- Durner* Konflikte räumlicher Planungen (2005)
- Durner/Karrenstein* Anm. zu BVerfG 17.12.2013, 1 BvR 3139/08 u. 3386/08, DVBl 2014, 182
- Ebel/Weller* Allgemeines Berggesetz, Ergänzungsband (1969), zitiert als *Ebel/Weller* ABG Ergänzungsband
- Ebel/Weller* Allgemeines Berggesetz, 2. Aufl. (1963), zitiert als *Ebel/Weller* ABG
- K. Ebert* Einige grundlegende Probleme des sozialistischen Bergschadensrechts in: Rektor der Bergakademie Freiberg (Hrsg.) Vorträge des XIV. Berg- und Hüttenmännischen Tages vom 13.–16. Juni 1962 in Freiberg (1962), S. 75
- K. Ebert* Die für den volkseigenen Bergbau in ihrem Geltungsbereich noch anwendbaren Vorschriften des preussischen und sächsischen Berggesetzes in: Rektor der Bergakademie Freiberg (Hrsg.) Bergbau und Bergrecht, Beiträge zur Geschichte des Bergbaus zum 80. Geburtstag von Walter Weigelt (1957), S. 40
- U. Ebert* Die Darlegungs- und Beweislast bei Bergschäden unter besonderer Berücksichtigung des § 120 BBergG, ZfB 1987, 331
- Eckart* Gegenwärtiger Stand und offene Probleme der Verwahrung stillgelegter unterirdischer Bergwerksanlagen, Neue Bergbautechnik 1974, 842
- Ecker* Noch einmal zur rechtlichen Stellung der Gemeinden beim bergrechtlichen Betriebsplanverfahren, ZfB 1984, 95
- Eftekharzadeh* Was spricht gegen Fracking? – eine Stellungnahme, NuR 2013, 704
- Egler* Seeprivatrechtliche Streitigkeiten unter der EuGVVO (2011)
- Ehlers/Plünder* Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Aufl. (2022)
- Ehricke* Das Verhältnis zwischen dem Bergschadensersatzanspruch nach den §§ 114 ff. BBergG und dem nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch gem. § 906 Abs. 2 S. 2 BGB, in: Kühne/Ehricke (Hrsg.) Bergrecht zwischen Tradition und Moderne (2010), S. 33
- Ehricke* Verkehrssicherungspflichten im Hinblick auf Geothermiebohrungen, UPR 2009, 281
- Ehricke* Zur Verjährung von Bergschadensersatzansprüchen, in: Baur/Sandrock/Scholtka/Shapira (Hrsg.), Festschrift für Gunther Kühne zum 70. Geburtstag (2009), S. 487, zitiert als *Ehricke* FS Kühne (2009)
- Ehricke* Zum Ersatz des merkantilen Minderwerts von unterbauten Grundstücken, ZfB 2006, 130
- Ehrlich* Rechtliche Rahmenbedingungen für die Nutzung der Ressource Erdwärme bzw. Untergroundspeicherung, in: Ehrlich/Erbas/Huenges (Hrsg.) Angebotspotential der Erdwärme sowie rechtliche und wirtschaftliche Aspekte der Nutzung hydrothormaler Ressourcen (1998), S. 27
- Ekardt* Nach dem Altrip-Urteil: Von der Klagebefugnis zu Verfahrensfehlern, Abwägungsfehlern und Individualklage, NVwZ 2014, 393
- Elgeti* Störer im Altbergbau – zugleich eine Anmerkung zu den Urteilen des OVG Lüneburg vom 19.10.2011 (7 LB 57/11) und des BVerwG vom 21.2.2013 (7 C 4.12), NuR 2013, 634
- Elgeti/Fock* Gefahr und Risiko als Begriffe des Altbergbaus NuR 2018, 369
- Elgeti/Dietrich* Unkonventionelles Erdgas: Berg- und Wasserrecht, NuR 2012, 232
- Elgeti/Dietrich* UVP-(Vorprüfungs)pflichtigkeit bergrechtlich zuzulassender Flutungen von Grubenbauen und der Aufhebungsanspruch nach § 4 Abs. 1 UmwRG, NuR 2009, 461
- Enderle/Rehs* Die Übertragung bergrechtlicher Rechtspositionen – Praxisprobleme beim Betrieb unterirdischer Gasspeicheranlagen, NVwZ 2012, 338
- Engelhardt* Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten in seinen Auswirkungen auf das Bergrecht, ZfB 1965, 110
- Engerer/Horn/Neumann* Bei erneutem Gastreit zwischen Ukraine und Russland: Wäre Europa jetzt gewappnet? Wochenbericht des DIW Berlin Nr. 48/2009, S. 837

- Ennuschat/Wank/Winkler* Gewerbeordnung, 9. Aufl. (2020), zitiert als Ennuschat/Wank/Winkler GewO
- Erbguth* Unterirdische Raumordnung, ZUR 2011, 121
- Erbguth* Raumordnungspläne für die deutsche Ausschließliche Wirtschaftszone, UPR 2011, 207
- Erbguth* Offshore-Windenergieanlagen – Rechtsfragen, RdE 1996, 85
- Erbguth* Zulassungsverfahren des Bergrechts und Raumordnung – am Beispiel der Aufsuchung und Gewinnung von Kies und Sand in den neuen Bundesländern, VerwArch 87 (1996), 258
- Erbguth* Die nordrhein-westfälische Braunkohlenplanung und der Parlamentsvorbehalt, VerwArch 1995, 327
- Erbguth* Verfassungsrechtliche Fragen im Verhältnis Landesplanung und Braunkohlenplanung, DVBl 1982, 1
- Erbguth/Mann/Schubert* Besonderes Verwaltungsrecht, 13. Aufl. (2020)
- Erbguth/Schink* Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 2. Aufl. (1996), zitiert als *Erbguth/Schink* UVPG
- Erbguth/Stollmann* Zum Anwendungsbereich des Bundesbodenschutzgesetzes, NuR 2001, 241
- Erichsen/Ehlers* Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Aufl. (2022)
- Erkens/Giedinghagen* Zur Übergangsfähigkeit von Bergbauberechtigungen im Umwandlungsrecht, RdE 2012, 140
- Erman* Bürgerliches Gesetzbuch, Band 1, 16. Aufl. (2020), zitiert als *Erman/Bearbeiter* BGB
- Ernst/Zinkahn/Bielenberg/
Krautzberger* Baugesetzbuch (Loseblatt), 146. Lfg. (2022), zitiert als *Ernst/Zinkahn/Bielenberg/
Krautzberger/Bearbeiter* BauGB
- Eyermann* Verwaltungsgerichtsordnung, 16. Aufl. (2022)
- Faßbender* Zur aktuellen Diskussion um das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie, EurUP 2013, 70
- Faßbender* Die neuen wasserwirtschaftlichen Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne – Bindungswirkung und Rechtsschutz, ZfW 2010, 189
- Faßbender* Neues zum Anspruch des Bürgers auf Einhaltung des europäischen Umweltrechts – Zugleich Anmerkung zum Feinstaub-Urteil des EuGH Rs. C-237/07 – Dieter Janecek/ Freistaat Bayern, Europarecht 2009, 400
- Fehling/Kastner/Störmer* Verwaltungsrecht, 5. Aufl. (2021), zitiert als *Fehling/Kastner/Störmer/Bearbeiter* Verwaltungsrecht
- Feldhaus* Bundesimmissionsschutzrecht (Loseblatt), Stand 2023, zitiert als *Feldhaus/Bearbeiter* BImSchG, Stand 2023
- Feldmann* Die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie in deutsches Recht, DVBl 2001, 589
- Filthaut* Haftpflichtgesetz, 10. Aufl. (2019), zitiert als *Filthaut* HaftpflichtG
- Finke* Hinweise zum sog. Gesamt-Minderwertabkommen zwischen der RAG-Aktiengesellschaft und dem Verband bergbaugeschädigter Haus- und Grundeigentümer (VBHG e.V.), ZfB 2002, 229
- Finke* Die Verjährung von Bergschadensersatzansprüchen, ZfB 1996, 197
- Finke* Bergschadensgefahr – Bergschadensvorsorge (nochmals zu Sach- und Rechtsfragen im Zusammenhang mit §§ 110, 111 BBergG), ZfB 1992, 171
- Finke* Regulierungsschwierigkeiten bei Verkauf bergbaubeschädigter Grundstücke, ZfB 1988, 59
- Finke* Zur Abgrenzung zwischen Anpassung und Sicherung im Sinne des Bundesberggesetzes und zur entsprechenden Kostentragung, ZfB 1988, 40
- Finke* Zur Bergschadensvermutung, ZfB 1988, 52
- Fischer* Strafgesetzbuch, 69. Aufl. (2022)
- Fischerauer* Regulierung des Zugangs zu Speicheranlagen (2010)
- Fischerhof* Atomgesetz mit Verordnungen, 9. Aufl. (1982), zitiert als *Fischerhof* AtomG
- Fischerhof* Deutsches Atomgesetz und Strahlenschutzrecht, Band 1, 2. Aufl. (1978)
- Fischer-Hüftle* Bergbauberechtigungen und naturschutzrechtliche Verordnungen, NuR 1989, 106
- Fluck* „Legalisierungswirkung“ bergrechtlicher Zulassungen und öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit für Altlasten, ZfB 1989, 13
- Fluck/Frenz/Fischer/Franßen* Kreislaufwirtschaftsrecht, Abfallrecht und Bodenschutzrecht, 111. Lfg. (2013), zitiert als *Fluck/Frenz/Fischer/Franßen/Bearbeiter* KrWR, AbfR und BodSchR
- Fonk* Das subjektiv-öffentliche Recht auf ordnungsgemäße Luftreinhalteplanung, NVwZ 2009, 69
- Fornelli* Der Rechtsschutz im Verleihungsverfahren des Allgemeinen Berggesetzes (1966)

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

- Fortmann* Drittschutz bei der Gewinnung von Bodenschätzen nach Berg-, Wasser- und Immissionsschutzrecht (1999)
- Fouquet* Zur UVP-Pflichtigkeit von Tagebauen, ZUR 1994, 190
- Franke* Rechtliche Rahmenbedingungen für die unkonventionelle Gasgewinnung in Nordrhein-Westfalen, in: Frenz/Preuße (Hrsg.) Chancen und Risiken von unkonventionellem Erdgas (2011), S. 9
- Franke* Rechtsfragen der Nutzung erneuerbarer Energien: Grubengas und Geothermie, in: Burgi (Hrsg.) Planungssicherheit im Energiewirtschaftsrecht (2003), S. 93
- Franke* Die Einlagerung von CO₂ in unterirdischen geologischen Formationen unter besonderer Berücksichtigung des Bergrechts, in: Kühne/Ehrlicke (Hrsg.) Bergrecht zwischen Tradition und Moderne (2010), S. 99
- Franke* Funktionswandel der Bergbauberechtigung?, in: Baur/Sandrock/Scholtka/Shapira (Hrsg.) Festschrift für Gunther Kühne zum 70. Geburtstag (2009), S. 510, zitiert als *Franke FS Kühne* (2009)
- Franke* Spätfolgen des Bergbaus – Rechtliche Fragen aus Sicht der Bergbehörde, in: Frenz/Preuße (Hrsg.) Spätfolgen des Bergbaus (2000), S. 93
- Franke* Rechtsfragen der Methangasgewinnung aus Steinkohleflözen, RdE 1994, 1
- Franke* Zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik, Bergbautechnik 1969, 281
- G.F. Franßen* Abfallwirtschaftsrecht, in: Hansmann/Sellner (Hrsg.) Grundzüge des Umweltrechts (2012), Kapitel 14
- G. Franßen/Hejma* Rechtliche Rahmenbedingungen für die Wiedernutzbarmachung ehemals bergbaulich genutzter Flächen, in: Ingenieurtechnischer Verband für Altlastenmanagement und Flächenrecycling e.V. (ITVA) (Hrsg.) Altlastensymposium 2010 (2010), S. 35
- Frenz* Klimahaftung der Energiekonzerne, RdE 2021, 61
- Frenz* Heutige Haftung aus altem Bergwerkseigentum, in: Pielow (Hrsg.) Bergrecht im Wandel der Zeit – gestern, heute, morgen, Festgabe zum 200-jährigen Bestehen des OLG Hamm (2020), S. 180, zitiert als *Frenz FG OLG Hamm* (2020)
- Frenz* Bundesberggesetz (2019) zitiert als *Frenz/Bearbeiter BBergG*
- Frenz* Atomrecht (2019), zitiert als *Frenz/Bearbeiter Atomrecht*
- Frenz* Bundesberggesetz (2019), zitiert als *Frenz/Bearbeiter BBergG*
- Frenz* Kohleausstieg und Braunkohlentagebau, DVBl 2019, 467
- Frenz* Heutige Haftung aus altem Bergwerkseigentum, UPR 2018, 331
- Frenz* Bergschadenshaftung nach dem Steinkohlenende 2018, DVBl 2018, 849
- Frenz* Bergbaubedingte Beben, ZNER 2016, 181
- Frenz* Geothermiebohrungen: Zulassung und Haftung, NuR 2016, 603
- Frenz* Neues Bergrecht? RdE 2015, 55
- Frenz* Braunkohlentagebau und Verfassungsrecht. Anmerkung zu BVerfG, U. v. 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08 –, NVwZ 2014, 194
- Frenz* Gewässerschutz nur durch unterirdische Raumplanung? – Notwendige UVP beim Abschlussbetriebsplan –, NuR 2014, 405
- Frenz* Die Wiedernutzbarmachung von Kalihalden durch Abfälle, AbfallR 2012, 72
- Frenz* Fracking und UVP, UPR 2012, 125
- Frenz* FFH-relevante Projekte im Spiegel aktueller Judikatur, NVwZ 2011, 275
- Frenz* Drittschutz im Bergrecht, NVwZ 2011, 86
- Frenz* Höchststrichterliche Absicherung des freien Marktes – Die Abfallwirtschaft in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, in: Kurth (Hrsg.) Ressource Abfall – politische und wirtschaftliche Betrachtungen anlässlich des 50-jährigen Bestehens des BDE (Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.) (2011), S. 68, zitiert als *Frenz FS BDE* (2011)
- Frenz* Bergbauverantwortlichkeit – vom klassischen Bergbau über Gorleben bis zur Geothermie, ZNER 2010, 145
- Frenz* Bergschadenshaftung für einen Grundwasseranstieg in einer Bergbaufolgelandschaft, LKV 2010, 49
- Frenz* Der Hangrutsch in Sachsen-Anhalt: Konsequenzen aus Wasseranstieg und für Naturschutzmaßnahmen in Bergbaufolgelandschaften, in: Frenz (Hrsg.) Das neue Wasser- und Naturschutzrecht (2010), S. 9

- Frenz* Auswirkungen des Bebens im Saarbergbau vom 23.2.2008 auf weitere bergbauliche Vorhaben, *Markscheidewesen* 2009, 21
- Frenz* Bergbaubedingter merkantiler Minderwert und Eigentumsgrundrecht, in: *Baur/Sandrock/Scholtka/Shapira* (Hrsg.) *Festschrift für Gunther Kühne zum 70. Geburtstag* (2009), S. 529, zitiert als: *Frenz FS Kühne* (2009)
- Frenz* Erdbebenähnliche Erschütterungen und weiterer Steinkohlenabbau, *WiVerw* 2009, 77
- Frenz* Die Novelle der Abfallrahmenrichtlinie im Spannungsfeld zum Berg- und Bodenschutzrecht, *UPR* 2007, 81
- Frenz* Folgelasten des auslaufenden Steinkohlenbergbaus, *UPR* 2007, 321
- Frenz* Haftung beim Grundwasseranstieg im Kohlenbergbau, *WiVerw* 2007, 49 = *Glückauf* 2007, 275
- Frenz* Die Verschränkung von Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge – Förderabgabe auf Grubengas bei privater Gefahrenprävention? *DÖV* 2006, 718
- Frenz* Bergbau und Gemeenschaden, *UPR* 2005, 1
- Frenz* Unternehmerverantwortung im Bergbau (2003)
- Frenz* Die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit für austretende Grubengase (2002)
- Frenz* Wiedernutzbarmachung und Biotopschutz, *ZfB* 2002, 23
- Frenz* Bergrecht und nachhaltige Entwicklung (2001)
- Frenz* Bundesbodenschutzgesetz: BBodSchG (2000), zitiert als *Frenz BBodSchG*
- Frenz* Sustainable Development durch Raumplanung (2000)
- Frenz* Untertägige Abfallentsorgung im Fadenkreuz aktueller Rechtsprechung und Gesetzgebung, *ZfB* 2000, 216
- Frenz* Abfallverwertung im Bergbau (1998)
- Frenz/Kummermehr* Rechtliche Fragen zu bergbaubedingten Bodenabsackungen, *ZfB* 2000, 24
- Frenz/Müggenborg* Bundesnaturschutzgesetz, 3. Aufl. (2021), zitiert als *Frenz/Müggenborg/Bearbeiter BNatSchG*
- Frenz/Preuß* Neue Technologien und Risswerk, in: *Hendler* (Hrsg.) *Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts* 2005 (2005), S. 325
- Freytag* Der Einsatz von Rückständen im Bergbau – an der Nahtstelle von Berg- und Abfallrecht, *NuR* 1996, 334
- Friauf* Der bundesstaatliche Finanzausgleich, *JA* 1984, 618
- Frowein* Verfassungsrechtliche Probleme um den deutschen Festlandssockel, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* Bd. 25, 1
- Fürer* Der Bergbau auf dem deutschen Festlandssockel der Nordsee, *Neues Archiv für Niedersachsen* Bd. 31, 126
- Gädtkel/Temme/Heintz/Czepuck* Kommentar zur Bauordnung NRW, 12. Aufl. (2011), zitiert als *Gädtkel/Temme/Heintz/Czepuck BauO NRW*
- Gaentzsch* Der Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren, in: *Dolde/Hansmann/Paetow/Schmidt-Assmann* (Hrsg.) *Verfassung – Umwelt – Wirtschaft: Festschrift für Dieter Sellner zum 75. Geburtstag* (2010), S. 219
- Gaentzsch* Struktur und Probleme des atomrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, in: *Ossenbühl* (Hrsg.) *Deutscher Atomrechtstag 2004* (2005), S. 115
- Gaentzsch* Rechtliche Fragen des Abbaus von Kies und Sand, *NVwZ* 1998, 889
- Gaentzsch* Oberflächeneigentum und Bergbau aus der Sicht der höchstrichterlichen Rechtsprechung, *DVBl* 1993, 527
- Gaentzsch* Die Zulassung bergbaulicher Vorhaben im System des Anlagengenehmigungsrechts, in: *Kühne/Gaentzsch* (Hrsg.) *Wandel und Beharren im Bergrecht* (1992), S. 9
- Gaentzsch* Die bergrechtliche Planfeststellung, in: *E. Franßen/Wilke/Schlichter/Redeker* (Hrsg.) *Bürger – Richter – Staat: Festschrift für Horst Sendler zum Abschied aus seinem Amt* (1991), S. 403, zitiert als *Gaentzsch FS Sendler* (1991)
- Gaentzsch* Baugesetzbuch (1991), zitiert als *Gaentzsch BauGB*
- Gaiser* Die Umwandlung und ihre Auswirkungen auf personenbezogene öffentlich-rechtliche Erlaubnisse – Ein unlösbarer Konflikt zwischen Umwandlungsrecht und Gewerberecht? *DB* 2000, 361
- Gärditz* Verwaltungsgerichtsordnung mit Nebengesetzen, 3. Aufl. (2023), zitiert als *Gärditz/Bearbeiter VwGO*

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

- Gahlen/Weiß* Grubengas: Gewinnung und Verwertung und die sich daraus ergebenden Aufgabenstellungen für die Bergbehörden in Nordrhein-Westfalen, Glückauf 2001, 532
- Gassner* Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (2006), zitiert als *Gassner* UVPG
- Gassner* Die medien- und verfahrensübergreifende Umweltverträglichkeitsprüfung, UPR 1990, 361
- Gassner/Buchholz* Rechtsfragen des Erdgas-Fracking – Grundwasserschutz und UVP, ZUR 2013, 143
- Geiger* Das Umweltinformationsrecht der EU und seine Umsetzung in Deutschland, AnwBl. 2010, 464
- Gellermann* Recht der natürlichen Lebensgrundlagen in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ), NuR 2004, 75
- Gellermann/Stoll/Czybulka* Handbuch des Meeresnaturschutzrechts in der Nord- und Ostsee, 1. Aufl. (2012)
- Gelzer/Busse/Fischer* Entschädigungsanspruch aus Enteignung und enteignungsähnlichem Eingriff, 4. Aufl. (2017)
- Gerigk* Das Verhältnis zwischen Bergrecht und Naturschutz, ZfB 1987, 232
- Geulen* Die langsame Beseitigung des Rechtsschutzes im Umweltrecht, KJ 1980, 170
- Giesecke* Einführung einer Förderabgabe für Inhaber alter Rechte gemäß § 149 BBergG (Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages [WD 3 – 3000 – 369/11]) (2011)
- Giesen* Rekultivierungsaufgaben im Betriebsplan – Zur Abgrenzung der Zuständigkeiten der Bergbehörden und der Forstbehörden, ZfB 1989, 185
- Glöckner* Zu einigen Fragen der Bergschadenshaftung, Neue Bergbautechnik 1971, 98
- Gloria* Das Berg- und Energierecht der Deutschen Demokratischen Republik, in: Hüffer/Ipsen/Tettinger (Hrsg.) Festschrift für Fritz Fabricius zum 70. Geburtstag, S. 457, zitiert als *Gloria* FS Fabricius (1989)
- Glückert* Sonderbetriebsplan und Sonderbetriebsplanzulassung – Anmerkungen zu einigen offenen Fragen, in: Baur/Sandrock/Scholka/Shapira (Hrsg.) Festschrift für Gunther Kühne zum 70. Geburtstag (2009), S. 543, zitiert als *Glückert* FS Kühne (2009)
- Glückert* 10 Jahre Streit um Cappenberg: Bestandsaufnahme des juristischen Ertrags und der offen gebliebenen Fragen in: von Danwitz (Hrsg.) Bergbau und Umwelt (1999), S. 13
- Göhler* Ordnungswidrigkeitengesetz, 18. Aufl. (2021)
- Gojowczyk* Das Bergwerkseigentum als Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (2014)
- Götze* Die geschichtliche Entwicklung der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen, in: Kompass 2007 Heft 3/4 (Festschrift 100 Jahre organisiertes Grubenrettungswesen in Deutschland), 4
- Grigo* Die Allgemeine Bundesbergverordnung und ihre Bedeutung für Bergaufsicht und Betrieb, bergbau 1995, 536
- Große* Anmerkung zum Urteil des VGH Mannheim vom 15.4.2010, 6 S 1939/09, ZUR 2010, 426
- Große* Strom und Wärme aus der Tiefe, ZUR 2009, 535
- Große* Zu den Genehmigungsvoraussetzungen für geothermische Anlagen, NVwZ 2004, 809
- Große-Suchsdorf* Niedersächsische Bauordnung Kommentar, 10. Aufl. (2020), zitiert als *Große-Suchsdorf/Bearbeiter* Niedersächsische Bauordnung
- Grüneberg* Bürgerliches Gesetzbuch, 82. Auflage (2023)
- Grüneberg* Bürgerliches Gesetzbuch, 81. Auflage (2022), zitiert als *Grüneberg/Bearbeiter* BGB
- Guckelberger* Die Bergschadensvermutung gem. § 120 BBergG, NuR 2017, 88
- Guder/Weber/Frenz/Preuß* Satellitenvermessung und moderne Rohstoffgewinnung, Glückauf 2006, 547
- Gutbrod/Töpfer* Praxis des Bergrechts mit den Besonderheiten für die neuen Bundesländer (1996)
- Habighorst* Die „Gründe des öffentlichen Interesses“ in § 23 BBergG, ZfB 2000, 230
- Haedrich* Atomgesetz mit Pariser Atomhaftungs-Übereinkommen (1986), zitiert als *Haedrich* ATG
- Carl Hahn* Allgemeines Berggesetz für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865, Nebst den vollständigen Materialien zur Erläuterung desselben (1865), zitiert als *Hahn* ABG
- Carsten Hahn* Raumordnung und Landesplanung in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Brandenburg, LKV 2006, 193
- D. Hahn* Abwägungsbeachtlichkeit von Bergbauberechtigungen, ZfB 1985, 194
- von Hammerstein* Wann ist das Bundesberggesetz auf die Nutzung von Erdwärme anwendbar? in: Klees/Gent (Hrsg.) Festschrift für Peter Salje zum 65. Geburtstag (2013), S. 201, zitiert als: *von Hammerstein* FS Salje (2013)

- von Hammerstein* Feldeüberschreitende Kohlenwasserstoff-Lagerstätten, in: Baur/Sandrock/Scholtka/Shapira (Hrsg.) Festschrift für Gunther Kühne zum 70. Geburtstag (2009), S. 575, zitiert als *von Hammerstein* FS Kühne (2009)
- Hansmann/Sellner* Grundzüge des Umweltrechts, 4. Aufl. (2012)
- Hartung* Die Atomaufsicht – Zur staatlichen Aufsicht nach § 19 des Atomgesetzes (1992)
- Hauer* Fragen der Grundabtretung und der Entschädigung (2000)
- Heimlich* Die Anerkennung der Verleihungsgebühr durch den „Wasserpfeffig-Beschluss“ des Bundesverfassungsgerichts, DÖV 1997, 996
- P. H. Heinemann* Raumordnung und bergrechtliche Grundabtretung (1961)
- G. H. Heinemann/Pinkerneil* Handbuch des deutschen Bergwesens (1938–1944)
- Heitmann* Die Leitlinien des Bundesverwaltungsgerichts für den Bergbau, ZfB 1990, 179
- Heitmann* Der Wegfall der Bergbauberechtigung, ZfB 1987, 26
- Heller* Berggesetzgebung für den Festlandsockel, ZfB 1974, 292
- Heller* Die Entschädigungsansprüche des Bergbautreibenden gegen den Staat oder einen Begünstigten wegen bergbehördlicher Maßnahmen im Betriebsplanverfahren (1965)
- Hellriegel* Konkurrenzkampf unter der Erde – Rechtsrahmen für eine Raumordnung zur Steuerung unterirdischer Nutzungen, in: Frenz/Preuße (Hrsg.) Unterirdische Raumplanung (2014), S. 9
- Hellriegel* Grundwasser in Bewegung, NuR 2007, 728
- Hellriegel/Schmitt* Aufwertung des bodenschutzrechtlichen Ausgleichsanspruchs, NJW 2009, 1118
- Helms* Das ordnungsvertretende Gesetz – eine Stärkung der Landesparlamente?: Eine Untersuchung zu Reichweite und Grenzen des Art. 80 Abs. 4 GG (2008)
- Hendler* Normenkontrolle Privater gegen Raumordnungs- und Flächennutzungspläne, NuR 2004, 485
- Hennenhöfer/Mann/Pelzer/Sellner* Atomgesetz/Pariser Atomhaftungsübereinkommen, zitiert als *Hennenhöfer/Mann/Pelzer/Sellner/Bearbeiter* AtG/PÜ
- Henning* Die bergrechtliche Förderabgabe im bundesdeutschen Länderfinanzausgleich (2002)
- Henssler/Strohn* Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. (2021)
- Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth* juris Praxiskommentar BGB, 7. Aufl. (2014), zitiert als *jurisPK-BGB/Bearbeiter*
- W. Hermann/G. Hermann* Die alten Zechen an der Ruhr, 6. Aufl. (2008)
- Hermanns* Bespr. zu: Walter Frenz, Unternehmerverantwortung im Bergbau, DVBl 2005, 563
- Hermülheim* 100 Jahre Hauptstelle für das Grubenrettungswesen – Ein Beitrag zum Katastrophenschutz im Steinkohlenbergbau, Glückauf 2011, 271
- Herr* Das Bergrecht der Vereinigten Staaten von Amerika, ZfB 1955, 358
- M. Herrmann* Sicherheitsleistungen nach dem Bundesberggesetz, ZfB 2018, 271
- M. Herrmann* Vorsorgevereinbarungen zur Sicherung der Wiedernutzbarmachung im auslaufenden Braunkohlebergbau, ZfB 2020, 179
- M. Herrmann* Der Rechtsangleichungsprozess im Bergrecht nach dem Einigungsvertrag, in: Pielow (Hrsg.) Bergrecht im Wandel der Zeit – gestern, heute, morgen, Festgabe zum 200jährigen Bestehen des OLG Hamm (2020), S. 18, zit. als *Herrmann* FG 200 Jahre OLG Hamm
- M. Herrmann* Die Nachsorgeverantwortung von Bergbauunternehmen, NuR 2016, 823
- M. Herrmann* Die EG-Bergbauabfallrichtlinie und ihre Umsetzung in deutsches Bergrecht, 12. DGW-Forschungstage, Dresden 15.6.2009
- M. Herrmann* Das Bergschadensrecht als Haftungsmaßstab im Zusammenhang mit der Flutung von Tagebaurestlöchern, in: Degenhart/Dammert/Heggemann (Hrsg.) Bergrecht in der Entwicklung (2003), S. 103
- U. Herrmann* Der Konflikt zwischen Verkehrswegen, Leitungsrechten und Bergbau in der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, WM 2011, 1781
- Hesse* Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl. (1995)
- Heuer/Hoffmann* Gewinnung mineralischer Rohstoffe in den neuen Bundesländern, Wirtschaftsrecht 1991, 21 und 55
- Heuvels* Zur Verantwortlichkeit des Bergbauunternehmens für die Behandlung belasteter Grubenwässer nach Betriebsstilllegung, NVwZ 1995, 972
- Himmelman/Tünnesen-Harmes Hoffmann* Wende bei der Beurteilung bergrechtlicher Betriebspläne? UPR 2002, 212
Bergrechtsvereinheitlichung und Bestandschutz für bestehende Bergbauberechtigungen, BB 1996, 1450

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

- Hoffmann* Der Einigungsvertrag – rechtliche Grundlage für die Umwandlung ehemals volkseigener hochwertiger Steine-Erden-Rohstoffe in bergfreie Bodenschätze, BB 1994, 1584
- Hoffmann* Deutsche Einigung – bergrechtliche Konsequenzen für die neuen Bundesländer, BB 1991, 1506
- Hofmann* Das Rettungsübernahmegesetz im Spiegel des Art. 14 Abs. 3 GG, „Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig“, NVwZ 2009, 673
- Holz/Zeiler* Gemeindliche Planungshoheit und bergrechtliches Betriebsplanverfahren (1983)
- Hopf* Zur Entsorgung bergbauspezifischer Abfälle, ZfB 1990, 150
- Hoppe* Die Bedeutung von Optimierungsgeboten im Planungsrecht, DVBl 1992, 853
- Hoppe* Das Spannungsverhältnis von Bergwerkseigentum und Oberflächeneigentum im Lichte des Verfassungsrechts (1991)
- Hoppe* Die Einschränkung bergbaulicher Berechtigungen durch eine Nationalparkverordnung – am Beispiel des niedersächsischen Wattenmeeres, DVBl 1987, 757
- Hoppe* Nationalpark-Verordnung „Niedersächsisches Wattenmeer“ und bergbauliche Berechtigungen (1987)
- Hoppe* Die wirtschaftliche Vertretbarkeit im Umweltschutzrecht (1984)
- Hoppe* Gelenkfunktion der Braunkohlenplanung zwischen Landesplanung und bergrechtlichem Betriebsplan? UPR 1983, 105
- Hoppe* Bergbauberechtigungen als verfassungskräftige Eigentumsposition und ihr Schutz gegenüber Planung, DVBl 1982, 101
- Hoppe/Beckmann/Kment* Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Aufl. (2018), zitiert als Hoppe/Beckmann/Kment/*Bearbeiter* UVPG
- Hoppe/Beckmann* Grundeigentumsschutz bei heranrückendem Bergbau (1988)
- Hoppe/Bunse* Verfahrensrechtliche Probleme bei der Errichtung von Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Stoffe, DVBl 1984, 1033
- Hoppe/Spoerr* Bergrecht und Raumordnung (1999)
- Hoppe/Spoerr* Die Erfordernisse der Raumordnung im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren – Raumordnungsrechtliche Grundlagen und die herkömmliche Betriebsplanzulassung, ZfB 1999, 110
- Hoppe/Spoerr* Raumordnungs- und Bauplanungsrecht in der bergrechtlichen Planfeststellung, UPR 1999, 246
- Horn* Die Feldes- und Förderabgabe nach dem Bundesberggesetz (1989)
- Hösgen* Zur Verfahrensbeteiligung der Gemeinden bei bergrechtlichen Betriebsplanzulassungen zum Schutz von kommunalen Trinkwasseranlagen, LKV 1992, 398
- Hösgen* Rechte der Kommunen bei bergrechtlichen Betriebsplanzulassungen zum Schutz von kommunalen Anlagen, ThürVBl 1994, 101
- Hübner/Matusche-Beckmann* Auswirkungen des Gemeinschaftsrechts auf das nationale Versicherungsrecht, EuZW 1995, 263
- Huck/Müller* Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Aufl. (2020), zitiert als Huck/Müller VwVfG
- Hufen* Verwaltungsprozessrecht, 12. Aufl. (2021)
- Hüffer* Bergbau, Eigentum und Schadensrisiko – Zivilrechtliche Überlegungen nach dem Moers-Kapellen-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, in: Jayme/Laufs/Misera/Reinhart/Serick (Hrsg.) Festschrift für Hubert Niederländer zum siebenzigsten Geburtstag am 10. Februar 1991 (1991), S. 267, zitiert als Hüffer FS Niederländer (1991)
- Hüffer* Präventive Maßnahmen im Bergschadensrecht, in: Hüffer/Ipsen/Tettinger (Hrsg.) Berg- und Energerecht vor den Fragen der Gegenwart, Festschrift für Fritz Fabricius zum 70. Geburtstag (1989), S. 115, zitiert als Hüffer FS Fabricius (1989)
- Hüffer/Tettinger* Braunkohlenabbau in der ehemaligen DDR und Sanierungsverpflichtungen (1994)
- Hüffer/Tettinger* Sand und Kies als Gegenstand des Bergwerkseigentums in den neuen Bundesländern (1993)
- Huntemann* Recht der unterirdischen Endlagerung radioaktiver Abfälle (1989)
- H. P. Ipsen* Öffentliches Wirtschaftsrecht: Entwicklungsbeiträge unter dem Grundgesetz (1985)
- H. P. Ipsen* Bundes-Ausgleichsabgaben zur Wirtschaftslenkung – Zur bundesgesetzlichen Abschöpfbarkeit von „windfall profits“ aus inländischer Erdöl- und Erdgasgewinnung, DVBl 1976, 653

- H. P. Ipsen* Rechtsstaatliche Erdölkonzessionierung, in: Conrad/Jahrreiß/Mikat/Mosler/Nipperdey/Salzwedel (Hrsg.) Gedächtnisschrift für Hans Peters (1967), S. 686, (Nachdruck in: *Ipsen* Öffentliches Wirtschaftsrecht (1985), S. 653), zitiert als *Ipsen* GS Peters (1967)
- H. P. Ipsen* Zum „Erdöl“-Urteil des Bundesgerichtshofs (BGHZ 19, 209), AöR 81 (1956), 241
- J. Ipsen/Stüer/Mössner* Öffentliche Verwaltung in Europa (1999)
- K. Ipsen/Tettinger* Altlasten und kommunale Bauleitplanung (1988)
- Isay* Der Geist des heutigen deutschen Bergrechts (1953)
- Isay* Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten, Band 1, 2. Aufl. (1933), zitiert als *Isay* ABG, Band 1
- Isay* Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten, Band 2, 1. Aufl. (1920), zitiert als *Isay* ABG, Band 2
- Isensee/Kirchhof* Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 6, 3. Aufl. (2008)
- Isensee/Kirchhof* Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 5, 3. Aufl. (2007)
- Jägers* Der Bergschadenersatzanspruch nach DDR-Recht, ZfB 1992, 202
- Jäkel* Die Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Vorsorge für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche im Bergrecht (2017)
- Jakob* Der wirtschaftspolitische Einfluß des Staates auf die Berggesetzgebung, Diss. Clausthal (1980)
- Jankowski* Rohstoffgewinnung im Spannungsfeld des Bodendenkmalschutzes – dargelegt am Beispiel Nordrhein-Westfalen, NuR 2008, 19
- Janssen* Die rechtlichen Möglichkeiten der Einrichtung von Meeresschutzgebieten in der Ostsee (2002)
- Jarass* Bundes-Immissionsschutzgesetz, 14. Aufl. (2023), zitiert als *Jarass* BImSchG
- Jarass* Die Zulässigkeit von Projekten nach FFH-Recht, NuR 2007, 371
- Jarass* Grundstrukturen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, NUR 1991, 201
- Jarass* Verfassungsrechtliche Grenzen für die Erhebung nichtsteuerlicher Abgaben, DÖV 1989, 1013
- Jarass* Umweltverträglichkeitsprüfung bei Investitionsvorhaben (1987)
- Jarass* Der rechtliche Stellenwert technischer und wissenschaftlicher Standards, Probleme und Lösungen am Beispiel der Umweltstandards, NJW 1987, 1225
- Jarass/Pieroth* Grundgesetz, 17. Aufl. (2022)
- Jarass/Petersen* Kreislaufwirtschaftsgesetz: *KrWG*, 2. Aufl. (2022), zitiert als *Jarass/Petersen* KrWG
- Jaschinski* Der Konflikt von Bauleitplanung und bergrechtlicher Zulassung eines Abbauvorhabens im Tagebau, LKV 1999, 295
- Jauernig* Bürgerliches Gesetzbuch, 18. Aufl. (2021), zitiert als *Jauernig/Bearbeiter* BGB
- Jelitte* Anmerkung zu dem Urteil des BGH vom 20.1.2011 (III ZR 271/09), ZfB 2011, 158
- Jenisch* Windenergieanlagen im internationalen Seerecht, ZfB 1996, 108
- Jordan* Das Zusammenspiel von Bergrecht und Wasserrecht im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren, ZfB 2018, 102
- Jordan/Welsing* Einstellung der Grubenwasserhaltung nach Beendigung der Steinkohlengewinnung – Bergrechtliche Betrachtung, ZfB 2017, 231
- Kallmeyer* Umwandlungsgesetz, 7. Aufl. (2020), zitiert als *Kallmeyer/Bearbeiter* UmwG
- Kapsa* Aus der neueren Rechtsprechung des BGH zur Enteignungsentschädigung, insbesondere bei Drittrechten, NVwZ 2003, 1423
- Karge* Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz im System des deutschen Verwaltungsprozessrechts (2010)
- Karkaj* Das Prüfungsprogramm der Bergaufsicht – Reichweite der Bindungswirkung der Aufsuchungserlaubnis für das Betriebsplanzulassungs- und Bewilligungsverfahren, NuR 2014, 164
- Karlsruher Kommentar Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Hrsg. Senge), 5. Aufl. (2018), zitiert als *KarlsruherKomm-OwiG/Bearbeiter*
- Karpen* Die Förderabgabe nach dem Bundesberggesetz im bundesstaatlichen Finanzausgleich, AöR 109 (1984), 417
- Karpen* Grundeigentum und Bergbaurechte nach dem Bundesberggesetz vom 13.8.1980, AöR 106 (1981), 15
- Karpen* Die Verweisung als Mittel der Gesetzgebungstechnik (1970)

- Karrenstein* Errichtung und Betrieb von Erdgasspeichern in unterirdischen Hohlraumstrukturen (2016)
- Kast* Das Hilfsbaurecht im Grundeigentümerbergbau, ZfB 1962, 298
- Keienburg* Konflikte zwischen umgegangenem Bergbau und Nachfolgenutzungen, in: Pielow (Hrsg.) Bergrecht im Wandel der Zeit – gestern, heute, morgen, Festgabe zum 200-jährigen Bestehen des OLG Hamm (2020), S. 248, zitiert als *Keienburg* FG OLG Hamm (2020)
- Keienburg* Die Fracking-Gesetzgebung und ihre Folgen für den konventionellen Bohrlochbergbau, ZfB 2016, 270
- Keienburg* Rechtsschutzfragen hinsichtlich der Standortauswahl eines Endlagers für wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle, atw 2014, 571
- Keienburg* Verfassungs- und europarechtliche Fragen hinsichtlich der Standortauswahl eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle, NVwZ 2014, 1133
- Keienburg* Das bergrechtliche Betriebsplanzulassungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung des Sonderbetriebsplans „Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum“, NVwZ 2013, 1123
- Keienburg* Bergrechtliche Sicherheitsleistungen gemäß § 56 Abs. 2 BBergG – Voraussetzungen und Inhalt, ZfB 2013, 243
- Keienburg* Veränderte Behördenzuständigkeiten im Zusammenhang mit der Endlagerung gemäß Artikelgesetz zur Standortsuche, atw 2012, 725
- Keienburg* Konsequenzen der Erschütterungen vom 23.2.2008 de lege lata, Markscheidewesen 2010, 14
- Keienburg* Beschleunigungen der Öffentlichkeitsbeteiligung – Verlangsamung der Umsetzung im Bundesberggesetz? in: Baur/Sandrock/Scholtka/Shapira (Hrsg.) Festschrift für Gunther Kühne zum 70. Geburtstag (2009), S. 605, zitiert als *Keienburg* FS Kühne (2009)
- Keienburg* Mitwirkungspflichten Bergbaubetroffener und die Folgen ihrer Nichtbeachtung, in: Pielow (Hrsg.) Sicherheit in der Energiewirtschaft (2007), S. 443
- Keienburg* Öffentlichkeitsbeteiligung im Bergrecht, in: Kühne/Ehrlicke (Hrsg.) Öffentlichkeitsbeteiligung und Eigentumsschutz im Bergrecht (2005), S. 9
- Keienburg* Die Öffentlichkeitsbeteiligung im Bergrecht (2004)
- Keienburg* Anmerkung zum Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 4.2.2000, 7 U 67/98, ZfB 2000, 201
- Keienburg/Neupert* Änderung von Rohrleitungen – Teil 3: Die Änderung von Rohrfernleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe, § 20 Abs. 2 S. 4 UVPG, 3R 2013, Heft 10, 32
- Keienburg/Neupert* Änderung von Rohrleitungen – Teil 2: Die UVP-Relevanz von Änderungen, 3R 2013, Heft 09, 24
- Keienburg/Neupert* Zulassungsverfahren für Errichtung und Betrieb von Rohrfernleitungen – Teil 3: Anforderungen des Bundesberggesetzes (BBergG) und des Kohlendioxid-speichergesetzes (KSpG), 3R 2013, Heft 04-05, 44
- Keienburg/Knöchel* Ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit für Grubengase aus Sicht des Bergbaus, in: Frenz/Preuße (Hrsg.) Grubengas: Entstehung, Gefahren, Nutzung (2001), S. 45
- Keilich* Zulassungsfreie Änderungen fachplanungsrechtlicher Vorhaben und UVP-Pflicht, LKV 2004, 97
- Keller* Das Planungs- und Zulassungsregime für Offshore-Windenergieanlagen in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) (2006)
- Keusgen* Allgemeine Bundesbergverordnung – Entstehen, Konzeption, Regelungsinhalt, ZfB 1996, 60
- Keusgen* Bergverordnungen über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen sowie über Einwirkungsbereiche, ZfB 1983, 95
- Kiesewetter* Probleme des Untersuchungs- und Gewinnungsrechts, Neue Bergbautechnik 1971, 84
- Kiesewetter* Die Differenzierung zwischen Bodenschätzen und mineralischen Rohstoffen im Sinne des neuen Berggesetzes, Bergbautechnik 1970, 455
- Kiesewetter* Die Stellung, die Aufgaben und die Rechte der Obersten Bergbehörde auf der Grundlage der neuen Berggesetzgebung, Bergbautechnik 1970, 174
- Kiessling/Ostern* Bayerisches Berggesetz (1953)
- Kintzel* Bodenordnerische und bodenwirtschaftliche Modifikationen der bergrechtlichen Grundabtretung für den Rheinischen Braunkohlentagebau (2004)

- F. Kirchhof* Die Verleihungsgebühr als dritter Gebührentyp, DVBl 1987, 554
- Kirchner* Aktuelle Fragen zum Abschlussbetriebsplan, UPR 2010, 161
- Kirchner* Zur Duldungspflicht von Bergschäden, Glückauf 1985, 464
- Kirchner* Anmerkung zu dem Urteil des OVG NW vom 29.3.1984, ZfB 1984, 377
- Kirchner* Der Begriff der Wiedernutzbarmachung nach dem Bundesberggesetz und nach dem Abgrabungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen, ZfB 1984, 333
- Kirchner/Kremer* Leitung und Beaufsichtigung des Bergbaubetriebes, ZfB 1990, 189
- Kirchner/Kremer* Störerhaftung bei verlassenen Grubenbauen, ZfB 1990, 5
- Kirsche/Wagner* Abbaugelände als Sekundärlebensraum streng geschützter Amphibienarten – Rekultivierung im Licht des europäischen Artenschutzrechtes, EurUP 2013, 282
- Kisker* Der bergrechtliche Förderzins im bundesstaatlichen Finanzausgleich (1983)
- Klages* Öffentlichkeitsbeteiligung und Bergrecht, NuR 2014, 259
- Klapper* Über die Voraussetzungen und das Ausmaß der Zulegung von Bergwerksfeldern, ZfB 1952, 87
- Kleine* Neue Markscheidergesetze in Deutschland, Markscheidewesen 2010, 3
- Kleine* Das Bergrecht der Deutschen Demokratischen Republik (1973), zitiert als *Kleine/Bearbeiter* Das Bergrecht der Deutschen Demokratischen Republik
- Kleine* Wesen und Bedeutung des Gewinnungs- und Untersuchungsrechts, in: Rektor der Bergakademie Freiberg (Hrsg.) Beiträge zum Bergrecht der DDR (1970), S. 21
- Klinkhardt* Gemeindliche Planungshoheit und die Gestaltung des Abschlußbetriebsplanes stillgelegter Zechen, ZfB 1969, 71
- Kloepfer* Umweltrecht, 4. Aufl. (2016)
- Kloepfer* Verfassungsrecht, Band 2 (2010)
- Klostermann* Übersicht der Bergrechtlichen Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals 1860–1863 (1864)
- Klostermann* Übersicht der Bergrechtlichen Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals (1861)
- Klostermann/Fürst* Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten, 5. Aufl. 1896, zitiert als: *Klostermann/Fürst* ABG
- Klostermann/Fürst/Thielmann* Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten, 6. Aufl. (1911), zitiert als *Klostermann/Fürst/Thielmann* ABG
- Kment* Vorzeitige Besitzeinweisung und vorzeitiges Enteignungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz, NVwZ 2012, 1134
- Kment* Das neue Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und seine Bedeutung für das UVPG, NVwZ 2007, 274
- Knack/Henneke* Verwaltungsverfahrensgesetz, 11. Aufl. (2019), zitiert als *Knack/Henneke/Bearbeiter* VwVfG
- Knöchel* Rechtsprobleme des Altbergbaus im Überblick, ZfB 2014, 263
- Knöchel* Das Bundesberggesetz und die Sicherung der Rohstoffversorgung, in: Baur/Sandrock/Scholtka/Shapira (Hrsg.) Festschrift für Gunther Kühne zum 70. Geburtstag (2009), S. 599, zitiert als *Knöchel* FS Kühne (2009)
- Knöchel* Die Haftung des Bergbauunternehmens nach Einstellung der Förderung, in: Frenz/Preuße (Hrsg.) Spätfolgen des Bergbaus (2000), S. 103
- Knöchel* Der Bergschaden und seine Bezüge zum öffentlichen Recht, ZfB 1999, 224
- Knöchel* Der Abschlussbetriebsplan – Dogmatische Strukturen und Problemfelder in der Praxis, ZfB 1996, 44
- Knöchel* Die Umweltverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben des untertägigen Steinkohlenbergbaus, NWWBl 1992, 117
- Kodal* Straßenrecht, 8. Aufl. (2021)
- Kohler* Duldungspflichtabhängige Aufopferungshaftung als Grenze der Umweltgefährdungshaftung, NuR 2011, 7
- Kölble* Bundesstaat und Festlandssockel, DÖV 1964, 217
- Kolonko* Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung an einen Abbau von Steinen und Erden (1997)
- Kolonko* Naturschutz und Bergrecht – zwei unvereinbare Materien? ZUR 1995, 126
- König/Hoffmann* Der lange Weg vom „Forschungsbergwerk“ zum „Endlager für radioaktive Abfälle“ ZUR 2009, 353
- König/tho Pesch* Der Festlandssockelvertrag von 1964 und seine Auswirkungen auf die deutsch-niederländische Küstenmeergrenze, Zeitschr. f. ausl. öff. Recht und Völkerrecht 2013, 483

- Konrad* Das Bergschadensrecht im System der verschuldensunabhängigen Haftung (2012)
- Kopp/Ramsauer* Verwaltungsverfahrensgesetz, 23. Aufl. (2022), zitiert als *Kopp/Ramsauer VwVfG*
- Kopp/Schenke* Verwaltungsgerichtsordnung, 28. Aufl. (2022), zitiert als *Kopp/Schenke VwGO*
- Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann* Kostenordnung, 22. Aufl. (2022), zitiert als *Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann/Bearbeiter KostO*
- Kotulla* Anlagen des Bergwesens und immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit, NuR 2006, 348
- Kotulla* Wasserhaushaltsgesetz, 2. Aufl. (2011), zitiert als *Kotulla WHG*
- Kräber* Haftungsprobleme bei Geothermiebohrungen (2012)
- Kratzsch* Bergschadenkunde, 6. Aufl. (2013)
- Krause* Veräußerung von Bergwerkseigentum durch die Treuhandanstalt, ZAP-DDR Fach 7, S. 47
- Krauschneider* Das Betriebsplanverfahren, Bergfreiheit 1967, 38
- Kreft* Öffentlich-rechtliche Ersatzleistungen, 2. Aufl. (1998)
- Kremer* Gemeinschädliche Einwirkungen i.S.d. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG, UPR 1999, 250
- Kremer* Zur Beteiligung der Gemeinden vor der Zulassung bergbaulicher Vorhaben nach dem Bundesberggesetz, DÖV 1997, 822
- Kremer* Bemerkungen zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen, LKV 1996, 368
- Kremer* Bergfreie Bodenschätze im Beitrittsgebiet – Grundeigentümer vorerst vor dem Bundesverfassungsgericht gescheitert, Glückauf 1993, 69
- Kremer* Umweltverträglichkeitsprüfung im Bergrecht – Anmerkungen zur vierten Änderung des Bundesberggesetzes, NVwZ 1990, 736
- Kremer* Zur UVP-Pflichtigkeit bergbaulicher Vorhaben in den neuen Bundesländern, LKV 1994, 434
- Kremer/Neuhaus gen. Wever* Bergrecht (2001)
- Kremsler* Die Fortgeltung strahlenschutzrechtlicher Bestimmungen der DDR, SächsVBl. 1995, 169
- Kreppel* Rechtsnachfolge in anlagenbezogene Zulassungsakte im Bereich des Umweltrechts (1998)
- Krieger* Die Anwendbarkeit nationaler und internationaler Regelungen auf die Erdgasgewinnung aus dem deutschen Festlandssockel, DVBl 2002, 300
- Kropp* Die Abgrenzung zwischen Berg- und Abfallrecht bei der Rekultivierung einer Bohrspülungsdeponie, NuR 2003, 526
- H. Krüger* Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz für den Bergbau, in: Hüffer/Ipsen/Tettinger (Hrsg.) Berg- und Energierecht vor den Fragen der Gegenwart, Festschrift für Fritz Fabricius zum 70. Geburtstag (1989), S. 99, zitiert als *Krüger FS Fabricius (1989)*
- W. Krüger* Der vertikale Nachbar, in: Joost/Oetker/Paschke (Hrsg.) Festschrift für Franz Jürgen Säcker zum 70. Geburtstag (2011), S. 91, zitiert als *Krüger FS Säcker (2011)*
- Kühling* Fachplanungsrecht (1988)
- Kühne* Fragen des Berechtigtseins im Bergrecht, ZfB 2018, 92
- Kühne* Bergrechtliche Bewilligung und Fernstraßenbau, NVwZ 2018, 214
- Kühne* Bergbau(berechtigungen) und Eigentumsgarantie – Gewichtsverlagerungen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ZfB 2017, 71
- Kühne* Wegmarken der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Bergrecht, in: Hadding/Herrmann/Krämer (Hrsg.) Festschrift für Wolfgang Schlick zum 65. Geburtstag (2015), S. 263, zitiert als *Kühne FS Schlick (2015)*
- Kühne* Verfassungsrechtliche Fragen der bergrechtlichen Enteignung – Zum Garzweiler-Urteil des BVerfG vom 17.12.2013, NVwZ 2014, 321
- Kühne* Drei Jahrzehnte Bundesberggesetz – Entwicklungslinien und Ausblick –, ZfB 2013, 113
- Kühne* Enteignungsentschädigung bei hoheitlichem Entzug von Bodenschätzen zugunsten öffentlicher Verkehrsanlagen – Zur Eigentumsdogmatik des BGH, DVBl 2012, 661
- Kühne* Bergrecht und Nachbarrecht, in: Joost/Oetker/Paschke (Hrsg.) Festschrift für Franz Jürgen Säcker zum 70. Geburtstag (2011), S. 105, zitiert als *Kühne FS Säcker (2011)*
- Kühne* Deutsches Bergrecht, in: F. J. Säcker (Hrsg.) Handbuch zum deutsch-russischen Energierecht (2010), S. 263
- Kühne* Die betriebsplanrechtliche Relevanz bergbauinduzierter Erderschütterungen, DVBl 2010, 874
- Kühne* Unterirdische Grundstücksnutzungen als Gegenstand des Zivil-, Berg-, Energie- und Umweltrechts, RdE 2009, 14

- Kühne* Umweltverträglichkeitsprüfung und strategische Umweltprüfung: Auswirkungen auf bergrechtliche Zulassungsentscheidungen, in: Heggemann (Hrsg.) *Bergrechtliche Zulassungsentscheidungen im Kontext mit Umweltverträglichkeitsprüfungen* (2009), S. 11
- Kühne* Entwicklungslinien der bergrechtlichen Rechtsprechung zur Zulassung bergbaulicher (Groß-)Vorhaben, in: Kühne/Ehrlicke (Hrsg.) *Entwicklungslinien des Bergrechts* (2008), S. 51
- Kühne* Die Teilung von Bergwerkseigentum nach Bodenschätzen, *ZfB* 2008, 49
- Kühne* Genehmigung von Endlagern für radioaktive Abfälle: Planerische Gestaltungsfreiheit oder Gesetzesvollzug? in: Pelzer (Hrsg.) *Bausteine eines globalen Atomrechtsregimes* (2007), S. 75
- Kühne* Planfeststellungspflichtige Deichbaumaßnahmen im Bergbau – Anmerkung zu BVerwG, Urteile v. 15.12.2006, 7 C 1.06 und 7 C 6.06, *DVBl* 2007, 832
- Kühne* Bergrechtliche Aspekte des Wasseranstiegs im Bergbau, *DVBl* 2006, 1219
- Kühne* Obligatorische Rahmenbetriebsplanzulassung im Bergrecht und ihre Wirkungen, *DVBl* 2006, 662
- Kühne* Der Schutz kommunalen Oberflächeneigentums im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren, *NVwZ* 2005, 59
- Kühne* Ersatzansprüche wegen Versagung einer bergrechtlichen Abbaubewilligung – Anmerkung zu BGH, Urt. v. 9.12.2004, III ZR 263/4, *DVBl* 2005, 978
- Kühne* Eigentumsschutz im Bergrecht, in Kühne/Ehrlicke (Hrsg.) *Öffentlichkeitsbeteiligung und Eigentumsschutz im Bergrecht* (2005), S. 41
- Kühne* Das Verhältnis von Bergrecht und naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung, *Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts* 2004, 251
- Kühne* Erfolgreiche Klage gegen Niedersachsen auf Rückzahlung von Abgaben für Erdgasförderung und Erdölförderung im Ems-Dollart-Gebiet – Anmerkung zu BVerwG 4.12.2002, 4 C 2.00, *DVBl* 2002, 1117
- Kühne* Die grundsätzliche rechtliche Bedeutung von Bergschäden für das Betriebsplanverfahren, in: Frenz/Preuße (Hrsg.) *Genehmigungsverfahren in der bergbaulichen Praxis: Aktuelle Brennpunkte* (2002), S. 65
- Kühne* Anmerkung zu dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12.10.2000, III ZR 242/98, *ZfB* 2001, 89
- Kühne* Abbruchverpflichtungen nach dem Bundesberggesetz unter Berücksichtigung steuerlicher Rückstellungskriterien, *ZfB* 2001, 23
- Kühne* Die rechtsvergleichende und internationalrechtliche Dimension des Bergrechts, in: Basedow/Drobnig/Ellger/Hopt/Kötz/Kulms/Mestmäcker (Hrsg.) *Aufbruch nach Europa. 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht* (2001), S. 363, zitiert als *Kühne FS Max-Planck-Institut für Privatrecht* (2001)
- Kühne* Grundrechtsunfähigkeit und Ausstrahlungswirkung der Grundrechte auf das einfache Recht, in: Diederichsen/Fischer/Medicus/Pirrung/Wagenitz (Hrsg.) *Festschrift für Walter Rolland* (1999), S. 211, zitiert als *Kühne FS Rolland* (1999)
- Kühne* Braunkohlenplanung und bergrechtliche Zulassungsverfahren (1999)
- Kühne* Das Bergschadensrecht im System der außervertraglichen Schadenshaftung, in: Ahrens/von Bar/Fischer/Spickhoff/Taupitz (Hrsg.) *Festschrift für Erwin Deutsch zum 70. Geburtstag* (1999), S. 203, zitiert als *Kühne FS Deutsch* (1999)
- Kühne* Bestandsschutz alten Bergwerkseigentums unter besonderer Berücksichtigung des Art. 14 GG (1998)
- Kühne* Rechtsfragen der Aufsuchung und Gewinnung von in Steinkohleflözen beizitzendem Methangas (1994)
- Kühne* Bergrechtlicher Rahmenbetriebsplan, Anlagenehmigungsrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung (1993)
- Kühne* Rechtsfragen des Endlagers Morsleben (*ERAM*), in: Pelzer (Hrsg.) *Deutsches Atomenergierecht im internationalen Rahmen* (1992), S. 185
- Kühne* Bergbauberechtigungen und Bestandsschutz, in: Baur/Müller-Graff/Zuleeg (Hrsg.) *Europarecht – Energierecht – Wirtschaftsrecht*, *Festschrift für Bodo Börner* (1992), S. 565, zitiert als *Kühne FS Börner* (1992)
- Kühne* Bestandsschutz und Verfahrensstufung im Betriebsplanverfahren, *UPR* 1992, 218

- Kühne* Rechtsfragen der Endlagerung radioaktiver Abfälle aus der Sicht des Bergrechts, ZfB 1991, 283
- Kühne* Anmerkung zu BVerwG 16.3.1989 – 4 C 36.85 –, JZ 1990, 138
- Kühne* Die Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Bergrecht, UPR 1989, 326
- Kühne* Bergbau und Staatseinfluß in der neueren Berggesetzgebung, JuS 1988, 433
- Kühne* Nochmals: Bergbauliche Berechtigungen und Nationalparkverordnung Niedersächsisches Wattenmeer, DVBl 1987, 1259
- Kühne* Verfahrensstufung im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren – Zur Funktion und Bedeutung des Rahmenbetriebsplanverfahrens, UPR 1986, 81
- Kühne* Bergrechtliche Aspekte der Endlagerung radioaktiver Stoffe, DVBl 1985, 207
- Kühne* Probleme der Mitgewinnung, insbesondere der Eigenverwendung mitgewonnener Bodenschätze durch den Bergbautreibenden, ZfB 1985, 178
- Kühne* Die Bedeutung der Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung bei bergbaulichen Vorhaben, DVBl 1984, 709
- Kühne* Möglichkeiten einer gebündelten Gewinnung übereinander liegender Bodenschätze, Jur. Gutachten für den Regierungspräsidenten Köln (1984 maschinenschriftlich)
- Kühne* Das Ende der bergrechtlichen Gewerkschaft, Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen 1982, 183
- Kühne* Die Förderabgabe im Schnittpunkt von Bergrecht und Finanzverfassungsrecht, DB 1982, 1693
- Kühne* Zulassung und Ausübung des Bergbaus bei Kollisionen mit anderen öffentlichen Interessen – zugleich ein Beitrag zu § 47 RegE BBergG, ZfB 1980, 58
- Kühne/Beddies* Anmerkung zum Urteil des BVerwG vom 24.6.1993, AZ C 36 u. 37/92, JZ 1994, 201
- Kullmann* Die Einwirkung der europäischen Gesetzgebung auf die mineralgewinnende Industrie, mining-geo 2012, 851
- Kullmann* Die Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen in: Degenhart/Dammert (Hrsg.) Rechtsvereinheitlichung – aktuelle Genehmigungsfragen – Braunkohlenplanung – Sanierungsbergbau (1997)
- Kummermehr* Zeitliche Grenzen der öffentlich-rechtlichen Verantwortlichkeit, in: Frenz/Preuße (Hrsg.) Grubengas: Entstehung, Gefahren, Nutzung (2001), S. 59
- Kunst/Kunst* Die Schiefelage des Bergschadensrechts, in: Pielow (Hrsg.) Bergrecht im Wandel der Zeit – gestern, heute, morgen, Festgabe zum 200-jährigen Bestehen des OLG Hamm (2020), S. 226, zitiert als *Kunst/Kunst* FG OLG Hamm (2020)
- Kutscheidt* Immissionschutz bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, NVwZ 1983, 65
- Kunig/Paetow/L.-A. Versteyl* Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, 2. Aufl. (2003), zitiert als *Kunig/Paetow/L.-A. Versteyl* KrW-/AbfG
- Lackner/Kühl* Strafgesetzbuch, 27. Aufl. (2011), zitiert als *Lackner/Kühl* StGB
- Lagoni* Völkerrechtliche Vorgaben für die Anwendung des Umweltschadensgesetzes in der Ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem Festlandssockel (2007)
- Lagoni* Legal Aspects of Submarine High Voltage Direct Current (HVDC) Cables (1998)
- Lagoni* Ländergrenzen in der Elbemündung und der Deutschen Bucht (1982)
- Landel/L.A. Versteyl* Zur Verantwortlichkeit im Bodenschutz für das Handeln der Vorväter, ZUR 2006, 475
- Landmann/Rohmer* Gewerbeordnung und ergänzende Vorschriften (Loseblatt), 68. Lfg. (2014), zitiert als *Landmann/Rohmer/Bearbeiter* GewO
- Landmann/Rohmer* Umweltrecht, 96. Ergänzungslieferung (2021) zitiert als *Landmann/Rohmer/Bearbeiter* Umweltrecht
- Lange* Grundabtretung und vorzeitige Besitzeinweisung im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren, DÖV 1988, 805
- Langer* Länderreport: Brandenburg, LKV 1997, 445
- Larenz* Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. (1991)
- Lau* Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, NuR 2011, 680
- Lecheler* Infrastrukturplanung zwischen Beschleunigung, Öffentlichkeitsbeteiligung und Rechtsschutzerfordernissen, DVBl 2005, 1533
- Leisner* Bestandsgarantie des Eigentums – vom Bergrecht unterminiert? DVBl 1988, 555
- Leißring* Zur Behandlung von Relikten des Altbergbaus – aktuelle Problemstellungen für die Bergsicherungsarbeit, Neue Bergbautechnik 1991, 265

- Lemke* Das Nachbarschaftsverhältnis von untertägigem Bergbau und Grundeigentum aus zivilrechtlicher Sicht, in: Kühne/Ehrlicke (Hrsg.) *Bergrecht zwischen Tradition und Moderne* (2010), S. 19
- Lenz* Chancen und Grenzen der Menschenrechtsbeschwerde – dargestellt am Beispiel der Horno-Entscheidungen des EGMR, LKV 2001, 443
- Lerche/Pestalozza* Die bergrechtliche Förderabgabe im System des horizontalen Finanzausgleichs und der Bundesergänzungszuweisungen nach Art. 107 Abs. 2 GG (1984)
- Lindenmaier/Möhring* Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofes (Loseblatt), Serie 1 (1950–55)
- Lindner* Die Bergschadensproblematik – Erläuterungen und Empfehlungen für die Regulierungspraxis, ZfB 1988, 36
- Lisken/Denninger/Rachor* Handbuch des Polizeirechts, 7. Aufl. (2021)
- Louis* Das neue Bundesnaturschutzgesetz, NuR 2010, 77
- Louis/Engelke* Bundesnaturschutzgesetz Kommentar, 2. Aufl. (2000)
- Löwe/Rosenberg* Strafprozessordnung, Band 10/1, 27. Aufl. (2021)
- Ludes* Das Bergwerkseigentum gemäß § 9 BBergG in der Insolvenz des Bergwerkseigentümers (2012)
- Ludwig* Umweltaspekte in Verfahren nach dem BBergG, ZUR 2012, 150
- Ludwig* Auswirkungen der FFH-RL auf Vorhaben zum Abbau von Bodenschätzen nach dem BBergG (2005)
- Lueger* Lexikon des Bergbaus (1962)
- Lütkes/Ewer* Bundesnaturschutzgesetz, 2. Aufl. (2018), zitiert als *Lütkes/Ewer/Bearbeiter* BNatSchG
- Mager* Das Wismut-Gesetz: Hintergründe, Zusammenhänge und erste Bilanz, ZfB 1996, 289
- von Mangoldt/Klein/Starck* Grundgesetz, Band 1, 6. Aufl. (2010), zitiert als *von Mangoldt/Klein/Starck/Bearbeiter* GG
- Mann* Atomrecht und Strahlenschutz, 38. Aufl. (2023)
- Mann* Bergschadensrecht als „Ewigkeitslast“, in: Pielow (Hrsg.) *Bergrecht im Wandel der Zeit – gestern, heute, morgen, Festgabe zum 200-jährigen Bestehen des OLG Hamm* (2020), S. 278, zitiert als *Mann* FG OLG Hamm (2020)
- Mann* Erweiterung der Feldes- und Förderabgabepflicht auf grundeigene Bodenschätze? in: Kment (Hrsg.) *Festschrift für Hans D. Jarass* (2015), 193, zitiert als *Mann* FS Jarass (2015)
- Mann* Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf Untergrundspeicher? ZfB 2014, 15
- Mann* Ordnungsververtretende Landesgesetze – Ein Exempel für den Bedeutungsverlust der Landesparlamente, in: Brüning/Suerbaum (Hrsg.) *Die Vermessung der Staatlichkeit* (2013), S. 57
- Mann/Sennekamp/Uechtritz* Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. (2019), zitiert als *Mann/Sennekamp/Uechtritz/Bearbeiter* VwVfG
- Manten* Die Privilegierung von Erlaubnisinhabern bei der Beantragung bergrechtlicher Bewilligungen, ZfB 2011, 165
- Manten* Die Nutzungsüberlassung von Bergbauberechtigungen, UPR 2010, 429
- Marburger* Die Regeln der Technik im Recht (1979)
- Marder-Bungert/von Mäßenhausen* Umsetzung der EU-Richtlinie über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie, AbfallR 2008, 266
- Markl* Minerale und Gesteine, 3. Aufl. (2015)
- Marschall* Bundesfernstraßengesetz (FStrG), 6. Aufl. 2012, zitiert als *Marschall/Bearbeiter* FStrG
- Martens* Die wesentliche Änderung im Sinne des § 15 BImSchG (1993)
- von Mäßenhausen* Entwurf einer Richtlinie zur Bewirtschaftung bergbaulicher Abfälle, AbfallR 2004, 51
- von Mäßenhausen* Bewertung des Naturschutzregimes aus Sicht des Bergbaus, in: Frenz/Preuße (Hrsg.) *Bergbau und Naturschutz* (2003), S. 44
- von Mäßenhausen* Auswirkungen Europäischer Richtlinien und Europäischer Normen auf das nationale Bergrecht, Glückauf 1998, 18
- von Mäßenhausen* Rahmenbetriebsplan und Umweltverträglichkeitsprüfung, ZfB 1994, 119
- von Mäßenhausen* Die Stellung des Markscheiders im Bundesberggesetz, *Das Markscheidewesen* 1982, 4
- von Mäßenhausen* Änderungen des Bergrechts durch das Bundesberggesetz, *Keramische Zeitschrift* 1981, 284
- Matthias* Bergmännische Grundbegriffe (1953)
- Maucksch* Die Unternehmensflurbereinigung, LKV 1997, 240
- Maurer/Waldhoff* Allgemeines Verwaltungsrecht, 20. Aufl. (2020)
- Mede* Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit bei gebundenen Entscheidungen, DÖV 2014, 541

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

- Menzel* Der Festlandssockel der Bundesrepublik Deutschland und das Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 20.2.1969, Jahrb. f. Intern. Recht Bd. 14 (1971), 13
- Menzel* Der deutsche Festlandssockel in der Nordsee und seine rechtliche Ordnung, AöR Bd. 90 (1965), 4
- Menzel/Pierlings/Hoffmann* Völkerrechtsprechung (2005)
- Meyer* Der Entschädigungsanspruch wegen bergbehördlicher Einschränkungen des Bergwerkseigentums, ZfB 1961, 216
- Meyer-Goßner/Schmitt* StPO, 65. Aufl. (2022)
- Meyer-Lindenberg* Das Genfer Übereinkommen über den Festlandssockel, Zeitschr. f. ausl. öff. Recht u. Völkerrecht Bd. 20, 5
- Miesbach/Engelhardt* Bergrecht, Ergänzungsband (1969)
- Miesbach/Engelhardt* Bergrecht (1962)
- Mißling* Die Gestaltung des deutschen Ordnungsrahmens für die geologische Speicherung von CO₂, ZUR 2008, 286
- Mollinga* Bergschadensregulierung (2012)
- Mössner* Deutsch-niederländische Erdgasförderung und Ems-Dollart-Vertrag, in: J. Ipsen/Stuer (Hrsg.) Öffentliche Verwaltung in Europa (1999), S. 61
- Mössner* Förderabgabe bei bewilligungsfeldüberschreitender Lagerstätte – Ein Beitrag zur Auslegung von § 31 BBergG, in: Becker (Hrsg.) Festschrift für Werner Thieme zum 70. Geburtstag (1993), S. 1023, zitiert als *Mössner* FS Thieme (1993)
- Much* Rechtsfragen der Ablagerung von CO₂ in unterirdischen geologischen Formationen, ZUR 2007, 130
- Mücke* Zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse im Steine- und Erden-Bergbau, braunkohle 1996, 569
- Mücke* Zur „Zweckbindung“ einer Bergbauberechtigung (Bergwerkseigentum) an Lagerstätten in den neuen Bundesländern, Die Natursteinindustrie 1994, 28
- Mücke* Bergrecht (1985), zitiert als *Mücke/Bearbeiter* Bergrecht
- Mücke* Untersuchungen über den Gegenstand und Inhalt sowie die Entwicklungsrichtung des Bergrechts in der DDR (1981), S. 79
- Müggenborg* Schadensersatzansprüche wegen bergbaubedingten Wassermaßnahmen, NuR 2019, 505
- Müggenborg* Sicherungsansprüche bei vergessenem Altbergbau nach AGB, NuR 2018, 155
- Müggenborg* Schadensersatzansprüche der Landwirte wegen Bergbau und fehlerhafter Gewässerunterhaltung, NuR 2016, 519
- Müggenborg* Bergbaufolgelandschaften und rechtliche Bewältigung, in: Frenz (Hrsg.) Bergrechtsreform und Fracking (2013), S. 47
- Müggenborg* Bergbaufolgelandschaften und rechtliche Bewältigung, NuR 2013, 326
- Müggenborg* Abgrenzungsfragen zwischen Bodenschutz- und Bergrecht, NVwZ 2012, 659
- Müggenborg* Bergschadenhaftung nach DDR-BergG und Unterlassungsansprüche gegen Bergbauvorhaben, NuR 2011, 774
- Müggenborg* Bergschadensersatz nach BBergG, NuR 2011, 689
- Müggenborg* Haftungs- und Unterlassungsanspruch im Bergschadensrecht, in: Frenz/Preuße (Hrsg.) Geothermie – Risikobeherrschung und Stand der Technik, Perspektiven und Fördermöglichkeiten (2010), S. 47
- Müggenborg* Die Abgrenzung von Berg- und Bodenschutzrecht, NVwZ 2006, 278
- Müggenborg* Ein Nichts als Altlast? – Verlassene Grubenbaue und Bodenschutzrecht, AbfallR 2006, 285
- Mühlenbeck* Bewertung von Bergschadensverzichten, Das Markscheidewesen 1997, 24
- S. Müller* Zur Reichweite der Schmerzengeldhaftung, ZGS 2010, 538
- Müller* Wiederaufbau und Neuordnung des Grubenrettungswesens nach dem II. Weltkrieg, in: Kompass 2007 Heft 3/4 (Festschrift 100 Jahre organisiertes Grubenrettungswesen in Deutschland), 16
- Müller-Erbach* Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands (1917)
- Müller/Schulz* Handbuch Recht der Bodenschätzungsgewinnung (2000)
- von Münch* Die Erdöl- und Erdgasbohrungen vor der deutschen Nordseeküste in rechtlicher Sicht, Erdöl, Erdgas, Petrochemie Bd. 17 (1964), 489
- von Münch* Die Ausnutzung des Festlandssockels vor der deutschen Nordseeküste, Arch. d. Völkerrechts Bd. 11 (1963/1964), 292

- von Münch/Kunig*
 Münchener Kommentar
 Münchener Kommentar
 Münchener Kommentar
 Münchener Kommentar
 Münchener Kommentar
Mußgnug
Nassall
Neuhaus gen. Wever
Neumann
Neumüller
Neupert
Neupert
Neupert
Nicolaysen
Niermann
Nölscher
Nolte
Nothaas/Miesbach
Nusser
Obermayer/Funke-Kaiser
Ochtendung
Ogorek
Oldiges
Oppenhoff
Ossenbühl
Ossenbühl/Cornils
Paetow
Palandt
Palm
Palm
Papenfuß
Papier
Pellens
Peper/Schomerus
- Grundgesetz-Kommentar, Band 2, 7. Aufl. (2021), zitiert als *von Münch/Kunig/Bearbeiter GG*
 Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 2, 9. Aufl. (2022), zitiert als *MüKo-BGB/Bearbeiter*
 Bürgerliches Gesetzbuch (hrsg. von *Säcker/Rixecker*), Band 6, 9. Aufl. (2023), zitiert als *MüKo-BGB/Bearbeiter*
 Bürgerliches Gesetzbuch (hrsg. von *Säcker/Rixecker*), Band 9, 9. Aufl. (2022), zitiert als *MüKo-BGB/Bearbeiter*
 Bürgerliches Gesetzbuch (hrsg. von *Säcker/Rixecker*), Band 1, 9. Aufl. (2021), zitiert als *MüKo-BGB/Bearbeiter*
 Bürgerliches Gesetzbuch (hrsg. von *Säcker/Rixecker*), Band 4, 6. Aufl. (2012), zitiert als *MüKo-BGB/Bearbeiter*
 Der Bemessungsmaßstab der Förderabgabe auf Erdgas nach der Niedersächsischen Verordnung über Feldes- und Förderabgabe, ZfB 1993, 168
 Schmerzensgeld für Eigentumsstörung?, in: Geisler (Hrsg.) jurisPR-BGHZivilR 22/2010
 Konkurrierende Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen, Glückauf 1994, 617
 Entwicklungstendenzen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Bergrecht, in: Kühne/Ehrliche (Hrsg.) Entwicklungslinien im Bergrecht (2008), S. 27
 Römpfs Chemie-Lexikon, Band 5 Pl-S, 8. Aufl. (1987)
 Abschied von der Kohle, in: Pielow (Hrsg.) Bergrecht im Wandel der Zeit – gestern, heute, morgen, Festgabe zum 200-jährigen Bestehen des OLG Hamm (2020), S. 390, zitiert als *Neupert FG OLG Hamm (2020)*
 Bergruhe und Ackerflächen – Konsequenzen für den Bergschadensausgleich, ZfB 2018, 116
 Minderwert durch Zukunftsangst? ZfB 2011, 174
 Bewilligung und Förderabgabe nach dem Bundesberggesetz (1982)
 Betriebsplan und Planfeststellung im Bergrecht (1992)
 Die Bergschadensvermutung des Bundesberggesetzes, NJW 1981, 2039
 Aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Bergrecht
 Das Bayerische Berggesetz mit den einschlägigen Reichs- und Landesgesetzen (1927)
 Fernstraße vor Bergbau, NVwZ 2017, 1244
 Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, 6. Aufl. (2021), zitiert als *Obermayer/Funke-Kaiser/Bearbeiter VwVfG*
 Zulassung des vorzeitigen Beginns im Umweltrecht (1998)
 Die Anfechtung von Planfeststellungsbeschlüssen durch Gemeinden nach Inkrafttreten des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, NVwZ 2010, 401
 Organisationsfragen der Gewässerbewirtschaftung, in: Heggemann/Dammert (Hrsg.) Grundsatzfragen der Wiederherstellung des Wasserhaushalts durch Flutung von Tagebaurestlöchern im Südraum Leipzig (2000), S. 95
 Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten (1870), zitiert als *Oppenhoff ABG*
 Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Verweisung als Mittel der Gesetzgebungstechnik, DVBl 1967, 401
 Staatshaftungsrecht, 6. Aufl. (2013)
 Die Klagebefugnis des von einer Planung mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung Betroffenen, in: Dolde/Hansmann/Paetow/Schmidt-Assmann (Hrsg.) Verfassung – Umwelt – Wirtschaft: Festschrift für Dieter Sellner zum 75. Geburtstag (2010), S. 509, zitiert als *Paetow FS Sellner (2010)*
 Bürgerliches Gesetzbuch, 60. Auflage (2001) und 70. Auflage (2011), wurden von anderen Verfassern genannt
 Errichtung und Betrieb von Anlagen des Bergbaus und der Energiewirtschaft in den neuen Bundesländern, Recht der Elektrizitätswirtschaft 1990, 222
 Die Grundabtretung nach altem und neuem Bergrecht ZfB 1981, 415
 Das Anpassungsverhältnis und die Haftung für Bergschäden nach dem Bundesberggesetz, ZfB 1984, 305
 Die Weiterentwicklung der Rechtsprechung zur Eigentumsdogmatik des Art. 14 GG, DVBl 2000, 1398
 Rechtsschutz gegen Gaspipelines in Küstengewässern, NuR 1996, 281
 UVP und vorzeitiger Beginn, UPR 1992, 9

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

- Pestke* Offshore-Windfarmen in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (2008)
- Peters/Balla/Hesselbarth* Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 4. Aufl. (2019), zitiert als *Peters/Balla UVPG*
- H.-J. Peters* Die UVP-Richtlinie der EG und die Umsetzung in das deutsche Recht (1994)
- W. Peters* Nationalpark-Verordnung „Niedersächsisches Wattenmeer“ und bergbauliche Berechtigungen, DVBl 1988, 227
- Petersen* Neue Strukturen im Abfallrecht – Folgerungen aus der EUGH-Judikatur NVwZ 2004, 34
- Pfadt* Rechtsfragen zum Betriebsplan im Bergrecht (1981)
- Pfeil/Töpfer* Neuregelungen für die Genehmigung von Offshore-Windkraftanlagen und Leitungssystemen, NordÖR 2011, 373
- Philipp/Kolonko von Philipsborn* Vereinheitlichung des Bergrechts in Deutschland, NJW 1996, 2695
- Pielow/Brauner* Erzkunde (1964)
- Piekenbrock* Das Bergschadensrecht im Lichte des Verfassungsrechts, ZfB 2015, 178
- Piens* Sprengungsbedingte Erschütterungen als wesentliche Beeinträchtigung, VersR 1999, 725
- Piens/Schulte/Graf Vitthum* Sickerwasser von Bergehalden als Rechtsproblem, ZfW 1999, 11
- Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher* Bundesberggesetz, 3. Aufl. (2020), zitiert als *Piens/Schulte/Graf Vitthum BBergG*
- Pietzcker* Grundrechte Staatsrecht II, 38. Aufl. (2022)
- Pohl* Abgrenzungsprobleme zwischen Benutzungsgebühr, Verleihungsgebühr, Sonderabgabe und Steuer, DVBl 1987, 774
- Pollmann/Wilke* Bestandsschutz bergrechtlicher Betriebsplanzulassungen Diss. Göttingen (1996)
- Popescu/Majer* Der untertägige Steinkohlenbergbau und seine Auswirkungen auf die Tagesoberfläche (1994)
- Predeck* Der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch, NZM 2009, 181
- Proelß* Ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit für bergbauliche Anlagen (2002)
- Proelß* Völkerrechtliche Rahmenbedingungen der Anwendung naturschutzrechtlicher Instrumente in der AWZ, ZUR 2010, 359
- Proelß* Meeresschutz im Völker- und Europarecht (2004)
- Ramsauer* Planfeststellung ohne Abwägung? NVwZ 2008, 944
- Ramsauer* Die Bedeutung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für die Planfeststellung am Beispiel der Transrapid-Planung, NuR 1997, 419
- Ramsauer/Wendt* Einsatz der Fracking-Technologie insbesondere aus Sicht des Gewässerschutzes, NVwZ 2014, 1401
- Rasel* Umweltrechtliche Implikationen im Bundesberggesetz (1994)
- Rausch* Rechte der Gemeinden bei Vorhaben des Bergrechts, UPR 1996, 6
- Rausch* Umwelt- und Planungsrecht beim Bergbau (1990)
- Rausch* Der Meeresbergbau im Völkerrecht (1970)
- Regelmann/Neumann* Das „Moers-Kapellen-Urteil“ in der Praxis, Glückauf 1997, 104
- Reich* Europäische Grundfreiheiten – terra incognita? ZBB 2000, 177
- Reimus* Anspruch auf Erschließung bei bergrechtlich zugelassenen Abbauvorhaben, DVBl 1984, 82
- Reinhardt* Wasserrechtliche Vorgaben für die Gasgewinnung durch Fracking-Bohrungen, NVwZ 2012, 1369
- Reinhardt* Geothermiebohrungen und Wasserrecht, UPR 2009, 289
- Reinhardt* Wasserrechtliche Aspekte des Wasseranstiegs im Steinkohlenbergbau, ZUR 2006, 464
- Reinhardt* Neuere Entwicklungen im wasserhaushaltsgesetzlichen Bewirtschaftungssystem unter besonderer Berücksichtigung des Bergbaus, NuR 2004, 82
- Reinhardt* Bergrechtliche Determinanten wasserbehördlicher Entscheidungen, in: v. Danwitz (Hrsg.) Bergbau und Umwelt (1999), S. 57
- Reinhardt* Das wasserhaushaltsgesetzliche System der Eröffnungskontrollen unter besonderer Berücksichtigung bergrechtlicher Sachverhaltsgestaltungen, NuR 1999, 134
- Rengeling* Rechtsfragen zu Bundesendlagern für radioaktive Abfälle (1990)
- Reshöft/Schäfermeier* Erneuerbare-Energien-Gesetz, 4. Aufl. (2014), zitiert als *Reshöft/Schäfermeier Bearbeiter EEG*
- Reuß/Grotefend/Dapprich* Das Allgemeine Berggesetz, 11. Aufl. (1959)
- Ring* Grundstrukturen des Bergwerkseigentums, NotBZ 2006, 37
- Rolshoven* Grundabtretung und Bergschaden im französischen Bergrecht (1972)
- Römermann* Bergbau kontra Planungsrecht, ZfB 1983, 94

- Ronellenfitsch* Das atomrechtliche Genehmigungsverfahren (1983)
- Rosenbaum* Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im Offshore-Bereich (2006)
- Rossi* Rechtliche Grundlagen der Zugänglichkeit geologischer Daten (2016)
- Roth* BGH: Bergschadenshaftung und zivilrechtliche Ausgleichsansprüche, LMK 2009, 280109
- Roth/Lemke/Krohn* Der bürgerlich-rechtliche Aufopferungsanspruch (2001)
- Runge/Schomerus* Klimaschutz in der Strategischen Umweltprüfung, ZUR 2007, 410, 21
- Sachs* Grundgesetz, 9. Aufl. (2021), zitiert als *Sachs/Bearbeiter* GG
- Säcker* Berliner Kommentar zum Energierecht, 5. Aufl. (2018 – 2023)
- Säcker* Handbuch zum deutsch-russischen Energierecht (2010)
- Salje* Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021, 9. Aufl. (2021)
- Salje/Peter* Umwelthaftungsgesetz, 2. Aufl. (2005), zitiert als *Salje/Peter* UmweltHG
- Salzwedel* Lässt die staatliche Bewirtschaftung für Gewässer heute noch Raum für den langfristigen Schutz von Investitionen im Bergbau? in: Heggemann (Hrsg.) Bergrechtliche Zulassungsentscheidungen im Kontext mit Umweltprüfungen (2009), S. 51
- Salzwedel* Garzweiler II im Spannungsfeld zwischen Bergrecht und Wasserrecht, in: Czaika/Hansmann/Rebentisch (Hrsg.) Immissionsschutzrecht in der Bewährung: Festschrift für Gerhard Feldhaus zum 70. Geburtstag (1999), S. 281, zitiert als *Salzwedel* FS Feldhaus (1999)
- Samel* Fragen der Zulegung, ZfB 1965, 247
- Sander* Ein eigener Stand der Technik im Wasserrecht? Anmerkungen zu dem geänderten § 7a WHG, ZfW 1998, 405
- Sander* Rechtsfragen im Verhältnis von Wasserrecht und Naturschutzrecht, NuR 1986, 317
- Schäfer* Zur Subsidiarität des Bundes-Bodenschutzgesetzes, UPR 2001, 325
- Scharf* Die geschichtliche Entwicklung der Grubenbilder und ihre heutige Bedeutung, Mitteilungen aus dem Markscheidewesen 1970, 45
- Scheidler* Entschädigung bei der städtebaulichen Enteignung, ZfBR 2019, 126
- Scheidler* Die vorzeitige Besitzeinweisung nach § 27 Abs. 1 NABEG, RdE 2013, 107
- Scheier* Zur Anwendung von Abfall- und Wasserrecht auf Sickerwasser aus Halden, Kippen und Deponien, ZfW 1981, 144
- von Schenk* Die vertragliche Abgrenzung des Festlandssockels unter der Nordsee zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Dänemark und den Niederlanden, Jahrb. f. Intern. Recht Bd. 15, 370
- Schenke* Bergbau contra Oberflächeneigentum und kommunale Selbstverwaltung (1994)
- Schiemann/Hellhammer-Hawig* Denkmalrecht in NRW: Eintragung und Löschung von Baudenkmalern – zur Bedeutung von Denkmaleigenschaft, Substanzverlust und Rekonstruktion, NWVBl 2010, 1
- Schilling* Planerische Steuerung von unterirdischer Raum- und Grundstücksnutzung (2013)
- Schink* Planerische Abwägung bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Rohstoffnutzung in der Raumordnung, UPR 2012, 369
- Schink* Der Abfallbegriff im Kreislaufwirtschaftsgesetz, UPR 2012, 201
- Schink* Umweltverträglichkeitsprüfung – Verträglichkeitsprüfung – naturschutzrechtliche Eingriffsregelung – Umweltprüfung, NuR 2003, 647
- Schink* Wasserrechtliche Probleme der Sanierung von Altlasten, DVBl 1986, 161
- Schink/A. Versteyl* Kreislaufwirtschaftsgesetz, 2. Aufl. (2016), zitiert als *Schink/A. Versteyl/Bearbeiter* KrWG
- Schlacke* Zur fortschreitenden Europäisierung des (Umwelt-)Rechtsschutzes, NVwZ 2014, 11
- Schleicher* Das markscheiderische Vorschriftenwesen nach dem Bundesberggesetz, Das Markscheidewesen 1987, 348
- Schleifenbaum/Kamphausen* Zum rechtlichen Stellenwert der Sondervorschriften für das Rheinische Braunkohlenplangebiet nach dem Nordrhein-Westfälischen Landesplanungsgesetz, UPR 1984, 43
- Schlüter* Die verschiedenen bergbehördlichen Befugnisse im Betriebsplanverfahren, Glückauf 1939, 892
- Schlüter* Preußisches Bergrecht (1928)
- Schlüter/Hense* Allgemeines Bergrecht für die Preußischen Staaten, 3. Aufl. (1913)
- Schmidt (Hrsg)* Öffentliches Wirtschaftsrecht Besonderer Teil 1 (1995)
- Schmidt-Aßmann* Das allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungs idee, 2. Aufl. (2004)
- Schmidt-Aßmann/Schoch* Bergwerkseigentum und Grundeigentum im Betriebsplanverfahren (1994)

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

- Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf* Grundgesetz, 15. Aufl. (2021), zitiert als Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf/*Bearbeiter* GG
- Schmidt-Eichstaedt* Wem gehört der Wind? – oder: Der Wind als Bodenschatz, LKV 2018, 1
- Schmidt-Eriksen* Planfeststellungsverfahren Schacht Konrad: Die Crux mit der UVP, KJ 1992, 347
- Schmidt-Kötters* Teilbarkeit und Übertragbarkeit von Genehmigung und Anlagenbetrieb, WiVerw 2013, 199
- Schmitt/Hörtnagl/Stratz* Umwandlungsgesetz, Umwandlungssteuergesetz, 9. Aufl. (2020), zitiert als Schmitt/Hörtnagl/Stratz UmwG – UmwStG
- Schoch* Die Rechtsstellung der Gemeinden bei der bergbaulichen Betriebsplanzulassung, in: Erbuth/Oebbecke/Rengeling/Schulte (Hrsg.) Planung: Festschrift für Werner Hoppe zum 70. Geburtstag (2000), S. 711, zitiert als *Schoch* FS Hoppe (2000)
- Schoch* Bergwerkseigentum und Grundeigentum im Betriebsplanverfahren, in: Kühne/Schoch/Beckmann (Hrsg.) Gegenwartsprobleme des Bergrechts (1995), S. 25
- Schoch/Schneider/Bier* Verwaltungsgerichtsordnung (Loseblatt), 25. Lfg. (2013), zitiert als Schoch/Schneider/Bier/*Bearbeiter* VWGO
- Schönherr* Wesen und Bedeutung der Bergschadenregelung, in: Rektor der Bergakademie Freiberg (Hrsg.) Beiträge zum Bergrecht der DDR (1970), S. 121
- Schönke/Schröder* Strafgesetzbuch, 30. Aufl. (2019)
- Schubert* Verjährung im Bergschadensrecht, ZfB 2014, 28
- Schubert* Der merkantile Minderwert in der Judikatur zum Bergschadensrecht – Auswirkungen auf die Regulierungspraxis, in: Deutscher Markscheider-Verein e.V. (Hrsg.) 45. Wissenschaftliche Tagung des Deutschen Markscheider-Vereins – Wir geben die Richtung vor! (2008), S. 178
- J. Schulte* Digitalisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren, ZfB 2022, 87
- H. Schulte* Raumplanung und Genehmigung bei der Bodenschätzegegewinnung (1996)
- H. Schulte* Bergrechtliche und wasserrechtliche Planfeststellung bei Nassauskiesungen, ZfB 1995, 31
- H. Schulte* Kernfragen des bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens (1993)
- H. Schulte* Obliegenheiten zu nachträglicher Gebäudesicherung, in: *Schulte* Bergbau und Grundeigentum (1991), S. 175
- H. Schulte* Bergbau und Grundeigentum (1990)
- H. Schulte* Bergschadensersatzanspruch nach Grundwasserabsenkung, NJW 1990, 2734
- H. Schulte* Gemeinschädliche Einwirkungen nach § 55 BBergG, in: Töpfer (Hrsg.) Berg- und Energierecht vor den Fragen der Gegenwart, Festschrift für Fritz Fabricius (1989), S. 149, zitiert als *Schulte* FS Fabricius (1989)
- H. Schulte* Zum Verhältnis Bergwerkseigentum – Grundeigentum, NVwZ 1989, 1138
- H. Schulte* Bergbau, Umweltrecht, Raumplanung, ZfB 1987, 178
- H. Schulte* Das Bundesberggesetz, NJW 1981, 88
- H. Schulte* Neuordnung des Bergrechts, ZRP 1979, 169 (Nachdruck in: *Schulte* Bergbau und Grundeigentum (1991), S. 112)
- H. Schulte* Die Bergbauberechtigungen nach dem Regierungsentwurf für ein Bundesberggesetz, ZfB 1978, 414 (Nachdruck in: *Schulte* Bergbau und Grundeigentum (1991), S. 91)
- H. Schulte* Eigentum und öffentliches Interesse (1970)
- Schulz* Die Jahre 1990–2007, in: Kompass 2007 Heft 3/4 (Festschrift 100 Jahre organisiertes Grubenrettungswesen in Deutschland), 27
- Schulz* Bergrecht und Erdwärme – Gesichtspunkte zur Bemessung von Erlaubnis- und Bewilligungsfeldern, Geothermische Energie 40 (2003), 9
- B.S. Schulz* Der rechtliche Status von Erdölaltverträgen nach dem Bundesberggesetz Diss. Münster (1990)
- Schulz/Reese* Wem gehört das Nichts? Unterirdische Speicher und Grundeigentum, RdE 2011, 8
- Schulze-Rickmann* Die Bergversatzverordnung – Inhalt, praktische Probleme, Übergangsregelung, ZUR 2003, 208
- Schumacher/Fischer-Hüftle* Bundesnaturschutzgesetz, 3. Aufl. (2021), zitiert als *Schumacher/Fischer-Hüftle* BNatSchG
- Schumacher* Der Ersatz bergbaubedingter Immissionsschäden, Glückauf 1982, 1065
- Schürken* Besonderheiten der Verkehrswertermittlung im Zusammenhang mit Bergschäden, WFA 1998, 3

- Schürken* Minderwert bei Bergschäden, ZfB 1988, 67
Schürken/Finke Bewertung von Bergschäden, 3. Aufl. (2008)
Schütte/Preuß Die Planung und Zulassung von Speicheranlagen zur Systemintegration Erneuerbarer Energien, NVwZ 2012, 535
- Schwanenhauer/Kling* Gerichtliche Kontrolle administrativer Prognoseentscheidungen am Merkmal der „Zuverlässigkeit“, VerwArch 2010, 231
- Séché* Rechtliche Anforderungen an die Einbringung von Abfällen in den Boden, ZfW 2006, 1
Sedlacek Untertage-Gasspeicherung in Deutschland, ERDÖL ERDGAS KOHLE 2008, 453
Sehling Die Rechtsverhältnisse an den der Verfügung des Grundeigentümers nicht entzogenen Mineralien (1904)
- Seibel* Die allgemeine Anerkennung von technischen Regeln und ihre Feststellbarkeit, ZfBR 2008, 635
- Seidl-Hohenveldern* Der deutsche Festlandssockel und die Bundesländer, in: Carstens/Peters (Hrsg.) Festschrift Hermann Jahrreiss (1964), S. 395, zitiert als *Seidl-Hohenveldern* FS Jahrreiss (1964)
- Seifert* Die Berücksichtigung öffentlicher Interessen bei der Zulassung eines Betriebsplans nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4.7.1986 am Beispiel des Denkmalschutzes, ZfB 1987, 238
- Sellner* Immissionsschutzrecht und Industrieanlagen (1978)
Sellner/Reidt/Ohms Immissionsschutzrecht und Industrieanlagen, 3. Aufl. (2006)
Semler/Stengel/Leonard Umwandlungsgesetz, 5. Aufl. (2021), zitiert als *Semler/Stengel/Leonard/Bearbeiter* UmwG
Seume Die bergrechtliche Gewerkschaft heute, ZfB 1965, 144
Seuser Unkonventionelles Erdgas, NuR 2012, 8
Shirvani Eigentumsschutz und Energiepolitik – Die Garzweiler-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, EnWZ 2015, 3
- Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp* Wasserhaushaltsgesetz, Abwasserabgabengesetz, 45. Lfg. (2013), zitiert als *Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp/Bearbeiter* WHG – AbwAG
- Sippel* Auswirkungen von umwandlungsgesetzlichen Unternehmensumstrukturierungen auf gewerberechtliche Erlaubnisse mit Zuverlässigkeitsanknüpfung, Diss. Konstanz 2008
- Sladek* Auswirkungen der ABBergV in den neuen Bundesländern – ein Statement, Glückauf 1996, 46
- Sladek* Die Salzrechte in Niedersachsen und ihre Aufrechterhaltung nach dem BBergG, ZfB 1990, 165
- Sodan/Ziekow* Verwaltungsgerichtsordnung, 5. Aufl. (2018), zitiert als *Sodan/Ziekow/Bearbeiter* VwGO
Soell/Dirnberger Wieviel Umweltverträglichkeit garantiert die UVP? – Bestandsaufnahme und Bewertung des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung, NVwZ 1990, 705
- Soergel* Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, BGB Band 14: §§ 854–984 BGB, 14. Aufl. (2021), zitiert als *Soergel/Bearbeiter* BGB
- Soergel* Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, BGB Band 2: Allgemeiner Teil 2. §§ 104–240 BGB, 14. Aufl. (2021), zitiert als *Soergel/Bearbeiter* BGB
- Söfker* Fortentwicklung des Raumordnungsrechts im Bauplanungsrecht und Raumordnungsgesetz, DVBl 1987, 597
- Sondermann* Betriebsplanverfahren, Bestellung verantwortlicher Personen, Erlass von Bergverordnungen und Bergaufsicht nach dem Bundesberggesetz, Baunkohle 1982, 14
- Sondermann* Neues Bergrecht, Energiewirtschaftliche Tagesfragen 1981, 612
- Spannowsky/Runkell/Goppel* Raumordnungsgesetz, 2. Aufl. (2018), zitiert als *Spannowsky/Runkell/Goppel* ROG
Sparwasser/Engel/Voßkuhle Umweltrecht, 5. Aufl. (2003)
Sparwasser/Wörkel Ökologische Flutungen von Rückhalteräumen zum Hochwasserschutz und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, NVwZ 2007, 766
- Spieker* Die bergrechtliche Grundabtretung nach dem Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten v. 24. Juni 1865 (1929)
- Spieler* Anmerkung zu: BVerwG 7. Senat, Urteil vom 5.9.2013 – 7 C 21/12 – Erweiterte Rechtsschutzmöglichkeiten von Umweltvereinigungen, jurisPR-UmwR 3/2013 Anm. 2
- Spieler* Die Genehmigung von Hochspannungs-Gleichstromleitungen, NVwZ 2012, 1139
Spieth/Hellermann Zur erforderlichen Vorsorge für die Wiedernutzbarmachung, ZfB 2017, 18

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

- Spieth* Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren und bergrechtlicher Abschlussbetriebsplan bei der Flutung von Tagebaurestlöchern, ZUR 2001, 66
- Spieth/Appel* Genehmigungsprojekte unter dem Damoklesschwert der FFH-Abweichungsprüfung, NuR 2009, 669
- Spieth/Appel* Die rechtliche Bewältigung von Vernässungsschäden bei Einstellung der bergbaulichen Grundwasserhaltung und Flutung von Tagebaurestlöchern, LKV 2007, 501
- Spieth/von Daniels* Einstellung der Wasserhaltung von Bergbaubetrieben – Voraussetzungen und Folgen, in: Heggemann (Hrsg.) Bergrechtliche Zulassungsentscheidungen im Kontext mit Umweltpflichten (2009), 67
- Spieth/Ipsen* Die Wasserrahmenrichtlinie als neues Damoklesschwert für Genehmigungsprojekte, NVwZ 2013, 391
- Spieth/Hong* Wiedernutzbarmachung als gleichspflichtiger Eingriff? Zum Verhältnis der bergrechtlichen Stilllegung zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, ZfB 2001, 183
- Spieth/Laitenberger* Umfang und Grenzen der Nachsorgepflicht des Anlagenbetreibers, BB 1996, 1893
- Spieth/Wolfers* Umfang und Reichweite der Nachsorgepflicht des Bergbauunternehmers bei der Stilllegung, ZfB 1997, 269
- Sprajc* Die steuerliche Behandlung von Bergschadensersatzleistungen, ZfB 1988, 75
- Staudinger* J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, §§ 249-254, Neubearbeitung 2021, zitiert als *Staudinger/Bearbeiter* BGB
- Staudinger* J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, § 906, Neubearbeitung 2020, zitiert als *Staudinger/Bearbeiter* BGB
- Staudinger* J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, §§ 164-240, Neubearbeitung 2019, zitiert als *Staudinger/Bearbeiter* BGB
- Staudinger* J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, UmweltHR (Neubearbeitung 2017), zitiert als *Staudinger/Bearbeiter UmweltHR*
- Staudinger* J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, §§ 581-606 (Neubearbeitung 2013), zitiert als *Staudinger/Bearbeiter* BGB
- Staudinger* J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, §§ 397-432 (Neubearbeitung 2017), zitiert als *Staudinger/Bearbeiter* BGB
- Staudinger* J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, §§ 903-924 (Neubearbeitung 2020), zitiert als *Staudinger/Bearbeiter* BGB
- Staudinger* J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, §§ 677-704 (Neubearbeitung 2021), zitiert als *Staudinger/Bearbeiter* BGB
- Steding* Grundzüge der Flurbereinigung und ihrer rechtlichen Gestaltung in den neuen Bundesländern, LKV 1992, 350
- Steffen* Inhalt und Rechtsnatur des Staatsvorbehalts, ZfB 1961, 310
- Steinberg/Müller* Zum Vorliegen einer zulassungspflichtigen Änderung von Betrieb oder Anlage eines Flughafens, NJW 2001, 3293
- Steinberg/Steinwachs* Zulassungspflichtigkeit der Änderung von Fachplanungsvorhaben unter Berücksichtigung der Neuregelungen des UVP-Gesetzes, NVwZ 2002, 1153
- Stelkens/Bonk/Sachs* Verwaltungsverfahrensgesetz, 10. Aufl. (2023), zitiert als *Stelkens/Bonk/Sachs/Bearbeiter VwVfG*
- Stelter* Die VO mineralische Abfälle im Kontext der geplanten Änderung der Abfallrahmenrichtlinie, in: Frenz (Hrsg.) Bergbauliche Abfälle und Emissionshandel (2007)
- Stemplewski* Rechtsfragen beim Neuaufbrechen abgeschlossener Bergehalde – dargestellt am Beispiel des Ruhrgebiets, ZfB 1982, 200
- Stevens* Klage gegen Braunkohlenpläne, DVBl 2014, 349
- Stevens* Bergrechtliche und umweltrechtliche Genehmigungen für Tagebaue, ZUR 2012, 338
- Stiens* Der bergrechtliche Betriebsplan (1995)
- Stöber* Zwangsversteigerungsgesetz, 23. Aufl. (2022), zitiert als *Stöber* ZVG
- Stoepel* Preußischer Gesetz-Codex, Band 2, 1835-1848, 2. Aufl. (1861)
- Stolberg* Zur Obergrenze der Entschädigung bei Betriebsverlagerungen infolge öffentlich-rechtlicher Maßnahmen, BB 1983, 1955
- Stoll* Meeresschutz im Küsten- und Offshore-Bereich, NuR 1999, 666

- Stollenwerk*
Storm/Bunge Zur Stellung der Gemeinden im bergrechtlichen Zulassungsverfahren, VR 1997, 335
Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (Loseblatt), Lfg. 4/13 (2013), zitiert als
Storm/Bunge/Bearbeiter HdUVP
- Strasser* Prozessbürgschaften EU-ausländischer Kreditinstitute – kein Grund zur
Ungleichbehandlung in Zeiten unsicherer Banken, RiW 2009, 521
- Strecker* Die Rechtsposition der Gemeinden im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren Diss.
Göttingen (1995)
- Stüer* Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 6. Aufl. (2023)
- Stüer* Bergbau und Grundeigentum im Widerstreit, NuR 1985, 263
- Stüer/Wolff* Flutung der Tagebaurestlöcher Ost, LKV 2003, 1
- Stüer/Wolff* Abschlussbetriebsplanung für den Braunkohlentagebau Ost, LKV 2002, 12
- Sustmann/Robles y Zepf* Die Übertragung unterirdischer Erdgas- und Erdöl-Speicheranlagen (Kavernen) im Wege
eines Asset oder Share Deals, RdE 2011, 52
- Tamm* Aus der bergschadensrechtlichen Rechtsprechung des Oberlandesgerichtes Hamm zum
Allgemeinen Berggesetz, in: Pielow (Hrsg.) Bergrecht im Wandel der Zeit – gestern,
heute, morgen, Festgabe zum 200-jährigen Bestehen des OLG Hamm (2020), S. 90,
zitiert als *Tamm* FG OLG Hamm (2020)
- Tenner* Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Festsetzung von Bergbauschutzgebieten, in:
Rektor der Bergakademie Freiberg (Hrsg.) Beiträge zum Bergrecht der DDR (1970), S. 91
- Terwiesche* Bewertung des BBergG aus Sicht der Bergbaubetroffenen, in: Frenz (Hrsg.)
Bergrechtsreform und Fracking (2013), S. 15
- Terwiesche* Schadensersatz- und Amtshaftungsansprüche bei Bergschäden infolge Wiederanstiegs
des Grubenwassers, ZfW 2007, 2
- Terwiesche* Staatshaftung für Altbergbauschäden, NVwZ 2007, 284
- Terwiesche* Die Entschädigung für irreparable Bergschäden, MDR 2004, 486
- Terwiesche/Kupfer* Der Einwirkungsbereich nach § 120 BBergG – Urteilsanmerkung zu Landgericht
Duisburg, Urteil vom 3.4.2012 – 1 O 565/03, NuR 2013, 763
- Terwiesche/Kupfer* Schadensersatz trotz Bergschadensverzicht bei Verstoß des Bergbauunternehmens
gegen verwaltungsrechtliche Abbaubeschränkungen? NVwZ 2013, 1128
- Tettinger* Recht des Bergbaus, in: Schmidt (Hrsg.) Öffentliches Wirtschaftsrecht, Besonderer Teil 1
(1995)
- Tettinger* Umweltverträglichkeitsprüfung bei Projekten des Bergbaus und der Energiewirtschaft
(1989)
- Tettinger* Rechtsanwendung und gerichtliche Kontrolle im Wirtschaftsverwaltungsrecht (1980)
- Tettinger* Wasserversorgung und bergrechtlicher Betriebsplan, ZfW 1991, 1
- Thiel* Stadtbau Ost nach 15 Jahren – städtebaurechtliche Bilanz und bodenrechtliche
Relevanz, LKV 2018, 241
- Töpfer/Butler* Kein Teilmarkt für Grundstücke über Bodenschätzen in den neuen Bundesländern, GuG
2003, 65
- Tröger* Zu prinzipiellen Aufgaben der staatlichen Bergaufsicht und einigen ausgewählten
Ergebnissen der Entwicklung der Bergbausicherheit im Bergbau der DDR, Neue
Bergbautechnik 1984, 281
- Turner* Der Rechtscharakter von Förderzinsvereinbarungen beim Bergbau auf
staatsvorbehaltene Mineralien, ZfB 1970, 42
- Turner* Teilweise Verfassungswidrigkeit der Entschädigungsregelung im Bergbau, NJW 1970, 1134
- Turner* Das Recht zur Anlage und Nutzung unterirdischer Hohlräume, BB 1969, 156
- Turner* Das bergbauliche Berechtigtsein (1966)
- Uellner* Die Zulässigkeit der allgemeinen Enteignung neben der bergbaulichen Grundabtretung
(1927)
- L.-A. Versteil/Mann/Schomerus* Kreislaufwirtschaftsgesetz, 4. Aufl. (2019), zitiert als *L.-A. Versteil/Mann/Schomerus* KrWG
- L.-A. Versteil/Sondermann* Bundes-Bodenschutzgesetz, 2. Aufl. (2005), zitiert als *L.-A. Versteil/Sondermann/
Bearbeiter* BBodSchG
- Viertel* Die wasserrechtlichen Regelungen aus Sicht der Rohstoffwirtschaft, in: Frenz (Hrsg.) Das
neue Wasser- und Naturschutzrecht (2010), S. 39
- Viertel* Gewässerausbau und -unterhaltung bei übertägigen Bergbauvorhaben, ZfW 2002, 69
- W. Graf Vitzthum* Handbuch des Seerechts (2006)

Schrifttum und abgekürzt zitierte Literatur

- Voelkel* Grundzüge des Preußischen Bergrechts, 2. Aufl. (1924)
- Vollmer* Fracking – Einblick in die Praxis und rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen, NdsVBl 2014, 184
- Vollmer* Das Betriebsplanverfahren im Bergbau: ein Instrument zur Sicherung von Mindestarbeitsbedingungen, auch in anderen Branchen? Jahrbuch Arbeit und Technik in Nordrhein-Westfalen 1987, 213
- Vorloeper* Zur Erstattungsfähigkeit von Wertverlusten, in: Deutscher Markscheider-Verein e.V. (Hrsg.) 45. Wissenschaftliche Tagung des Deutschen Markscheider-Vereins – Wir geben die Richtung vor! (2008), S. 169
- Vorloeper* Erstattungsfähigkeit von Wertverlusten bei Grundstücken im Bergschadensgebiet, ZfR 2006, 569
- G. Wagner* Deliktsrecht, 14. Aufl. (2021)
- R. Wagner* Die Versatzverordnung: Anforderungen an eine hochwertige Verwertung von Abfällen untertage, AbfallR 2003, 7
- Wahl* Überlegungen zu zwei Grundmodellen des Verwaltungsrechts und zu ihrer Kombination, DVBl 1982, 51
- Wahle* Das Allgemeine Berggesetz für das Königreich Sachsen (1911)
- Wahlhäuser* Gasversorgungsleitung oder Rohrleitungsanlage: Welches Genehmigungsregime gilt für Erdgasröhrenspeicher? UPR 2011, 262
- Weides/Jahnz* Rechtsfragen der Enteignung nach dem Bundesberggesetz, DVBl 1984, 921
- Weineck* Schadenersatz nach Bergrecht, NJ 1971, 232
- Weineck* Rechtsprobleme der unterirdischen behälterlosen Speicherung von Gasen und Flüssigkeiten, in: Rektor der Bergakademie Freiberg (Hrsg.) Beiträge zum Bergrecht der DDR (1970), S. 33
- Weinmann/Thomas/Wölcke* Chemikaliengesetz: Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (1981)
- Weiss* Der Rechtscharakter der bergrechtlichen Grundabtretung (1962)
- Weller* Zur Frage der Anwendbarkeit des § 52 Abs. 2a BBergG auf laufende Betriebe in den neuen Bundesländern, ZfB 1994, 1
- Weller* Gefahrenabwehr im Bergbaubetrieb, ZfB 1992, 30
- Weller* Erläuterungen zur Überleitung des Bergrechts durch den Einigungsvertrag, in: Das fortgeltende Recht der DDR (Loseblatt), 12. Lfg. (1992), Kapitel V Sachgebiet D, Abschnitt 1, S. 11
- Weller* Das Bergrecht im Einigungsvertrag, Bergbau 1990, 494
- Weller* Das Bergrecht im Verhältnis zum allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht, ZfB 1987, 13
- Weller* Aktuelle Fragen des Grundabtretungsrechts, ZfB 1986, 227
- Weller* Die bergmännische Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung als Endlager für radioaktive Abfallstoffe aus bergrechtlicher Sicht, ZfB 1985, 188
- Weller* Der rechtliche Status aufrechterhaltener alter Rechte und Verträge nach dem BBergG, ZfB 1985, 68
- Weller* Das Bundesberggesetz in der Bewährung – Zwei Jahre BBergG, ZfB 1984, 161
- Weller* Das neue Bundesberggesetz und die Braunkohlenplanung, in: Materialien der Akademie für Raumordnung und Landesplanung (1983)
- Weller* Das Bundesberggesetz, Glückauf 1981, 250
- Weller* Erläuternde Bemerkungen zum Dritten Bergrechtsänderungsgesetz in NRW, ZfB 1965, 437
- Weller* Kollision mehrerer Bergbauberechtigungen in einem Feld, ZfB 1990, 111
- Weller* Rechtliche Probleme der Untertagedeponie, ZfB 1988, 342
- Weller* Vom Direktionsprinzip zur Bergaufsicht von heute, ZfB 1965, 218
- Weller/Kullmann* Bundesberggesetz, 1. Aufl. (2012) (Online-Ressource Beck-Online)
- Wemdzio/Roßegger/Ramin* Rechtliche Rahmenbedingungen bei der Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung in der Ausschließlichen Wirtschaftszone am Beispiel der Kabelverbindung NorGer, NuR 2012, 239
- Wengler* Abgrenzung des Festlandssockels zwischen benachbarten Staaten, NJW 1969, 965
- von Weschpfennig* Strukturen des Bergrechts (2020)
- Westermann* Freiheit des Unternehmers und des Grundeigentümers und ihre Pflichtenbindungen im öffentlichen Interesse nach dem Referentenentwurf eines Bundesberggesetzes (1973)

- Westermann* Rechtsprinzipien des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes, ZfB 1965, 122
- Westhoff* Bergbau und Grundbesitz nach preußischem Recht, Band 2: Die Grundabtretung, Die öffentlichen Verkehrsanstalten (1906)
- Westhoff* Bergbau und Grundbesitz nach preußischem Recht, Band 1: Der Bergschaden (1904)
- Westhoff/Schlüter* Geschichte des deutschen Bergrechts, ZfB 1909, 27, 230, 357, 492 und ZfB 1910, 93, 217
- Westhoff/Schlüter/Hense* Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865, 3. Aufl. (1913), zitiert als *Westhoff/Schlüter/Hense ABG*
- Weyer/Oppelt* Geothermie: Notwendigkeit einer spezifischen Förderpolitik, in: Müller (Hrsg.) 20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien (2012), S. 660
- Widmann/Mayer* Umwandlungsrecht (Loseblatt), 139. Lfg. (2013)
- Wiese* Grenzüberschreitende Landrohrleitungen und seeverlegte Rohrleitungen im Völkerrecht (1997)
- Wiesendahl* Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Kohlenwasserstoffen – Genehmigungsrechtliche Einordnungen, ZfB 2015, 3
- Wieser* Energiespeicher als zentrale Elemente eines intelligenten Energieversorgungsnetzes – Rechtliche Einordnung, ZUR 2011, 240
- Wild* Schau- und Besucherbergwerke in Europa (1998)
- Wilde* Braunkohlenbergbau in Brandenburg im Spannungsverhältnis zwischen Natur- und Landschaftsschutz, LKV 2006, 71
- Wilde* Verhältnis zwischen Bergrecht und Naturschutzrecht, DVBl 1998, 1321
- Wilde* Bergschadenshaftung nach DDR-Recht, DtZ 1994, 8
- Wilhelms* Drohende Berggefahr als ersatzpflichtiger Bergschaden im Sinne des Bundesberggesetzes, ZfR 2003, 666
- Wilke* Abgrenzung des Festlandssockels der Nordsee (1980)
- Wilke* Der Vertrag über die Abgrenzung des Festlandssockels unter der Nordsee in ihrer Bedeutung für die wirtschaftliche Nutzung ausbeutbarer Bodenschätze, ZfB 1972, 281
- Wilke* Rechtsstaatliche Erdölkonzessionierung, ZfB 1970, 193
- Wilke* Neuerungen im Bergrecht, ZfB 1969, 200
- Willecke* Die deutsche Berggesetzgebung von den Anfängen bis zur Gegenwart (1977)
- Willecke* Der Festlandssockel – seine völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Problematik, DVBl 1966, 461
- Willecke* Das Bergrecht Preußens und seiner Nachfolgestaaten in wirtschaftlicher Sicht, ZfB 1965, 134
- Willecke/Turner* Grundriß des Bergrechts, 2. Aufl. (1970)
- Wingarter/Mayr* Flurbereinigungsgesetz, 10. Aufl. (2018)
- Winkler* Bergbaurecht und Grundeigentum, in: Coing/Wilhelm (Hrsg.) Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert, Bd. IV (1979), S. 79
- Winkler* Zu einigen Rechtsfragen beim Wiederanstieg des Grundwassers in Braunkohlenbergbaugebieten, Neue Bergbautechnik 1975, 525
- Wirtschaftsvereinigung Bergbau e.V.* Das Bergbau-Handbuch, 5. Aufl. (1994), S. 75
- de Witt* Struktur und Probleme des atomrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, in: Ossenbühl (Hrsg.) Deutscher Atomrechtstag 2004 (2005), S. 125
- de Witt/Burmeister* Enteignungsrecht des Straßenbaulastträgers? NVwZ 1994, 38
- de Witt/Scheuten* NABEG, 1. Aufl. (2013)
- M. Wolf* Der Bergbau und die naturschutzrechtliche Kompensationspflicht, ZUR 2006, 524
- R. Wolf* Eingriffsregelungen in der AWZ, ZUR 2010, 365
- R. Wolf* Modul 1 c: Völker-, europa- und nationalrechtliche Möglichkeiten der Beschränkung der Verlegung von unterseeischen Kabeln und Rohrleitungen und Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind und Gewinnung und Aufsuchung von Bodenschätzen, in: Gellermann/Stoll/Schwarz/Wolf (Hrsg.) Nutzungsbeschränkungen in geschützten Meeresflächen im Bereich der Ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels (2007), zitiert als *R. Wolf* in: Gellermann/Stoll/Schwarz/R. Wolf (Hrsg.) Nutzungsbeschränkungen
- R. Wolf* Transnationale Vorhaben und nationalstaatliches Zulassungsregime. Rechtliche Rahmenbedingungen für die geplante Ostsee-Pipeline, ZUR 2007, 24

- R. Wolf* Grundfragen der Entwicklung einer Raumordnung für die Ausschließliche Wirtschaftszone, ZUR 2005, 176
- R. Wolf* Planung und Gebietschutz in der Ausschließlichen Wirtschaftszone, NuR 2005, 375
- R. Wolf* Rechtsprobleme der Anbindung von Offshore-Windenergieparks in der AWZ an das Netz, ZUR 2004, 65
- R. Wolf* Der Schutz der Umwelt beim Bau von Bohrinseln, UPR 1998, 281
- S. Wolf* Unterseeische Rohrleitungen und Meeresumweltschutz (2011)
- Wolfers/Ademmer* Grenzen der bergrechtlichen Nachsorgehaftung, DVBI 2010, 22
- Wolff/Bachof/Stober/Kluth* Verwaltungsrecht II, 8. Aufl. (2023)
- Wolff* Die behördliche Auswahl zwischen mehreren Bewerbern um eine bergrechtliche Berechtigung, UPR 2005, 409
- Wörheide* Rechtsschutzmöglichkeiten von Grundeigentümern und Umweltverbänden im Zusammenhang mit der Gewährung von Bergbauberechtigungen, ZfB 2015, 73
- Wörheide* Die Bergbauberechtigungen nach dem Bundesberggesetz (2014)
- Wussow* Unfallhaftpflichtrecht, 17. Aufl. (2021)
- Zabel* Die Novelle der Seeanlagenverordnung – Auswirkungen auf die Zulassung von Offshore-Windparks und Netzanschlussvorhaben, NordÖR 2012, 263
- Zeiler* Die Kostentragungspflicht für vorbeugende Maßnahmen an Versorgungsleitungen in Bergschadensgebieten, DB 1986, 417
- Zeiler* Die rechtliche Stellung der Gemeinden beim bergrechtlichen Betriebsplanverfahren, ZfB 1983, 404
- Ziehm* Neue Braunkohlentagebaue und Verfassungsrecht – Konsequenzen aus dem Garzweiler-Urteil des BVerfG vom 17.12.2013, ZUR 2014, 458
- Ziekow* Verwaltungsverfahrensgesetz, 4. Aufl. (2019), zitiert als *Ziekow VwVfG*
- Ziekow* Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz im System des deutschen Rechtsschutzes, NVwZ 2007, 259
- Ziekow* Praxis des Fachplanungsrechts (2004)
- Zimmer* Umweltverträgliches Bergrecht (2022)
- Zimmermann* Rechtliche Probleme bei der Errichtung seegestützter Windenergieanlagen, DÖV 2003, 133
- Zobel* Zur Verjährung von Bergschadensersatzansprüchen, ZfB 1988, 56
- Zöller* Zivilprozessordnung, 34. Aufl. (2022), zitiert als *Zöller/Bearbeiter ZPO*
- Zycha* Das Recht des ältesten deutschen Bergbaus bis ins 13. Jahrhundert (1899)
- Zydek* Bundesberggesetz, Materialien (1980)
- Zydek* An den Grenzen des Bergrechts, ZfB 1977, 340
- Zydek* Rationalisierungsverband, steuerliche Maßnahmen zur Rationalisierung, Finanzierungshilfe und Bergrecht, ZfB 1964, 94, 289
- Zydek* Die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen des Festlandsockels, ZfB 1960, 64
- Zydek* Aufsuchungs- und Gewinnungserlaubnisse nach Artikel 2 des Bayerischen Berggesetzes, ZfB 1958, 178, 311
- Zydek* Zum „Recht“ auf Gewährung von Einsicht in das Grubenbild in Bayern, ZfB 1957, 469
- Zydek/Heller* Deutsches Bergrecht – Bergrechtliche Vorschriften des Bundes und der Länder (1983 ff.)

Einleitung

Schrifttum

I. Gesamtdarstellungen zur Geschichte des deutschen Bergrechts bis zum Bundesberggesetz 1982: *Jakob* Der wirtschaftspolitische Einfluß des Staates auf die Berggesetzgebung (1980); *Kremer/Neuhaus gen. Wever* Bergrecht (2001), S. 6 ff.; *Kühne* Bergbau und Staatseinfluß in der neueren Berggesetzgebung, JuS 1988, 433; *Kühne* Deutsches Bergrecht, in: F.J. Säcker (Hrsg.) Handbuch zum deutsch-russischen Energierecht (2010), S. 263 ff.; *Müller-Erbach* Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands (1917), S. 38 ff.; *Voelkel* Grundzüge des Preußischen Bergrechts, 2. Aufl. (1924), S. 29 ff.; *Westhoff/Schlüter* Geschichte des deutschen Bergrechts, ZfB 1909, 27, 230, 357, 492 und ZfB 1910, 93, 217; *Willecke* Die deutsche Berggesetzgebung von den Anfängen bis zur Gegenwart (1977); *Willecke/Turner* Grundriß des Bergrechts, 2. Aufl. (1970), S. 11 ff.; *Zycha* Das Recht des ältesten deutschen Bergbaus bis ins 13. Jahrhundert (1899).

II. Einführende Darstellungen zum Bundesberggesetz 1980/82: *Anz* Das neue Bundesberggesetz, Braunkohle 1980, 285; *Kloepfer* Umweltrecht, 3. Aufl. (2004), § 10, G. Bergrecht und Umweltrecht, Rn. 185 ff. (S. 800 ff.); *Kühne* Deutsches Bergrecht, in: Säcker (Hrsg.) Handbuch zum deutsch-russischen Energierecht (2010), S. 263 ff.; *Kühne* Drei Jahrzehnte Bundesberggesetz – Entwicklungslinien und Ausblick –, ZfB 2013, 113; *von Mäßenhausen* Änderungen des Bergrechts durch das Bundesberggesetz, Keramische Zeitschrift 1981, 284; *H. Schulte* Das Bundesberggesetz, NJW 1981, 88; *Sondermann* Neues Bergrecht, Energiewirtschaftliche Tagesfragen 1981, 612; *Sparwasser/Engel/Voßkuhle* Umweltrecht, 5. Aufl. (2003), § 9 B (S. 654 ff.); *Weller* Das Bundesberggesetz, Glückauf 1981, 250.

Übersicht

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">I. Entwicklung des deutschen Bergrechts im Mittelalter und in der Neuzeit bis 1865<ul style="list-style-type: none">1. Berggewohnheitsrecht — 12. Bergordnungen — 23. Berggesetzgebung des 19. Jahrhunderts bis 1865 unter besonderer Berücksichtigung Preußens — 5II. Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24.6.1865 (ABG) und das deutsche Bergrecht unter seinem Einfluss bis 1982<ul style="list-style-type: none">1. Rechtsgrundsätze und wirtschafts-(rohstoff-)politischer Hintergrund des ABG — 62. Systemrelevante gesetzgeberische Eingriffe in das ABG um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert — 123. Die reichsrechtliche Berggesetzgebung zwischen 1933 und 1945 — 174. Die Bergrechtsentwicklung in Deutschland zwischen 1945 und 1982 — 20III. Das Bundesberggesetz 1980/82<ul style="list-style-type: none">1. Vorläuferbestrebungen zur Vereinheitlichung des deutschen Bergrechts — 262. Entstehungsgeschichte des BBergG — 273. Konzeptionelle Eckpunkte des BBergG — 36 | <ul style="list-style-type: none">4. Rechts- und wirtschaftspolitische Grundlagen — 44IV. Die Weiterentwicklung der Berggesetzgebung nach 1982 — 53<ul style="list-style-type: none">1. Die Berggesetznovelle von 1990 — 542. Bergrechtsänderungen im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung Deutschlands — 563. Weitere Änderungen, insbesondere auf untergesetzlicher Ebene — 60V. Die Europäisierung des Bergrechts, insbesondere in den Bereichen des Umwelt- und des Arbeitsschutzes — 63VI. Die Entwicklung des Bergrechts unter dem BBergG außerhalb der Gesetzgebung, insbesondere durch die Rechtsprechung<ul style="list-style-type: none">1. Bergrecht und richterliche Rechtsfortbildung — 682. Hauptanwendungsbereiche richterlicher Rechtsfortbildung unter dem BBergG — 69VII. Reform des Bergrechts — 74VIII. Jüngste Entwicklungen — 92 |
|--|--|

I. Entwicklung des deutschen Bergrechts im Mittelalter und in der Neuzeit bis 1865

1. Berggewohnheitsrecht

- 1 Das deutsche Bergrecht, das die für den Bergbau geltenden besonderen Rechtsvorschriften umfasst, ist rein deutschen Ursprungs und von dem starken Einfluss, den das römische Recht auf die Rechtsentwicklung in Deutschland ausgeübt hat, nahezu unberührt geblieben. Es ist anzunehmen, dass das deutsche Bergrecht seinen Ursprung in der Main- und Rheingegend hat, wo der älteste deutsche Bergbau nach der Völkerwanderung betrieben worden ist. Aus Franken sind im 10. Jahrhundert Bergleute nach dem Harz ausgewandert; Harzer Bergleute sind im 12. Jahrhundert nach Schlesien und dem Mansfeldschen, vor allem aber nach dem sächsischen Erzgebirge und von dort weiter nach Böhmen, Mähren und Ungarn gezogen. Sie haben auf ihrem Wege die Bergwerksgebräuche, die sich damals bereits in ihrer Heimat herausgebildet hatten, mitgenommen und sie in den neuen Bergbaubezirken eingeführt. Die Verbreitung erfolgte zunächst durch mündliche Überlieferung, durch Rechtssprichwörter und durch die Rechtssätze der Bergschöffen. Erst als die Bergleute mit anderen Stämmen in Verbindung traten, erwies sich eine schriftliche Aufzeichnung des Bergrechts als notwendig. Darauf dürfte es auch zurückzuführen sein, dass die ältesten Aufzeichnungen des deutschen **Berggewohnheitsrechts** nicht an der Stätte seines Ursprungs, sondern in anderen Ländern erfolgt sind. Die wichtigsten Aufzeichnungen sind das Bergrecht von Trient aus dem Jahre 1185, das Iglauer Bergrecht aus dem Jahre 1249, das Bergrecht des Harzes aus dem Jahre 1271 sowie das Freiburger Bergrecht und das Schlesische Goldrecht, beide aus dem 14. Jahrhundert stammend. Als zentrale Rechtsinstitute bildeten sich das **Regalrecht** des Landesherrn und die **Bergbaufreiheit** heraus. Das Regalrecht wurde 1185 in der sog. Ronkalischen Konstitution Friedrich Barbarossas als Recht des Kaisers, zunächst für Italien, begründet. Entgegen der Inanspruchnahme des Regalrechts durch Friedrich Barbarossa und seine Nachfolger nahm das Bergregal im Einklang mit der allgemeinen historischen Entwicklung in der Folgezeit an der Partikularisierung der Staatsgewalt in Deutschland teil und ging auf die jeweiligen Territorialherrscher über. Dem Landesherrn stand das volle Verfügungsrecht über die damals bekannten Mineralien, vor allem die Silber- und Eisenerze und das Salz zu; er war der Regalherr. Er nutzte das Regal aber nicht selbst aus, sondern überließ die Aufsuchung und Gewinnung der Mineralien gegen Zahlung gewisser Gebühren – im allgemeinen des „Zehnten“ – dem Bergbaulustigen. Dieser erhielt hierdurch das Recht auf Bergbau, und zwar auch gegen den Willen des Grundeigentümers, dem keinerlei Verfügungsrecht über die unter seinem Grundstück vorhandenen regalen Mineralien zustand. Daraus ergab sich der Rechtsbegriff der Bergbaufreiheit. Nur die nach damaliger Auffassung geringwertigen Mineralien blieben dem Grundeigentümer überlassen. Bergregal und Bergbaufreiheit lassen sich als frühe Vorläufer der Rechtsinstitute des Staatsvorbehalts bzw. der Bergbaufreiheit des 19./20. Jahrhunderts verstehen.

2. Bergordnungen

- 2 Das Berggewohnheitsrecht ist im 14. und 15. Jahrhundert durch die von den Landesherren erlassenen **Bergordnungen** abgelöst worden. Diese knüpften eng an das Gewohnheitsrecht an, das zum Teil wörtlich übernommen wurde. Sie behielten das **Bergregal** des Landesherrn bei, der das Recht, Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen, an die interessierten Bergleute verlieh. Auch der Grundsatz der **Bergbaufreiheit** wurde in den Bergordnungen niedergelegt. Der Grundeigentümer war verpflichtet, den Bergbau zu dulden, und hatte lediglich einen Anspruch auf eine Vergütung für die Zurverfügungstellung des für den Abbau benötigten Grund und Bodens. Diese Entschädigung wurde teils in Form einer Beteiligung am Bergwerk – durch **Erbkuxe** oder **Freikuxe** – teils in Form einer laufenden Abgabe, wie z.B. der **Tradde**, gewährt.
- 3 Das wichtigste Beispiel für den Übergang vom alten Berggewohnheitsrecht zum Recht der Bergordnungen war die von Kaiser Wenzel II. in den Jahren 1300 bis 1305 für Böhmen erlassene Kuttenberger Bergordnung, die inhaltlich mit dem alten Iglauer Bergrecht übereinstimmte. Im österreichisch-süddeutschen Raum hatte der Schladminger Bergbrief von 1408, der sogenannte

„Eckelzain“, besondere Bedeutung erlangt, im übrigen Deutschland die Schneeberger, die St. Anna-berger und die Joachimsthaler Bergordnung aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, die aus dem Iglauer Gewohnheitsrecht entstanden sind. Sie sind das Vorbild zahlreicher Bergordnungen in Mähren, Böhmen und Schlesien und selbst der norwegischen Bergordnung von 1593 geworden. Auf der Schneeberger und der St. Anna-berger Bergordnung beruht insbesondere auch die Kur-sächsische Bergordnung Christians I. vom 12.6.1589.

Auch die **Berggesetzgebung in Preußen** geht auf diese Bergordnungen zurück. Sie wurde 4 begründet durch die Bergordnung Herzog Wilhelm IV. zu Jülich, Berg, Mark und Ravensberg von 1542, die mit der Anna-berger Bergordnung von 1509 nahezu wörtlich übereinstimmt. An ihre Stelle trat die von Friedrich Wilhelm I. erlassene Renovierte Bergordnung für die **Clevischen** und die angehörenden **Lande**, besonders die **Grafschaft Mark** vom 18.7.1737, auf der die drei revidierten Bergordnungen Friedrichs des Großen von 1766, 1769 und 1772 beruhen. Diese Bergordnungen gehen ebenfalls von den Grundsätzen des Bergregals und der Bergbaufreiheit aus. In ihnen wurde der Bergbau weitgehend einem von der Fürsorge des Landesherrn für seine Untertanen geprägten **Direktionsprinzip** unterworfen, das staats- und verwaltungsrechtlich auf dem System des Absolutismus und wirtschaftspolitisch auf den Gedankengängen des Merkantilismus beruht. Die technische und geschäftliche Leitung des gesamten Bergwerksbetriebes lag in den Händen des staatlichen Bergamts, das die Beamten einsetzte, die Preise festsetzte und über die an die Gewerke zu verteilende Ausbeute und von diesen zu erhebende Zubeße entschied. Ihren Abschluss fand diese Gesetzgebungsepoche in dem – gegenüber dem Recht der Bergordnungen allerdings nur subsidiär geltenden – Bergrecht des **Preußischen Allgemeinen Landesrechts von 1794**, das ganz von den Gedanken des Direktionsprinzips beherrscht wurde und den Unternehmern die Verwaltung ihrer bergrechtlichen Rechtsposition fast völlig nahm.

3. Berggesetzgebung des 19. Jahrhunderts bis 1865 unter besonderer Berücksichtigung Preußens

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mehrten sich die Anzeichen für einen grundsätzlichen Wandel 5 der Anschauungen vom Verhältnis zwischen Staat und Wirtschaft in Richtung eines unternehmerischen Liberalismus. Auch die Grundelemente des in Preußen überkommenen bergrechtlichen Ordnungsrahmens – Bergregal und Direktionsprinzip – wurden mehr und mehr als reformbedürftig empfunden. Mehrere Entwürfe für ein neues umfassendes Berggesetz scheiterten allerdings. Statt dessen ging man bei der Reform des preußischen Bergrechts zunächst schrittweise in Form von Einzelgesetzen vor; so insbesondere mit dem Gesetz über die Verhältnisse der Miteigentümer eines Bergwerks vom 12.5.1851 (sog. **Miteigentümergebiet**) (Übertragung von staatlichen Befugnissen auf die Gewerkeversammlung), dem **Gesetz über die Besteuerung der Bergwerke** vom 12.5.1851 (Halbierung des bisherigen „Zehnten“) und dem **Freizügigkeitsgesetz** vom 12.5.1860 (förmliche Aufhebung des Direktionsprinzips). Damit war der Boden für eine umfassende Reform des Bergrechts in Preußen bereitet.

II. Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24.6.1865 (ABG) und das deutsche Bergrecht unter seinem Einfluss bis 1982

1. Rechtsgrundsätze und wirtschafts-(rohstoff-)politischer Hintergrund des ABG

Das ABG ist maßgeblich durch einen vorläufigen Gesetzentwurf des späteren Bonner Berghauptmanns *Hermann Brassert*¹ geprägt worden. Der daraus hervorgegangene „Entwurf eines Allgemei-

¹ Zu Leben und Wirken von Hermann Brassert vgl. *Boldt ZfB* 1965, 42; 1966, 183; 1974, 34; Rheinisch-Westfälische Wirtschaftsbiographien, Bd. IX, 1966, 39; *Loerbroks ZfB* 1901, I = *ZfB* 1959, 7; zu den Entwürfen Brasserts zum ABG vgl. *Willecke ZfB* 1976, 393.

nen Berggesetzes für die Preußischen Staaten“ wurde nach Vornahme zahlreicher Änderungen in Einzelfragen im Laufe des Jahres 1865 im Preußischen Landtag verabschiedet und trat am 1.10.1865 in Kraft. Das in der Literatur als erstrangig gewürdigte² Gesetzeswerk war durch folgende tragenden Rechtsgrundsätze gekennzeichnet:

- Trennung des Rechts zur Gewinnung volkswirtschaftlich bedeutsamer Bodenschätze vom Grundeigentum (staatlich verleihbares Gewinnungsrecht an den sog. bergfreien Bodenschätzen);
- Abschaffung des Bergregals zugunsten der Freiheit des Schürfens und **Mutens** für Jedermann mit Rechtsanspruch auf Verleihung von **Bergwerkseigentum**;
- Abschaffung des Direktionsprinzips zugunsten des Inspektionsprinzips (Beschränkung der staatlich-behördlichen Tätigkeit auf Aufsichts- und Ordnungsfunktionen);
- Grundsätzlicher **Entfaltungsvorrang des Bergbaus** gegenüber dem **Grundeigentum** und der Öffentlichen Verkehrsanstalten, insbesondere Eisenbahnen, gegenüber dem Bergbau;
- Verschuldensunabhängige **Ersatzpflicht des Bergbauunternehmers** hinsichtlich von diesem verursachter **Schäden** an fremdem Grundeigentum (Bergschäden);
- Abschaffung technisch und wirtschaftlich überholter Rechtsinstitute des älteren deutschen Bergrechts (z.B. Erbstollengerechtigkeiten, Erbkuxe etc.) unter Aufrechterhaltung von unter altem Recht bereits entstandenen subjektiven Rechtspositionen.

- 7 Ferner umfasste das ABG zahlreiche, heute nicht mehr relevante Neuerungen zum Recht der bergrechtlichen Gewerkschaft sowie zum Recht der Bergarbeiter und zum Knappschaftswesen.
- 8 *Wirtschafts- und rohstoffpolitisch* spiegelte das ABG die Wirtschaftsauffassung des **Liberalismus** wider.³ Freier Zugang zu den Bodenschatzvorkommen und unternehmerische Freiheit bei der Ausübung der Bergbautätigkeit waren die Leitgedanken des Gesetzes ebenso wie im allgemeinen Wirtschafts- und Gewerberecht die Gewerbefreiheit (1869). Das ABG bildete die rechtliche Grundlage für den starken Aufschwung, den der Bergbau in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts nahm.
- 9 In diesem Zeitraum fand das ABG weite **Verbreitung in den deutschen Ländern**.⁴ So wurde es nach dem Kriege von 1866 auch in den damals mit Preußen vereinigten Gebieten sowie später nach 1933 mit seinen Nebengesetzen in Hamburg, Bremen und im Saarland eingeführt. Darüber hinaus ist es zum Vorbild für die Berggesetze der meisten übrigen deutschen Staaten – insbesondere in Baden, Bayern, Hessen und Württemberg – geworden, die seine wesentlichen Bestimmungen wörtlich oder inhaltlich übernommen haben. Man fasst diese Länder unter dem Begriff der **preußischen Bergrechtsgruppe** zusammen.
- 10 Einen eigenen Weg ist seinerzeit **Sachsen** gegangen, das sich ein von dem preußischen Recht in manchen Punkten, insbesondere bezüglich des Schürfens und Mutens und hinsichtlich des Gewerkschaftsrechts abweichendes Recht geschaffen hat. Ihm sind einige der ehemaligen thüringischen Staaten gefolgt.⁵
- 11 Einzelne deutsche Staaten, in denen der Bergbau keine nennenswerte Rolle spielte, wie das frühere Fürstentum Reuß älterer Linie und die Hansestädte, haben damals von einer einheitlichen Gestaltung des Bergrechts abgesehen oder sich auf die Regelung von Einzelfragen beschränkt; im übrigen galt in ihnen im wesentlichen noch das **gemeine Recht**.⁶

2 Voelkel Grundzüge des preußischen Bergrechts, 2. Aufl. (1924), S. 34.

3 Dazu näher Jakob Der wirtschaftspolitische Einfluss des Staates auf die Berggesetzgebung, insbes. S. 16 ff.; Kühne JuS 1988, 433 ff. (435 ff.).

4 Zur Bergrechtsentwicklung in den deutschen Bundesstaaten außerhalb Preußens vgl. Westhoff/Schlüter ZfB 1910, 93 ff.

5 Diese Staaten bildeten die sog. sächsische Bergrechtsgruppe, Westhoff/Schlüter ZfB 1910, 137 ff.

6 Es handelt sich um die sog. Gruppe des gemeinen deutschen Bergrechts, Westhoff/Schlüter ZfB 1910, 137 ff.

2. Systemrelevante gesetzgeberische Eingriffe in das ABG um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert

Ungeachtet der weithin anerkannten hohen gesetzestechnischen Qualität und der jahrzehntelangen Bewährung des ABG sah sich der Gesetzgeber um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert gezwungen, in mehreren Punkten Eingriffe in das System des Gesetzes vorzunehmen. Hinter diesen Änderungen standen wirtschaftspolitische, unternehmensorganisatorische, aufsichtliche und sozialpolitische Gründe:

- **Wirtschaftspolitisch** hatte die Bergbaufreiheit um 1900 zu bedenklichen Konzentrationerscheinungen bei der Innehabung von Bergbauberechtigungen auf Steinkohle und Kalisalze geführt. Nach einer Mutungs-, d.h. Antragssperre auf Neuverleihungen im Jahre 1905,⁷ wurden durch das Gesetz vom 18.6.1907⁸ die Aufsuchung und Gewinnung der Steinkohle, des Steinsalzes sowie der Kali-, Magnesia- und Borsalze für die Zukunft allein dem Staat vorbehalten. Rechtstechnisch wurde dieser **Staatsvorbehalt** so ausgeformt, dass die Bergbaufreiheit allein auf den Staat beschränkt wurde, dieser sich also das Bergwerkseigentum zum Erwerb des Gewinnungsrechts selbst verleihen musste (**sog. unechter Staatsvorbehalt**). Später sind dann – vornehmlich aus volkswirtschaftlichen Gründen – weitere Staatsvorbehalte hinsichtlich der **Phosphorite** durch das Phosphoritgesetz vom 16.10.1934⁹ und bezüglich des **Erdöls** durch die Erdölverordnung vom 13.12.1934¹⁰ ausgesprochen worden. Anders als im Falle des unechten Staatsvorbehalts ist hier dem Staat das Verfügungsrecht unmittelbar durch Gesetz zugewachsen (**sog. echter Staatsvorbehalt**).¹¹ Diese Gestaltungsformen des staatlichen Zugriffs auf Bodenschätze sollten später im Jahre 1990 bei der Überführung des DDR-Bergrechts in das Bergrecht der damaligen Bundesrepublik erneut rechtstechnische Bedeutung erlangen.¹²
- **Unternehmensorganisatorisch** wurde nach der Erweiterung der Befugnisse des Bergwerksbesitzers schon im Zuge der Reformen im Zusammenhang mit dem ABG nunmehr durch das Gesetz vom 28.7.1909¹³ auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Bergwerksbesitzers und der den Aufsichtspersonen vorgesetzten Personen neben diesen gesetzgeberisch verankert.
- Die **aufsichtlichen Regelungen** des Bergrechts erfuhren im 20. Jahrhundert eine Erweiterung ihres Anwendungsbereichs: Die berggesetzlichen Regelungen zu diesen Fragen wurden mehr und mehr auch auf ursprünglich nicht dem Bergrecht unterliegende Abbaubetriebe ausgedehnt, so z.B. durch das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben vom 18.12.1933,¹⁴ vgl. heute § 3 Abs. 4 Nr. 2 BBergG.
- Die ursprünglich im ABG (§§ 165 ff.) enthaltenen Regelungen zum **Bergarbeitersozialrecht** (Knappschaftsrecht) wurden durch das Preußische Knappschaftsgesetz vom 17.6.1912¹⁵ aus dem ABG herausgelöst. Durch das Reichsknappschaftsgesetz vom 23.6.1923¹⁶ ist dieses Rechtsgebiet dann reichsrechtlich geregelt worden. Durch Gesetz vom 28.7.1969¹⁷ wurden die Knappschaften in der Bundesrepublik Deutschland, die sich nach dem Krieg unter Loslösung von der Reichsknappschaft als selbständige Versicherungsträger gebildet hatten, durch Errichtung der Bundesknappschaft wieder zu einer Einheit zusammengeschlossen.

⁷ Die sog. lex Gamp vom 5.7.1905 (PrGS 265 = ZfB 1905, 442).

⁸ PrGS 119 = ZfB 1907, 309.

⁹ PrGS 404 = ZfB 1934, 242.

¹⁰ PrGS 463 = ZfB 1934, 365.

¹¹ Zu den Erscheinungsformen des sog. unechten und des sog. echten Staatsvorbehalts vgl. *Turner* Das bergbauliche Berechtigtenswesen, S. 182 ff.

¹² Vgl. unten Rn. 57.

¹³ PrGS 677 = ZfB 1909, 434.

¹⁴ PrGS 493 = ZfB 1933, 317.

¹⁵ PrGS 137 = ZfB 1912, 429.

¹⁶ RGBl. I 431 – Neufassung vom 1.7.1926 (RGBl. I 369).

¹⁷ BGBl. I 974.

3. Die reichsrechtliche Berggesetzgebung zwischen 1933 und 1945

- 17 Unter der Weimarer Reichsverfassung hatte das Reich die Befugnis, konkurrierend auf dem Gebiete des Bergrechts gesetzgeberisch tätig zu werden (Art. 7 Nr. 16 WRV) bis hin zum Erlass eines Reichsberggesetzes. Dieser Weg wurde allerdings nicht beschritten. Nach der nationalsozialistischen Machtergreifung entfaltete dagegen das Reich die Initiative zu punktuellen Eingriffen in das Bergrecht. Politischer Hintergrund waren die Autarkiebestrebungen vor allem auch im Rohstoffsektor und die sich anschließende Kriegswirtschaft sowie die allgemeine Tendenz zur Zentralisierung der Verwaltungstätigkeit auf das Reich. Unter den gesetzgeberischen Maßnahmen sind zu erwähnen:
- **Lagerstättengesetz** vom 4.12.1934¹⁸ (Zentralisierung und Neuerrichtung von geologischen Behörden zum Zwecke der intensiveren Durchforschung des Reichsgebiets nach nutzbaren Lagerstätten);
 - **Gesetz zur Erschließung von Bodenschätzen** vom 1.12.1936¹⁹ (Ermächtigung der mittleren und obersten Bergbehörden zur Anwendung eines Betriebszwanges);
 - Verordnung über **Baubeschränkungen** zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen vom 28.2.1939²⁰ (Sicherung der Ausbeutung von Lagerstätten durch Anordnung von Bauverböten oder Baubeschränkungen);
 - Verordnung über den **Zusammenschluß von Bergbauberechtigten** vom 23.7.1937²¹ (Ermächtigung zum Zusammenschluss von Bergbauberechtigten zum Zwecke des Aufschlusses und Abbaus von Bodenschätzen);
 - Verordnung über die **Zulegung von Bergwerksfeldern** vom 25.3.1938²² (Ermöglichung des feldegrenzenüberschreitenden Abbaus aus allgemeinwirtschaftlichen Gründen);
 - **Gesetz zur Überleitung des Bergwesens auf das Reich** vom 28.2.1935²³ und **Gesetz über den Aufbau der Reichsbergbehörden** vom 30.9.1942²⁴ (Umwandlung des Bergwesens in eine Reichsangelegenheit und Einrichtung entsprechender Reichsbergbehörden).
- 18 Kennzeichen dieser Gesetzgebungsakte ist die Einschränkung der unternehmerischen Freiheit des Bergbautreibenden im Interesse der maximalen Förderung der Rohstoffversorgung. Einige der Regelungen sind von weiterwirkender und heute noch aktueller Bedeutung (jetzt: Geologiedatengesetz (GeoLDG) v. 19.6.2020 (BGBl. I S. 1387); Baubeschränkungen, §§ 107 ff. BBergG; Zulegung, §§ 35 ff. BBergG).
- 19 Auch die Erstreckung des bergrechtlichen Aufsichtsinstrumentariums auf nicht dem Bergrecht unterliegende Bodenschätze schritt mit der „Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze“ vom 31.12.1942²⁵ (sog. „**Silvesterverordnung**“) weiter voran (Unterstellung der wichtigsten Grundeigentümermineralien unter bergpolizeiliche Aufsicht).

4. Die Bergrechtsentwicklung in Deutschland zwischen 1945 und 1982

- 20 In den ersten Jahrzehnten nach dem 2. Weltkrieg galten die überkommenen bergrechtlichen Rechtsquellen im Grundsatz fort: Reichsrecht blieb als Bundesrecht in Geltung, die Landesberggesetze galten innerhalb ihres bisherigen territorialen Geltungsbereichs als Landesrecht weiter. Durch die Neugliederung der Bundesländer ergab sich dabei die Situation, dass in einzelnen

18 RGBl. I 1223 = ZfB 1934, 299.

19 RGBl. I 999 = ZfB 1936, 310.

20 RGBl. I 381 = ZfB 1939/40, 9.

21 RGBl. I 883 = ZfB 1937, 58.

22 RGBl. I 345 = ZfB 1938, 6.

23 RGBl. I 315 = ZfB 1935, 34.

24 RGBl. I 603 = ZfB 1941/42, 187.

25 RGBl. 1943 I 17 = ZfB 1941/42, 198.

Bundesländern mehrere Berggesetze als partielles Landesrecht in Geltung standen (z.B. in Niedersachsen vier Berggesetze).²⁶

Einen besonderen Weg nahm die Bergrechtsentwicklung in der sowjetischen Besatzungszone, ab 1949 der **Deutschen Demokratischen Republik**. Die Ordnung und Nutzung der Bodenschätze wurde sozialistischen Ideen entsprechend staatswirtschaftlich ausgerichtet (Bodenschätze als Volkseigentum). Die DDR setzte 1969 ein Berggesetz²⁷ in Kraft, dem ebenfalls diese Vorstellungen zugrunde lagen. Dessen Regelungen erfuhren später bei der Wiedervereinigung im Jahre 1990 im Zusammenhang mit der Überleitungsregelung für das Bergrecht in den neuen Bundesländern besondere gesamtdeutsche Beachtung.²⁸

In der **Bundesrepublik** hielt sich der *Bundesgesetzgeber* trotz bestehender konkurrierender Gesetzgebungsbefugnis (Art. 74 Nr. 11 GG) bei der Schaffung bundeseinheitlichen Bergrechts sehr zurück. Regelungsbedarf entstand allerdings aufgrund der Entwicklung des Seevölkerrechts, wonach sich die Nutzungsrechte von Küstenstaaten auf den Festlandsockel erstrecken. Dementsprechend erging im Jahre 1964 das „**Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel**“.²⁹ Es regelte vorläufig die Erforschung und Ausbeutung der Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes der an die deutschen Meeresküsten grenzenden Unterwasserzone außerhalb des deutschen Küstenmeeres bis zu einer Tiefe von 200 Metern und – soweit die Tiefe des darüber befindlichen Wassers die Ausbeutung der Naturschätze gestattet – auch darüber hinaus im Wege eines Verbots mit einem vorläufigen Erlaubnisvorbehalt. Im übrigen konzentrierte sich die den Bergbau betreffende Bundesgesetzgebung auf die gesetzgeberische Bewältigung der in den späten 1950er Jahren des 20. Jahrhunderts einsetzenden Strukturkrise des deutschen Steinkohlenbergbaus sowie auf die arbeits- und sozialrechtlichen Belange der im Bergbau Beschäftigten.³⁰

Eine lebhaftere Tätigkeit entfalteten demgegenüber die **Landesgesetzgeber**. Insgesamt hielten sich inhaltlich allerdings deren Eingriffe in die Substanz der fast sämtlich auf dem ABG fußenden Rechtsquellen in Grenzen:

- Im Detail bildeten sich zahlreiche Divergenzen zwischen den einzelnen Landesregelungen hinsichtlich des Katalogs der bergbaufreien Bodenschätze heraus. Daraus ergab sich ein kaum überschaubares und durch teleologische Kriterien nicht mehr erklärbares Nebeneinander einer Vielzahl von Bergrechtsregimen unterschiedlicher Reichweite.³¹
- Bedeutendere Weiterentwicklungen vollzogen sich in der Ausgestaltung des bergrechtlichen **Aufsichtsinstrumentariums**. Insbesondere in bergbauintensiven Ländern wie Nordrhein-Westfalen und dem Saarland nahmen die Landesgesetzgeber Veränderungen der Verwaltungspraxis in Novellen zum ABG auf.³² Dabei wurde das Betriebsplanverfahren ausdifferenziert und so den veränderten betrieblichen Gegebenheiten angepasst. Ferner schuf Nordrhein-Westfalen schon in den 50er Jahren Rechtsgrundlagen für die Einbindung der rheinischen Braunkohlenförderung in eine geordnete regionale Raumplanung (Gesetz über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25.4.1950).³³ Der mit den berggesetzlichen Änderungen erreichte Fortentwicklungsstand bildete später die Grundlage für die entsprechenden Regelungen des

²⁶ Dies waren das ABG, das Oldenburgische Berggesetz, das Braunschweigische Berggesetz und das Schaumburg-Lippische Berggesetz.

²⁷ Gesetz vom 12.5.1969 (GBl. I S. 29).

²⁸ Siehe unter IV 2.

²⁹ Gesetz vom 24.7.1964 (BGBl. I 497); vgl. jetzt § 2 BBergG.

³⁰ Vgl. die Nachweise zu den verschiedenen gesetzlichen Regelungen *Boldt/Weller* 1. Aufl. (1984), Einl. Rn. 21 (Steinkohlenkrise), und Rn. 24 ff. (Arbeits- und Sozialrecht).

³¹ Vgl. nur die tabellarische Übersicht über die Zuordnung der Bodenschätze in den einzelnen Bundesländern und Bergrechtsgebieten bei *Willecke/Turner* Grundriß des Bergrechts, S. 46 f.

³² Vgl. dazu *Willecke* Die deutsche Berggesetzgebung von den Anfängen bis zur Gegenwart, S. 272, insbesondere S. 284 ff. (Nordrhein-Westfalen), S. 290 f. (Saarland).

³³ GV NRW 73.

BBergG (§§ 50 ff.). Insgesamt gewann die Einsicht an Boden, dass die Zeit für eine umfassende bundesrechtliche Vereinheitlichung des deutschen Bergrechts gekommen war.

III. Das Bundesberggesetz 1980/82

1. Vorläuferbestrebungen zur Vereinheitlichung des deutschen Bergrechts

26 Die Bestrebungen zur Schaffung eines einheitlichen deutschen Bergrechts gehen weit in das 19. Jahrhundert zurück.³⁴ Neben *Brassert* haben vor allem Wissenschaftler des Bergrechts wie *Arndt* und *Westhoff* die Forderung nach einer Bergrechtsvereinheitlichung in Deutschland erhoben. Bereits im Jahre 1896 äußerte der Reichstag die Erwartung, dass auch das Bergrecht reichseinheitlich geregelt würde. Die politischen Instanzen sowohl der Weimarer Republik als auch der Zeit zwischen 1933 und 1945 waren zu sehr mit drängenden kohle-, rohstoff- und industriepolitischen Problemen belastet, als dass sie sich einer so grundsätzlichen Aufgabe wie der Schaffung eines Reichsberggesetzes hätten widmen können. Eine ähnliche Situation herrschte im ersten Vierteljahrhundert nach dem 2. Weltkrieg vor. Forderungen nach einem Bundesberggesetz wurden – begleitet von vorgelegten Entwürfen – auch jetzt in der Wissenschaft, so insbesondere von *R. Isay*,³⁵ und Verbänden vorgetragen. Aber erst die – aus heutiger Sicht wiederum nur vorübergehende – Lösung der kohlestrukturpolitischen Probleme und die nicht länger hinnehmbar erscheinende Zersplitterung der Landesbergrechte machte Ende der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts auf Bundesebene den Weg dafür frei, nunmehr die Aufgabe der Schaffung eines Bundesberggesetzes in Angriff zu nehmen.

2. Entstehungsgeschichte des BBergG

27 Die *Vorarbeiten* traten im Jahr 1970 in ihr konkretes Stadium ein.³⁶ Zu diesem Zeitpunkt legte der Bundesminister für Wirtschaft den interessierten Ministerien, Behörden und Organisationen, so auch der Wirtschaftsvereinigung Bergbau, der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie und den Haus- und Grundbesitzerverbänden einen ersten Referentenentwurf vor, zu dem diese eingehend Stellung nahmen.³⁷ Auf Grund dieser Äußerungen, die teils berücksichtigt, teils verworfen wurden, erstellte das Ministerium 1973 einen zweiten überarbeiteten Entwurf, der die Billigung der Bundesregierung fand und am 5.9.1975 dem Bundesrat vorgelegt wurde.³⁸ Der Bundesrat erkannte zwar in seiner Stellungnahme vom 17.10.1975³⁹ die Bemühungen der Bundesregierung, mit dem Gesetzentwurf eine Vereinheitlichung des Bergrechts anzustreben, an, erhob aber gegen den Entwurf eine Reihe grundsätzlicher Bedenken. Er sah daher davon ab, konkret formulierte Änderungsanträge zu stellen, und beschränkte sich darauf, zu einigen Schwerpunkten kritisch Stellung zu nehmen, die sich insbesondere auf die im Regierungsentwurf vorgesehene Ausdehnung des Geltungsbereichs des Gesetzes auf weitere Grundeigentümermineralien, die Neuordnung des Be-

34 Vgl. hierzu und zum Folgenden ausführlicher *Boldt/Weller* 1. Aufl. (1984), Einl. Rn. 31 ff.

35 Entwurf eines Bundesberggesetzes, München, Berlin 1954; dazu die Nachw. über die zahlreichen Stellungnahmen zu dem Entwurf in *Boldt/Weller* 1. Aufl. (1984), Einl. Rn. 38 Fn. 35.

36 Zu den Vorarbeiten im einzelnen vgl. *Boldt/Weller* 1. Aufl. (1984), Einl. Rn. 40 ff.

37 Vgl. aus Kreisen der Wissenschaft auch die Stellungnahme von *Rittner* Wirtschaftsrechtliche und ordnungspolitische Bemerkungen zum Bundesberggesetz-Entwurf, DB 1972, Beil. 7/72, sowie *H. Westermann* Freiheit des Unternehmers und des Grundeigentümers und ihre Pflichtenbindungen im öffentlichen Interesse nach dem Referentenentwurf eines Bundesberggesetzes (1973).

38 BR-Drs. 350/75.

39 Beschl. zu BR-Drs. 350/75.

rechtsamswesens, das Betriebsplanverfahren, die Bergaufsicht und das Bergschadensrecht bezogen.

Mit Rücksicht auf das bevorstehende Ende der 7. Wahlperiode des Bundestages sah die Bundesregierung zunächst von der Weiterverfolgung des Entwurfs ab. Am 1.6.1977 beschloss das Bundeskabinett die Wiedereinbringung des inzwischen umgearbeiteten Gesetzentwurfs. Der Bundesrat nahm in seiner 450. Sitzung am 14.10.1977 zu dem Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Stellung⁴⁰ und schlug in 73 Ziffern Änderungen des Gesetzentwurfs vor. Am 9.12.1977 übersandte der Bundeskanzler den Entwurf nebst Begründung, der Stellungnahme des Bundesrates und der teils zustimmenden, teils ablehnenden Gegenäußerung der Bundesregierung dem Präsidenten der Bundestages mit der Bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.⁴¹

Die **parlamentarischen Beratungen** des Bundestages begannen am 20.1.1978 mit der 1. Lesung des Gesetzentwurfs.⁴² Die Regierungsvorlage wurde von Staatssekretär *Grüner* mit dem Hinweis begründet, dass die Vereinheitlichung des geltenden Bergrechts geboten sei, um einen bundesweit geltenden ordnungspolitischen Rahmen für die Tätigkeit des Bergbaus zu schaffen. Er betonte insbesondere das Bedürfnis nach einer Angleichung von Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften und führte aus, den Unternehmen müsse es ermöglicht werden, auf der Grundlage unserer marktwirtschaftlichen Ordnung in allen Teilen der Bundesrepublik unter den gleichen Chancen und Bedingungen tätig zu werden. Die Sprecher der im Bundestag vertretenen Fraktionen bejahten einmütig das Bedürfnis zur Vereinheitlichung und Reform des geltenden Landesbergrechts, wenn sie auch hinsichtlich einzelner Bestimmungen grundsätzliche Vorbehalte machten. In Übereinstimmung mit dem Vorschlag des Ältestenrates wurde der Regierungsentwurf einstimmig an den Ausschuss für Wirtschaft – federführend – sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung und den Haushaltsausschuss – mitberatend – überwiesen.

Der Ausschuss für Wirtschaft setzte in seiner Sitzung vom 7.6.1978 eine *besondere Arbeitsgruppe* unter dem Vorsitz des Abgeordneten *Russe* ein mit dem Auftrag, den Entwurf vorzuprüfen. Die Arbeitsgruppe beriet den Gesetzentwurf eingehend in 17 Sitzungen. In der Sitzung vom 15.10.1979 fand eine nichtöffentliche Anhörung statt, in der auf dem Gebiet des Bergrechts tätige Wissenschaftler, am Gesetz interessierte Verbände und Organisationen und die Vertreter der Landesregierungen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf hatten. Die Arbeitsgruppe schlug unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung eine Reihe wichtiger Änderungen des Entwurfs vor. U.a. empfahl sie die im Regierungsentwurf vorgesehene Errichtung einer Bergschadensausfallkasse und einer Bundesprüfanstalt für den Bergbau durch entsprechende Ermächtigungen an den Bundesminister für Wirtschaft zu ersetzen sowie die Frist zur Auflösung und Umwandlung der bergrechtlichen Gewerkschaften von zwei auf vier Jahre zu verlängern, um dem Gesetzgeber Gelegenheit zu geben, in der Zwischenzeit eine Reform des Gewerkschaftsrechts durchzuführen und die Erhaltung dieser Rechtsreform zu ermöglichen.

In seiner Sitzung vom 28.2.1980 stimmte der Ausschuss für Wirtschaft den Vorschlägen der Arbeitsgruppe zu. Nach Vorliegen der Stellungnahme der übrigen beteiligten Ausschüsse wurde der Bericht des Ausschusses für Wirtschaft mit einer entsprechenden Beschlussempfehlung am 30.4.1980 dem Bundestag zugeleitet.⁴³

Am 14.5.1980 fanden die Zweite und die Dritte Beratung des Gesetzentwurfs im Bundestag statt.⁴⁴ Der Abgeordnete *Russe* begründete im Einzelnen das, wie er sagte, „überfällige Reformwerk“. Nach eingehender Aussprache wurde der Gesetzentwurf in der vom Ausschuss für Wirt-

⁴⁰ Die Stellungnahme ist abgedruckt in BT-Drs. 8/1315 Anlage 2, S. 173 ff.

⁴¹ BT-Drs. 8/1315.

⁴² Protokoll 8. Wahlperiode 8/66, 5078 ff.

⁴³ BT-Drs. 8/3965.

⁴⁴ Plenar-Protokoll 8/217, 17414 ff.

schaft vorgeschlagenen Fassung in zweiter und dritter Lesung unter Ablehnung eines Änderungsantrages der CDU/CSU-Fraktion⁴⁵ gegen wenige Stimmen angenommen.

33 Dagegen stimmte der Bundesrat entgegen den Empfehlungen seines Rechtsausschusses und seines Ausschusses für Wirtschaft in seiner Sitzung vom 13.6.1980 dem Gesetz nicht zu.⁴⁶ Die Bedenken der Mehrheit des Bundesrates betrafen insbesondere die Kompetenz des Bundesministers für Wirtschaft zur Regelung und Festsetzung der Höhe der Feldes- und Förderabgaben und die im Gesetz vorgesehene ausschließliche Zuständigkeit des Bundeswirtschaftsministers zum Erlass von Bergverordnungen im Bereich der Küstengewässer. Der Bundesrat lehnte zwar das Gesetz nicht ab, rief aber gemäß Art. 77 des Grundgesetzes in acht Fällen den Vermittlungsausschuss an.⁴⁷ In der Verhandlung vom 26.6.1980 gelang es diesem, eine Einigung zu erzielen.⁴⁸ Danach wurde die Kompetenz zur Regelung der Feldes- und Förderabgaben anstelle des Bundeswirtschaftsministers den Landesregierungen zugewiesen und die Zuständigkeit zum Erlass von Bergverordnungen im Bereich der Küstengewässer den angrenzenden Bundesländern übertragen. Ferner wurde vorgesehen, dass die Erlaubnis zur Aufsuchung bergfreier Bodenschätze auch wegen im gesamten zuzuteilenden Feld entgegenstehender überwiegender öffentlicher Interessen sollte versagt werden können, und dass bestimmte Kraftwerke und Schamottefabriken durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung den Bestimmungen des Bundesberggesetzes sollten unterworfen werden können. Die Vorschläge des Vermittlungsausschusses wurden von Bundestag und Bundesrat gebilligt. In den Sitzungen beider Verfassungsorgane vom 4.7.1980⁴⁹ wurde das Gesetz mit den vom Vermittlungsausschuss vorgeschlagenen Änderungen endgültig angenommen.

34 Unter dem Datum 13.8.1980 wurde das Gesetz ausgefertigt und in Nummer 48 des Bundesgesetzblattes Teil I (S. 1310 ff.) vom 20.8.1980 verkündet. Nach § 178 ist es am 1.1.1982 in Kraft getreten. Abweichend hiervon sind einige Vorschriften, die Ermächtigungen zum Erlass bestimmter Rechtsverordnungen enthalten, bereits am Tage nach der Verkündung des Gesetzes, also am 21.8.1980, in Kraft getreten. Hierdurch sollte den für den Erlass solcher Verordnungen zuständigen Stellen die Möglichkeit gegeben werden, schon vor Inkrafttreten des Gesetzes mit der Vorbereitung von Rechtsverordnungen zu beginnen, die für seine Durchführung notwendig sind.

35 Mit dem 1.1.1982 traten zugleich fünf Bundesgesetze (das Gesetz zur Erschließung von Bodenschätzen vom 1.12.1936, das Gesetz über den Abbau von Raseneisenerzen vom 22.6.1937, die Verordnung über die Zulegung von Bergwerksfeldern vom 25.3.1938, die Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31.12.1942 (die sog. Silvesterverordnung) und das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel vom 24.7.1964 in ihren zuletzt geltenden Fassungen) sowie die landesrechtlichen Vorschriften, deren Gegenstände im Bundesberggesetz geregelt sind oder die ihm widersprechen – § 176 führt 99 derartige Gesetze und Verordnungen auf, ohne dass diese Aufzählung abschließend wäre – außer Kraft.

3. Konzeptionelle Eckpunkte des BBergG

36 Die konzeptionellen Eckpunkte des BBergG 1980/82⁵⁰ sind folgende:⁵¹

37 – Neuabgrenzung des Geltungsbereichs des Bergrechts und Vereinheitlichung der Regelung der dem Bergrecht zuzuordnenden mineralischen Rohstoffgewinnung in der Bundesrepublik bei

45 BT-Drs. 8/4009.

46 Protokoll über die 488. Sitzung 263 ff. und Anlagen 16 und 17.

47 BT-Drs. 8/4220 = BR-Drs. 286/80 (Beschluss).

48 BT-Drs. 8/4331.

49 Protokoll über die 230. Sitzung des Bundestages 8/230, 18684 ff.; Protokoll über die 490. Sitzung des Bundesrates S. 331 ff.

50 Zur Einführung vgl. die Angaben in der Literaturübersicht.

51 Vgl. auch die Darstellung in BT-Drs. 8/1315, S. 70 ff.

- gleichzeitiger Ausdehnung und einheitlicher Gestaltung umweltschutzrelevanter bergrechtlicher Vorschriften zur Sicherung der Oberflächennutzung
- Schaffung eines modernen, elastischen Konzessionssystems für besonders wichtige, dem Grundeigentum entzogene Bodenschätze mit Vereinheitlichung der Förderabgaben durch Neuordnung und Bereinigung des Berechtsamswesens 38
 - Anpassung des auf die Eigenarten der Gewinnung von Bodenschätzen zugeschnittenen bergrechtlichen Instrumentariums zur präventiven Betriebsregelung und -überwachung (Betriebsplanverfahren, verantwortliche Personen, Bergaufsicht, Bergverordnungen) mit Gewährleistung gleicher Maßstäbe für die bergbaulichen Betriebe in allen Ländern 39
 - Neugestaltung des Verhältnisses zu den Berufsgenossenschaften und damit Verbesserung der Unfallverhütungsmaßnahmen 40
 - Neuordnung des Bergschadensrechts durch Neugestaltung des Anpassungsverhältnisses zwischen Bergbau und Grundeigentum einerseits sowie zwischen Bergbau und öffentlichen Verkehrsanlagen andererseits (u.a. Verankerung des Grundsatzes „Schaden verhüten vor Schaden vergüten“) 41
 - Berücksichtigung artverwandter neuer technischer Entwicklungen (unterirdische behälterlose Speicherung, Gewinnung von Erdwärme) sowie endgültige Regelung der mit dem Festlandsockel zusammenhängenden innerstaatlichen Fragen 42
 - Entlastung des Bergrechts von ihm fremden Rechtsmaterien sowie Aufhebung überholter bergrechtlicher Institute. 43

4. Rechts- und wirtschaftspolitische Grundlagen

Das BBergG beruht nach eigener Einschätzung des Gesetzgebers⁵² zuvörderst auf dem Gedanken einer **Vereinheitlichung des in Deutschland geltenden Bergrechts**. Dieses war zwar stark zersplittert, beruhte jedoch weitgehend auf Grundideen, die vom ABG geprägt waren. Während dessen rechts- und wirtschaftspolitische Leitgedanken klar vom wirtschaftlichen Liberalismus imprägniert waren, sind diejenigen des BBergG deutlich weniger konturenscharf. Dies liegt sicherlich teilweise an der weit größeren Vielfalt der zum Ausgleich zu bringenden Interessen: Bergbauwirtschaft, sonstige Wirtschaft, Verbraucher, Gewerkschaft, Umwelt, Bund, Länder. Im Übrigen sind bei den einzelnen Komplexen noch folgende Erwägungen von Bedeutung:

- Die einheitliche **Vorverlagerung der Grenzen des Geltungsbereichs des Bergrechts** war erforderlich geworden, weil das Bergrecht seine innere Legitimation nicht mehr ausschließlich aus der Zuordnung der Bodenschätze zu einer bestimmten Herrschaftssphäre, sondern aus der tätigkeitsbezogenen Eigenart und Gefahrgeneignetheit bergbaulicher Tätigkeit und aus den sich daraus ableitenden staatlichen Überwachungsinstrumenten bezieht. 45
- Bei der Ausgestaltung des **Berechtsamswesens** war der Gesetzgeber bestrebt, entsprechend dem Wirtschaftsprinzip der sozialen Marktwirtschaft unter Ablehnung eines Systems primären staatlichen Zugriffs auf die volkswirtschaftlich bedeutsamen Bodenschätze (Staatsvorbehalt) Elemente unternehmerischer Freiheit (Bergbaufreiheit mit Rechtsanspruch auf Verleihung von Bergbauberechtigungen) und staatlicher Gemeinwohlkontrolle (Versagungsgründe) miteinander zu verbinden.⁵³ Rechtstechnisch wurde bei der Festlegung des Rechtscharakters der Bergbauberechtigungen im Interesse flexiblerer staatlicher Steuerungsmöglichkeiten einem öffentlich-rechtlichen Konzessionssystem (Verwaltungsakte) der Vorzug vor der Schaffung absoluter dinglicher Rechte gegeben. Das erst im Verlaufe des Entstehungsprozesses des BBergG auf verbandspolitische Anregung hin aufgenommene Bergwerkseigentum⁵⁴ stellt insoweit einen gewissen Fremdkörper im System dar. 46

⁵² Vgl. BT-Drs. 8/1315, S. 67 ff.

⁵³ Vgl. BT-Drs. 8/1315, 84 f.; *Schoch NVwZ* 2008, 241, 244; von *Weschpfennig* Strukturen des Bergrechts, S. 23.

⁵⁴ Vgl. BT-Drs. 8/1315, 85.

- 47 – Entsprechend dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Bergbauberechtigungen hat der Gesetzgeber auch die von den Bergbauberechtigten für die mit der Verleihung empfangenen Vorteile zu entrichtenden Gegenleistungen als **Feldes- und Förderabgabe** öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Der in die Kompetenz der Landesregierungen gestellten Handhabung der flexiblen Bemessungsmaßstäbe des § 32 Abs. 2 BBergG liegen die Erfahrungen aus den beiden Ölkrisen der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts zugrunde.
- 48 – In der Konzeption des BBergG nach dem Stand von 1980/82 hat der Gesetzgeber das **Konfliktverhältnis** zwischen dem **Bergbau** und der **Umwelt** als bergrechtlichen Regelungsgegenstand weitestgehend ausgeklammert.⁵⁵ Die Regelung des Verhältnisses zwischen den bergbaulichen und den ökologischen Belangen hat – wie in der Unberührtheitsklausel des § 48 Abs. 1 Satz 1 zum Ausdruck kommt – der Berggesetzgeber großenteils den umweltrechtlichen Schutznormen überantwortet. Darin liegt die Gefahr eines entweder zu geringen – bei Fehlen adäquater nicht-bergrechtlicher Umweltschutznormen – oder – bei überbordender Umweltschutzgesetzgebung – zu weitgehenden, die bergbaulichen Entfaltungsmöglichkeiten übermäßig einengenden Umweltschutzniveaus. Dieser schon im Jahre 1980 erkennbar größeren Gefahrenvariante hat der Gesetzgeber durch die im Gesetzgebungsverfahren eingefügte sog. Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 Satz 2 entgegenwirken wollen.
- 49 – Das überkommene **bergbehördliche Aufsichtsinstrumentarium** (Betriebsplanverfahren, Bergaufsicht) hat der Gesetzgeber im Wesentlichen auf dem Stand der fortgeschrittenen landesgesetzlichen Novellierungen des ABG (NRW, Saarland)⁵⁶ übernommen und behutsam weiterentwickelt. Dies gilt auch für die Zulassungsvoraussetzungen im Betriebsplanverfahren. Darüber hinausgehend wurde allerdings mit § 48 Abs. 2 eine Grundlage dafür geschaffen, dass die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde eine Aufsuchung oder eine Gewinnung beschränken oder untersagen kann, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (offene Gemeinwohlklausel). Die Vorschrift hat hinsichtlich der im Betriebsplanverfahren zu berücksichtigenden Interessen Auffangcharakter. Weitergehende verfahrensrechtliche Regelungen in Richtung einer Integration paralleler Verwaltungsverfahren (z.B. wasserrechtliche Gestattungen, Baugenehmigungen) hatte der Gesetzgeber des Jahres 1980 nicht vorgesehen.
- 50 – Im Bereich des **Kollisionsverhältnisses zwischen Bergbau und Grundeigentum** hat der Gesetzgeber die Rechtsposition des Bergbautreibenden im Zusammenhang mit der Nutzung des Grundeigentums für betriebliche Zwecke (Grundabtretung) den sich aus Art. 14, insbes. Abs. 3, GG ergebenden Anforderungen unterworfen. Eine erhebliche Neugestaltung hat auch die rechtliche Regelung der schädlichen Folgen des Bergbaubetriebs für fremde Rechtsgüter (Bergschadensrecht), insbesondere das Grundeigentum, erfahren. Zum einen wurde im Verhältnis Bergbau – Grundeigentum, in dem sich bergbauinduzierte Schadensverläufe regelmäßig mit naturwissenschaftlicher Genauigkeit vorausberechnen lassen, der Gedanke der Schadensprävention durch Normierung einer eigenständigen Anpassungsobliegenheit des Grundeigentümers/Bauherrn gestärkt. Zum anderen wurde die Haftung für Bergschäden aus ihrer historisch überkommenen ausschließlichen Grundstücksbezogenheit gelöst und zu einer Gefährdungshaftung für unverschuldete Verletzung von absoluten Rechtsgütern (einschließlich Körper- und Gesundheitsschäden) mit erhöhtem Opferschutz (Bergschadensvermutung) ausgebaut.
- 51 – Das BBergG hat seinen **Anwendungsbereich** über den eigentlichen Bergbau hinaus auf **neuartige Formen der Nutzung des untertägigen Raumes** wie Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme, Untergrundspeicherung (insbesondere von Erdgas) und Endlagerung radioaktiver Abfälle ausgedehnt. Deren Einbeziehung erfolgte indes nicht unter Entwicklung eigenständi-

⁵⁵ Vgl. BT-Drs. 8/1315, 104.

⁵⁶ Vgl. Willecke Die deutsche Berggesetzgebung von den Anfängen bis zur Gegenwart (1977), 272, insbesondere 284 ff. (Nordrhein-Westfalen), 290 f. (Saarland).

ger inhaltlicher Normen, sondern durch totale oder partielle Unterstellung unter die bergbau-bezogenen Regelungen.

- Das BBergG hat zahlreiche **überkommene Rechtsinstitute** und die Organisationsform der bergrechtlichen Gewerkschaft **abgeschafft**, dabei aber existente Rechtspositionen entsprechend bergrechtspolitischer Tradition aufrechterhalten oder zumindest mit schonenden Übergangsregelungen bedacht. 52

IV. Die Weiterentwicklung der Berggesetzgebung nach 1982

Die Berggesetzgebung hat sich seit Inkrafttreten des BBergG nicht unerheblich weiterentwickelt, wenn auch die Entwicklungsgeschwindigkeit deutlich hinter dem bei sehr vielen anderen Rechtsgebieten zu beobachtenden Tempo zurückgeblieben ist. Außerdem konzentrieren sich die eingetretenen Veränderungen sowohl auf bestimmte Zeitpunkte (1990) als auch auf einzelne Normkomplexe: Während weite Teile des BBergG seit 1982 gesetzgeberisch unberührt geblieben sind, haben andere (Betriebsplanverfahren) z.T. grundlegende Änderungen erfahren.⁵⁷ 53

1. Die Berggesetznovelle von 1990

Zentraler Regelungsgegenstand des „Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes“ vom 12.2.1990⁵⁸ war – in Parallele zur allgemeinen Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mittels des „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVPG)⁵⁹ – die **Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** im Bergrecht. Beide Gesetzgebungsakte wurden in Umsetzung der „Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten“ vom 27.6.1985⁶⁰ erlassen. Hintergrund der Sonderumsetzung der UVP-Richtlinie im Bergrecht waren die speziellen Gegebenheiten des Bergbaus und die an diese angepassten strukturellen Merkmale bergrechtlicher Genehmigungsverfahren (Betriebsplanverfahren). Kernpunkte der Novellierung von 1990 waren die Einfügung der UVP für besonders umweltrelevante bergbauliche Vorhaben in das Betriebsplanverfahren und ihre Ansiedlung innerhalb des Rahmenbetriebsplanverfahrens in Verbindung mit dessen Umgestaltung zu einem Planfeststellungsverfahren. Damit wurde den mit der Einführung der UVP verbundenen zentralen Anliegen – Sicherung einer Öffentlichkeitsbeteiligung und Konzentrationswirkung im Hinblick auf parallele Verwaltungsverfahren – Rechnung getragen. Zum Zwecke der klaren tatbestandlichen Umgrenzung der UVP-pflichtigen Vorhaben wurde auf der Grundlage des neugeschaffenen § 57c die „Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau)“ vom 13.7.1990⁶¹ erlassen. 54

Weitere punktuelle Änderungen innerhalb des ÄndG vom 12.2.1990 waren die Einfügung der Worte „bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden“ in § 1 Nr. 1 und die Ergänzung von § 48 Abs. 2 um die Sätze 2 bis 5. Die Ergänzung betrifft verfahrensrechtliche Fragen des Drittschutzes von Grundeigentümern im Falle zu erwartender Bergschäden von einigem Gewicht und ist eine Folgeänderung zum **Moers-Kapellen-Urteil des BVerwG** vom 16.3.1989.⁶² 55

⁵⁷ Zu den Entwicklungstendenzen des Bergrechts in Deutschland nach dem Stand von 1991 vgl. *Kühne*, in: Kühne/Gaentzsch (Hrsg.) *Wandel und Beharren im Bergrecht* (1992) 45 ff., 70 ff., und aus der Perspektive des Jahres 2013 *Kühne ZfB* 2013, 113, 116 ff.

⁵⁸ BGBl. I 215.

⁵⁹ Vom 12.2.1990, BGBl. I 205.

⁶⁰ RL 85/337/EWG, ABl. Nr. L 175/40.

⁶¹ BGBl. I 1420.

⁶² BVerwG 16.3.1989, 4C 36/85, BVerwGE 81, 329 = ZfB 1989, 199.

2. Bergrechtsänderungen im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung Deutschlands

- 56 Mit der Wiedervereinigung Deutschlands ging auch ein grundlegender Wandel des Bergrechts in den neuen Bundesländern einher. Wie in anderen Rechtsgebieten ging es im Bergrecht um die Wiederherstellung der Rechtseinheit Deutschlands und damit um die letzte Stufe im Prozess der Herstellung eines einheitlichen deutschen Bergrechts. Wesentliche Rechtsquelle für diese Umstellung ist der **Einigungsvertrag** vom 31.8.1990.⁶³ Bei dieser Umstellung ging es um nichts weniger als um die Überführung des staatswirtschaftlich verfassten Bergbaus und Bergrechts der ehemaligen DDR in den Ordnungsrahmen des BBergG.
- 57 Das durch das Berggesetz (BergG) vom 12.5.1969⁶⁴ konstituierte *Bergrechtsregime* der DDR kannte nur Volkseigentum an den wirtschaftlich nutzbaren Bodenschätzen. Sie waren dem Grundeigentum entzogen. Das Aufsuchungs- und Gewinnungsrecht stand ausschließlich dem Staat zu. Im Kontext der historisch überlieferten Gestaltungsformen des Zugriffs auf die Bodenschätze handelte es sich um einen echten Staatsvorbehalt. Die Ausübung der Aufsuchungs- und Gewinnungsrechte stand nur staatlichen Organen oder volkseigenen Betrieben (VEB) zu, konnte in begrenztem Umfang allerdings auch an Dritte übertragen werden. Die Systemüberführung hatte bereits in der Endphase der DDR mit der „Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum“ vom 15.8.1990⁶⁵ begonnen: Der DDR-Ministerrat oder eine von ihm bestimmte Stelle wurde ermächtigt, der Treuhandanstalt auf Antrag für ein bestimmtes Feld und für bestimmte unter § 3 des BergG DDR fallende Bodenschätze – die entsprechende Anlage umfasste fast alle nutzbaren Bodenschätze – Bergwerkseigentum zu verleihen. Dies bedeutete in der Sache die Umwandlung eines echten in einen unechten Staatsvorbehalt. Von dieser Ermächtigung wurde dann zwischen dem 15.8. und dem 2.10.1990 in der Weise Gebrauch gemacht, dass die DDR (Ministerium für Geologie) der Treuhandanstalt in etwa 860 Fällen Bergwerkseigentum verlieh.
- 58 Der so ausgeformte Rechtsbestand des DDR-Bergrechts wurde mit dem 3.10.1990 über die Vorschriften in Anlg. I Kap. V Sachgeb. D Abschn. III Nr. 1–7 und in Anlg. II Kap. V Sachgeb. D Abschn. III Nr. 1–3 des *Einigungsvertrages* in das Bergrecht des wiedervereinigten Deutschland übergeleitet: Dies geschah zum einen durch die grundsätzliche Inkraftsetzung des BBergG in den neuen Bundesländern und zum anderen – analog den §§ 149 ff. BBergG – durch Fortbestands- und Anpassungsregelungen für die am 2.10.1990 bestehenden Rechte, verwaltungsverfahrenrechtlichen Rechtspositionen (insbesondere Betriebspläne) und Rechtsnormen. Dies führte dazu, dass die Rechtseinheit immer noch nicht vollständig erreicht wurde. Insbesondere unterschieden sich die Rechtszustände in beiden Teilen Deutschlands insoweit, als der Kreis der bergfreien Bodenschätze in den neuen Bundesländern wesentlich weiter gezogen war als in den alten, insbesondere auch Kiese und Sande umfasste.⁶⁶ Diese abweichende Rechtslage in den neuen Bundesländern sah sich im Laufe der 1. Hälfte der 90er Jahre zunehmend verfassungsrechtlichen Zweifeln ausgesetzt (Verletzung des Gleichheitsgebots und der Eigentumsgarantie). In einem Urteil vom 24.6.1993⁶⁷ bejahte das BVerwG die Verfassungsmäßigkeit angesichts des zu diesem Zeitpunkt noch anzunehmenden Übergangscharakters der Regelung.

⁶³ BGBl. II 889; vgl. den Abdruck der bergrechtlich relevanten Teile in ZfB 1991, 1 ff.

⁶⁴ GBl. I 29; zum DDR-Bergrecht vgl. die Übersichtsdarstellung *Boldt/Weller* 1. Aufl. (1984), Ergänzungsband, Anhang Rn. 9 ff.

⁶⁵ GBl. I 1071.

⁶⁶ Der Kreis der danach bergfreien Bodenschätze ergab sich aus der Anlage zu der Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum vom 15.8.1990 (GBl. I 1071), abgedruckt in *Boldt/Weller* 1. Aufl. (1984), Ergänzungsband, Anhang Rn. 3.

⁶⁷ BVerwG 24.6.1993, 7C 36 und 37/92, BVerwGE 94, 23 ff. = ZfB 1993, 203 ff. = JZ 1994, 197 ff. mit Anm. *Kühne* und *Beddies*, 201; so später auch das BVerfG 24.9.1997, 1 BvR 647/91 u.a., ZfB 1997, 283, 289.

Dieses erhobenen Zeigefingers des BVerwG eingedenk erließ der Bundesgesetzgeber das „**Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen**“ vom 15.4.1996.⁶⁸ Dadurch wurde die unterschiedliche Zuordnung der Bodenschätze als bergfreie bzw. als grundeigene in den neuen und alten Bundesländern beseitigt und damit die Vereinheitlichung des deutschen Bergrechts vollendet.⁶⁹

3. Weitere Änderungen, insbesondere auf untergesetzlicher Ebene

In den vergangenen Jahren ist das *BergG* über die beschriebenen Novellierungen hinaus in zahlreichen Einzelfragen geändert worden. Diese Änderungen berühren indes in keinem Falle die Substanz des Gesetzes. Ein Teil von ihnen sowie vor allem auch die Ergänzungen der UVP-V Bergbau sind auf die fortschreitende **Ausweitung** der Regelungen über die **Umweltverträglichkeitsprüfung** zurückzuführen. Dies gilt etwa für die Änderung des § 52 Abs. 2b Satz 2 *BergG* durch Art. 11a des „Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.7.2001“⁷⁰ (Ausschluss von doppelten UVPen im Hinblick auf die Ausweitung UVP-pflichtiger Vorhaben nach anderen Umweltgesetzen) und die Änderungen durch Art. 11 des „Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben“ vom 9.12.2006⁷¹ (Einfügung eines § 133 Abs. 2a betr. UVP für eine Transitrohrleitung im Bereich des Festlandssockels, Ergänzung des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i.S. der Schaffung der Entsorgungsalternativen von Abfallbeseitigung und Abfallverwendung, Ergänzung von § 66 zum Zwecke der Schaffung der Voraussetzungen zur Umsetzung europäischen Rechts).

Mehrfache Änderungen hat die **UVP-V Bergbau**⁷² erfahren, deren Ziel insbesondere die Erweiterung der UVP-Pflichtigkeit von bergbaulichen sowie bergbaubezogenen/-verwandten Vorhaben war (UVP-Pflichtigkeit der Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken mit einem Fördervolumen von täglich mehr als 500 Tonnen Erdöl oder von täglich mehr als 500.000 m³ Erdgas, von Tiefbohrungen zur Gewinnung von Erdwärme ab 1.000 m Teufe in besonderen Schutzgebieten (1998), bestimmter Abfallentsorgungseinrichtungen (2008) und bestimmter Untergrundspeicher für Erdgas und für Erdöl, petrochemische oder chemische Erzeugnisse (2010)).⁷³

Eine thematisch geschlossenere Normsetzungstätigkeit entfaltete der Bund nach dem Erlass des *BergG* im Bereich der **Bergverordnungen**. In Ausnutzung der Ermächtigungen in §§ 65 ff. sind bundeseitig seit 1982 Bergverordnungen insbesondere über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (Unterlagen-Bergverordnung), über Einwirkungsbereiche (Einwirkungsbereichs-Bergverordnung), zum Schutze der Gesundheit gegen Klimaeinwirkungen (Klima-Bergverordnung), über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche (Markscheider-Bergverordnung), für die Küstengewässer und den Festlandssockel (Offshore-Bergverordnung) sowie zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten (Gesundheitsschutz-Bergverordnung) ergangen. Eine umfassend angelegte Kodifizierung des die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz betreffenden untergesetzlichen Bergrechts findet sich dann in der Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (**Allgemeine Bundesbergverordnung – ABergV**) vom 23.10.1995.⁷⁴ Neben ihrer Funktion als Umsetzungsinstrument für zahlreiche EG-Richtlinien kommt ihr vor allem deswegen methodische und systematische Bedeutung zu, weil mit ihrem Inkrafttreten zahlreiche nach § 176 Abs. 3 *BergG* aufrechterhaltene landes-

⁶⁸ BGBl. I 602.

⁶⁹ Die vormalige Rechtsspaltung wirkte und wirkt allerdings in der Weise fort, dass die unter ihrer Geltung verliehenen Bergbauberechtigungen aufrechterhalten und dem Bergrecht unterworfen blieben.

⁷⁰ BGBl. I 1950.

⁷¹ BGBl. I 2833.

⁷² Vom 13.7.1990, BGBl. I 1420.

⁷³ Vgl. die Änderungen in BGBl. 1998 I 2093; 2005 I 2452; 2006 I 2819; 2008 I 85; 2010 I 1261.

⁷⁴ BGBl. I 1466; Text und Amtliche Begründung in ZfB 1996, 1ff. Zu Entstehung, Konzeption und Regelungsinhalt *Keusgen ZfB* 1996, 60 ff.

rechtliche Vorschriften gegenstandslos i.S. des Art. 31 GG geworden sind. Die ABergV hat damit für den arbeits- und gesundheitsschutzbezogenen Bereich des untergesetzlichen Bergrechts das geleistet, was das BBergG im Jahre 1982 für das gesetzliche Bergrecht vollbracht hat, und damit auf untergesetzlicher Ebene die Bergrechtseinheit in Deutschland wesentlich vorangetrieben und somit den Spielraum für landesrechtliche Bergverordnungen stark eingeschränkt.

V. Die Europäisierung des Bergrechts, insbesondere in den Bereichen des Umwelt- und des Arbeitsschutzes

- 63 Bergbauliche Tätigkeit ist ihrer Natur nach lagerstätten-, also standortgebunden und daher grenzüberschreitenden rechtlichen Einflüssen naturgemäß weniger ausgesetzt. Gleichwohl ist auch das Bergrecht von der Europäisierung, die die nationalen Rechtsordnungen in den letzten Jahrzehnten erfasst hat, nicht unberührt geblieben. Dies hat sich allerdings in sehr unterschiedlicher Weise auf die einzelnen Regelungsbereiche des Bergrechts ausgewirkt:
- 64 – Diejenigen bergrechtlichen Bereiche, welche die rechtliche Zuordnung der Bodenschätze und die grundstücksbezogenen Befugnisse (Berechtsamswesen, Grundabtretung) zum Gegenstand haben, sind von der Europäisierung kaum berührt worden; allein das Berechtsamswesen in Bezug auf Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (Erdgas, Erdöl)⁷⁵ ist Gegenstand einer EU-Richtlinie, die jedoch in Deutschland keiner Umsetzung bedurfte, da die Anforderungen im deutschen Recht bereits erfüllt waren;
- 65 – Wesentlich stärker von der Europäisierung erfasst worden sind die den Bergbaubetrieb, insbesondere dessen Auswirkungen auf die Umwelt, regelnden Bereiche. Dies gilt vor allem für das Betriebsplanverfahren, welches wesentlich durch das europäische Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und durch die europäische Abfallgesetzgebung⁷⁶ geprägt worden ist;
- 66 – Von sehr starkem europäischem Einfluss mitgeformt worden ist das sekundäre Bergrecht (Bergverordnungen). Besonders augenfällig tritt dies in Gestalt der bereits erwähnten ABergV zutage: Sie dient der Umsetzung einer Vielzahl von EU-Richtlinien auf dem Gebiete des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer.⁷⁷
- 67 – Gerade wegen der Enthaltbarkeit des BBergG bei der materiellen Regelung des Konfliktverhältnisses zwischen dem Bergbau und den Umweltmedien erschließen sich die rechtlichen Entfaltungsmöglichkeiten des Bergbaus erst voll bei einer Betrachtung auch der die Umweltmedien (Luft, Wasser, Boden) behandelnden außerbergrechtlichen Sachbereiche und deren Rechtsquellen (Immissionsschutzrecht: BImSchG; Wasserrecht: WHG; Bodenschutzrecht: BBodSchG; Naturschutzrecht: BNatSchG). Diese Normen entfalten aufgrund ihrer spezifischen Schutzrichtungen im Ansatz eine die bergbauliche Tätigkeit und ihre unbestrittenen umweltbezogenen Beeinträchtigungstendenzen einengende Wirkung. Bei diesen Umweltrechtsmaterien ist die Europäisierungstendenz inzwischen weit fortgeschritten. Die umweltbezogenen Entfaltungsmöglichkeiten bergbaulicher Tätigkeit sind daher heute weitestgehend europarechtlich determiniert.

75 Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30.5.1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (ABl. L 164, S. 3).

76 Insbesondere die Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 15.3.2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. L 102, S. 15).

77 Zur Einwirkung der europäischen Gesetzgebung auf die mineralgewinnende Industrie ausführlich *Kullmann* mining + geo 2012, 851.

VI. Die Entwicklung des Bergrechts unter dem BBergG außerhalb der Gesetzgebung, insbesondere durch die Rechtsprechung

1. Bergrecht und richterliche Rechtsfortbildung

Treibende Zielvorstellung bei den Arbeiten am BBergG in den 1970er Jahren war das Bestreben des Gesetzgebers, die Zersplitterung des in Landesgesetzen geregelten deutschen Bergrechts zu beenden und durch ein Bundesgesetz zu ersetzen. Die Vorstellung, mit dieser Reform auch neue inhaltliche Regelungsabsichten zu verbinden, trat demgegenüber deutlich zurück, zumal in der Vorstellung des Gesetzgebers das seinerzeit geltende Recht keine gravierenden, zu schnellem gesetzgeberischem Handeln drängenden Defizite aufwies. Die Bergrechtsreform von 1980 zeichnet sich denn auch durch einen konservativen Grundzug aus: Die Grundstrukturen und -inhalte des bisherigen Rechts wurden – von nur wenigen Ausnahmen abgesehen – in allenfalls behutsam angepasster Weise in das neue Recht übernommen.⁷⁸ Impulse aus verwandten Bereichen der umgebenden Rechtsordnung wurden nur sehr beschränkt aufgenommen. Dieser beharrende Grundzug des BBergG hat einerseits der richterlichen Rechtsfortbildung nicht unerheblichen Spielraum eröffnet. Andererseits haben sich die ungewöhnlich starke rechtshistorische Verwurzelung des Bergrechts und die verhältnismäßig geringe Zahl von Verfahren, die die revisionsgerichtliche Ebene erreichen, als die judikative Rechtsfortbildung erschwerende bzw. bremsende Faktoren erwiesen.⁷⁹

2. Hauptanwendungsbereiche richterlicher Rechtsfortbildung unter dem BBergG

Einen Schwerpunkt der Rechtsprechungstätigkeit im Bergrecht bildete das **Betriebsplanverfahren**, welches der Gesetzgeber aus den fortentwickelten landesrechtlichen (NRW, Saarland) ABG-Kodifikationen beinahe unverändert übernommen hatte. Hier war insonderheit das Verhältnis der Betriebsplanarten zueinander, vor allem zwischen Rahmenbetriebsplan und Hauptbetriebsplan, unklar. Das BVerwG hat in einer Rechtsprechungslinie vom Erdgasspeicher-Urteil (1991)⁸⁰ über das Gorleben I-Urteil (1995)⁸¹ bis zum Garzweiler I-Urteil (2006)⁸² dem fakultativen (einfachen) Rahmenbetriebsplan festere Konturen und Verbindlichkeit für die nachfolgenden Haupt- und Sonderbetriebsplanverfahren zugewiesen. Dieser Rechtsprechungslinie sind die Walsum-Urteile des BVerwG (2006)⁸³ an die Seite zu stellen, durch die die Wirkungen einer obligatorischen Rahmenbetriebsplanzulassung (bergrechtlichen Planfeststellung) geklärt worden sind.⁸⁴

Geradezu grundlegende Bedeutung hat die höchstrichterliche Rechtsprechung für das **Konfliktverhältnis** zwischen dem **Bergbau** und dem durch diesen schädigungsbedrohten **Grundeigentum** erlangt. In seinem berühmten **Moers-Kapellen-Urteil (1989)**⁸⁵ hat das BVerwG die einstmals unangefochtene Vorrangstellung des Bergbaus dahin abgeschwächt, dass die Bergbehörde die Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen beschränken oder untersagen muss, wenn nur dadurch eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Oberflächeneigentums vermieden

⁷⁸ Zur Entwicklung des Bergrechts in den ersten drei Jahrzehnten des BBergG *Kühne* ZfB 2013, 113.

⁷⁹ Zur Bedeutung der historischen Verwurzelung des Bergrechts und der Seltenheit revisionsgerichtlicher Befassung für die Rechtsfortbildung *Kühne* in: Kühne/Ehricke, Entwicklungslinien des Bergrechts (2008), S. 76, bzw. *Kühne* FS Sacker (2011), S. 105, 123.

⁸⁰ BVerwG 13.12.1991, 7 C 25/90, BVerwGE 89, 246 = ZfB 1992, 38.

⁸¹ BVerwG 2.11.1995, 4 C 14/94, BVerwGE 100, 1 = ZfB 1995, 278.

⁸² BVerwG 29.6.2006, 7 C 11/05, BVerwGE 126, 205 = ZfB 2006, 156.

⁸³ BVerwG 15.12.2006, 7 C 1/06, BVerwGE 127, 259 = ZfB 2006 306; 15.12.2006, 7 C 6/06, BVerwGE 127, 272 = ZfB 2006, 272.

⁸⁴ Zu der Rechtsprechungsentwicklung vgl. *Neumann* und *Kühne* in: Kühne/Ehricke (Hrsg.) Entwicklungslinien des Bergrechts, S. 27 ff. bzw. 51 ff.

⁸⁵ BVerwG 16.3.1989, 4 C 36/85, BVerwGE 81, 329 = ZfB 1989, 199.

werden kann. Auch zivilrechtlich ist die Stellung des Grundeigentümers durch ein Urteil des BGH aus dem Jahre 2008,⁸⁶ demzufolge einem Grundstückseigentümer neben dem Anspruch auf Ersatz für Bergschäden (§§ 114 ff. BBergG) auch ein **Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB** erwachsen kann, deutlich gestärkt worden.

71 Wesentlich durch die Rechtsprechung geprägt worden ist auch das Verständnis des mit einer etwas dubiosen Entstehungsgeschichte behafteten **§ 48 Abs. 2 BBergG**. Beginnend mit dem Altenberg-Urteil (1986),⁸⁷ in dem das BVerwG die Hauptfunktion des § 48 Abs. 2 in seiner Rolle als zusätzliche Zulassungsvoraussetzung für Betriebspläne erkannte, hat die Rechtsprechung diese Zulassungsvoraussetzung der „nicht entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen Interessen“ zum Einfallstor für die soeben beschriebene Aufwertung der Stellung des Oberflächeneigentümers (Vermeidung schwerer Bergschäden als „öffentliches Interesse“)⁸⁸ gemacht. In einer zweiten Entwicklungslinie hat die Rechtsprechung diese Vorschrift zu einem Vehikel der Integration verfahrensrechtlich nicht anderweitig verorteter öffentlicher Interessen, insbesondere solcher aus dem Umweltbereich, ausgebaut.⁸⁹

72 In Nachvollzug der in anderen öffentlich-rechtlichen Anlagenzulassungsverfahren bereits eingeführten Entwicklung, öffentlich-rechtlichen Normen drittschützenden Charakter zuzusprechen, hat die Rechtsprechung nunmehr auch im Bergrecht solche **drittschützende Wirkung** verschiedentlich bejaht (§ 48 Abs. 2, § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3).⁹⁰

73 In neuerer Zeit war die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften des BBergG über die Grundabtretung (§§ 77 ff., insbesondere § 79) im Zusammenhang mit Umsiedlungsmaßnahmen beim Braunkohlentagebau Gegenstand der **Garzweiler I/II-Entscheidung** des BVerfG vom 17.12.2013.⁹¹ Das Gericht präzisierte in dieser Entscheidung die dabei zu beachtenden Anforderungen an Enteignungen (Gesamtabwägung zwischen den für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlbelangen einerseits und den durch seine Verwirklichung beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belangen andererseits) und die Bedeutung der Berücksichtigung des konkreten Ausmaßes der Umsiedlungen und der mit diesen für die Betroffenen verbundenen Belastungen als Bestandteil der Eigentumsgarantie (Art. 14 GG). Außerdem unterstreicht das Gericht den Stellenwert der Garantie effektiven Rechtsschutzes gegen Verletzungen der Eigentumsgarantie, wenn es Rechtsschutz so rechtzeitig eröffnet wissen will, dass im Hinblick auf Vorfestlegungen oder den tatsächlichen Vollzug des die Enteignung erfordernden Vorhabens eine grundsätzlich ergebnisoffene Überprüfung aller Enteignungsvoraussetzungen realistisch noch erwartet werden kann. Praktisch bedeutet dies für Großtagebaue die Vorverlagerung der Prüfung der Grundabtretungsvoraussetzungen in das Rahmenbetriebsplanverfahren.

VII. Reform des Bergrechts

74 Bereits im Zusammenhang mit der Schaffung des BBergG und verstärkt in den Jahren nach seinem Inkrafttreten wurde verschiedentlich **Kritik am Entwicklungsstand des Bergrechts** geübt. Begünstigt durch die vom Gesetzgeber gewahrte starke rechtshistorische Verankerung des Gesetzes richteten sich die kritischen Stimmen vor allem dagegen, dass zeitgenössische Tendenzen, wie sie sich bei anderen industriebezogenen Regelungsbereichen niedergeschlagen hatten, innerhalb des

⁸⁶ BGH 19.9.2008, V ZR 28/08, BGHZ 178, 90; dazu *Krüger* FS Säcker (2011), S. 91 ff.; *Kühne* FS Säcker (2011), S. 105 ff., 114 ff.

⁸⁷ BVerwG 4.7.1986, 4 C 31/84, BVerwGE 74, 315 = ZfB 1987, 60.

⁸⁸ BVerwG 16.3.1989, 4 C 36/85, BVerwGE 81, 329 = ZfB 1989, 199.

⁸⁹ BVerwG 14.4.2005, 7 C 26/03, BVerwGE 123, 247 (Anwendung bodenschutzrechtlicher Vorschriften über § 48 Abs. 2 BBergG).

⁹⁰ BVerwG 16.3.1989, 4 C 36/85, BVerwGE 81, 329 = ZfB 1989, 199 (§ 48 Abs. 2 BBergG), 13.12.1991, 7 C 25/90, BVerwGE 89, 246 = ZfB 1992, 38 (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBergG).

⁹¹ BVerfG 17.12.2013, 1 BvR 3139/08, 3386/08, BVerfGE 134, 242 = ZfB 2014, 49; dazu *Kühne* NVwZ 2014, 321 ff.

Bergrechts nicht oder nur zaghaft Berücksichtigung fanden.⁹² Dies betraf insonderheit die Zulassungs- und Genehmigungsverfahren für bergbauliche Vorhaben. So sahen die Vorschriften des BBergG 1980/1982 für das Betriebsplanverfahren weder eine Beteiligung des Grundeigentümers noch der Öffentlichkeit vor. Die Verfahren kannten auch nicht das Institut des Planfeststellungsverfahrens. Die durchaus vorhandene umweltrechtliche Steuerung auch bergbaulicher Vorhaben war dem normativen Bestand des Bergrechts erst bei genauem Hinsehen mittelbar über § 48 Abs. 1, 2 zu entnehmen. Schließlich trugen die Minderung der wirtschaftlichen Bedeutung des Bergbaus und der schwindende Rückhalt bergbaulicher Tätigkeit in den für das Image des Bergbaus maßgeblichen Kohlerevieren das Ihrige dazu bei, den Ruf nach einer „Modernisierung“ des Bergrechts zu verstärken.

Diese vollzog sich – wie soeben dargelegt – im Laufe der 80er Jahre des 20. Jahrhunderts und speiste sich aus zwei Quellen: Zum einen war es die Rechtsprechung, die unter Führung des BVerwG einige Defizite aufarbeitete: umweltrechtliche Anreicherung des Betriebsplanverfahrens durch Einsatz von § 48 Abs. 2, materieller Schutz und Beteiligung des Grundeigentümers im Betriebsplanverfahren über § 48 Abs. 2 sowie Drittschutz für sonstige Betroffene und Rechtsgüter.⁹³ Zum anderen wurden Defizite im Betriebsplanverfahren durch die Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Jahre 1990 ausgeglichen.⁹⁴

Dessen ungeachtet stießen bergbauliche Vorhaben und bergrechtliche Verfahren auch in der Folgezeit in der breiten Öffentlichkeit auf Verständnisprobleme. Dies betraf zunächst die mit großflächigen Umsiedlungen verbundenen Tagebauvorhaben in den Braunkohlerevieren,⁹⁵ die zudem in den neuen Bundesländern aus Übergangsgründen von der UVP freigestellt waren.⁹⁶ Ferner zeichnen sich – mit Billigung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung – bergrechtliche Zulassungsverfahren auch nach 1990 immer noch durch Besonderheiten gegenüber anderen industriellen Genehmigungsverfahren aus, z.B. durch das Fehlen planerischer Abwägungen im Planfeststellungsverfahren⁹⁷ oder die Abschichtung von Sachkomplexen (Schäden am Grundeigentum) innerhalb solcher Verfahren. Solche Abweichungen rechtfertigen sich indes regelmäßig aufgrund der Sachgesetzmäßigkeiten bergbaulicher Tätigkeit.⁹⁸

Seit einigen Jahren sind die Kritik am Zustand des Bergrechts und der Ruf nach gesetzgeberischen Veränderungen wieder lauter geworden.⁹⁹ Die neuerliche Kritik hat sich an den wirklichen oder angeblichen Gefahren des sog. **Fracking-Verfahrens** bei der Aufsuchung/Gewinnung von **Erdgas in Schiefergestein** entzündet.¹⁰⁰ Über dieses Einzelproblem, für welches insbesondere Lösungsvorschläge in Gestalt einer Ausweitung der UVP-Pflicht für Tiefbohrungen unter Einsatz

⁹² Vgl. statt vieler: *H. Schulte* ZfB 1987, 178 ff. (182: „Die ursprüngliche starke Zurückhaltung des BBergG gegenüber diesem Gesamtkomplex (erg.: Bergbau – Umwelt) erweist sich zunehmend als unhaltbar“).

⁹³ Grundlegend BVerwG 16.3.1989, 4 C 36/85, BVerwGE 81, 329 = ZfB 1989, 199.

⁹⁴ Durch das „Gesetz zur Änderung des Bundesberggesetzes“ vom 12.2.1990, BGBl. I 215.

⁹⁵ Zu denken ist hier an die teilweise erbitterten Auseinandersetzungen um den Tagebau Garzweiler II im Rheinischen Braunkohlenrevier in den 90er Jahren sowie um den Tagebau Jänschwalde (Umsiedlung des Ortes Horne). Die abbaubedingten Umsiedlungen werden z.T. als Verletzung des „Grundrechts auf Heimat“ (Art. 11 GG) angesehen; vgl. dazu *Baer* NVwZ 1997, 27; dagegen BVerwG 29.9.2008, 7 B 20/08, ZfB 150, 43 und jetzt BVerfG 17.12.2013, 1 BvR 3139/08, 3386/08, BVerfGE 134, 242 Rn. 249 ff. = ZfB 2014, 49.

⁹⁶ Anl. I Kap. V Abschn. III Nr. 1. h) bb) des Einigungsvertrages vom 31.8.1990 (BGBl. II 889).

⁹⁷ BVerwG 15.12.2006, 7 C 1/06, BVerwGE 127, 259 = ZfB 2006, 306.

⁹⁸ Dazu *Kühne* DVBl 2006, 662 ff.

⁹⁹ In jüngster Zeit hat *von Weschpfennig* Strukturen des Bergrechts, S. 84 ff.; 167 ff., 263 ff., 348 ff., 389 f., Forderungen nach Modernisierung des Bergrechts bewertet und eigene rechtspolitische Überlegungen angestellt.

¹⁰⁰ Vgl. dazu z.B. die Antwort der Bundesregierung auf eine Kl. Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 17/1676 sowie die Anhörung im Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landtags Nordrhein-Westfalen am 31.5.2011, LT-Drs. 15/1190, und Ausschussprotokoll Apr.15/215 vom 31.5.2011.

des Frac-Verfahrens gemacht worden sind, hinaus haben vornehmlich folgende Grundsatzfragen Eingang in die öffentliche und parlamentarische Diskussion gefunden:

- 78 – Infragestellung des Vorrangs der Rohstoffgewinnung über die Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 Satz 2 insbesondere gegenüber Umweltinteressen;
- 79 – Aufhebung oder zumindest Abschwächung der verfahrensrechtlichen Trennung zwischen dem sog. Berechtsamsverfahren (Erteilung von Bergbauberechtigungen) und dem Betriebsplanverfahren mit dem Ziel, bereits im Berechtsamsverfahren verstärkt Umweltbelange, Öffentlichkeitsbeteiligung und Drittschutz zur Geltung zu bringen;
- 80 – Erstreckung der Förderabgabepflichtigkeit auf bislang befreite alte Rechte (altes Bergwerkseigentum auf Braunkohle!);
- 81 – Beschränkung der Bergbautätigkeit innerhalb von besiedelten Gebieten;
- 82 – Ausdehnung der Bergschadensvermutung (§ 120) über den untertägigen Bergbau hinaus.¹⁰¹
- 83 Diese und weitere Vorschläge waren Gegenstand mehrerer Anträge im Deutschen Bundestag,¹⁰² zu denen am 23.5.2012 eine Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Technologie stattgefunden hat.¹⁰³ Die Koalitionsfraktionen haben die Vorschläge in der Sitzung des Wirtschaftsausschusses vom 13.6.2012 sämtlich abgelehnt. Neben den andauernden Bemühungen um eine gesetzgeberische Bewältigung der Fracking-Problematik sind es jedoch inzwischen auch kritische Äußerungen des BVerfG im Garzweiler-Urteil vom 17.12.2013¹⁰⁴ zu – allerdings durch Auslegung heilbaren – Defiziten der Regelungen über das Betriebsplanverfahren und die Grundabtretung,¹⁰⁵ die die Novellierungsdiskussion in Gang halten. Sie haben auch zu parlamentarischen Vorstößen der Opposition¹⁰⁶ und Novellierungsanregungen im Schrifttum¹⁰⁷ geführt.
- 84 Am 1.4.2015 hat das Bundeskabinett mehrere Novellierungsinitiativen hinsichtlich der Rechtsgrundlagen für bergbauliche Vorhaben beschlossen. Im Mittelpunkt steht die Bewältigung des sog. **Fracking-Verfahrens**. Dabei geht es zum einen um die Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie (Änderung der UVP-V Bergbau und der ABergV)¹⁰⁸ und zum anderen um die Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie.¹⁰⁹ Schließlich sollen das BBergG (§§ 120, 126) und die EinwirkungsBergV dahin geändert werden, dass die Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und auf Kavernen für anwendbar erklärt wird.¹¹⁰
- 85 Im Jahre 2015 trat in der Berggesetzgebung die Fracking-Problematik in den Vordergrund. Über die seit Jahrzehnten praktizierte Methode über die Förderung von sog. tight gas in konventionellen Lagerstätten hinaus wurden neue Methoden (Förderung aus Schiefergestein oder Kohleflözen) entwickelt (sog. unkonventionelle Methoden).

101 Zu einigen dieser Überlegungen *Kühne* ZfB 2013, 113 ff., 121 ff.

102 Es handelte sich um Initiativen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 17/8133 („Ein neues Bergrecht für das 21. Jahrhundert“), 17/9390 („Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung der bergrechtlichen Förderabgabe“) der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 17/9034 („Novelle des BBergG und anderer Vorschriften zur bergbaulichen Vorhabengenehmigung“) und der Fraktion der SPD, 17/9560 („Anpassung des deutschen Bergrechts“).

103 Wortprotokoll der 70. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie vom 23.5.2012, Protokoll Nr. 17/70.

104 BVerfG 17.12.2013, 1 BvR 3139/08, 3386/08, BVerfGE 134, 242 = ZfB 2014, 49.

105 BVerfG 17.12.2013, 1 BvR 3139/08, 3386/08, BVerfGE 134, 242 Rn. 159, 195, 204, 214, 301 = ZfB 2014, 49 Rn. 160, 196, 205, 215, 302.

106 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.3.2014, BT-Drs. 18/848 („Urteil des Bundesverfassungsgerichts ernst nehmen – Bundesberggesetz unverzüglich reformieren“); dazu die Plenardebatte in: Plenarprotokoll 18/23 der 23. Sitzung vom 20.3.2014, 1863 ff.

107 *Durner/Karrenstein* DVBl 2014, 182, 184.

108 BR-Drs. 144/15.

109 BT-Drs. 18/4713.

110 BT-Drs. 18/4714.

Der Bundesgesetzgeber nahm sich dieser Problematik im Jahre 2016/17 in differenzierter Weise an. Zu regeln waren berg- und wasserrechtliche Fragen. Erlassen wurden drei normative Grundlagen: 86

- Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie, BGBl. I 2016, S. 1972. 87
 - Gesetz zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen, BGBl. I 2016, S. 1962. 88
 - Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und interbergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie und Tiefbohrungen, BGBl. I 2016, S. 1957 89
- Zu den Regelungen im Einzelnen vgl. von *Weschpfennig*, ZfB 2016, 193 und 255. 90

Um das Jahr 2020 gewannen im Zuge der politischen Bestrebungen zur Klimaschonung die Zurückdrängung und letztlich die Beendigung des Einsatzes fossiler Brennstoffe zur Stromerzeugung herausragende Bedeutung. Hiervon sind sowohl die Braunkohle als auch die Steinkohle betroffen. Es begann die Phase der Kohleausstiegsgesetzgebung. Am 29.1.2020 legte die Bundesregierung den Entwurf eines „Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze“ vor.¹¹¹ Das Gesetz wurde am 3.7.2020 von Bundestag und Bundesrat verabschiedet.¹¹² Daneben wurde am 3.7.2020 das Investitionsgesetz Kohleregionen verabschiedet.¹¹³ In diesem Gesetz wurde der Ausstieg aus der Kohleverstromung bis zum Jahre 2038 beschlossen. Es sieht Hilfen von 40 Mrd. für die Kohleländer (Investitionsgesetz Kohleregionen, InvKG) vor: Brandenburg und Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt sollen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung wirtschaftlichen Wachstums vom Bund unterstützt werden. Für die Kraftwerksbetreiber sind Entschädigungen von mehr als vier Mrd. Euro eingeplant. 91

VIII. Jüngste Entwicklungen

Ungeachtet der gesetzlichen Festlegungen wird in der politischen Diskussion z.T. auf einen früheren Ausstiegstermin gedrängt. 92

Für den eigentlich bergrechtlichen Teil des Kohleausstiegs (insbesondere Umplanung einzelner Braunkohlevorhaben) hat der Bundesgesetzgeber mit dem „Gesetz zur Änderung des Bundesberggesetzes und zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung“ vom 14.6.2021 (BGBl. I 2021, S. 1760) Vorsorge getroffen. Weiter sollen mit dem Gesetz Vorgaben der EU-Richtlinie 2018/2001 umgesetzt werden, soweit sie das Verwaltungsverfahren bei der Zulassung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen nach dem BBergG betreffen. Schließlich soll mit dem Gesetz klargestellt werden, dass der für die Dekarbonisierung der Wirtschaft wichtige Rohstoff Lithium in allen Formen als „bergfreier Bodenschatz“ i.S. des BBergG gilt. 93

Im Laufe des Jahres 2022 haben insbesondere zwei Ereignisse die bergbauliche/bergrechtliche Szene wesentlich mitgeprägt: Zum einen sind die im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Mai 2022 angelaufenen Arbeiten zur Reform des Bergrechts zu verzeichnen. Die Arbeiten stehen unter dem Motto der Modernisierung. Im Mai 2022 hat als Auftaktveranstaltung im Ministerium ein Symposium zur Orientierung über die wesentlichen Themenkomplexe stattgefunden. 94

Im Februar 2022 begannen mit dem Überfall Russlands auf die Ukraine die Streitigkeiten um die Erdgasversorgung aus den Erdgasreserven der Ukraine. Die Fragen haben auch Auswirkungen auf die heimische Erdgasversorgung, z.B. hinsichtlich der Streckungsmöglichkeiten heimischer Erdgasreserven, und darüber hinaus auf die Weltenergieversorgung unter besonderer Berücksichtigung der Gasversorgung. 95

¹¹¹ BR-Drs. 51/20 v. 31.1.2020.

¹¹² BGBl. 2020, 1818.

¹¹³ BGBl. 2020, 1795.

Bundesberggesetz (BBergG)

vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88)

ERSTER TEIL

Einleitende Bestimmungen

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es,

1. zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern,
2. die Sicherheit der Betriebe und der Beschäftigten des Bergbaus zu gewährleisten sowie
3. die Vorsorge gegen Gefahren, die sich aus bergbaulicher Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter ergeben, zu verstärken und den Ausgleich unvermeidbarer Schäden zu verbessern.

§ 1 benennt die Zwecke des BBergG und legt so die Grundkonzeption des Gesetzes offen. Damit stellt die Vorschrift die Einzelnormen des Gesetzes in einen Gesamtkontext. Unmittelbare materielle Regelungsanordnungen enthält die Norm nicht, d.h. sie begründet keine Rechte und Pflichten für Private und ermächtigt nicht zu behördlichem Handeln.¹ Die in den genannten Zwecken zum Ausdruck kommenden Ziele und Wertungen des Gesetzgebers sind als **Auslegungskriterien** bei der **Anwendung von Einzelbestimmungen** des BBergG zu beachten.² Die Behörden haben sie vor allem bei ihren Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.³ Dies gilt auch für die Auslegung der auf das BBergG gestützten Bergverordnungen.⁴ Im Grundsatz ist daher diejenige Interpretation zu wählen, die die in § 1 genannten Ziele möglichst weitgehend verwirklicht. Dabei ist § 1 nicht die einzige ermessensleitende Vorschrift; möglicherweise kollidierende Verfassungsgüter müssen ebenso berücksichtigt werden wie andere einfachgesetzliche Regelungen.

Nr. 1 benennt den Hauptzweck des Gesetzes: Sicherung der deutschen **Rohstoffversorgung**.⁵ Zu diesem Zweck sollen die Vorschriften des Bundesberggesetzes die **Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung** heimischer Bodenschätze **ordnen und fördern**. Der Gesetzgeber sieht Bodenschätze als lebenswichtige Grundlage einer Volkswirtschaft an und misst deshalb dem Bergbau eine **besondere gesamtwirtschaftliche Bedeutung** bei.⁶ Insbesondere die Sicherheit der Energieversorgung, die durch die vollständig vom Gesetz erfassten energetischen Bodenschätze gewährleistet wird, wird als Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges angesehen. Die ständige Verfügbarkeit ausreichender

¹ Piens/Schulte/Graf Vitzthum BBergG, § 1 Rn. 12.

² OVG Münster 12.1.2011, 11 A 1466/08 = ZfB 2011, 29, 35; VGH Mannheim 15.4.2010, 6 S 1939/09 = ZfB 2010, 176, 183 m.w.N., mit Anmerkung Große ZUR 2010, 426; Piens/Schulte/Graf Vitzthum BBergG, § 1 Rn. 26; Weller/Kullmann § 1 Rn. 1.

³ Piens/Schulte/Graf Vitzthum BBergG, § 1 Rn. 26.

⁴ Vgl. zu § 1 BImSchG und den auf das BImSchG gestützten Verordnungen: BVerfG 6.5.1987, 2 BvL 11/85, BVerfGE 75, 329, 344; Jarass BImSchG, § 1 Rn. 1; Landmann/Rohmer/Dietlein Umweltrecht, § 1 BImSchG Rn. 1 m.w.N.

⁵ Knöchel FS Kühne (2009), S. 599, 600 f.

⁶ BT-Drs. 8/1315, S. 67; BVerfG 17.12.2013, 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08, NVwZ 2014, 211 Rn. 203; VGH Mannheim 15.4.2010, 6 S 1939/09 = ZfB 2010, 176, 182. Der Gesetzgeber ist auch befugt, dies als (ggf. sogar Enteignungen rechtfertigenden) Allgemeinwohlbelang zu bestimmen, vgl. BVerwG 14.12.1990, 7 C 5/90, BVerwGE 87, 241, 250 = ZfB 1991, 129, 135 f. unter Verweis auf BVerfG 10.3.1981, 1 BvR 92/71 u.a., BVerfGE 56, 249, 261.

Energiemengen ist eine entscheidende Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der gesamten Wirtschaft. Es handelt sich daher um ein von der jeweiligen Politik des Gemeinschaftswesens unabhängiges „absolutes“ Gemeinschaftsgut.⁷ Das öffentliche Interesse an der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen entsteht nicht erst, wenn ein Versorgungsengpass entstanden ist, sondern generell und abstrakt. Es ist Aufgabe der Verwaltung, durch vorausschauende administrative Maßnahmen die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.⁸ Dies bedeutet nicht, dass der Staat die Rohstoffversorgung selbst als Aufgabe der Daseinsvorsorge wahrnimmt. Sie bleibt vielmehr der „Eigenrationalität des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs“ überlassen.⁹ § 1 Nr. 1 lässt sich daher als Regulierungsaufgabe im Rahmen der Gewährleistungsverwaltung charakterisieren.¹⁰ Zur Gewichtung des Interesses an der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen bei Kollisionen mit anderen öffentlichen oder privaten Interessen vgl. § 48 Rn. 28 ff.

- 3 Um die bergbaulichen Tätigkeiten zu ordnen, stellt das BBergG einen rechtlichen Rahmen zur Verfügung. Der Gesetzgeber will die Rohstoffversorgung nicht dadurch sichern, dass Rohstoffvorkommen möglichst wenig genutzt und so als Reserve für spätere Zeiten geschont werden. Der Bergbau soll vielmehr aktiv gefördert werden. Die Gesetzesbegründung spricht von einer „**optimalen Nutzung der heimischen Ressourcen**“.¹¹ Diese gelegentlich rechtspolitisch kritisierte¹² Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers trägt dem Umstand Rechnung, dass der einheimische Bergbau einen erheblichen Beitrag zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung leistet, vielen Menschen direkt und indirekt Arbeitsplätze bietet, staatliche Einnahmen generiert und sich günstig auf die Außenhandelsbilanz auswirkt. Vor diesem Hintergrund soll die Rohstoffgewinnung nicht nur ermöglicht, sondern gefördert, d.h. langfristig positiv begleitet werden.¹³ Ausprägungen dieses Förderzwecks sind z.B. die sog. Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 Satz 2 und der bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bestehende Rechtsanspruch auf Erteilung bergrechtlicher Erlaubnisse, Bewilligungen und Betriebsplanzulassungen, das zugunsten des Bergbaus bestehende Grundabtretungsrecht, die Anpassungs- und Sicherungspflicht des Bauherren (§§ 110 f.) sowie das in § 124 ausgesprochene Gebot, bei der Planung von öffentlichen Verkehrsanlagen auf die Gewinnung von Bodenschätzen Rücksicht zu nehmen.
- 4 Der **Förderzweck** des BBergG **gilt nicht absolut**. Angesichts der oft erheblichen Auswirkungen des Bergbaus und der häufig unvermeidbaren großflächigen Flächeninanspruchnahme können die Bedürfnisse des Bergbaus mit anderen öffentlichen Belangen kollidieren. Soweit diese Belange in anderen Normen, etwa des Städtebaurechts, Wasserrechts, Bodenschutzrechts, Immissionschutzrechts oder des Natur- und Artenschutzrechts geschützt werden, sind bergbauliche Tätigkeiten nur zulässig, wenn sämtliche einschlägigen materiell-rechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen kann dem Bergbau dabei die Rohstoffsicherungsklausel zu Hilfe kommen (vgl. § 48 Rn. 25 ff.).
- 5 Bei der Ordnung und Förderung des Bergbaus sind die Besonderheiten zu berücksichtigen, die ihren Ursprung in naturbedingten Gegebenheiten haben oder sich aus bergbaulicher Tätigkeit und ihren Auswirkungen ergeben.¹⁴ Als solche werden in § 1 Nr. 1 die Standortgebundenheit der Mineralgewinnung, der Lagerstättenschutz und der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden genannt.

7 BT-Drs. 8/1315, S. 139 unter Hinweis auf BVerfG 16.3.1971, 1 BvR 52/66 u.a., BVerfGE 30, 292, 323.

8 VGH Mannheim 15.4.2010, 6 S 1939/09 = ZfB 2010, 176, 182; OVG Magdeburg 11.5.1994, 3 M 18/93 = ZfB 1994, 230, 232; H. Westermann Freiheit des Unternehmers und des Grundeigentümers, S. 30.

9 von Weschpfennig Strukturen des Bergrechts, S. 23 unter Verweis auf Schoch, NVwZ 2008, 241, 244.

10 *Wörheide* Die Bergbauberechtigungen nach dem Bundesberggesetz, S. 74 ff.; von Weschpfennig Strukturen des Bergrechts, S. 23 m.w.N.

11 BT-Drs. 8/1315, S. 74.

12 Vgl. Antrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.12.2011, BT-Drs. 17/8133, S. 2; *Teßmer* Rechtsgutachten: Vorschläge zur Novellierung des deutschen Bergrechts vom 5. Juni 2009, S. 8; *Fischer-Hüftle* NuR 1989, 106, 113.

13 *Pienschulte/Graf Vitzthum* BBergG, § 1 Rn. 13b.

14 BT-Drs. 8/1315, S. 74.

Die geologischen und bergtechnischen Gegebenheiten setzen dem Bergbautreibenden bei der Auswahl des **Standortes** seiner Betriebseinrichtungen enge Grenzen. Während ein Industrie- oder Gewerbeunternehmen bei Ansiedlungsvorhaben in der Regel nicht auf einen ganz bestimmten Standort angewiesen ist, kann Bergbau nur dort stattfinden, wo sich die entsprechende Lagerstätte befindet. Auch die Lage einzelner Betriebsteile, einschließlich der Aufbereitungsanlagen, ist häufig von den Lagerstättengegebenheiten abhängig. Diese Tatsache ist vor allem bei behördlichen Abwägungsentscheidungen einzubeziehen.

Typisch für den Bergbau ist neben der Standortbindung auch seine meist **dynamische Betriebsweise**. Im Unterschied zu anderen Bau-, Industrie- und Infrastrukturvorhaben, die durch eine Errichtungs- und eine ihr nachfolgende Betriebsphase gekennzeichnet sind, entwickelt sich der Bergbaubetrieb unter ständigem Verzehr der Lagerstätte fort. Ist das Bergwerk einmal aufgefahren, verlaufen weitere Errichtung und Betrieb parallel. Den geologischen und bergtechnischen Gegebenheiten der Lagerstätte folgend verlagern sich die bergbaulichen Tätigkeiten kontinuierlich, so dass sich auch die betrieblichen Gegebenheiten ständig ändern. Wegen der Unvorhersehbarkeit der geologischen Verhältnisse („Vor der Hacke ist es duster.“) muss laufend auf neue Erkenntnisse mit Anpassungen des Betriebs reagiert werden. Die dynamische Betriebsweise ist zwar in § 1 nicht ausdrücklich aufgeführt, als bergbauspezifisch ist sie bei bergrechtlichen und anderen behördlichen Entscheidungen aber ebenfalls zu berücksichtigen.¹⁵

Das BBergG betrachtet den **Lagerstättenschutz** als Beitrag zur optimalen Nutzung der heimischen Ressourcen und zwar im Hinblick auf die Unwiederbringlichkeit der Substanz mineralischer Vorkommen.¹⁶ Dazu gehört nicht nur die Unterbindung von Raubbau bei der Gewinnung von Bodenschätzen,¹⁷ sondern auch der Schutz einer Lagerstätte vor Beeinträchtigungen. Eine solche Beeinträchtigung könnte von einem anderen Bergwerksbetrieb ausgehen (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 4). Sie kann aber auch darin bestehen, dass an der Erdoberfläche Vorhaben geplant und durchgeführt werden, die entweder unmittelbar auf die Lagerstätte einwirken oder die Gewinnung der vorhandenen Bodenschätze verhindern oder erschweren. Der Lagerstättenschutz gilt nicht allgemein, sondern nur für solche Bodenschätze, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt (vgl. § 11 Nr. 9, § 12 Abs. 1 S. 1, § 55 Abs. 1 Nr. 4).¹⁸ Das BBergG stellt aber kein Instrumentarium zum vorsorgenden mittel- und langfristigen Lagerstättenschutz zur Verfügung. Diese Aufgabe hat der Gesetzgeber der Raumordnung überantwortet.¹⁹ Eine Rolle spielt § 1 Nr. 1 daher einerseits bei konkreten bergbaulichen Vorhaben, die eine weitere Gewinnung von Bodenschätzen beeinträchtigen können und andererseits bei Vorhaben, die ein hinreichend konkretes, bevorstehendes Abbauvorhaben beeinträchtigen können.²⁰ Der Lagerstättenschutz beinhaltet keine Verpflichtung, auf die Gewinnung von Bodenschätzen zu verzichten oder diese zu minimieren. Dies würde dem Förderzweck der Nr. 1 widersprechen.²¹ Erst recht lässt sich dem BBergG kein Vorrang des Imports von Rohstoffen gegenüber der heimischen Förderung entnehmen. Frenz weist zutreffend darauf hin, dass der Abbau in anderen Regionen der Welt mit höheren Belastungen für die Umgebung verbunden sein kann und mit einem solchen Grundsatz für die Umwelt nichts gewonnen wäre.²² Auch unter Klimaschutzgesichtspunkten wäre es fragwürdig, Rohstoffe aus großer Entfernung mit entsprechendem Energieaufwand und den damit verbundenen Emissionen von Treibhausgasen heranzutransportieren, statt sie ortsnah zu gewinnen. Wegen der teilweise niedrigen menschenrechtlichen Standards in anderen Abbauregionen der Welt sind

¹⁵ Vgl. BVerwG 13.12.1991, 7 C 25/90, BVerwGE 89, 246, 251 f. = ZfB 1992, 38, 42 f.

¹⁶ BT-Drs. 8/1315, S. 74.

¹⁷ BT-Drs. 8/1315 S. 74; VGH Mannheim 9.6.1998 = ZfB 1989, 57 (Juris Rn. 60); Frenz BBergG, § 1 Rn. 7.

¹⁸ A.A. Piens/Schulte/Graf Vitzthum BBergG, § 1 Rn. 16.

¹⁹ BT-Drs. 8/1315, S. 67; vgl. auch § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG.

²⁰ Frenz Sustainable Development durch Raumplanung, S. 80 f.

²¹ So auch Frenz BBergG, § 1 Rn. 5 (Fn. 17).

²² Frenz BBergG, § 1 Rn. 10; Frenz UPR 2017, 174, 175. Aus rechtspolitischer Perspektive hält von Weschpfennig Strukturen des Bergrechts, S. 40, einen Vorrang der Bedarfsdeckung aus Importen für „grundsätzlich denkbar“.

Rohstoffimporte auch unter dem Gesichtspunkt der sozialen Nachhaltigkeit nicht unproblematisch.²³ Schließlich erscheint die Bedeutung einer leistungsfähigen einheimischen Rohstoffgewinnung angesichts der wirtschaftspolitischen Risiken der extrem starken Position Chinas bei der Gewinnung seltener Erden und der im Zuge des völkerrechtswidrigen Krieges gegen die Ukraine in die politische Diskussion geratenen großen Abhängigkeit Deutschlands und anderer EU-Mitgliedstaaten von russischer Energie in neuem Licht.²⁴

- 9 Bei bergbaulichen Tätigkeiten ist allerdings **sparsam und schonend mit Grund und Boden** umzugehen. Dieser auf eine Minimierung der Flächeninanspruchnahme gerichtete Gesetzeszweck wurde 1990 eingefügt.²⁵ Umgekehrt erkennt § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a) BBodSchG an, dass zu den Funktionen des Bodens auch die Nutzung als Rohstofflagerstätte gehört. Das Betriebsplanrecht enthält keine Anforderungen, die den Grundsatz der Nr. 2 konkretisieren. Auch das BBodSchG, das nach § 3 Abs. 1 Nr. 10 BBodSchG auf schädliche Bodenveränderungen und Altlasten nur Anwendung findet, soweit Vorschriften des BBergG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen über die Errichtung, Führung oder Einstellung des Betriebes Einwirkungen auf den Boden nicht regeln, sieht keine konkrete Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden vor.²⁶ Dies gilt auch für den Vorsorgegrundsatz des § 7 BBodSchG, weil bisher keine Vorsorgeanforderungen durch Rechtsverordnungen festgelegt wurden. Allerdings verlangt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG), vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und damit einen sorglosen Umgang mit Grund und Boden zu unterlassen. Dass die Oberfläche nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen wird, ist auch Ziel der Vorschriften über die Grundabtretung (vgl. §§ 77 Abs. 2, 81 Abs. 1). Insgesamt entspricht der Lagerstättenschutz damit dem Grundgedanken des „sustainable development“²⁷ und kann als Nachhaltigkeitsklausel bezeichnet werden.²⁸
- 10 **Nr. 2** nennt die Gewährleistung von **Arbeitsschutz und Betriebssicherheit** im Bergbau als Gesetzeszweck. Regelungen über die Abwehr bergbauspezifischer Gefahren für Betriebe, Beschäftigte und Dritte sind seit jeher Bestandteil des Bergrechts gewesen. Die besondere Schutzbedürftigkeit der im Bergbau Beschäftigten ergibt sich daraus, dass sich ihre Arbeitsplätze meist nicht in der freien Natur oder in festen Gebäuden befinden, sondern in übertägigen oder untertägigen **Grubenbauen**. Infolgedessen erwachsen für sie, über den ohnehin schon nicht ungefährlichen Umgang mit technischen Arbeitsmitteln hinaus, besondere Gefahren durch die äußeren Bedingungen ihres Arbeitsplatzes. Diese Gefahren haben ihre Ursachen im Gebirgsdruck – und zwar im Tagebau ebenso wie im Untertagebetrieb –, in dem bei der Mineralgewinnung anfallenden Staub, in ausströmenden Gasen und in den mit größerer Teufe zunehmenden Temperaturen. Hinzu kommt, vor allem bei Sprengarbeiten, eine erhöhte Brand- und Explosionsgefahr. Diese besonderen Bedingungen erfordern verschärfte Sicherheitsbestimmungen sowie eine umfassende staatliche Betriebskontrolle. Dem tragen insbesondere § 55 Abs. 1 Nr. 3, die Vorschriften der §§ 58 ff. über verantwortliche Personen sowie aufgrund von § 66 erlassene Rechtsverordnungen Rechnung.
- 11 Nach **Nr. 3** hat das BBergG schließlich den Zweck, die Auswirkungen des Bergwerksbetriebes auf **außenstehende Dritte** rechtlich zu erfassen. Das BBergG strebt im Vergleich zur früheren Rechtslage eine Verstärkung der **Vorsorge gegen Gefahren** an, die sich aus bergbaulicher Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter ergeben. Die vom Gesetzeszweck erfassten Schutzgüter sind in Nr. 3 abschließend normiert. Eine darüber hinausgehende Umweltvorsorge

²³ von *Weschpfennig* Strukturen des Bergrechts, S. 40 f.

²⁴ Dazu auch von *Weschpfennig* Strukturen des Bergrechts, S. 41 m.w.N.

²⁵ Durch Art. 1 Nr. 1 BBergG-ÄndG.

²⁶ Vgl. ausführlich hierzu Landmann/Rohmer/Nies, Umweltrecht, BBodSchG, § 1 Rn. 23.

²⁷ *Piens/Schulte/Graf Vitzthum* BBergG, § 1 Rn. 19.

²⁸ *Frenz* BBergG, § 1 Rn. 5. Zum Nachhaltigkeitsgedanken im Bergrecht vgl. ausführlich von *Weschpfennig* Strukturen des Bergrechts, S. 28 ff.

gehört nicht zu den Schutzgütern (vgl. auch § 1 Rn. 12).²⁹ Operationalisiert wird dieser Gesetzeszweck u.a. durch § 55 Abs. 1 Nr. 3 und 9. Zugleich macht die Bestimmung deutlich, dass sich im Bergbau Schäden an Rechtsgütern Dritter nicht immer vermeiden lassen. Dass Schäden eintreten können – und sich im untertägigen Bergbau sogar oft sicher prognostizieren lassen – steht der Bodenschätzegewinnung daher nicht per se entgegen. Kompensiert wird dies durch eine weitreichende verschuldensunabhängige Bergschadenshaftung. Auch den Grundeigentümer trifft eine Pflicht zur Schadensverhütung. Er ist gehalten, bei der Errichtung baulicher Anlagen vorbeugende Anpassungen oder Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die in Nr. 3 erwähnte Verbesserung des **Ausgleichs unvermeidbarer Schäden** liegt im Wesentlichen darin, dass die früher auf den Ersatz von Grundstücksschäden beschränkte Bergschadenshaftung auf Sach- und Personenschäden ausgedehnt und die Beweislast des Geschädigten gegenüber dem Untertagebergbau durch eine Bergschadensvermutung erleichtert wurden. Die Realisierbarkeit von Schadensersatzansprüchen wurde durch die Vorschriften über eine Bergschadensausfallkasse verbessert.

Der **Schutz der Umwelt** gehört nicht zu den in § 1 aufgeführten Gesetzeszwecken.³⁰ Darin liegt – obwohl es im Schrifttum gelegentlich beklagt wird³¹ – kein Regelungsdefizit des BBergG. Soweit das Bergrecht keine speziellen Regelungen enthält (z.B. § 22a ABergV), ergeben sich die umweltrechtlichen Anforderungen an Bergwerke und Aufbereitungsbetriebe aus den speziellen Regelungen des Umweltschutzrechts. So sind etwa das BImSchG, das BNatSchG, das WHG und das KrWG, z.T. mit bergbauspezifischen Maßgaben, auch auf bergbauliche Anlagen und Tätigkeiten anwendbar, vgl. hierzu die Kommentierung im Anhang zu § 48. Der Umstand, dass das BBergG keine umfassenden umweltrechtlichen Anforderungen aufstellt, bedeutet daher nicht, dass bergbauliche Betriebe privilegiert sind, sondern im Gegenteil, dass sie im Regelfall dieselben Standards einhalten müssen, die auch für andere industrielle oder gewerbliche Tätigkeiten gelten.³² Das BBergG ist also nicht ökologisch blind, wenn es darauf verzichtet, ein Sonderumweltrecht für den Bergbau zu normieren.³³ 12

§ 2 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. **das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen einschließlich des Verladens, Beförderns, Abladens, Lagerns und Ablagerns von Bodenschätzen, Nebengestein und sonstigen Massen, soweit es im unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang mit dem Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten steht und sich nicht aus Absatz 4 etwas anderes ergibt,**
2. **das Wiedernutzbarmachen der Oberfläche während und nach der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen,**

²⁹ A.A. Frenz BBergG, § 1 Rn. 12 ff.

³⁰ A.A. Frenz BBergG, § 1 Rn. 12 ff.

³¹ Gaentzsch NVwZ 1998, 889; Teßmer Rechtsgutachten: Vorschläge zur Novellierung des deutschen Bergrechts vom 5. Juni 2009, S. 6; Keimeyer/Gailhofer/Schomerus/Teßmer, Empfehlungen zur Reform des Bergrechts in: Frenz BBergG, Anhang S. 1801 ff. (basierend auf den Ergebnissen des Forschungsprojekts „INSTRO – Instrumente zur umweltverträglichen Steuerung der Rohstoffgewinnung“ im Auftrag des Umweltbundesamts und des Bundesumweltministeriums); kritisch dazu Knöchel, ZfB 2020, 173 ff. Vgl. auch Spieth/Hong ZfB 2001, 183, 188 f.; Wasielewski ZUR 2014, 385, 386.

³² So auch Frenz BBergG, § 1 Rn. 25.

³³ Zum (angeblichen) Reformbedarf des BBergG vgl. auch Beckmann NuR 2015, 152 ff.; Kühne ZfB 2013, 113 ff., 125; Stallmann ZfB 2013, 256; Stevens ZUR 2012, 338, 348; Seuser NuR 2012, 8, 11 f., 18; Ludwig ZUR 2012, 150, 157; Knöchel, ZfB 2020, 173 ff.

3. **Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen (Einrichtungen), die überwiegend einer der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Tätigkeiten dienen oder zu dienen bestimmt sind.**
- (2) ¹Dieses Gesetz gilt ferner für
 1. das Untersuchen des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung von Untergrundspeichern,
 2. das Errichten und Betreiben von Untergrundspeichern sowie der Einrichtungen, die überwiegend dem Betrieb eines Untergrundspeichers dienen oder zu dienen bestimmt sind,
 3. sonstige Tätigkeiten und Einrichtungen, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist. ²Satz 1 Nummer 1 und ist nur anwendbar, soweit nicht Tätigkeiten oder Einrichtungen des Absatzes 1 betroffen sind.
- (3) ¹Dieses Gesetz gilt im Bereich des Festlandssockels der Bundesrepublik Deutschland für die durch die Absätze 1 und 2 Nr. 1 und 2 erfaßten Tätigkeiten und Einrichtungen, für Unterwasserkabel, Transit-Rohrleitungen und für Forschungshandlungen in bezug auf den Festlandsockel. ²Die völkerrechtlichen Regeln über die Hohe See, die ausschließliche Wirtschaftszone und den Festlandsockel bleiben unberührt.
- (4) Dieses Gesetz gilt nicht für das Verladen, Befördern und Abladen von Bodenschätzen, Nebengestein und sonstigen Massen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1
 1. im Schienenverkehr der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs,
 2. im Kraftfahrzeugverkehr auf öffentlichen Wegen oder Plätzen,
 3. im Schiffsverkehr seewärts der Begrenzung des Küstenmeeres und auf Binnen- und Seewasserstraßen und in den Seehäfen,
 4. in Luftfahrzeugen und
 5. in Rohrleitungen ab Übergabestation, Einleitung in Sammelleitungen oder letzter Meßstation für den Ausgang, soweit die Leitungen
 - a) unmittelbar und ausschließlich der Abgabe an Dritte oder
 - b) an andere Betriebe desselben Unternehmens dienen, die nicht zum Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten von bergfreien oder grundeigenen Bodenschätzen bestimmt sind.

Übersicht

- | | |
|--|--|
| <p>I. Geltungsbereich des Gesetzes — 1</p> <p>1. Bergbauliche Tätigkeiten und Einrichtungen (Absatz 1)</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten (Nr. 1) — 3 b) Tätigkeiten im unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang (Nr. 1) — 5 c) Wiedernutzbarmachung (Nr. 2) — 8 d) Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen (Nr. 3) — 10 <p>2. Sonstige Tätigkeiten und Einrichtungen im Bereich des Festlands (Absatz 2) — 14</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Untergrundspeicher (Nr. 1 und 2) — 15 b) Sonstige Tätigkeiten und Einrichtungen (Nr. 3) <ol style="list-style-type: none"> aa) Lagerung, Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle (§ 126 Abs. 3) — 19 | <ol style="list-style-type: none"> bb) Bohrungen (§ 127) — 23 cc) Alte Halden (§ 128) — 25 dd) Versuchsgruben, Bergbauversuchsanstalten (§ 129) — 27 <p>3. Tätigkeiten und Einrichtungen im Bereich des Festlandssockels (Absatz 3) — 28</p> <p>II. Ausnahmen vom Geltungsbereich des Gesetzes (Absatz 4)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schienenverkehr (Nr. 1) — 34 2. Kraftfahrzeugverkehr (Nr. 2) — 35 3. Schiffsverkehr (Nr. 3) — 37 4. Luftverkehr (Nr. 4) — 39 5. Rohrleitungen (Nr. 5) — 40 <p>III. Konversion — 44</p> |
|--|--|

I. Geltungsbereich des Gesetzes

§ 2 definiert in Absätzen 1 bis 3 den sachlichen und räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes. **1** Alle in Absätzen 1 bis 3 erfassten Tätigkeiten und Einrichtungen unterfallen vorbehaltlich der Ausnahmeregelung des Absatzes 4 dem sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Dies gilt für die in Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 und 2 erfassten Tätigkeiten im Bereich des Festlands und des Festlandsockels, für die in Absatz 2 Nr. 3 erfassten sonstigen Tätigkeiten im Bereich des Festlands und für die in Absatz 3 speziell aufgeführten Tätigkeiten, die definitorisch im Bereich des Festlandsockels angesiedelt sind. Auf die in Absatz 1 erfassten Tätigkeiten und Einrichtungen sind dem Grunde nach alle Vorschriften des Gesetzes anwendbar. Für die in Absatz 2 und 3 besonders erfassten Tätigkeiten und Einrichtungen gilt das Gesetz dagegen nicht unbeschränkt, sondern nur insoweit, als dies in den speziellen Vorschriften des 8. und 9. Teils des Gesetzes ausdrücklich bestimmt ist. Eine Einschränkung erfährt der Anwendungsbereich des Gesetzes durch die Regelung in Absatz 4. Die dort in Nummern 1 bis 5 enumerativ aufgeführten Tätigkeiten und zugehörigen Einrichtungen unterliegen den Vorschriften des Gesetzes nicht und können daher nicht auf Grundlage des Gesetzes zugelassen werden.

Gegenständlich eingeschränkt ist der Anwendungsbereich des Gesetzes zudem dadurch, dass **2** das Gesetz nicht für alle Bodenschätze gilt, sondern nur für die in § 3 Abs. 3 und 4 enumerativ aufgelisteten **bergfreien und grundeigenen Bodenschätze**, bei denen es sich um die Bodenschätze handelt, denen der Gesetzgeber eine besondere Bedeutung aus wirtschaftlicher oder bergbaulicher Sicht zumisst.¹ Der Abbau von Bodenschätzen, die nicht unter den abschließenden Katalog des § 3 Abs. 3 und 4 fallen, sog. Grundeigentümergebäude, unterliegt im Landesrecht geregelten Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren.² Das Bundesberggesetz erfasst den Abbau dieser Bodenschätze nicht; dazu § 3 Rn. 2.

1. Bergbauliche Tätigkeiten und Einrichtungen (Absatz 1)

a) Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten (Nr. 1). Über Absatz 1 Nr. 1 sind mit dem Aufsu- **3** chen, Gewinnen und Aufbereiten bergfreier und grundeigener Bodenschätze die typischen bergbaulichen Tätigkeiten dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterstellt. Erfasst werden damit die wesentlichen Phasen bergbaulicher Tätigkeiten ab dem Zeitpunkt auf die Entdeckung oder Feststellung der Ausdehnung von Bodenschätzen gerichteter Aufsuchungstätigkeiten über den Zeitpunkt des Gewinnens von Bodenschätzen durch Lösen und Freisetzen derselben bis zur Aufbereitung der Bodenschätze im räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang mit der Gewinnung. Die Begrifflichkeiten des Aufsuchens, Gewinnens und Aufbereitens sind in § 4 Abs. 1 bis 3 legaldefiniert. **Aufsuchen** ist gemäß § 4 Abs. 1 die mittelbar oder unmittelbar auf die Entdeckung von bergfreien oder grundeigenen Bodenschätzen gerichtete Tätigkeit unabhängig davon, ob sie gewerblichen oder wissenschaftlichen Zielsetzungen dient; vgl. § 4 Rn. 2. **Gewinnen** ist gemäß § 4 Abs. 2 1. Halbsatz das Lösen und Freisetzen von Bodenschätzen im Nachgang zur Aufsuchung unabhängig von einer auf die Nutzbarmachung der Bodenschätze gerichteten Zielsetzung; vgl. § 4 Rn. 6 f. **Aufbereiten** ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 das Trennen und Anreichern von Bodenschätzen sowie das Brikettieren, Verschwelen, Verkoken, Vergasen, Verflüssigen und Verlösen von Bodenschätzen, wenn dies in einem unmittelbaren betrieblichen oder räumlichen Zusammenhang mit der Gewinnung steht; vgl. § 4 Rn. 17 ff.

Nur Tätigkeiten, die die Merkmale des § 4 Abs. 1 bis 3 erfüllen, stellen Aufsuchungs-, Gewin- **4** nungs- oder Aufbereitungstätigkeiten dar und unterfallen damit dem Geltungsbereich des Geset-

¹ BT-Drs. 8/1315, S. 71.

² Einschlägig sind je nach Landesrecht spezielle Abgrabungsgesetze oder die Regelungen der Bauordnungen sowie, abhängig von der Abgrabungstätigkeit und deren Örtlichkeit, ggf. das Wasserrecht, das Naturschutzrecht und das Forstrecht.

zes. Weder können Tätigkeiten, die die Tatbestandsmerkmale der Legaldefinitionen nicht erfüllen, dennoch aufgrund Entscheidung des Vorhabenträgers oder der Bergbehörde als Aufsuchung, Gewinnung oder Aufbereitung klassifiziert werden und damit dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterworfen werden. Noch können Tätigkeiten, die die Tatbestandsmerkmale der Legaldefinitionen erfüllen, aufgrund Entscheidung des Vorhabenträgers oder der Bergbehörde aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden.

5 b) Tätigkeiten im unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang (Nr. 1). Dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterfällt gemäß Absatz 1 Nr. 1 auch das mit dem Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten in einem unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang stehende Verladen, Befördern, Abladen, Lagern und Ablagern von Bodenschätzen, Nebengestein und sonstigen Massen. Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich damit auch auf die Nebentätigkeiten von Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung. Als Nebentätigkeiten erfasst sind alle Tätigkeiten des **Transports** inklusive des Verladens und Abladens, gleichgültig mit welchen Transportmitteln, etwa Bahn, Kraftwagen oder Rohrleitungen, Beförderungsvorgänge durchgeführt werden, soweit sich nicht aus Absatz 4 anderes ergibt; dazu Rn. 34 ff. Als Nebentätigkeiten erfasst sind zudem das **Lagern** im Sinne eines Aufbewahrens zur späteren Verwendung sowie das **Ablagern** im Sinne der endgültigen Deponierung zur Beseitigung ohne weitere Verwendungsabsicht.³ Die Nebentätigkeiten des Transports, der Lagerung und der Ablagerung erstrecken sich auf die Bodenschätze sowie bei der Aufsuchung, Gewinnung oder Aufbereitung anfallendes Nebengestein und sonstige Massen, worunter sowohl bei der bergbaulichen Tätigkeit anfallende Abfälle, Grubenwasser, Haldenwasser und Abwasser, sowie für den Bergbau zu nutzende Massen, etwa Materialien zur Verfüllung von Grubenbauen oder Tagebaurestlöchern, fallen.

6 Voraussetzung der Erstreckung des Anwendungsbereichs des Gesetzes auf Nebentätigkeiten ist ein **unmittelbarer betrieblicher Zusammenhang** zur Aufsuchung, Gewinnung oder Aufbereitung. Die Nebentätigkeiten müssen einer der von dem Gesetz primär erfassten Haupttätigkeiten dienen und damit einen auf die Haupttätigkeit **funktional** ausgerichteten Nutzzweck aufweisen. Dies bestätigt der ausdrückliche Wortlaut des Absatzes 1 Nr. 3. Gemäß Absatz 1 Nr. 3 unterfallen Betriebsanlagen und -einrichtungen, die einer Tätigkeit i.S.d. Nummern 1 oder 2 dienen oder zu dienen bestimmt sind, dem Geltungsbereich des Gesetzes. Das dortige Kriterium des Dienens oder zum dienen bestimmt sein ist auch das für die Zuordnung von Tätigkeiten zu einer bergrechtlichen Aufsuchung, Gewinnung oder Aufbereitung maßgebliche Kriterium. Die Zwecksetzung der Tätigkeit muss auf eine Unterstützung einer bergrechtlichen Haupttätigkeit in Gestalt der Aufsuchung, Gewinnung oder Aufbereitung gerichtet sein und darf nicht im Schwerpunkt einer anderen Zwecksetzung dienen. Nicht erforderlich ist – mangels gesetzlicher Normierung – ein **räumlicher Zusammenhang** der Nebentätigkeit zur Aufsuchung, Gewinnung oder Aufbereitung; dies betont die amtliche Begründung ausdrücklich.⁴ Als Nebentätigkeiten unterfallen dem Gesetz daher auch Aufhaldungsmaßnahmen, die nicht auf dem Betriebsgelände des Aufsuchungs-, Gewinnungs- oder Aufbereitungsbetriebs durchgeführt werden, sondern von diesem durch fremde Grundstücke oder öffentliche Straßen getrennt sind; dies gilt auch dann, wenn größere Entfernungen zwischen Gewinnungsbetrieben und Halden bestehen, wie etwa bei den in der amtlichen Begründung ausdrücklich in Bezug genommenen Zentralhalden des Steinkohlenbergbaus.⁵

7 Ein unmittelbarer betrieblicher Zusammenhang einer Nebentätigkeit mit dem Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten setzt nicht voraus, dass die Tätigkeit auf Grundstücken durchgeführt

³ OVG Magdeburg 3.11.2021, 2 M 18/21 = ZfB 2022, 9 Rn. 32.

⁴ BT-Drs. 8/1315, S. 75; ebenso: OVG Saarlouis 20.12.2006, 2 W 16/06 = ZfB 2007, 136, 137; OVG Saarlouis 5.10.1989, 1 W 125/89 = ZfB 1990, 45, 51; OVG Bautzen 26.9.2008, 4 B 773/06, SächsVBl 2009, 61, 66 f.; OVG Berlin 10.3.2008, 11 N 59/05, juris Rn. 27; VG Saarlouis 11.7.2007, 5 K 15/06 = ZfB 2007, 204, 212; Piens/Schulte/Graf Vitzthum BBergG, § 2 Rn. 32; Frenz/Franßen BBergG, § 2 Rn. 13.

⁵ BT-Drs. 8/1315, S. 75.

wird, die im Eigentum desjenigen stehen, der die Haupttätigkeit durchführt. Bereits die Haupttätigkeit muss nicht auf Grundstücken durchgeführt werden, an denen der Unternehmer Eigentum hat. Eine vom Grundstückseigentümer abgeleitete schuldrechtliche oder dingliche Berechtigung zur Nutzung der Grundstücke ist ausreichend. Ebenso ist nicht erforderlich, dass eine Nebentätigkeit durch Arbeitnehmer des die Haupttätigkeit durchführenden Unternehmers ausgeführt wird. Der Unternehmer kann sowohl zur Durchführung der Haupttätigkeit als auch zur Durchführung einer Nebentätigkeit Dritte einschalten, die Tätigkeiten im Auftrag des Unternehmers für diesen durchführen und deren Tätigkeiten sich der Unternehmer zurechnen lassen muss; vgl. auch Rn. 12.

c) Wiedernutzbarmachung (Nr. 2). Gemäß Absatz 1 Nr. 2 ist die Wiedernutzbarmachung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche integrierter Teil bergbaulicher Tätigkeit; die bergbauliche Tätigkeit ist erst mit der Wiedernutzbarmachung abgeschlossen.⁶ Die Wiedernutzbarmachung unterliegt daher den bergrechtlichen Vorschriften. Inhalt der Wiedernutzbarmachung ist gemäß der Legaldefinition in § 4 Abs. 4 die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses; vgl. § 4 Rn. 24 ff. Dies gilt für die von der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung in Anspruch genommene Oberfläche, also die Betriebsflächen, einschließlich der für Nebeneinrichtungen in Anspruch genommenen Oberfläche, insbesondere auch für Halden.⁷ Sonstige Flächen, auf die der Bergbau etwa durch Senkungen, Grundwasserflurabstandsveränderungen oder luftgetragene Emissionen eingewirkt hat, unterliegen nicht der auf die Betriebsgrundstücke begrenzten Wiedernutzbarmachung und der daraus resultierenden Betriebsplanpflicht, sondern sind in Abhängigkeit von ihrer Art ggf. nach den naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen oder nach Maßgabe des Bergschattdenrechts zu behandeln.

Die in Absatz 1 Nr. 2 enthaltene zeitliche Komponente der Wiedernutzbarmachung während und nach der Aufsuchung, Gewinnung oder Aufbereitung soll nach der amtlichen Begründung klarstellen, dass eine ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung nicht erst nach der Beendigung von Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung stattfinden kann, sondern bereits während der bergbaulichen Tätigkeit Vorkehrungen zur Erreichung der späteren Zwecksetzung der Wiedernutzbarmachung zu treffen sind. Eine über Vorkehrungen für eine spätere Wiedernutzbarmachung hinausgehende Verpflichtung des Unternehmers zur Durchführung von Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen bereits während Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung ist in Absatz 1 Nr. 2 nicht begründet. Erforderlich für die Zulassung eines Betriebsplans zur Aufsuchung, Gewinnung oder Aufbereitung ist gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, dass die erforderliche **Vorsorge** für die Wiedernutzbarmachung getroffen ist; dazu im Einzelnen § 55 Rn. 90 f. Zugelassen und im Detail geprüft wird die Wiedernutzbarmachung regelmäßig erst im Abschlussbetriebsplanverfahren.⁸

d) Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen (Nr. 3). Dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterfallen zusätzlich zu den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Tätigkeiten Betriebsanlagen und -einrichtungen, die überwiegend einer der in Nummern 1 und 2 genannten Tätigkeiten, auch einer dazugehörigen vor- oder nachbereitenden Tätigkeit,⁹ dienen oder zu dienen bestimmt sind. Er-

⁶ BT-Drs. 8/1315, S. 76; BVerwG 5.3.1998, 7 C 71/96 = ZfB 1998, 32, 34; OVG Magdeburg 3.11.2021, 2 M 18/21 = ZfB 2022, 9 Rn. 32.

⁷ BT-Drs. 8/1315, S. 76; ebenso VGH Kassel 2.12.2004, 4 UE 2874/02 = ZfB 2005, 25, 29 und VG Aachen 26.2.2007, 9 K 4145/04 = ZfB 2007, 154, 159.

⁸ OVG Münster 15.5.1998, 21 A 6726/95 = ZfB 1998, 160, 167 f.; VG Gelsenkirchen 24.8.1984, 8 K 1669/82 = ZfB 1985, 100, 107; *Spieth/Hellermann* ZfB 2017, 18, 19 f.

⁹ Zur Wertung einer Feuerungsanlage zur Entwässerung und Trocknung des gewonnenen Bodenschatzes als dienende Einrichtung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 3: OVG Münster 26.8.2004, 21 B 370/04 = ZfB 2004, 220 sowie zuvor VG Aachen 26.1.2004, 6 L 505/03 = ZfB 2004, 223, 228; zur Wertung einer Grubenmörtelmischanlage für der Gewinnung nachfolgende Verfüll-

forderlich für die Unterstellung der den betrieblichen Maßnahmen dienenden bzw. dazu bestimmten Einrichtungen unter den Anwendungsbereich des Gesetzes ist, dass diese **überwiegend** einer der in Nummern 1 und 2 genannten Tätigkeiten dienen oder zu dienen bestimmt sind. Damit ist eine Einschränkung der Begrifflichkeit des Dienens auf solche Einrichtungen bezweckt, deren Funktion oder Produktion zu einem wesentlichen Teil einer bergbaulichen Tätigkeit zur Verfügung gestellt ist und die nicht nur unter anderem für einen Bergwerksbetrieb – aber in gleichem Maße auch für andere Betriebe – genutzt werden. Der Bundesrat hatte im Gesetzgebungsverfahren angeregt, die Begrifflichkeit „überwiegend“ zu streichen.¹⁰ Dies lehnte die Bundesregierung ab; in ihrer Gegenäußerung an den Bundesrat wies die Bundesregierung darauf hin, dass bei Streichung der Begrifflichkeit „überwiegend“ auch Kraftwerke, die nur eine geringe Menge elektrischer Energie an einen Bergbaubetrieb liefern, in den Geltungsbereich des Bundesberggesetzes überführt würden und aus dem Geltungsbereich der – damals für Kraftwerke noch einschlägigen – Gewerbeordnung herausfielen.¹¹ Diese Überlegung der Bundesregierung ist nicht zwingend, da sie scheinbar von der unzutreffenden Prämisse ausgeht, dass auch Einrichtungen Dritter bergbauliche Einrichtungen i.S.d. Nummer 3 darstellen könnten; dazu noch unter Rn. 12. Festzuhalten ist aber, dass eine Zuordnung von Einrichtungen, die nur unter anderem dem Bergbau dienen, zum bergrechtlichen Rechtsregime nicht gewollt war und über das Erfordernis eines überwiegenden Dienens einer Einrichtung für eine bergbauliche Tätigkeit i.S.d. Absatzes 1 Nr. 1 und 2 ausgeschlossen ist. Andererseits ist eine ausschließliche Funktionszuordnung einer Einrichtung zu einem Bergbaubetrieb nicht erforderlich. Eine Einrichtung, die auch zu anderen als bergbaulichen Zwecken genutzt wird, stellt eine dem Bergrecht unterfallende Einrichtung i.S.d. Absatzes 1 Nr. 3 dar, wenn sie mit dem überwiegenden Teil ihrer Kapazität oder Leistung für einen Bergbaubetrieb zum Einsatz kommt oder dazu bestimmt ist. Dies ist aus **Sicht eines vernünftigen Dritten** nach funktionalen Kriterien zu bestimmen. Entscheidend ist der Schwerpunkt des objektiv vernünftigen unternehmerischen Interesses. Kommt der funktionalen Zuordnung einer Einrichtung zu einem Bergbaubetrieb höheres Gewicht zu als mit der Einrichtung ggf. sonst noch verfolgten Zwecken, handelt es sich um eine dienende Einrichtung.¹² Geboten ist dabei eine Gesamtwürdigung, die neben quantitativen Gesichtspunkten auch qualitative Gesichtspunkte berücksichtigt und danach fragt, ob sich die Dimensionierung einer Einrichtung aus Sicht eines vernünftigen Unternehmers in erster Linie an den Bedürfnissen des Bergbaubetriebs oder an anderen Zwecken orientiert.¹³ Auf Grundlage der erforderlichen Gesamtwürdigung kann ein überwiegendes Dienen einer Einrichtung ggf. auch dann bejaht werden, wenn zwar der **rechnerisch größere Anteil** einer Einrichtung nicht bergbaulichen Zwecken dient, aber die vorrangige und entscheidende Zwecksetzung aus Sicht eines vernünftigen Unternehmers auf den Bergbaubetrieb ausgerichtet ist.¹⁴ Über die Erfassung nicht nur von Einrichtungen, die überwiegend einer bergbaulichen Tätigkeit dienen, sondern auch von Einrichtungen, die überwiegend einer bergbaulichen Tätigkeit „zu dienen bestimmt sind“, ist klargestellt, dass bei einer quantitativen Betrachtung nicht allein die tatsächliche Auslastung, sondern die anhand objektivierbarer Planungen unternehmerisch bezweckte Auslastung entscheidend ist. Kann eine Einrichtung, die überwiegend einem Bergbaubetrieb zu dienen bestimmt ist, ggf. im Zeitpunkt des Beginns der bergbaulichen Tätigkeit mangels vollständiger Einsatzbereitschaft des

zwecke als dienende Einrichtung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 3: OVG Saarlouis 5.10.1989, 1 W 125/89 = ZfB 1990, 45, 50; zur Wertung des Bohrplatzes eines Geothermievorhabens als dienende Einrichtung: VG München 5.12.2012, 9 K 12/3036 = ZfB 2013, 150, 155.

10 BT-Drs. 8/1315, S. 173.

11 BT-Drs. 8/1315, S. 188.

12 BVerwG 28.9.2016, 7 C 18/15 = ZfB 2017, 33 Rn. 23; ebenso zuvor OVG Münster 20.5.2015, 8 A 2662/11 = ZfB 2015, 99, 104.

13 BVerwG 28.9.2016, 7 C 18/15 = ZfB 2017, 33 Rn. 23; ebenso zuvor OVG Münster 20.5.2015, 8 A 2662/11 = ZfB 2015, 99, 104; Nolte ZfB 2018, 77, 82.

14 BVerwG 28.9.2016, 7 C 18/15 = ZfB 2017, 33 Rn. 23; ebenso zuvor OVG Münster 20.5.2015, 8 A 2662/11 = ZfB 2015, 99, 104; anders dagegen in der ersten Instanz das VG Aachen 4.10.2011, 6 K 2332/09, juris Rn. 62 und auch *Kremer/Neuhausen* gen. *Wever* Bergrecht, Rn. 71; *Frenz* UPR 2012, 55; *Frenz/Franzßen* BBergG, § 2 Rn. 21; *Pienschulte/Graf Vitzthum* BBergG, § 2 Rn. 51.

Bergbaubetriebs noch nicht überwiegend für bergbauliche Zwecke genutzt werden, steht dies einer Zuordnung zum Bergbaubetrieb nicht entgegen, wenn eine überwiegend dienende Zwecksetzung für die spätere Betriebsphase besteht. Ebenso führen ein temporärer Stillstand oder eine Drosselung einer bergbaulichen Tätigkeit mit der Folge einer geringeren Abnahme von Leistung oder Kapazität einer dienenden Einrichtung nicht dazu, dass eine dem Bergbaubetrieb zugeordnete dienende Einrichtung damit ihre bergbauliche Zwecksetzung verlore.

Irrelevant für die Qualifizierung von Einrichtungen als einer Tätigkeit i.S.d. Absatzes 1 Nr. 1 und 2 dienend sind ein räumliches Näheverhältnis zur Haupttätigkeit sowie die eigentumsrechtliche Zuordnung. Ebenso, wie Nebentätigkeiten i.S.d. Absatzes 1 Nr. 1 auf anderen Grundstücken in **räumlicher Entfernung** zur Aufsuchungs-, Gewinnungs- oder Aufbereitungstätigkeit durchgeführt werden können, können sich auch Betriebsanlagen und -einrichtungen in räumlicher Entfernung zum Hauptgelände befinden, ohne dass dadurch der unmittelbare betriebliche Zusammenhang, der von der funktionalen Zwecksetzung abhängt, verloren ginge.¹⁵ Ebenso wie bergbauliche Tätigkeiten i.S.d. Absatzes 1 Nr. 1 und 2 auch auf Grundstücken durchgeführt werden können, an denen der Unternehmer nur vertraglich berechtigt ist, können auch Einrichtungen, an denen dem Unternehmer kein Eigentum, aber eine vom Eigentümer abgeleitete Berechtigung zusteht, überwiegend einer Tätigkeit i.S.d. Absatzes 1 Nr. 1 oder 2 dienen oder zu dienen bestimmt sein.

Zusätzliche Voraussetzung der Qualifizierung einer Einrichtung als einer Tätigkeit i.S.d. Absatzes 1 Nr. 1 und 2 dienend, mit der Folge, dass die dienende Einrichtung dem Bundesberggesetz unterfällt, ist, ohne dass dies in § 2 ausdrücklich normiert wäre, dass die dienende Einrichtung von dem **Bergwerksunternehmer** errichtet und/oder betrieben wird.¹⁶ Dies ergibt sich nicht aus § 2, aber aus der Definition des Unternehmers in § 4 Abs. 5. Danach ist Unternehmer nur eine solche natürliche oder juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, die eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Tätigkeiten durchführt oder durchführen lässt und damit nur derjenige, der eine bergbauliche Haupttätigkeit durchführt. Über die eine Haupttätigkeit i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 durchführenden Personen sind zusätzlich auch solche Personen, die Tätigkeiten i.S.d. § 2 Abs. 2 durchführen, bergrechtliche Unternehmer; dazu § 4 Rn. 32. Eine erweiternde Auslegung des Unternehmerbegriffs zur Erfassung auch von Personen, die allein Anlagen oder Einrichtungen herstellen oder betreiben und damit Bergbaubetriebe Dritter beliefern oder zuarbeiten, ohne selbst eine bergbauliche Haupttätigkeit durchzuführen, ist weder möglich noch erforderlich. Eine Person, die allein eine einem Bergbaubetrieb dienende Einrichtung betreibt, erfüllt die definitorischen Voraussetzungen der Unternehmereigenschaft nicht. Dies wiederum bedeutet, dass eine solche Person nicht den Pflichten des Gesetzes, die sich allein an den Unternehmer richten, unterliegt und damit auch der Anwendungsbereich des Gesetzes für solche von Dritten betriebene Einrichtungen, auch dann, wenn sie einem Bergbaubetrieb überwiegend oder ausschließlich dienen, nicht eröffnet ist. Damit unterfallen weder Zulieferbetriebe¹⁷ noch Stromversorgungseinrichtungen oder sonstige dienende Einrichtungen, die von Dritten betrieben werden, der Nummer 3. Um dienende Einrichtungen i.S.d. Nummer 3 kann es sich nur bei Einrichtungen handeln, die von einem Bergwerksunternehmer und damit von einer eine bergbauliche Haupttätigkeit durchführenden Person errichtet oder betrieben werden. Unter dieser Voraussetzung ist die Erstreckung des Anwendungsbereichs des Gesetzes auch auf dienende Einrichtungen sinnvoll. Anderenfalls fehlt es an dem die Erstreckung rechtfertigenden Anknüpfungspunkt einer bergbaulichen Haupttätigkeit in der Person des Betreibers der Nebeneinrichtung.

Um dienende Einrichtungen handelt es sich etwa bei den übertägigen Tagesanlagen und den Förderanlagen eines Bergwerks, bei der Verdichterstation einer Gasgewinnung oder -speicherung, bei von dem Bergwerksunternehmer betriebenen Kraftwerken, die überwiegend der Stromversorgung eines bergbaulichen Betriebs dienen und auch bei Straßen, die ausschließlich der Erschließung eines Bergbauvorhabens dienen, bis zum Anschluss an das öffentliche Verkehrs-

¹⁵ OVG Saarlouis 5.10.1989, 1 W 125/89 = ZfB 1990, 45, 50 f.

¹⁶ Frenz/Franßen BBergG, § 2 Rn. 25.

¹⁷ Dazu auch Piens/Schulte/Graf Vitzthum BBergG, § 2 Rn. 51.

netz,¹⁸ sowie bei Gruben- und Grubenanschlussbahnen. Dies gilt unabhängig davon, dass diese Anlagen ggf. Zulassungserfordernissen nach weiteren Gesetzen, etwa einer BauO oder dem BImSchG unterliegen; zwischen dem Bergrecht und sonstigen Rechtsgebieten besteht kein Ausschlussverhältnis. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus gewonnenen Bodenschätzen stellen dagegen – wenn sie nicht überwiegend der Versorgung des Bergwerksbetriebs dienen sollen – keine dem Bergbaubetrieb dienenden Anlagen dar und unterfallen, da sie auch keine Aufbereitungsanlagen i.S.d. § 4 Abs. 3 darstellen, dazu § 4 Rn. 21, nicht dem Bergrecht.¹⁹

2. Sonstige Tätigkeiten und Einrichtungen im Bereich des Festlands (Absatz 2)

14 Für sonstige Tätigkeiten und Einrichtungen außerhalb des in Absatz 1 eröffneten Anwendungsbereichs gilt das Gesetz gemäß Absatz 2 nur, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist und nicht Absatz 1 vorrangig anzuwenden ist. Derartige ausdrückliche Bestimmungen finden sich in §§ 126 bis 129 für **Untergrundspeicher**, für **Endlager für radioaktive Abfälle**, für **Bohrungen**, die mehr als 100 m in den Boden eindringen, für **alte Halden** und für **Versuchsgruben sowie Ausbildungs- und Besucherbergwerke**. Es handelt sich um Tätigkeiten und Einrichtungen, die nicht zwingend unter Absatz 1 fallen, aber typische bergbauliche Bezüge aufweisen und daher insbesondere hinsichtlich der Betriebsplanpflicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen sollen. Sofern die in Absatz 2 erfassten Tätigkeiten und Einrichtungen auch unter die Tatbestandsmerkmale einer bergbaulichen Tätigkeit oder Einrichtung i.S.d. Absatzes 1 fallen, etwa das Aussolen einer Kaverne eine Gewinnung darstellt, ist das Bergrecht aufgrund Absatzes 1 ohnehin und vollständig anwendbar. Die Regelung in Absatz 2 verdrängt nicht etwa den Anwendungsbereich des Absatzes 1, sondern stellt eine Auffangvorschrift dar. Dies stellt der mit dem Gesetz zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen vom 4.8.2016 in Absatz 2 angefügte Satz 2 klar.²⁰ Nur dann, wenn bzw. soweit Absatz 1 nicht einschlägig ist, finden über die Auffangregelung des Absatzes 2 jedenfalls einzelne Vorschriften des Gesetzes Anwendung. Anwendbar sind dann die in §§ 126 bis 129 ausdrücklich für anwendbar erklärten Vorschriften. Die frühere Regelung in § 130 BBergG a.F., mit welcher **Hohlraumbauten**, d.h. Bauten, die von Menschen unter Tage in nicht offener Bauweise mit einem Querschnitt von mehr als 8 Quadratmetern errichtet werden und nicht der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen zu dienen bestimmt sind, etwa Tunnel- und U-Bahn-Bauten, dem Gesetz unterstellt wurden, wurde bereits mit dem Ersten Rechtsbereinigungsgesetz vom 24.4.1986 wieder aufgehoben;²¹ der in § 169 Abs. 1 Nr. 2 noch enthaltene Verweis auf § 130 ist daher obsolet.

15 **a) Untergrundspeicher (Nr. 1 und 2).** Das Gesetz gilt gemäß Absatz 2 Nr. 1 für das Untersuchen des Untergrunds auf seine Eignung zur Errichtung von Untergrundspeichern und gemäß Absatz 2 Nr. 2 für Errichtung und Betrieb von Untergrundspeichern sowie Einrichtungen, die überwiegend dem Betrieb eines Untergrundspeichers dienen oder zu dienen bestimmt sind. Um Untergrundspeicher handelt es sich gemäß der Legaldefinition des § 4 Abs. 9 bei Anlagen zur unterirdischen

18 OVG Bautzen 26.9.2009, 4 B 773/06, SächsVBl 2008, 61, 66 f.

19 Ebenso Franke in: Burgi (Hrsg.) Planungssicherheit im Energiewirtschaftsrecht, S. 112 f; Wiesendahl ZfB 2015, 3, 6.

20 BT-Drs. 18/4714, S. 13.

21 Die amtliche Begründung führt an, dass die Anwendung des einem dynamischen Betrieb Rechnung tragenden Betriebsplanverfahrens auf Hohlraumbauten nicht erforderlich sei, da diese Bauten typischerweise von Auftragnehmern für die öffentliche Hand errichtet werden und durch die bei der Auftragsvergabe anzuwendende VOB sichergestellt sei, dass den Erfordernissen des Gefahrenschutzes ausreichendes Augenmerk geschenkt werde: BT-Drs. 10/3290, S. 18 f. Nach dem Einsturz des Kölner Stadtarchivs im März 2009 im Zusammenhang mit dem Kölner U-Bahn Bau hatte die Bezirksregierung Arnsberg mit einem Vorschlag vom 18.2.2011 zur Änderung des Bundesberggesetzes die Wiedereinführung des § 130 gefordert; in das Gesetzgebungsverfahren wurde der Vorschlag nicht eingebracht.

behälterlosen Speicherung von Gasen, Flüssigkeiten und festen Stoffen mit Ausnahme von Wasser; dazu § 4 Rn. 46. Die in Absatz 2 Nr. 1 und 2 sowie in § 4 Abs. 9 verwandte Begrifflichkeit der Speicherung stellt ausweislich der amtlichen Begründung im Einklang mit dem allgemeinen Sprachgebrauch klar, dass nur **temporäre Einlagerungen** zum Zwecke einer späteren Wiederverwendung unter die dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterworfenen Untergrundspeicherung fallen;²² erfasst werden damit Speicher zur Bevorratung mit Rohstoffen sowie Speicher zur Nutzung von Stoffen zur Energieerzeugung, wie Wasserstoff- und Druckluftspeicher, wenn diese unter Tage errichtet werden. Maßnahmen zur endgültigen Beseitigung von Stoffen unterfallen dagegen auch im Fall der Nutzung untertägiger Hohlräume – mit Ausnahme der über § 126 Abs. 3 erfassten Endlagerung radioaktiver Abfälle – nicht dem bergrechtlichen Regelungsregime, sondern dem Abfallrecht. Zusätzliche Voraussetzung der Qualifizierung einer Anlage als dem Geltungsbereich des Gesetzes unterfallender Untergrundspeicher ist gemäß § 4 Abs. 9 die **behälterlose Speicherung**. Die Speicherung in Behältern, die nicht von den Eigenschaften des umgebenden Gebirges abhängt, unterliegt nicht dem Bergrecht.

Zum Zwecke der Untergrundspeicherung kommen **Porenspeicher, Kavernenspeicher, ausgeförderte Erdöl- und Erdgasfelder** sowie **Bergwerke** in Betracht. Porenspeicher sind poröse oder klüftige Gesteinsschichten, in denen Gase aufgenommen werden können; Gasaustritte werden über überlagernde dichte Gesteinsschichten ausgeschlossen. Typische Porenspeicher sind saline Aquifere, d.h. Grundwasserleiter in porigen Gesteinsschichten, die aufgrund ihres hohen Salzgehalts nicht für die Trinkwassergewinnung geeignet sind. Über Bohrlöcher können unter Verdrängung des Wassers Gase in die Gesteinsschicht eingepresst werden. Das Wasser und die umliegenden Gesteinsschichten bilden einen Abschluss zur Verhinderung von Gasaustritten. Kavernenspeicher sind Hohlräume, die in Salzlagerstätten durch die Aussolung von Salzstöcken entweder bei der aktiven Salzgewinnung entstehen oder zielgerichtet zum Zwecke der Speicherung angelegt werden. Sie sind durch die umgebende Salzschiefer dicht abgeschlossen. In sie können Erdgas, andere Gase und Öl gepumpt werden. Öl- und Gaslagerstätten können im Anschluss an die Gewinnung der vorhandenen Bodenschätze, d.h. nach Ausföderung, zur Speicherung von Öl bzw. Gas genutzt werden. Auch ausgeförderte untertägige Bergwerke können, wenn die geologischen Randbedingungen dies zulassen und die Schächte besonders abgedichtet werden, zur Speicherung genutzt werden.²³ Realistisch ist dies in erster Linie in Salzbergwerken aufgrund der Dichte des Salzes; andere Bergwerke dürften in der Regel eine zu hohe Durchlässigkeit aufweisen.

Untergrundspeicher unterliegen aufgrund der Nutzung des untertägigen Gebirges als Speicher dem Bergrecht. Dies gilt sowohl für die Untersuchung des Untergrunds auf seine Eignung zur Speicherung als auch für Errichtung und Betrieb eines Untergrundspeichers. Erfüllt die Untersuchung des Untergrunds gleichzeitig die Merkmale einer Aufsuchung i.S.d. § 4 Abs. 1, handelt es sich um eine Tätigkeit, die dem Bergrecht bereits aufgrund Absatz 1 Nr. 1 unterfällt und auf die daher alle Vorschriften des Gesetzes Anwendung finden. § 126 Abs. 2 regelt ausdrücklich, dass dann, wenn eine Tätigkeit eine Aufsuchung i.S.d. § 4 Abs. 1 darstellt, keine Untersuchung des Untergrunds auf seine Eignung zur Errichtung von Untergrundspeichern vorliegt und daher der nachrangige Anwendungsbereich des § 126 Abs. 1 nicht eröffnet ist. Maßnahmen, bei denen die Erkundungstätigkeit auch auf die Entdeckung oder Feststellung der Ausdehnung von Bodenschätzen und nicht allein auf die Feststellung der Speicherfähigkeit des Gebirges gerichtet ist, fallen nicht unter § 126, sondern unterliegen als Aufsuchung unmittelbar dem BBergG. Auch die Errichtung eines Untergrundspeichers kann eine dem Absatz 1 Nr. 1 unterfallende bergbauliche Tätigkeit darstellen, wenn mit der Errichtung eine Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen einhergeht und der Aufsuchungs- oder der Gewinnungsbegriff des § 4 Abs. 1 und 2 erfüllt ist; dazu auch § 4 Rn. 14. In diesem Fall sind auch auf die Errichtung sämtliche Vorschriften des Gesetzes bereits aufgrund des Absatzes 1 Nr. 1 anwendbar. Nur für Erkundungs-, Errichtungs- und Betriebsmaßnah-

²² BT-Drs. 8/1315, S. 77 und 83.

²³ Die amtliche Begründung betont ausdrücklich, dass auch die Speicherung in stillgelegten Bergwerken in dafür geeigneten Fällen nicht ausgeschlossen ist: BT-Drs. 8/1315, S. 76.

men eines Untergrundspeichers, die **nicht gleichzeitig die Merkmale eines Aufsuchungs- oder Gewinnungsbetriebs** erfüllen, bedarf es der Anordnung der Anwendbarkeit des Gesetzes in Absatz 2 Nr. 1 und 2; vgl. § 126 Rn. 11 f. Auf Vorhaben der Untergrundspeicherung, die nicht gleichzeitig die Merkmale eines Aufsuchungs- oder Gewinnungsbetriebs erfüllen, sind aufgrund Absatz 2 Nr. 1 und 2 die in § 126 Abs. 1 aufgeführten Vorschriften des Gesetzes anwendbar. Anwendbar sind damit auf Erkundung sowie Errichtung und Betrieb eines Untergrundspeichers insbesondere die Vorschriften über das Betriebsplanverfahren. Einzelheiten der technischen Vorgaben eines Untergrundspeichers ergeben sich aus Verordnungen der Länder.²⁴

- 18 Einer **Speicherberechtigung** in Form einer Erlaubnis oder Bewilligung ist die Untergrundspeicherung mangels entsprechender Regelung im Gesetz – anders als in § 5 Abs. 1 BG DDR geregelt und in Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchst. b) des Einigungsvertragsgesetzes zunächst aufrechterhalten, dazu Anhang Einigungsvertrag Rn. 10 – nicht zugänglich und bedarf die Untergrundspeicherung nicht.²⁵ Erforderlich ist dann, wenn untertägige Untersuchungs- oder Speichertätigkeiten in Bereichen von Bodenschätzen durchgeführt werden, die gemäß § 3 Abs. 3 und 4 dem Bundesberggesetz unterliegen, eine dies legitimierende Berechtigung, die das Bundesberggesetz nur in Gestalt von Erlaubnis, Bewilligung, Bergwerkseigentum oder Grundeigentum kennt.²⁶ Untersuchungs- und Speichertätigkeiten im Bereich bergfreier Bodenschätze erfordern daher eine Erlaubnis, Bewilligung oder Bergwerkseigentum i.S.d. §§ 7 f. Der daraus resultierenden Aufsuchungs- bzw. Gewinnungsberechtigung bedarf es sowohl dann, wenn der Unternehmer entweder zur Untersuchung des Untergrunds oder zur Herrichtung eines Speichers bergfreie Bodenschätze selbst löst und damit Aufsuchungs- bzw. Gewinnungsmaßnahmen i.S.d. § 4 Abs. 1 und 2 durchführt. Der Berechtigung bedarf es auch dann, wenn der Unternehmer bereits geschaffene Hohlräume nutzt, ohne selbst Bodenschätze zu lösen. In beiden Fällen greift er auf untertägige Bereiche bergfreier Bodenschätze zu, die nur auf Grundlage einer Berechtigung nutzbar gemacht werden dürfen. Die Berechtigung kann dem Unternehmer verliehen werden, wenn nicht andere bereits berechtigt sind. Im Falle einer Berechtigung anderer erforderlich aber auch ausreichend ist eine vom dem Berechtigten abgeleitete, **privatrechtliche Berechtigung** des Speicherunternehmers zur Nutzung. Werden Untersuchungs- oder Speichertätigkeiten in Bereichen fremder Berechtigungen auf bergfreie Bodenschätze durchgeführt, bedarf es einer **privatrechtlichen Vereinbarung** mit dem bergbaulich Berechtigten hinsichtlich der Nutzung des Gebirges. Zusätzlich bedarf es einer **privatrechtlichen Vereinbarung** mit dem Grundeigentümer, da die Nutzung des untertägigen Gebirges zu anderen Zwecken als Aufsuchung oder Gewinnung bergfreier Bodenschätze von der bergrechtlichen Berechtigte nicht abgedeckt ist;²⁷ anderes gilt dann, wenn die Speicherung in einer solchen Tiefe stattfindet, dass der Grundeigentümer gemäß § 905 Satz 2 BGB an einem Ausschluss – bei objektiver Würdigung – kein Interesse haben kann;²⁸ vgl. § 126 Rn. 21 ff. Werden Untersuchungs- und Speichertätigkeiten in Bereichen grundeigener Bodenschätze durchgeführt, sind Erlaubnis, Bewilligung und Bergwerkseigentum nicht einschlägig. In diesem Fall erfordert die Nutzung des Untergrunds eine aus dem Grundeigentum resultierende Berechtigung. Der Speicherunternehmer muss also entweder selbst Eigentümer des Grundstücks sein, in dessen Bereich er zum Zwecke der Speicherung auf grundeigene Bodenschätze zugreifen will, oder mit dem Grundeigentümer eine **privatrechtliche Vereinbarung** über die Nutzung des

24 Vgl. etwa die Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen (Tiefbohrverordnung – BVOT) des Landes NRW vom 31.10.2006 (Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg 2006 Nr. 48 Beilage) oder die BVOT Nds. vom 17.5.2022 (Nds. MBl. S. 856).

25 BT-Drs. 8/1315, S. 150; zu der daraus resultierenden Problematik mit Blick auf entgegenstehende Belange des Oberflächeneigentums: Kühne RdE 2009, 14, 16 f.

26 Verkannt vom VG Bayreuth 28.3.2014, 1 K 12/400 = ZfB 2014, 275, 285.

27 BGH 23.10.1980, III ZR 146/78 = ZfB 1981, 425, 427.

28 Zu § 905 BGB im Verhältnis zu bergbäulichen untertägigen Vorhaben: BGH 21.12.1989, III ZR 26/88, BGHZ 110, 17, 21 = ZfB 1990, 235, 237; BGH 23.10.1980, III ZR 146/78 = ZfB 1981, 425, 428; Berlin NuR 2014, 476, 479; Lemke in: Kühne/Ehrcke (Hrsg.) Bergrecht zwischen Tradition und Moderne, S. 21.

Grundeigentums zu Speicherzwecken abschließen. Zusätzlich erforderlich sind sowohl für Untersuchungs- als auch für Speichertätigkeiten Betriebsplanzulassungen, mit denen die eigentliche bergbauliche Tätigkeit zugelassen wird.

b) Sonstige Tätigkeiten und Einrichtungen (Nr. 3)

aa) Lagerung, Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle (§ 126 Abs. 3). Die Bundesregierung verfolgt das Konzept der Endlagerung radioaktiver Abfälle **in tiefen geologischen Formationen**. Das Endlager Konrad, ein ehemaliges Eisenerzbergwerk in Salzgitter, wurde durch Planfeststellungsbeschluss des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 22.5.2002 als Endlager für schwachwärmeeentwickelnde radioaktive Abfälle zugelassen. Auch das Standortauswahlgesetz zur Auswahl eines Standorts zur Endlagerung hochradioaktiver Abfälle geht – vorbehaltlich anderer Erkenntnisse der Endlagerkommission gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 StandAG – von einer untertägigen Endlagerung aus und sieht daher zunächst eine übertägige und sodann eine untertägige Erkundung mehrerer Standorte zur Auswahl vor. Aus der Erkundung bzw. Nutzung des untertägigen Gebirges ergeben sich zwingende Berührungspunkte zum Bergrecht.

Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle stellen mangels einer auf eine nur temporäre Speicherung zur späteren Weiterverwendung der zu lagernden Stoffe gerichteten Zielsetzung keine Untergrundspeicher i.S.d. § 126 Abs. 1 und 2 dar, für welche der Geltungsbereich des Gesetzes bereits über Absatz 2 Nr. 1 und 2 eröffnet ist;²⁹ zudem dürfte die Endlagerung radioaktiver Abfälle regelmäßig nicht behälterlos erfolgen, so dass auch das für Untergrundspeicher gemäß § 4 Abs. 9 maßgebliche Tatbestandmerkmal der behälterlosen Speicherung nicht erfüllt ist. Um dennoch die Anwendbarkeit des Gesetzes auch auf untertägige Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle zu eröffnen, wurde auf Veranlassung des Bundesrats, der dies aus grubensicherheitlichen Gründen für unabweisbar erachtete, § 126 Abs. 3 eingefügt.³⁰ Danach unterfallen auch Endlager für radioaktive Abfälle gemäß Absatz 2 Nr. 3 i.V.m. § 126 Abs. 3 dem Geltungsbereich des Gesetzes, wenn die Anlage ihrer Art nach auch zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet ist.

Anwendbar sind auf **Errichtung und Betrieb** einer Anlage zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, die ihrer Art nach auch zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet ist, gemäß § 126 Abs. 3 u.a. die Vorschriften über das Betriebsplanverfahren. Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle erfordern daher zusätzlich zur atomrechtlichen Zulassung i.S.d. § 9b AtG bergrechtliche Betriebsplanzulassungen; dazu auch § 57b Rn. 61 ff. Die vorherige **Erkundung** eines Standorts auf seine Eignung zur Endlagerung radioaktiver Abfälle unterfällt weder dem allein auf Errichtung und Betrieb eines Endlagers bezogenen Tatbestand des § 126 Abs. 3 noch dem ebenso allein auf Errichtung und Betrieb eines Endlagers bezogenen Tatbestand des § 9b Abs. 1 und 1a AtG.³¹ Erkundungstätigkeiten in einer Lagerstätte bergfreier oder grundeigener Bodenschätze unterfallen dem Anwendungsbereich des Gesetzes ohne das Erfordernis einer besonderen Erstreckungsregelung, wenn sie die objektiven Merkmale einer Aufsuchungs- oder Gewinnungstätigkeit i.S.d. § 4 Abs. 1 und 2 erfüllen und damit dem Geltungsbereich des Gesetzes bereits über Absatz 1 Nr. 1 unterliegen. Ob es sich bei Erkundungsmaßnahmen um eine Aufsuchungs- oder – aufgrund Lösens und Freisetzens von Bodenschätzen – um eine Gewinnungstätigkeit handelt, ist höchstrichterlich noch nicht entschieden;³² dazu auch § 4 Rn. 14.

Ein Endlagerrecht existiert ebenso wenig wie ein Speicherrecht; dazu bereits Rn. 18. Zum Zwecke der Nutzung des Gebirges im Bereich bergfreier Bodenschätze bedarf es daher, wenn nicht der für die Endlagerung gemäß § 9a Abs. 3 AtG zuständige Bund selbst Berechtsamsinhaber ist, einer von dem daran Berechtigten abgeleiteten Berechtigung. Zum Zwecke der Nutzung grund-

²⁹ BT-Drs. 8/1315, S. 183; *Huntemann* Recht der unterirdischen Endlagerung radioaktiver Abfälle, S. 119 f.

³⁰ BT-Drs. 8/1315, S. 183.

³¹ BVerwG 2.11.1995, 4 C 14/94, BVerwGE 100, 1, 5 = ZfB 1995, 278, 281.

³² Ausdrücklich offen gelassen von: BVerwG 2.11.1995, 4 C 14/94, BVerwGE 100, 1, 5 f. = ZfB 1995, 278, 281.

eigener Bodenschätze bedarf es des Grundeigentums oder einer vom Grundeigentümer abgeleiteten Berechtigung. Kommt eine privatrechtliche Einigung nicht zustande, kommt nur ein zwangsweiser Zugriff auf die Rechte in Betracht. § 12 Abs. 1 Satz 1 StandAG erklärt die Regelungen über die Grundabtretung auf die Erkundungsphase für entsprechend anwendbar; § 126 Abs. 3 BBergG regelt die entsprechende Anwendbarkeit der Regelungen über die Grundabtretung für Errichtung und Betrieb eines Endlagers für radioaktive Abfälle. Ob das in erster Linie der Rohstoffversorgung und nicht der Entsorgung dienende bergrechtliche Zwangsmittel der Grundabtretung jedoch für Erkundung, Errichtung und Betrieb eines Endlagers für radioaktive Abfälle ein geeignetes Instrumentarium darstellt, ist insbesondere auch in Würdigung der vom BVerfG in der Garzweiler-Entscheidung geforderten Bestimmtheit gesetzlicher Enteignungsregelungen zweifelhaft.³³ Mit dem 12. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 8.12.2010³⁴ hat der Gesetzgeber zusätzlich in §§ 9d und 9e AtG spezielle Enteignungsregelungen für die Erkundung sowie die Errichtung eines Endlagers normiert.³⁵

23 bb) Bohrungen (§ 127). Bohrungen sowie die zugehörigen Einrichtungen, die der Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen dienen, unterfallen aufgrund Absatz 1 Nr. 1 und 3 unabhängig von der Bohrteufe dem Anwendungsbereich des Gesetzes. Zusätzlich unterfallen gemäß § 127 Abs. 1 auch Bohrungen, die keine Aufsuchungs- oder Gewinnungstätigkeit bzw. eine zugehörige Einrichtung darstellen, dann, wenn sie mehr als 100 m in den Boden eindringen sollen, dem Anwendungsbereich des Gesetzes. Erfasst werden über § 127 Abs. 1 Bohrungen, die aufgrund anderweitiger Zielsetzung nicht der Aufsuchung von Bodenschätzen i.S.d. Legaldefinition des § 4 Abs. 1 Satz 1 dienen, Bohrungen, die trotz etwaigen LöSENS oder Freisetzens von Bodenschätzen und damit Erfüllung des objektiven Gewinnungsbegriffs gemäß der Legaldefinition in § 4 Abs. 2 1. Halbsatz keine Gewinnung darstellen, da sie den Ausnahmeregelungen des § 4 Abs. 2 2. Halbsatz unterfallen, sowie Bohrungen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen, die im Umkehrschluss aus § 3 Abs. 1 und 4 nicht dem Geltungsbereich des Gesetzes unterliegen. Typischerweise erfasst werden von § 127 Abs. 1 Bohrungen zur Gewinnung – und damit auch zur vorherigen Aufsuchung – von **Erdwärme** zur ausschließlichen Nutzung im Zusammenhang mit der Bebauung eines Grundstücks, speziell zu Heizzwecken, die gemäß § 4 Abs. 2 2. Halbsatz dem Gewinnungsbegriff nicht unterfallen, sowie Bohrungen zur Förderung von Wasser, das gemäß § 3 Abs. 1 keinen Bodenschatz im Sinne des Gesetzes darstellt. Diese Bohrungen erfordern ab einer **Länge** – nicht Tiefe – von mehr als 100 m im Boden die Anwendung einzelner, in § 127 Abs. 1 aufgeführter, Vorschriften des Gesetzes. Erforderlich ist gemäß § 127 Abs. 1 Nr. 1 eine rechtzeitige Anzeige von Beginn und Einstellung der Bohrung gegenüber der zuständigen Bergbehörde. Ein Betriebsplanzulassungsverfahren ist gemäß § 127 Abs. 1 Nr. 2 nur dann durchzuführen, wenn die Bergbehörde dies für erforderlich erachtet. Bohrungen mit einer Länge von maximal 100 m sind, wenn sie nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes über Absatz 1 unterfallen, bergrechtlich genehmigungsfrei und bedürfen auch keiner Anzeige gegenüber der Bergbehörde. Einer UVP-Pflicht unterliegen Bohrungen nur unter den in § 1 Nr. 8, 8a und 10 UVP-V Bergbau normierten Voraussetzungen; es muss sich um Tiefbohrungen handeln.

24 Unabhängig von einer Über- oder Unterschreitung der 100 m Grenze ist für eine Bohrung eine **wasserrechtliche Erlaubnis** gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erforderlich, wenn die Bohrung in einen Wasserkörper eingebracht wird bzw. einen solchen durchdringt und eine

³³ Zu den Bestimmtheitsanforderungen an die Enteignungszwecke und die Vorhaben, für die enteignet werden darf: BVerfG 17.12.2013, 1 BvR 3139/08 u. 1 BvR 3386/08, BVerfGE 134, 242 Rn. 196 ff. u. 205 = ZfB 2014, 49 Rn. 197 ff. u. 206.

³⁴ Entsprechende Regelungen enthielt das AtG bereits in der Fassung vom 6.4.1998; diese Regelungen waren mit dem Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität vom 22.4.2002 aufgehoben worden.

³⁵ *Keienburg* NVwZ 2014, 1133, 1136 ff.; *Keienburg* atw 2014, 571, 576 f.

Anzeige gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG nicht ausreichend ist.³⁶ Zusätzlich erforderlich sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG wasserrechtliche Erlaubnisse dann, wenn zur Erdwärmegewinnung Wasser als Wärmeträger entnommen und nach Abkühlung wieder eingeleitet wird.³⁷ Zuständig für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist dann, wenn die Bohrung einer Betriebsplanzulassung bedarf, gemäß § 19 Abs. 2 WHG die Bergbehörde, die über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis im Einvernehmen mit der Wasserbehörde entscheidet. Bedarf die Bohrung keiner Betriebsplanzulassung, entscheidet die zuständige Wasserbehörde über die wasserrechtliche Erlaubnis.

cc) Alte Halden (§ 128). Dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterfällt das in § 128 so bezeichnete „Aufsuchen oder Gewinnen“ mineralischer Rohstoffe in alten Halden. Bei mineralischen Rohstoffen, die in alten Halden abgelagert sind, handelt es sich um Restbestände einer vorherigen Gewinnung. Diese erfüllen die Merkmale der dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterliegenden Bodenschätze nicht mehr, da Bodenschätze i.S.d. § 3 Abs. 1 nur mineralische Rohstoffe in natürlichen Ablagerungen oder Ansammlungen sind.³⁸ Auf das Auffinden oder Ausbeuten von Rohstoffen in alten Halden gerichtete Tätigkeiten stellen sich daher nicht als Gewinnungstätigkeiten i.S.d. Absatzes 1 Nr. 1 dar. Um diese Tätigkeiten dennoch dem Anwendungsbereich des Gesetzes zu unterwerfen, bedarf es der Regelung in § 128.

Um alte Halden i.S.d. § 128 handelt es sich nur bei Halden, die nicht mehr betrieben werden.³⁹ Die Verfügungsbefugnis an den Rohstoffen in alten Halden richtet sich nach allgemeinem Sachenrecht. Gelöste Bodenschätze unterliegen nicht mehr den bergrechtlichen Aneignungsrechten.⁴⁰ Eigentümer der Rohstoffe ist zunächst derjenige, der sie sich bei ihrer Lösung angeeignet hat, also der Bergbautreibende; dies gilt sowohl hinsichtlich der Bodenschätze, zu deren Gewinnung der Unternehmer aufgrund Berechtigung berechtigt war als auch hinsichtlich der Bodenschätze, die von ihm mitgewonnen wurden.⁴¹ Im Fall des § 151 Abs. 2 Nr. 1 geht nicht das Eigentum an den Rohstoffen in alten Halden aber ein Aneignungsrecht daran auf denjenigen über, innerhalb dessen Bergwerkfeldes eine alte Halde liegt, es sei denn, dass die Halde im Eigentum des Grundstückseigentümers steht. Eine Halde ist während ihres Betriebs regelmäßig Zubehör eines Bergbaubetriebs. Wird eine Halde nach Beendigung des Betriebs wesentlicher Bestandteil des Grundstücks, auf dem sie sich befindet, gehen das Eigentum an der Halde sowie den in ihr befindlichen Rohstoffen auf den Grundeigentümer über. Die Ausbeutung von Rohstoffen aus einer alten Halde bedarf dann einer von dem Eigentümer abgeleiteten privatrechtlichen Berechtigung. Zudem sind aufgrund § 128 u.a. die Vorschriften des Betriebsplanverfahrens anwendbar.

dd) Versuchsgruben, Bergbauversuchsanstalten (§ 129). Dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterfallen schließlich aufgrund Anordnung in § 129 Versuchsgruben – im Tiefbau sowie im Tagebau⁴² – sowie unter der Voraussetzung, dass sie wie ein Gewinnungsbetrieb eingerichtet sind, auch Bergbauversuchsanstalten. Die Eröffnung des Anwendungsbereichs des Gesetzes auf diese Einrichtungen ergibt sich dann, wenn Aufsuchungs- oder Gewinnungsmaßnahmen i.S.d.

³⁶ VGH Kassel 10.8.2012, 2 B 896/12 = ZfB 2012, 245; VGH Kassel 17.8.2011, 2 B 1484/11 = ZfB 2012, 36, 38; VG Wiesbaden 12.4.2011, 5 L 366/11, NVwZ-RR 2011, 721, 722; *Czychowski/Reinhardt* WHG, § 9 Rn. 64; *Engelhardt/Louis* NuR 2014, 548, 552; *Reinhardt* NVwZ 2012, 1369, 1370; a.A. *Seuser* NuR 2012, 8, 14.

³⁷ Vgl. *Franke* in: Burgi (Hrsg.) Planungssicherheit im Energiewirtschaftsrecht, S. 112.

³⁸ BT-Drs. 8/1315, S. 152.

³⁹ Die Gewinnungsberechtigung aufgrund derer Bodenschätze bzw. Nebengestein gewonnen und aufgehaldet wurden, muss, anders als in § 151 Abs. 2 Nr. 1 geregelt, im Fall des § 127 nicht erloschen sein.

⁴⁰ BGH 13.5.1955, V ZR 141/54 = ZfB 1955, 298, 299 ff.

⁴¹ BGH 13.5.1955, V ZR 141/54 = ZfB 1955, 298, 300 f.

⁴² BT-Drs. 8/1315, S. 152.

§ 4 Abs. 1 und 2 durchgeführt werden, bereits aus Absatz 1 Nr. 1. Die zusätzliche Anordnung der Anwendbarkeit einzelner Vorschriften des Gesetzes auf Versuchsgruben und Bergbauversuchsanstalten in Absatz 2 Nr. 3 i.V.m. § 129 dient dazu, auch solche Einrichtungen zu erfassen, in denen keine Aufsuchungs- oder Gewinnungstätigkeiten durchgeführt werden. Der Gesetzgeber will auch solche Einrichtungen, die nicht der Aufsuchung oder Gewinnung dienen, aber einen engen bergbaulichen Bezug aufweisen, wie etwa Tätigkeiten zur Erprobung von Schachtfördereinrichtungen oder Sicherheitsvorrichtungen in Versuchsgruben und die zur Ausbildung oder zu Besucherzwecken dienenden Bergwerke den relevanten Sicherheitsvorschriften des Gesetzes durch Anwendung vor allem der Vorschriften über das Betriebsplanverfahren unterwerfen.⁴³

3. Tätigkeiten und Einrichtungen im Bereich des Festlandssockels (Absatz 3)

28 Gemäß Absatz 3 Satz 1 gilt das Gesetz auch im Bereich des Festlandssockels hinsichtlich der durch Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 und 2 erfassten Tätigkeiten sowie für Unterwasserkabel, Transit-Rohrleitungen und Forschungshandlungen in Bezug auf den Festlandssockel. Absatz 3 beinhaltet damit zwei Anwendungsregelungen. Zum einen regelt Absatz 3, dass das Gesetz hinsichtlich der von ihm auf Grundlage des Absatzes 1 und Absatz 2 Nr. 1 und 2 erfassten Tätigkeiten und Einrichtungen auch für den Festlandssockel – in dessen Bereich alle Bodenschätze gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bergfrei sind – gilt; dies bedarf einer ausdrücklichen sog. Erstreckungsregelung, da der Festlandssockel, anders als das Festland und das vorgelagerte Küstenmeer, nicht zum Staatsgebiet gehört und sich damit die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland nicht automatisch auf den Festlandssockel beziehen.⁴⁴ Zum anderen regelt Absatz 3, dass das Gesetz im Bereich des Festlandssockels über die in Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 und 2 erfassten Tätigkeiten hinaus auch für Unterwasserkabel, Transit-Rohrleitungen und Forschungshandlungen und damit für Tätigkeiten bzw. Einrichtungen, die dem Geltungsbereich des Gesetzes im Gebiet des Festlands nicht unterliegen, gilt.

29 Das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland umfasst das **Festland** innerhalb der Staatsgrenze. Zum Staatsgebiet gehört weiter das **Küstenmeer**. Dessen Reichweite kann von den Küstenstaaten gemäß Art. 3 SRÜ⁴⁵ in einer Entfernung von bis zu 12 Seemeilen von der Küstenbasislinie entfernt festgelegt werden. Die Bundesrepublik Deutschland beansprucht in Ausnutzung von Art. 3 SRÜ aufgrund unilateraler Proklamation der Bundesregierung vom 19.10.1994⁴⁶ seit dem 1.1.1995 als Küstenmeer der Nordsee eine 12-Meilen-Zone als Hoheitsgebiet. Für die Ostsee bleibt die seewärtige Begrenzung des Küstenmeeres in der Proklamation teilweise unterhalb der 12-Meilen-Zone, ohne dass damit eine Aufgabe des Rechtsanspruchs auf die 12-Meilen-Zone verbunden wäre. An das Küstenmeer schließt sich seewärts der **Festlandssockel** an. Der Festlandssockel ist gemäß Art. 76 Abs. 1 SRÜ der unter dem Meeresspiegel liegende Meeresboden und -untergrund eines Küstenstaats jenseits des Küstenmeeres. Er erstreckt sich gemäß Art. 76 Abs. 1 SRÜ entweder über die gesamte natürliche Verlängerung des Landgebiets bis zur äußeren Kante des Festlandrands oder bis zu einer Entfernung von 200 Seemeilen von der Basislinie. Die Grenzen des deutschen Festlandssockels ergeben sich aus Staatsverträgen, die die Bundesrepublik Deutschland 1971 mit den Niederlanden, Dänemark und Großbritannien geschlossen hat⁴⁷ und entsprechenden Ver-

⁴³ BT-Drs. 8/1315, S. 152.

⁴⁴ Keienburg/Neupert 3R 2013, Heft 04–05, 44, 46; Wolf ZUR 2007, 24, 28 f.

⁴⁵ In nationales Recht umgesetzt durch das Gesetz zur Ausführung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10.12.1982 sowie das Übereinkommen vom 28.7.1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens (Ausführungsgesetz Seerechtsübereinkommen – AusfG-SRÜ) vom 6.6.1995.

⁴⁶ BGBl. I S. 3428.

⁴⁷ Vertrag zwischen dem Königreich der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland über die Abgrenzung des Festlandssockels unter der Nordsee vom 28.1.1971 (BGBl. II S. 889), Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die Abgrenzung des Festlandssockels unter der Nordsee vom 28.1.1971 (BGBl. II

trägen zwischen der DDR und anderen Ostsee-Anrainerstaaten.⁴⁸ Der Festlandsockel der Bundesrepublik Deutschland ist mit der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone, die gemäß Art. 57 SRÜ nicht mehr als 200 Seemeilen umfassen darf, identisch. Der Festlandsockel gehört nicht zum Staatsgebiet der Küstenstaaten, die Küstenstaaten üben aber gemäß Art. 77 Abs. 1 und 2 SRÜ über den Festlandsockel souveräne und ausschließliche Rechte und Hoheitsbefugnisse zum Zwecke seiner Erforschung und der Ausbeutung seiner natürlichen Ressourcen aus. Jenseits des Festlandsockels, im Tiefseebereich, bestehen keine nationalen Verfügungs- und Hoheitsgewalten der Küstenstaaten. Dort gelten für Tätigkeiten zur Erforschung und Ausbeutung der Ressourcen die Vorschriften des Teils XI SRÜ, deren Einhaltung das Gesetz zur Regelung des Meeresbodenbergbaus (Meeresbodenbergbaugesetz – MBERG) vom 6.6.1995 dient.

In Ausübung ihrer Hoheitsbefugnisse über den Festlandsockel hat die Bundesrepublik Deutschland Tätigkeiten i.S.d. Absatzes 1 und Absatz 2 Nr. 1 und 2 sowie Unterwasserkabel, Transitrohrleitungen und Forschungshandlungen im Bereich des Festlandsockels dem Anwendungsbereich des Bundesberggesetzes unterworfen. Detailvorgaben für die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung im Bereich des Festlandsockels sind in der Bergverordnung für das Gebiet der Küstengewässer und des Festlandsockels (Offshore-Bergverordnung – **OffshoreBergV**) vom 3.8.2016 geregelt. Zusätzliche Anforderungen können sich insbesondere aus dem Naturschutzrecht ergeben; die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes gelten gemäß § 56 Abs. 1 BNatSchG auch im Bereich des Festlandsockels.

Forschungshandlungen im Bereich des Festlandsockels, die ihrer Art nach zur Entdeckung oder Feststellung von Bodenschätzen offensichtlich ungeeignet sind, bedürfen gemäß § 132 Abs. 1 Satz 1 einer Genehmigung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie mit Blick auf die Nutzung der Gewässer über dem Festlandsockel und des darüber liegenden Luftraums; eine bergbehördliche Zulassung ist bei offensichtlicher Ungeeignetheit der Tätigkeit zur Entdeckung von Bodenschätzen nicht erforderlich. Sobald eine Forschungshandlung im Bereich des Festlandsockels dagegen zur Entdeckung oder Feststellung von Bodenschätzen nicht offensichtlich ungeeignet ist, gilt sie gemäß § 132 Abs. 1 Satz 2 – über die Legaldefinition des § 4 Abs. 1 hinausgehend – als Aufsuchung und bedarf damit sowohl einer Erlaubnis gemäß § 7 als auch einer Betriebsplanzulassung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1. Etwa Baugrunduntersuchungen für Offshore-Anlagen erfordern damit mindestens eine Genehmigung gemäß § 132 Abs. 1 Satz 1 und im Fall der Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 132 Abs. 1 Satz 2 eine bergrechtliche Erlaubnis und Betriebsplanzulassung.⁴⁹

Transit-Rohrleitungen sind gemäß § 4 Abs. 10 Rohrleitungen, die vom Festlandsockel oder vom Gebiet eines anderen Staates in den Festlandsockel der Bundesrepublik führen oder diesen durchqueren; dazu § 4 Rn. 48. Sie bedürfen gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 einer bergbaulichen Genehmigung sowie einer Genehmigung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie; eine Be-

S. 882), Vertrag zwischen dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und der Bundesrepublik Deutschland über die Abgrenzung des Festlandsockels unter der Nordsee zwischen den beiden Ländern vom 25.11.1971 (BGBl. II S. 897) sowie Gesetz zu den drei Verträgen von 1971 vom 23.8.1972 (BGBl. II S. 881) nebst Bekanntmachung über das Inkrafttreten dieser Verträge vom 17.11.1972 (BGBl. II S. 1616). Ferner sind zu erwähnen der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die seitliche Abgrenzung des Festlandsockels in Küstennähe vom 1.12.1964 und das Gesetz zu diesem Vertrag vom 27.8.1965 (BGBl. II S. 1141) sowie der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die Abgrenzung des Festlandsockels in Küstennähe vom 9.6.1965 und das Gesetz zu diesem Vertrag vom 22.4.1966 (BGBl. II S. 205).

⁴⁸ Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Abgrenzung der Seegebiete in der Oderbucht vom 22. Mai 1989 (GBl. der DDR II S. 150), bestätigt durch Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze vom 14. November 1990 (BGBl. 1991 II S. 1329), Vertrag und Protokoll zwischen der DDR und dem Königreich Schweden über die Abgrenzung des Festlandsockels vom 22. Juni 1978 (GBl. der DDR 1979 II S. 38), Vertrag und Protokoll zwischen der DDR und dem Königreich Dänemark über die Abgrenzung des Festlandsockels und der Fischereizonen vom 14. September 1988 (GBl. der DDR 1989 II S. 147).

⁴⁹ *Bellroth* ZfB 2016, 151, 152 ff.

triebsplanzulassung ist nicht erforderlich. Auf **Unterwasserkabel** wurden die Regelungen in §§ 2 Abs. 3, 133 Abs. 1 bis 3 mit Wirkung zum 15.6.1995 durch Art. 8 AusfG-SRÜ erstreckt. Eine Definition der Begrifflichkeit Unterwasserkabel wurde in das Gesetz nicht eingefügt; anders, als für Transit-Rohrleitungen, regelt das Gesetz damit nicht ausdrücklich, dass es sich bei den im Bereich des Festlandsockels dem Bergrecht unterfallenden Unterwasserkabeln nur um Transit-Unterwasserkabel handelt. Dies ergibt sich aber nach hier vertretener Auffassung, die der vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie praktizierten Verfahrensweise entspricht, aus der Gesetzessystematik.⁵⁰ Unterwasserkabel, die Anlagen seewärts des deutschen Küstenmeeres mit Energie versorgen, unterfallen als Zubehör dem für diese Anlagen maßgeblichen Zulassungserfordernis gemäß § 2 Abs. 1 SeeAnlG, was ein zusätzliches Genehmigungserfordernis nach § 133 entbehrlich macht.⁵¹ Unterwasserkabel, die der Übertragung durch Anlagen seewärts des deutschen Küstenmeeres gewonnener Energie dienen, sind zwar kein Zubehör dieser Anlagen, wurden aber mit § 1 Abs. 2 Satz 2 SeeAnlG ebenfalls ausdrücklich dem Anwendungsbereich des Gesetzes und dem in § 2 Abs. 1 SeeAnlG normierten Zulassungserfordernis unterworfen, weshalb auch für diese Unterwasserkabel ein zusätzliches bergrechtliches Genehmigungserfordernis entbehrlich ist.⁵² Ein bergrechtliches Genehmigungserfordernis besteht allein für Kabel, die vom Festlandsockel oder Gebiet eines anderen Staates in den Festlandsockel der Bundesrepublik Deutschland führen oder diesen durchkreuzen; ebenso § 133 Rn. 6. Dementsprechend heißt es auch in dem als Anlage 1 zu § 1 der Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee (AWZ Nordsee) vom 21.9.2009, BGBl I S. 3107, verabschiedeten Raumordnungsplan unter Ziffer 3.3.2: „Während Rohrleitungen sowie transnationale Seekabel nach § 133 BBergG genehmigt werden, handelt es sich bei Seekabeln zur Ableitung in der AWZ erzeugter Energie um ‚Einrichtungen, die anderen wirtschaftlichen Zwecken dienen‘, welche nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 SeeAnlV zu genehmigen sind.“⁵³ Auch der Verordnungsgeber geht damit von einer bergrechtlichen Genehmigungspflicht nur von Transit-Unterwasserkabeln aus. Eine Übergangsregelung für bereits bestehende und betriebene Unterwasserkabel enthält § 168b; die Übergangsregelung erfasst, ohne dass dies im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck käme, ausweislich der amtlichen Begründung nur vor dem Inkrafttreten des SRÜ am 16.11.1994 bereits verlegte und betriebene Unterwasserkabel.⁵⁴

- 33 Im Bereich des Küstenmeeres, welches gemäß § 1 Abs. 2 WaStrG eine Seewasserstraße darstellt und damit gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG als Bundeswasserstraße eingestuft ist, bedürfen Transit-Rohrleitungen und Unterwasserkabel gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG einer **strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung** des Wasser- und Schifffahrtsamts, wenn aus dem Verlegen oder dem Betrieb eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustands der Wasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. In diesem Bereich greift das Bergrecht, welches für Transit-Rohrleitungen und Unterwasserkabel gemäß Absatz 3 Satz 1 auf den Bereich des dem Küstenmeer vorgelagerten Festlandsockels beschränkt ist, nicht. Anderes gilt nur dann, wenn der für die Verlegung von Rohrleitungen und Kabeln erforderliche Aushub von Boden im Bereich des Küstenmeeres als bergrechtliche Gewinnung i.S.d. § 4 Abs. 2 gewertet wird und die Baumaßnahme damit bewilligungs-, betriebsplan- und ggf. umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig wird; dazu § 4 Rn. 11.

⁵⁰ Ebenso Frenz/Franßen BBergG, § 2 Rn. 40; Weller/Kullmann BBergG, § 133 Rn. 2; de Witt/Scheuten/Wolfshohl NABEG, § 2 Rn. 48 f.; a.A. Zabel NordÖR 2012, 263, 264; Spieler NVwZ 2012, 1139, 1141; Pfeil/Töpfer NordÖR 2011, 373, 377; Wolf ZUR 2004, 65, 67 f.; Brandt/Dreher NordÖR 2003, 138, 139; Zimmermann DÖV 2003, 133, 135; Erbguth RdE 1996, 85, 87; Jenisch ZfB 1996, 108, 119.

⁵¹ Belbroth ZfB 2016, 151, 160; Wolf ZUR 2004, 65, 69; Zimmermann DÖV 2003, 133, 135; Erbguth RdE 1996, 85, 87; a.A. Brandt/Dreher NordÖR 2003, 138, 139.

⁵² Ebenso Weller/Kullmann BBergG, § 133 Rn. 2; a.A. Zabel NordÖR 2012, 263, 264.

⁵³ Eine gleichlautende Regelung enthält der Raumordnungsplan AWZ Ostsee vom 10.12.2009 (BGBl. I S. 3861).

⁵⁴ BT-Drs. 13/193, S. 19.

II. Ausnahmen vom Geltungsbereich des Gesetzes (Absatz 4)

1. Schienenverkehr (Nr. 1)

Das Gesetz gilt nicht für den Transport von Bodenschätzen und sonstigen dem Geltungsbereich des Gesetzes unterfallenden Massen im Schienenverkehr der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs i.S.d. § 3 AEG. Der Anwendungsbereich des Gesetzes endet damit ab dem Punkt der Durchführung einer Beförderung auf Schienenwegen des öffentlichen Eisenbahnverkehrs. **Grubenbahnen und Grubenanschlussbahnen** unterliegen dagegen dem Geltungsbereich des Gesetzes. Bei Gruben- und Grubenanschlussbahnen handelt es sich bereits definitorisch um Einrichtungen i.S.d. Absatzes 1 Nr. 3, die überwiegend einer der in Absatz 1 Nr. 1 oder 2 bezeichneten Tätigkeiten zu dienen bestimmt sind. Grubenbahnen sind alle rein innerbetrieblichen Bahnen eines Bergwerksbetriebs, die keine Gleisverbindung zu Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs haben. Grubenanschlussbahnen sind – auch in anderen Industriebereichen existente, dort aber nur als Anschlussbahnen bezeichnete – Anschlussbahnen des Bergbaus, die den Verkehr eines oder mehrerer Bergwerksbetriebe von und zu Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs vermitteln und mit Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs in einer Gleisverbindung stehen, so dass ein Übergang von Betriebsmitteln möglich ist. Ab dem Übergang auf Gleise des öffentlichen Verkehrs endet die Einstufung einer Bahn als Grubenanschlussbahn und damit aufgrund Absatz 4 Nr. 1 der Anwendungsbereich des Gesetzes. 34

2. Kraftfahrzeugverkehr (Nr. 2)

Das Gesetz gilt nicht für den Transport von Bodenschätzen und sonstigen dem Geltungsbereich des Gesetzes unterfallenden Massen im Kraftfahrzeugverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen. Während der Transport auf dem Betriebsgelände sowie bei unmittelbarem betrieblichen Zusammenhang auch der Transport außerhalb des Betriebsgeländes auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen⁵⁵ dem Geltungsbereich des Gesetzes unterliegt, entfällt der Anwendungsbereich des Gesetzes ab dem Transport auf Verkehrsflächen, die nach dem einschlägigen Recht dem **öffentlichen Verkehr gewidmet** sind, ganz unabhängig davon, ob noch ein unmittelbarer betrieblicher Zusammenhang zu einem Bergbaubetrieb zu bejahen ist oder nicht.⁵⁶ Für den Verkehr auf öffentlichen Straßen gelten die Vorschriften des Straßenrechts, nicht das Bergrecht. Die Bergbehörde kann daher keine Transportwege zu oder von einem Bergbaubetrieb über bestimmte öffentliche Straßen vorschreiben.⁵⁷ Die Nutzung öffentlicher Straßen zum Zwecke des Transports kann – anders als die Inanspruchnahme sonstiger, nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Flächen für Transportzwecke im unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang eines Bergbaubetriebs – nicht über eine Grundabtretung gesichert werden.⁵⁸ Dritte, insbesondere auch Straßenbaustraßen, können etwaige negative Auswirkungen bergbaulichen Verkehrs auf die straßenrechtliche Lage im Bereich öffentlicher Straßen nicht gegenüber einer Betriebsplanzulassung geltend machen.⁵⁹ Beinhaltungen Straßennutzungen für bergbauliche Zwecke eine Sondernutzung – 35

55 Dazu OVG Berlin 10.3.2008, 11 N 59/05, juris Rn. 18; VG Leipzig 20.6.2012, 1 K 1031/10 = ZfB 2012, 286, 302; VG Leipzig 28.4.2010, 1 K 80/08 = ZfB 2011, 64, 68 f.; VG Kassel 14.1.1994, 4 E 824/90 = ZfB 1994, 244 und VG Magdeburg 29.4.1999, A 3 K 224/95 = ZfB 1999, 266, 269 f.

56 OVG Berlin 10.3.2008, 11 N 59/05, juris Rn. 18; OVG Münster 13.3.1986, 12 B 85/86 = ZfB 1986, 370, 374; VG Leipzig 20.6.2012, 1 K 1031/10 = ZfB 2012, 286, 302; VG Leipzig 28.4.2010, 1 K 80/08 = ZfB 2011, 64, 68 f.

57 VG Karlsruhe 13.4.2011, 5 K 90/10, nicht veröffentlicht.

58 OVG Münster 13.3.1986, 12 B 85/86 = ZfB 1986, 370, 373 ff.

59 VG Trier 29.10.2013, 5 L 1240/13, juris Rn. 9; VG Leipzig 20.6.2012, 1 K 1031/10 = ZfB 2012, 286, 302; VG Leipzig 28.4.2010, 1 K 80/08 = ZfB 2011, 64, 68 f.; VG Leipzig 1.10.1998, 5 K 875/96 = ZfB 1998, 331, 334; VG Leipzig 11.12.1997, 5 K 410/96 = ZfB 1998, 55, 59; VG Regensburg 29.4.2010, RO 2 K 08/01349 = ZfB 2010, 279, 282; VG Schwerin 10.3.2010, 7 A 1908/04 = ZfB 2010, 294, 300 f.; VG Greifswald 28.10.2004, 1 A 2941/99 = ZfB 2007, 35, 40; VG Köln 31.5.2000, 1 L 449/00 = ZfB 2000, 333, 334; VG Gelsenkirchen 22.3.1983, 8 L 1661/82 = ZfB 1984, 239, 243.

etwa die Nutzung von Straßen für vibrationsseismische Messungen – ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.⁶⁰

- 36 Unabhängig von der nicht der Bergbehörde obliegenden Zulassung der Transportwege im öffentlichen Verkehr obliegt der Bergbehörde im Rahmen der Prüfung etwaiger einem bergbaulichen Vorhaben entgegenstehender öffentlicher Interessen i.S.d. § 48 Abs. 2 Satz 1 die Prüfung der bauplanungsrechtlichen Erschließung des Vorhabens gemäß §§ 30 Abs. 1, 34 Abs. 1 Satz 1, 35 Abs. 1 BauGB.⁶¹ Gemeindlich einklagbar ist auch die Sicherung der Erschließung nicht, da ein gemeindliches Einvernehmen i.S.d. § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB bei der Zulassung von Vorhaben, die der Bergaufsicht unterliegen, nicht erforderlich ist und daher auch kein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch von Gemeinden auf Wahrung der planungsrechtlichen Erfordernisse der §§ 30 ff. BauGB besteht.⁶² Die bauplanungsrechtlichen Erfordernisse sind allein von den Bergbehörden zu prüfen. Bauplanungsrechtlich erforderlich ist, dass eine geplante oder bereits vorhandene Straßenanbindung den durch das Vorhaben ausgelösten Verkehr bewältigen kann⁶³ und die Erschließung rechtlich gesichert ist.⁶⁴ Dies ist dann zu bejahen, wenn im Zeitpunkt der Betriebsplanzulassung entweder eine ausreichende Erschließung bereits besteht oder damit gerechnet werden kann, dass bis zur Aufnahme der Nutzung eine funktionsfähige Zuwegung vorhanden und rechtlich gesichert auf Dauer zur Verfügung steht.⁶⁵ Die rechtliche Sicherung der Erschließung muss bei bestehender Grundabtretungsmöglichkeit gemäß §§ 77 ff. außerhalb der Inanspruchnahme öffentlicher Straßen nicht bereits im Zeitpunkt der Betriebsplanzulassung erfüllt sein, wenn eine Grundabtretung geplant ist und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese keinen Erfolg haben könnte.⁶⁶ Im Rahmen des § 48 Abs. 2 Satz 1 von der Bergbehörde zu prüfen sind zudem die einem bergbaulichen Vorhaben zuzurechnenden Lärmemissionen aufgrund Zu- und Abgangsverkehrs. Zu diesem Zweck kann die TA-Lärm herangezogen werden, die im Umkehrschluss zu Ziffer 1 Buchst. e) TA-Lärm und der dortigen Ausnahme des Anwendungsbereichs auf Tagebaue und die zum Betrieb eines Tagebaus erforderlichen Anlagen auf den Zu- und Abgangsverkehr bergbaulicher Vorhaben – auch von Tagebauen – anwendbar ist.⁶⁷ Danach sind durch Transporte von und zu einem Vorhaben ausgelöste Lärmemissionen einem Vorhaben gemäß Ziffer 7.4 TA-Lärm in einem Abstand von maximal 500 m von dem Betriebsgrundstück zuzurechnen, soweit der Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöht wird, keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt und die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden. Über die Vorgaben der TA-Lärm hinausgehende Anforderungen können an bergbauliche Vorhaben nicht gestellt werden. Zunehmende Lärmbelastungen auf öffentlichen Straßen nach einer Vermischung des vorhabenbedingten Verkehrs mit dem öffentlichen Verkehr können einer Betriebsplanzulassung daher von vornherein nicht entgegen gehalten werden.⁶⁸ Auch eine Überschreitung der Werte der TA-Lärm vor einer Vermischung des Zu- und Abgangsverkehrs mit dem öffentlichen

60 Dazu VG Frankfurt (Oder) 17.2.2015, 1 K 1145/13 = ZfB 2015, 130 ff.

61 BVerwG 4.7.1986, 4 C 31/84, BVerwGE 74, 315, 319 f. = ZfB 1987, 60, 65 ff.; VG Trier 29.10.2013, 5 L 1240/13, juris Rn. 12; VG Regensburg 29.4.2010, RO 2 K 08/01349 = ZfB 2010, 279, 282.

62 VGH München 5.12.2006, 8 CS 06/2705, NVwZ-RR 2007, 190; VG Trier 29.10.2013, 5 L 1240/13, juris Rn. 12; VG Regensburg 29.4.2010, RO 2 K 08/01349 = ZfB 2010, 279, 282; ebenso VG München 5.12.2012, 9 K 12/3036 = ZfB 2013, 150, 155 f. zur fehlenden Rügbarkeit der vermeintlich fehlenden Privilegierung eines Bergbaubetriebs gemäß § 35 Abs. 1 BauGB.

63 BVerwG 3.4.1996, 4 B 253/95, NVwZ 1997, 389.

64 BVerwG 22.11.1995, 4 B 224/95, Buchholz 406.11 § 35 BauGB Nr. 314; OVG Lüneburg 6.9.2007, 4 LB 58/07, NVwZ-RR 2008, 382, 383.

65 OVG Münster 28.7.1995, 21 B 985/95 = ZfB 1995, 315, 320.

66 OVG Bautzen 26.9.2008, 4 B 773/06, SächsVBl 2009, 61, 67; OVG Berlin 10.3.2008, 11 N 59/05, juris Rn. 27; OVG Münster 28.7.1995, 21 B 985/95 = ZfB 1995, 315, 320.

67 Zur Heranziehbarkeit der TA Lärm betr. ein bergrechtliches Vorhaben: OVG Bautzen 20.4.2011, 1 A 514/10 = ZfB 2011, 243, 246; VG Leipzig 20.6.2012, 1 K 1031/10 = ZfB 2012, 286, 300; VG Dresden 14.10.2011, 3 L 352/11 = ZfB 2012, 73, 77.

68 VG Regensburg 29.4.2010, RO 2 K 08/01349 = ZfB 2010, 279, 282; VG Leipzig 20.6.2012, 1 K 1031/10 = ZfB 2012, 286, 300 f.; VG Leipzig 28.4.2010, 1 K 80/08 = ZfB 2011, 64, 68 f.; VG Schwerin 10.3.2010, 7 A 1908/04 = ZfB 2010, 294, 300 f.; VG

Verkehr in einem Abstand von weniger als 500 m von dem Vorhaben steht der Zulassung eines bergbaulichen Vorhabens aufgrund der Rohstoffsicherungsklausel bis zur Grenze überwiegender öffentlicher Interessen nicht entgegen.⁶⁹

3. Schiffsverkehr (Nr. 3)

Nicht dem Gesetz unterliegt der Transport im Schiffsverkehr auf Hoher See, d.h. seewärts der Begrenzung des **Küstenmeeres**, sowie auf **Binnen- und Seewasserstraßen** und in **Seehäfen**. Ein betrieblicher Zusammenhang eines Schiffstransports zu einem Bergbaubetrieb ist an der seewärtigen Grenze des Küstenmeeres definitiv beendet. Auch innerhalb des Küstenmeeres ist der Anwendungsbereich des Gesetzes nicht für den Transport auf Seewasserstraßen i.S.d. § 1 Abs. 2 WaStrG und in Seehäfen eröffnet; da die Definition der Seewasserstraßen in § 1 Abs. 2 WaStrG das gesamte Küstenmeer erfasst, unterfällt der Transport im Küstenmeer dem Geltungsbereich des Gesetzes nicht, unabhängig davon, ob er in Fahrrinnen stattfindet oder außerhalb. Auch der Transport auf Binnenwasserstraßen ist vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Dabei handelt es sich um alle zum Festland gehörenden oberirdischen Gewässer, die dem allgemeinen Verkehr mit Schiffen dienen.

Nicht aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind – anders als Seewasserhäfen – **Binnenhäfen**. Dabei handelt es sich um Häfen, die hinter der Uferlinie einer Binnenwasserstraße angelegt sind und nicht zur Binnenwasserstraße selbst gehören. Für diese räumlich abgegrenzten Bereiche der Binnenhäfen gelten in allen Bundesländern spezielle Verordnungen, die das Verhalten und den Verkehr in Häfen regeln.⁷⁰ Zuständige Hafenbehörde ist in der Regel die örtliche Ordnungsbehörde. Soweit es sich bei Binnenhäfen entweder vollständig oder jedenfalls teilweise um Betriebsanlagen eines Bergbaubetriebs, d.h. um sog. Zechenhäfen handelt, ist die Zuständigkeit der Hafenbehörde durch die speziellen Zuständigkeitsregelungen der Hafenverordnungen begrenzt und auf die landseitigen Anlagen beschränkt.

4. Luftverkehr (Nr. 4)

Der Transport in Luftfahrzeugen – legaldefiniert in § 1 Abs. 2 LuftVG – ist vom Anwendungsbereich des Gesetzes vollständig ausgenommen.

5. Rohrleitungen (Nr. 5)

Während Rohrleitungen auf Grundlage des ABG dem bergrechtlichen Anwendungsbereich unterliegen, solange sie einen räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang zum Bergwerksbetrieb aufwiesen, wollte der Gesetzgeber mit dem Bundesberggesetz nur noch betriebsinterne Leitungen dem Bergrecht unterstellen, nicht mehr aber Fernleitungen.⁷¹ Die Abgrenzung zwischen Leitun-

Greifswald 28.10.2004, 1 A 2941/99 = ZfB 2007, 35, 40; VG Köln 31.5.2000, 1 L 449/00 = ZfB 2000, 333, 334; VG Gelsenkirchen 22.3.1983, 8 L 1661/82 = ZfB 1984, 239, 243.

⁶⁹ OVG Bautzen 20.4.2011, 1 A 514/10 = ZfB 2011, 243, 245 unter Verweis auf BVerwG 16.3.1989, 4 C 25/26 = ZfB 1989, 210 ff. und die vom BVerwG entschiedene verfassungsrechtlich zulässige Grenze von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts oberhalb derer unter Summierung aller Lärmquellen der Bereich einer kritischen Gesundheitsgefährdung erreicht wird: BVerwG 9.11.2006, 4 A 2001/06, BVerwGE 127, 95, 135 Rn. 122 und BVerwG 16.3.2006, 4 A 1075/04, BVerwGE 125, 116 Rn. 391.

⁷⁰ In NRW etwa sind Binnenhäfen in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung – AHVO) vom 8.1.2000 (GV NRW S. 34) geregelt.

⁷¹ BT-Drs. 8/1315, S. 75; dazu, dass der Regelung in § 2 Abs. 4 Nr. 5 keine Rückwirkung auf nach dem ABG zulässigerweise unter Bergrecht zugelassene Rohrleitungen zukommt: VG Düsseldorf 5.7.1983, 3 K 3865/79 = ZfB 1983, 446, 450 f.

gen, die dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterliegen und Leitungen, die dem Anwendungsbereich des Gesetzes nicht unterliegen, bestimmt sich aber nicht nach der Länge der Leitung, sondern nach dem Abnehmer. Nicht dem Bergrecht unterliegt gemäß Absatz 4 Nr. 5 die Beförderung von Bodenschätzen, Nebengestein und sonstigen Massen in Rohrleitungen ab der Übergabestation, der Einleitung in eine Sammelleitung oder der letzten Messstation für den Ausgang, soweit die Leitung ausschließlich und unmittelbar der Abgabe an Dritte dient (Buchstabe a) oder sie zwar der Abgabe an Betriebe desselben Unternehmers – und damit nicht an Dritte – dient, diese Betriebe des Unternehmers aber nicht zum Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten von bergfreien oder grundeigenen Bodenschätzen bestimmt sind (Buchstabe b). Umgekehrt bedeutet dies, dass Rohrleitungen eines Bergwerksbetriebs, die den gemäß Absatz 1 Nr. 1 erforderlichen unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang zum Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten aufweisen, bis zur Übergabestation, der Einleitstelle in eine Sammelleitung und der letzten Messstation für den Ausgang dem Bergrecht unterliegen. Auch nach diesen Schnittpunkten unterliegen Rohrleitungen dann – weiter – dem Bergrecht, wenn sie nicht der Abgabe an Dritte oder an einen nicht bergbaulichen Betrieb des Unternehmers dienen. Dies gilt unabhängig von der Länge der Rohrleitung. Damit erfasst der Geltungsbereich des Gesetzes sowohl betriebsinterne Leitungen auf dem Betriebsgelände als auch Feldleitungen und Sammelleitungen im Feld⁷² sowie Rohrfernleitungen im eigentlichen Sinne, sofern und solange diese entweder der Verbindung von Aufsuchungs-, Gewinnungs- oder Aufbereitungsbetrieben desselben Unternehmers oder der Abgabe von Stoffen an andere Umweltmedien aber nicht an Dritte dienen.

41 Die Zulassung von Rohrleitungen **innerhalb des Betriebsgeländes** erfolgt im Betriebsplanverfahren. Einschlägig sind landesrechtliche bergbauspezifische Verordnungen, die Vorgaben für Rohrleitungen als bergbauliche Betriebseinrichtungen enthalten.⁷³ Beim Transport wassergefährdender Stoffe in einer Rohrleitung eines Bergbaubetriebs sind zudem die materiellen Maßstäbe des § 62 Abs. 1 WHG im Betriebsplanzulassungsverfahren zu beachten. Ein zusätzliches wasserrechtliches Genehmigungserfordernis für Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe, wie früher in § 19a WHG i.d.F. des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 6.8.1964 geregelt, existiert seit der zum 3.8.2001 in Kraft getretenen Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes nicht mehr. Nummer 19.3 der Anlage 1 des UVPG ist mit einem daraus resultierenden Planfeststellungs- oder Plangenehmigungserfordernis gemäß § 65 UVPG nicht einschlägig für Rohrleitungen, die den Bereich des Werksgeländes nicht überschreiten.⁷⁴

42 Auch **außerhalb des Betriebsgeländes** unterliegen Rohrleitungen dem Betriebsplanverfahren, wenn sie rein bergbaulichen Zwecken dienen. Dies gilt zum einen für Rohrleitungen, die ausschließlich der Abgabe an andere Betriebe desselben Unternehmers dienen, die zum Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten von bergfreien oder grundeigenen Bodenschätzen bestimmt sind. Dies gilt zum anderen für Rohrleitungen, die überhaupt nicht der Abgabe an andere Unternehmen, sondern der Abgabe an die Umwelt dienen, etwa für Rohrleitungen zur Einleitung betrieblich anfallender Wässer in Gewässer. Das für betriebliche Rohrleitungen erforderliche Betriebsplanverfahren ist dann, wenn die Rohrleitung ein UVP-pflichtiges Vorhaben darstellt, gemäß § 52 Abs. 2a als Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Dies gilt für Wassertransportleitungen der Tagebauentwässerung sowie Leitungen zum Fortleiten von salzhaltigen Wässern aus der Gewinnung und Aufbereitung von Kali- und Steinsalz einschließlich solcher aus Kalihalden unter den Voraussetzungen des § 1 Nr. 6 UVP-V Bergbau; dazu Anhang zu § 57c UVP-V Bergbau, § 1 Rn. 39 ff. Sonstige betriebliche Rohrleitungen sind gemäß § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau nach den Vorgaben der Anlage 1 des UVPG auf ihre UVP-Pflicht zu prüfen; dazu Anhang zu § 57c UVP-V Bergbau,

72 BT-Drs. 8/1315, S. 76.

73 Vgl. etwa Teil 8 der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Nordrhein-Westfalen (BVOT) vom 31.10.2006.

74 Zur Abgrenzung zwischen Leitungen, die den Bereich des Werksgeländes nicht überschreiten und daher Rohrleitungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darstellen auf der einen Seite und Rohrleitungen zum Befördern von Stoffen außerhalb des Werksgeländes auf der anderen Seite: *Keienburg/Neupert* 3R 2013, Heft 10, 32 f.

§ 1 Rn. 58. Einschlägig sein können die Kriterien der Nummern 19.3 bis 19.8 und 19.10 der Anlage 1 des UVPG für bergbauliche Rohrleitungen. Rohölleitungen etwa sind, da Rohöl einen wassergefährdenden Stoff i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 2 RohrFLtgV darstellt, nach den Kriterien der Nummer 19.3 der Anlage 1 des UVPG darauf zu prüfen, ob sie eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Erdgasleitungen – als bergbaubetriebliche Einrichtungen – sind ggf. ebenfalls nach den Kriterien der Nummer 19.3 der Anlage 1 des UVPG und anderenfalls nach Nummer 19.5 der Anlage 1 des UVPG auf die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu prüfen. Nummer 19.2 der Anlage 1 des UVPG kann dagegen auf bergbaubetriebliche Rohrleitungen keine Anwendung finden, da Nummer 19.2 der Anlage 1 des UVPG nur auf Gasversorgungsleitungen i.S.d. EnWG anwendbar ist, d.h. auf Leitungen zum Zwecke der öffentlichen Gasversorgung, wozu es sich bei Leitungen, die einem Bergbaubetrieb dienen, nicht handelt. Erdgasleitungen eines Bergbaubetriebs können mittelbar auf die öffentliche Gasversorgung gerichtet sein, sind aber im Wesentlichen durch ihre Zweckbestimmung als dienende Einrichtung eines Bergbaubetriebs gekennzeichnet und daher keine Gasversorgungsleitungen i.S.d. EnWG.

Erfordert eine bergbaulichen Zwecken dienende Rohrleitung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und damit eine bergrechtliche Planfeststellung, bedarf es eines zusätzlichen Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens nach den tatbestandlich ggf. ebenfalls einschlägigen Regelungen des § 65 Abs. 1 UVPG oder des § 4 Abs. 1 Satz 1 KSpG nicht, da dem bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren gemäß § 57b Abs. 3 Satz 1 Vorrangwirkung zukommt; vgl. § 57b Rn. 59. Die bergrechtliche Planfeststellung konzentriert erforderliche Planfeststellungen nach anderen Rechtsgebieten; vgl. § 57a Rn. 40. Bedarf eine Rohrleitung dagegen gespiegelt an den Schwellenwerten der Nummern 19.3 bis 19.8 und 19.10 der Anlage 1 des UVPG keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, ist kein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die Rohrleitung bedarf dann ggf. eines Plangenehmigungsverfahrens nach § 65 Abs. 2 Satz 1 UVPG oder eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 Satz 1. Da sowohl einem Planfeststellungsverfahren als auch einem Plangenehmigungsverfahren Konzentrationswirkung zukommt,⁷⁵ wird von diesen Verfahren eine herkömmliche bergrechtliche Betriebsplanzulassung, die außerhalb eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ergeht, konzentriert. Eine Vorrangregelung des herkömmlichen Betriebsplangenehmigungsverfahrens gegenüber einem Plangenehmigungsverfahren gemäß § 65 Abs. 2 UVPG oder gegenüber einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 existiert nicht. Daher sind diese Verfahren, wenn sie durchzuführen sind, vorrangig vor dem Bergrecht und konzentrieren die bergrechtliche Betriebsplanzulassung.⁷⁶ Ein herkömmliches bergrechtliches Betriebsplangenehmigungsverfahren – in Abgrenzung zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren – ist ohne Verdrängung durch ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren nach § 65 Abs. 2 UVPG bzw. §§ 4 Abs. 1 Satz 1 KSpG dann durchzuführen, wenn entweder keine Stoffe i.S.d. Nummern 19.3 bis 19.8 oder 19.10 der Anlage 1 des UVPG transportiert werden sollen oder das Vorhaben von unwesentlicher Bedeutung i.S.d. § 65 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG bzw. des § 4 Abs. 2 Satz 1 KSpG i.V.m. § 74 Abs. 7 VwVfG ist.

III. Konversion

Einem Bergbaubetrieb dienende Einrichtungen i.S.d. Absatzes 1 Nr. 3, die unter dem Regime des Bergrechts zugelassen wurden, können diese Zugehörigkeit nachträglich verlieren. Denkbar ist, dass ein Bergbaubetrieb stillgelegt und eine zugehörige Einrichtung für andere – nicht bergbauliche – Zwecke weitergenutzt wird. Denkbar ist ebenso, dass ein Bergbaubetrieb zwar weiterbetrie-

⁷⁵ Zur Konzentrationswirkung eines Planfeststellungsbeschlusses vgl. § 57a Rn. 40 m.w.N.; zur Konzentrationswirkung einer Plangenehmigung: Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann VwVfG, § 74 Rn. 251 f.; Kopp/Ramsauer VwVfG, § 74 Rn. 222; Knack/Henneke/Schink VwVfG, § 74 Rn. 276; Ronellenfitsch/Bader/Kämper VwVfG, § 74 Rn. 138; Ziekow VwVfG, § 74 Rn. 74.

⁷⁶ Keienburg/Neupert 3R 2013, Heft 04–05, 44, 45.

ben, aber die Zwecksetzung einer einzelnen, ursprünglich dem Bergbau dienenden Einrichtung geändert und diese für andere – nicht bergbauliche – Zwecke weiterverwendet wird. In beiden Fällen liegt eine tatsächliche Nutzungsänderung vor. Die vorhandene Einrichtung ist darauf zu überprüfen, ob sie auch unter Berücksichtigung der veränderten Nutzungsbedingungen – etwa veränderte Nutzungszwecke von Gebäuden oder veränderte Stoffe, die durch eine Rohrleitung transportiert werden sollen – ordnungsgemäß betrieben werden kann; dies bedarf einer behördlichen Zulassung, die aufgrund Beendigung der Zugehörigkeit der Einrichtung zu einem Bergbaubetrieb nicht im Betriebsplanzulassungsverfahren erteilt werden kann, sondern in dem für die Anlage ohne Bergbaubezug anzuwendenden Verfahren. Dabei kann insoweit, als die Anlage keine Änderung erfährt, von den behördlichen Feststellungen im früheren Betriebsplanverfahren Kredit genommen werden; der Bestandsschutz einer bergbaulichen Anlage geht durch ihre Überführung in ein neues Rechtsregime nur soweit verloren, als die Änderung reicht.⁷⁷

- 45 Anders stellt sich dies dar, wenn nicht die tatsächliche Nutzung einer Anlage verändert wird, sondern der Unternehmer eines Bergbaubetriebs wechselt und dadurch eine ursprünglich dem Bergrecht zugeordnete Einrichtung kraft Gesetzes ihre Zuordnungsfähigkeit zum Bergrecht verliert. Dies tritt ein, wenn der Unternehmer einen von zwei Bergbaubetrieben, die durch eine Rohrleitung verbunden sind, veräußert; die Rohrleitung erfüllt dann die Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 4 Nr. 5 und hätte damit – bei gleicher Sachlage bereits im Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung – bergrechtlich nicht zugelassen werden können. Ein entsprechender Fall tritt ein, wenn Bodenschätze von dem die Gewinnung durchführenden Unternehmer nicht im unmittelbaren räumlichen aber im unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang aufbereitet wurden und der Unternehmer den Aufbereitungsbetrieb später an einen anderen veräußert; dann sind die Tatbestandsvoraussetzungen einer dem Bergrecht unterfallenden Aufbereitung i.S.d. § 4 Abs. 3 nicht mehr erfüllt. Beide Fälle gründen allein auf einer rechtlichen Veränderung aufgrund formellen Unternehmerwechsels. Kann eine Anlage nach einem Unternehmerwechsel nicht mehr unter Bergrecht betrieben werden, weil die erforderliche bergrechtliche Zuordnung entfallen ist, kann und muss der Unternehmerwechsel mangels bergbehördlicher Zuständigkeit nicht bergrechtlich zugelassen werden. Die Anlage ist über ein Anzeigeverfahren in das nach Wegfall des bergrechtlichen Bezugs einschlägige Rechtsregime – etwa im Fall einer Kokerei das Immissionsschutzrecht, das keine subjektiven Zulassungsvoraussetzungen normiert – zu überführen. Einer neuen Genehmigung der tatsächlich unveränderten Anlage bedarf es nicht. Der Bestandsschutz der Genehmigung geht durch einen bloßen Unternehmerwechsel nicht verloren.⁷⁸

§ 3 Bergfreie und grundeigene Bodenschätze

- (1) **Bodenschätze sind mit Ausnahme von Wasser alle mineralischen Rohstoffe in festem oder flüssigem Zustand und Gase, die in natürlichen Ablagerungen oder Ansammlungen (Lagerstätten) in oder auf der Erde, auf dem Meeresgrund, im Meeresuntergrund oder im Meerwasser vorkommen.**
- (2) **Grundeigene Bodenschätze stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Auf bergfreie Bodenschätze erstreckt sich das Eigentum an einem Grundstück nicht.**
- (3) **¹Bergfreie Bodenschätze sind, soweit sich aus aufrechterhaltenen alten Rechten (§§ 149 bis 159) oder aus Absatz 4 nichts anderes ergibt:**

⁷⁷ Vgl. aber zur potentiellen Reichweite einer Nutzungsänderung mit der Folge der Genehmigungsunfähigkeit: OVG Münster 20.4.1988, 7 A 2258/86 = ZfB 1990, 29 ff. und zuvor VG Köln 29.7.1986, 2 K 5684/85 = ZfB 1988, 201 ff.; zur Nutzungsänderung ebenfalls: VG Saarlouis 12.3.1992, 2 K 144/90 = ZfB 1993 300, 306.

⁷⁸ So für den umgekehrten Fall der Überleitung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses für eine Nassauskiesung in das Bergrecht nach Feststellung der Bergfreiheit der gewonnenen Kiese: OVG Koblenz 5.10.2010, 1 A 10698/09 = ZfB 2011, 119, 126 f.

Actinium und die Actiniden, Aluminium, Antimon, Arsen, Beryllium, Blei, Bor, Caesium, Chrom, Eisen, Francium, Gallium, Germanium, Gold, Hafnium, Indium, Iridium, Kadmium, Kobalt, Kupfer, Lanthan und die Lanthaniden, Mangan, Molybdän, Nickel, Niob, Osmium, Palladium, Phosphor, Platin, Polonium, Quecksilber, Radium, Rhenium, Rhodium, Rubidium, Ruthenium, Scandium, Schwefel, Selen, Silber, Strontium, Tantal, Tellur, Thallium, Titan, Vanadium, Wismut, Wolfram, Yttrium, Zink, Zinn, Zirkonium – gediegen und als Erze außer in Raseneisen-, Alaun- und Vitriolerzen –; Lithium; Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen; Stein- und Braunkohle nebst den im Zusammenhang mit ihrer Gewinnung auftretenden Gasen; Graphit; Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen in der gleichen Lagerstätte auftretenden Salzen; Sole; Flußspat und Schwerspat.

²Als bergfreie Bodenschätze gelten:

1. alle Bodenschätze im Bereich des Festlandssockels und,
 2. soweit sich aus aufrechterhaltenen alten Rechten (§§ 149 bis 159) nichts anderes ergibt,
 - a) alle Bodenschätze im Bereich der Küstengewässer sowie
 - b) Erdwärme und die im Zusammenhang mit ihrer Gewinnung auftretenden anderen Energien (Erdwärme).
- (4) Grundeigene Bodenschätze im Sinne dieses Gesetzes sind nur, soweit sich aus aufrechterhaltenen alten Rechten (§§ 149 bis 159) nichts anderes ergibt:
1. Basaltlava mit Ausnahme des Säulenbasaltes; Bauxit; Bentonit und andere montmorillonitreiche Tone; Dachschiefer; Feldspat, Kaolin, Pegmatitsand; Glimmer; Kieselerde; Quarz und Quarzit, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen; Speckstein, Talkum; Ton, soweit er sich zur Herstellung von feuerfesten, säurefesten oder nicht als Ziegeleierzeugnisse anzusehenden keramischen Erzeugnissen oder zur Herstellung von Aluminium eignet; Traß;
 2. alle anderen nicht unter Absatz 3 oder Nummer 1 fallenden Bodenschätze, soweit sie untertägig aufgesucht oder gewonnen werden.

Übersicht

I. Vorbemerkungen — 1	f) Flußspat, Schwerspat — 31
II. Bodenschätze (Absatz 1) — 3	
III. Bergfreie Bodenschätze (Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1)	IV. Als bergfrei geltende Bodenschätze (Absatz 3 Satz 2)
1. Geschichtlicher Rückblick — 8	1. Festlandsockel, Küstengewässer — 33
2. Geltendes Recht — 10	2. Erdwärme
3. Katalog der bergfreien Rohstoffe (Absatz 3) — 12	a) Allgemeines — 36
4. Einzelne bergfreie Rohstoffe (Absatz 3 Satz 1)	b) Begriff der Erdwärme — 40
a) Erste Gruppe (Actinium bis Zirkonium) — 13	V. Grundeigene Bodenschätze (Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4)
b) Lithium — 19a	1. Allgemeines — 60
c) Kohlenwasserstoffe — 20	2. Katalog der grundeigenen Bodenschätze (Absatz 4 Nr. 1) — 63
d) Stein- und Braunkohle, Graphit — 24	3. Untertägige Aufsuchung und Gewinnung (Absatz 4 Nr. 2) — 78
e) Salze, Sole — 28	

I. Vorbemerkungen

- 1 § 3 ist eine der Kernbestimmungen des BBergG. Mit den Legaldefinitionen der bergfreien und grundeigenen Bodenschätze konkretisiert die Vorschrift den in § 2 normierten Anwendungsbereich des Gesetzes und bestimmt zugleich den rechtlichen Unterschied zwischen beiden Gruppen von Bodenschätzen. Diejenigen Bodenschätze, auf deren Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung das Bergrecht anwendbar ist, müssen benannt werden, weil anders als in frühen Gesetzentwürfen¹ nicht alle Bodenschätze dem BBergG unterfallen. Der Gesetzgeber hielt es für zweckmäßig und geboten, Abgrabungen zum Gewinnen von Steinen und Erden, insbesondere von Kies, Sand, Bims, Ton und Torf, nur dem Wasser- und Landschaftspflegerecht sowie dem Baurecht zu unterwerfen. Das Schwergewicht der Prüfung, ob eine beabsichtigte Abgrabung mit den Belangen des Gemeinwohls vereinbar ist, liegt, wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu dem ersten Regierungsentwurf ausführte, eindeutig im Bereich des Wasser-, Bau- und Landschaftspflegerechts und weniger in dem des Bergrechts.² Damit trug der Gesetzgeber auch dem Subsidiaritätsgebot des Art. 72 Abs. 2 GG a.F. Rechnung, denn vor der Föderalismusreform 2006 hatte der Bund für das Recht des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Wasserhaushalts nur die Rahmengesetzgebungskompetenz. Innerhalb des durch das BNatSchG a.F. und das WHG a.F. gesetzten Rahmens hatten die Länder in diesen Rechtsbereichen einen eigenen legislativen Gestaltungsspielraum.
- 2 Die Regelung in § 3 hat zur Folge, dass es neben den von diesem Gesetz erfassten „bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen“ mit den sog. **Grundeigentümerbodenschätzen**³ eine **weitere Kategorie von Bodenschätzen** gibt. Deren Abbau wird häufig als Abgrabung bezeichnet. Er wird – abgesehen von § 42 (Mitgewinnung) – durch das Bergrecht **nicht berührt**. Die Aufsuchung und Gewinnung von Grundeigentümerbodenschätzen richtet sich privatrechtlich nach den allgemeinen Vorschriften des Sachenrechts, insbesondere den Bestimmungen über das Eigentum, §§ 903 ff. BGB. Öffentlich-rechtlich unterliegen Abgrabungen den einschlägigen Vorschriften des Bau-, Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasser- und Immissionsschutzrechts und, soweit vorhanden, speziellen Landesabtragungsgesetzen (Brandenburg: BbgBauAV, Bayern: BayAbgrG und Nordrhein-Westfalen: Abtragungsgesetz). Sonderregelungen privatrechtlicher Natur können die Länder für die Aufsuchung und Gewinnung der nicht vom BBergG erfassten Grundeigentümerbodenschätze nur nach Art. 68 EGBGB treffen. Die Ausnahmemöglichkeit nach Art. 67 EGBGB gilt nur für das Bergrecht, und das ist inzwischen abschließend im BBergG geregelt. Zu den nicht dem Bergrecht unterfallenden Grundeigentümerbodenschätzen gehören Kiese und Sande, Natur- und Naturwerksteine, Kalk-, Kalkmergel- und Dolomitsteine, Gips und Anhydrit, Bims, Ton u.a.m., solange sie übertägig (sonst grundeigen nach § 3 Abs. 4 Nr. 2) und nicht auf dem Festlandsockel oder im Bereich der Küstengewässer (sonst bergfrei nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 Nr. 1 Buchst. a)) gewonnen werden.⁴
- 2a Für die Erkundung des Untergrundes auf seine Eignung zur Einrichtung eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle nach dem Standortauswahlgesetz ist § 3 gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 StandAG entsprechend anzuwenden (vgl. Vorb. zu §§ 50 bis 57e, Rn. 47 ff.).

II. Bodenschätze (Absatz 1)

- 3 § 3 Abs. 1 definiert den Begriff „Bodenschätze“. Während die vor Erlass des BBergG geltenden Berggesetze der Länder für die dem Bergrecht unterliegenden Bodenbestandteile die Bezeichnung „Mineralien“ verwendeten, hat sich seit Erlass der ersten reichsrechtlichen Vorschriften mit berg-

1 Nach § 1 des RegE 1975 sollte das Berggesetz für das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten aller Bodenschätze Geltung haben. In § 3 RegE 1975 waren daher lediglich die dem Grundeigentum entzogenen (bergfreien) Bodenschätze besonders aufgeführt, während alle übrigen als grundeigene Bodenschätze bezeichnet wurden.

2 BR-Drs. 350/75.

3 *Piensch/Schulte/Graf Vitzthum* BBergG, § 3 Rn. 70; *Kremer/Neuhaus gen. Wever* Bergrecht, Rn. 61.

4 *Müller/Schulz* Handbuch Recht der Bodenschätzegegwinung, Rn. 16.

rechtlichem Inhalt das Wort „Bodenschätze“ durchgesetzt. Das gilt beispielsweise für das Gesetz zur Erschließung von Bodenschätzen vom 1.12.1936,⁵ die Verordnung zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen vom 28.2.1939⁶ und die Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31.12.1942.⁷ Mit dem Begriff „Bodenschatz“ sollten neben den Mineralen auch ähnliche Stoffe, z.B. Erdöl und Erdgas, sowie Steine und Erden erfasst werden und zwar unabhängig davon, ob es sich um wirtschaftlich mehr oder weniger wertvolle Bestandteile des Grund und Bodens handelte.⁸ Der Bundesgesetzgeber hat sich für das BBergG ebenfalls für den Begriff „Bodenschatz“ entschieden, und zwar ist er davon ausgegangen, dass es sich dabei um einen **Oberbegriff** handelt, der alle im früheren Recht verwendeten Bezeichnungen umfasst.⁹

Nach der Definition in § 3 Abs. 1 sind **Bodenschätze** solche Bodenbestandteile, die als **mineralische Rohstoffe** bezeichnet werden können sowie **Gase**. Das Wort „Rohstoff“ ist im allgemeinen Sprachgebrauch eine Sammelbezeichnung für die Grundstoffe pflanzlicher oder mineralischer Herkunft, die zur Weiterbearbeitung oder -verarbeitung bestimmt sind.¹⁰ „Mineralische Rohstoffe“ sind unbearbeitete Naturerzeugnisse mineralischer Herkunft, die im Produktionsprozess einer Umwandlung unterliegen, indem sie entweder verbraucht werden – z.B. durch Verbrennung – oder stofflich in ein Zwischen- oder Fertigprodukt eingehen.¹¹ Dazu gehören natürliche Brennstoffe, Erze der Eisen- und Nichteisenmetalle und nichtmetallische mineralische Rohstoffe.¹² Ob es wertlose in der Erdkruste vorkommende Stoffe gibt, die in Ermangelung eines bestimmten Handels- oder Marktwerts keine mineralischen Rohstoffe sind,¹³ erscheint angesichts des vom Gesetzgeber angestrebten weiten Begriffs der Bodenschätze zweifelhaft. Die Frage dürfte in der Praxis aber nicht relevant werden, weil an der Aufsuchung und Gewinnung derartiger Stoffe kein Interesse besteht. Eine Aufsuchung oder Gewinnung indiziert vielmehr, dass die betroffenen Stoffe für den Unternehmer werthaltig sind. Fossilien sind keine Bodenschätze.¹⁴ **Unerheblich** für die Subsumtion unter den Begriff Bodenschatz ist nach Absatz 1 der **Aggregatzustand** eines Stoffes. Stoffe in gasförmigem Zustand werden allgemein von der Bezeichnung „Gase“ erfasst. Der Umstand, dass Mineralien in Gemengen und Gase in Gemischen vorkommen, berührt ihre Eigenschaft als Bodenschatz nicht.¹⁵

Um die Möglichkeit einer Überschneidung mit dem Wasserrecht auszuschließen, ist das **Wasser** ausdrücklich von dem Begriff des Bodenschatzes **ausgenommen**. Soweit sich Vorschriften dieses Gesetzes auch auf andere als bergfreie oder grundeigene Bodenschätze beziehen, u.a. § 42, finden sie demnach auf das Wasser keine Anwendung. Dieses unterliegt vielmehr den wasserrechtlichen Bestimmungen. Die Ausnahme vom Begriff „Bodenschatz“ bedeutet andererseits nicht auch den Ausschluss von Bodenschätzen, die ihrerseits Wasser enthalten oder in gelöster Form vorkommen, z.B. Sole einschließlich Thermalsole.¹⁶ Seit der Neuregelung in 2021 gilt dies auch für Lithium, wenn es nicht als Erz oder in gediegener Form, sondern in gelöster Form bei Tiefenwässern angetroffen wird (vgl. Rn. 19a). Heilwässer, die Mineralstoffe in gelöster Form enthalten, sind keine Bodenschätze im Sinne des § 3 Abs. 1.

5 RGL. I S. 999.

6 RGL. I S. 281.

7 RGL. I 1943 S. 17.

8 Thielmann Glückauf 1948, 523.

9 BT-Drs. 8/1315, S. 78.

10 Römpps/Neumüller Chemie-Lexikon, S. 3614.

11 Der Große Knauer Bd. 3 (1967); Piens/Schulte/Graf Vitzthum BBergG, § 3 Rn. 5.

12 Vgl. die Übersicht über nutzbare mineralische Rohstoffe bei Lueger Lexikon des Bergbaus, S. 668 ff.; Piens/Schulte/Graf Vitzthum BBergG, § 3 Rn. 5.

13 So Boldt/Weller 1. Auflage, § 3 Rn. 4 unter Verweis auf Fettweis Kalender für Berg Hütte Energie 1980, S. 73; Weller/Kullmann § 3 Rn. 1; Piens/Schulte/Graf Vitzthum BBergG, § 3 Rn. 5.

14 BVerwG 21.11.1996, 4 C 33/94, BVerwGE 102, 260, 268 = ZfB 1997, 36; OLG Frankfurt 27.6.2014, 12 U 42/13, juris, Rn. 91; Weller/Kullmann § 3 Rn. 1.

15 BT-Drs. 8/1315, S. 78.

16 BT-Drs. 8/1315, S. 78; Piens/Schulte/Graf Vitzthum BBergG, § 3 Rn. 51.

- 6 Als weitere Voraussetzung für die Eigenschaft eines Bodenschatzes im Sinne des Bergrechts verlangt § 3 Abs. 1, dass der betreffende Stoff in **natürlichen**, also nicht durch Menschenhand künstlich geschaffenen **Ablagerungen oder Ansammlungen** vorkommt.¹⁷ Um auch das Aufsuchen und Gewinnen mineralischer Rohstoffe in alten Halden, also künstlichen Ansammlungen, dem Bergrecht zu unterstellen, ist daher die Sonderregelung des § 128 erforderlich. Zu den Bodenschätzen gehören hiernach auch Stoffe, die durch natürliche Vorgänge von ihrem Ursprungsort entfernt wurden und sich in einer zweiten Ablagerung wieder von selbst angesammelt haben. Dies betrifft z.B. flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe und auch sog. Seifenlagerstätten, d.h. durch Verwitterung oder Erosion gebildete abbauwürdige Konzentrationen von Mineralien (Detritus) in Geröll- und Sandablagerungen. Der Stoff muss zudem eine **Verbindung mit der Erdrinde**, also dem Boden, dem Meeresgrund oder dem Meeresuntergrund, haben.
- 7 Den Bodenschätzen ausdrücklich gleichgestellt werden **Stoffe, die im Meerwasser** vorkommen, um auch Meeresressourcen nutzbar zu machen. Dabei ist das Meerwasser nur im deutschen Hoheitsbereich, d.h. innerhalb der Küstengewässer, erfasst. Außerhalb dieses Hoheitsbereichs gilt das BBergG nach § 2 Abs. 3 Satz 1 nur für Tätigkeiten in Bezug auf den deutschen Festlandsockel, also nur für den Meeresgrund und -untergrund. Bei Erlass des BBergG verfügte die Bundesrepublik außerhalb ihres Hoheitsgebietes auch nicht über Hoheitsrechte in Bezug auf das Meerwasser, so dass der Geltungsbereich dieses Gesetzes von vornherein entsprechend eingeschränkt wurde.¹⁸ Seitdem am 16.11.1994 das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10.12.1982 (SRÜ)¹⁹ in Kraft trat, bestehen für den Bereich der (neugeschaffenen) deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone Hoheitsrechte auch in Bezug auf das Meereswasser über dem Meeresboden.²⁰ Der räumliche Anwendungsbereich des BBergG wurde jedoch nicht entsprechend erweitert. Eine Anlage, die der Extraktion von Stoffen aus dem Meerwasser in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone dient, unterliegt damit nicht dem BBergG. Sie wäre als eine anderen wirtschaftlichen Zwecken dienende Anlage im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SeeAnlG anzusehen und folglich nach § 2 Abs 1 SeeAnlG planfeststellungsbedürftig.

III. Bergfreie Bodenschätze (Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1)

1. Geschichtlicher Rückblick

- 8 Das deutsche Bergrecht war seit seinen Anfängen dadurch gekennzeichnet, dass bestimmte Bodenschätze vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen wurden. Diese Rechtsentwicklung hatte ihren Ursprung im **Bergregal**, d.h. in der zunächst vom Kaiser und später von den Landesherren in Anspruch genommenen Befugnis, ausschließlich über die als besonders bedeutsam geltenden Bodenschätze zu verfügen. Dazu gehörten ursprünglich vor allem Edelmetalle und Salze. Später wurde der Kreis der regalen Minerale entsprechend dem jeweiligen Stand der Erkenntnis über Wert und Nutzen einzelner Bodenschätze erweitert, wobei neben sämtlichen Metallen in einigen Gegenden auch bereits die Steinkohle einbezogen wurde.²¹ Die Landesherren übten in der Regel ihr Abbaurecht nicht selbst aus, sondern überließen es gegen Entgelt bergbauwilligen Privatpersonen. Dies war ein Ausfluss der **Freierklärung** des Bergbaus.²² Unter „Freier-

¹⁷ BT-Drs. 8/1315, S. 74. Daher sind Pflastersteine selbst dann kein Bodenschatz, wenn sie viele Jahre unentdeckt zur Verfüllung einer Grundstücksvertiefung gedient haben, FG Münster 17.2.1997, 13 K 5055/94, EFG 1997, 612.

¹⁸ BT-Drs. 8/1315, S. 78.

¹⁹ BGBl. II 1994 S. 1799. Das Übereinkommen wurde durch das Vertragsgesetz Seerechtsübereinkommen ratifiziert und ist am 16.11.1994 in Kraft getreten.

²⁰ Vgl. Art. 56 SRÜ.

²¹ Zum Umfang des Bergregals vgl. *Turner* Das bergbauliche Berechtamswesen, S. 14 ff.; *Willecke/Turner* Grundriß des Bergrechts, S. 11 ff.; *Willecke/Turner* ZfB 1968, 255, 265 ff.

²² *Westhoff/Schlüter* ZfB 1909, 47.

klärung“ verstand man das von dem Regalherrn für jedermann ausgesprochene Recht, auch unter fremdem Grund und Boden nach Maßgabe der vom Regalherrn vorgeschriebenen Bedingungen Bergbau auf regale Minerale zu betreiben.²³ Das Bergregal wurde um die Mitte des 19. Jahrhunderts abgeschafft und durch das Prinzip der **Bergbaufreiheit** ersetzt, das vor allem im Allgemeinen Berggesetz für die Preußischen Staaten (ABG) vom 24.6.1865²⁴ und den im Anschluss daran von anderen Ländern erlassenen Berggesetzen seinen Niederschlag fand. Nach diesem System war das Schürfen, d.h. das planmäßige Suchen nach bergbaufreien Mineralen, jedem gestattet, und die Entdeckung eines bauwürdigen Vorkommens führte zu einem Rechtsanspruch gegen den Staat auf Verleihung des Bergwerkseigentums. Bei den bergbaufreien, vom Grundeigentum ausgeschlossenen Bodenschätzen handelte es sich im Wesentlichen um dieselben, die früher zum Bergregal gehört hatten. Später wurden noch weitere Bodenschätze vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgenommen, wenn die betreffenden Bodenschätze größere volkswirtschaftliche Bedeutung gewonnen hatten. So wurden beispielsweise in Preußen durch die Erdölverordnung vom 13.12.1934²⁵ Erdöl und Erdgas den Grundeigentümern entzogen. In der Bundesrepublik wurden in den Jahren seit 1949 in fast allen Bundesländern Wolfram, Molybdän, Wismut, Titan, Vanadium, Chrom, Uran- und Thoriumerze vom Grundeigentum ausgeschlossen.²⁶

In der **Deutschen Demokratischen Republik** wurden die meisten Bodenschätze und Bergwerke durch Enteignungsgesetze in **Volkseigentum** überführt und damit zugleich vom Grundeigentum getrennt.²⁷ Das Berggesetz der DDR,²⁸ kannte den Begriff der Bergfreiheit nicht, sondern es unterschied in § 3 zwischen Bodenschätzen (mineralische Rohstoffe, deren Nutzung von volkswirtschaftlicher Bedeutung ist) und anderen mineralischen Rohstoffen. Vergleiche hierzu und zur weiteren Rechtsentwicklung in den neuen Bundesländern nach der Herstellung der deutschen Einheit die Kommentierung zum EinigVtr. Rn. 7 ff.

2. Geltendes Recht

§ 3 Abs. 2 Satz 2 bestimmt, dass sich das Eigentum an einem Grundstück nicht auf die bergfreien Bodenschätze erstreckt und modifiziert damit §§ 903 ff. BGB und insbesondere § 905 BGB. **Bergfreie** Bodenschätze sind hierdurch **dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogen**. Neben dieser negativen Festlegung fehlt ebenso wie in den außer Kraft getretenen Landesberggesetzen eine positive Aussage darüber, welchen rechtlichen Status die bergfreien Bodenschätze bis zu ihrer Gewinnung haben. Nach § 1 ABG NRW und den entsprechenden Vorschriften der Berggesetze anderer Länder waren bergbaufreie Bodenschätze lediglich „vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen“. Diese Fassung gab vor Erlass des BBergG Veranlassung zu einem Meinungsstreit über die Eigentumsverhältnisse an bergfreien Bodenschätzen vor ihrem Abbau. So wurde die Ansicht vertreten, die bergfreien Mineralien seien „pars fundi“ und befänden sich daher bis zur Trennung vom Boden im Eigentum des Grundeigentümers, obwohl sie von seiner Verfügungsbefugnis ausgeschlossen seien.²⁹ Nach anderer Auffassung wurde der Staat als Eigentümer der noch nicht gewonnenen bergbaufreien Bodenschätze angesehen.³⁰ Nach überwiegender Meinung standen die bergbaufreien Bodenschätze aber auch nach früherem Bergrecht in nieman-

²³ Arndt Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit, S. 59.

²⁴ PrGS. S. 705.

²⁵ GS. S. 93.

²⁶ Vgl. hierzu die Zusammenstellung bei Turner Das bergbauliche Berechtamswesen, S. 26 ff.

²⁷ Kremer/Neuhaus gen. Wever Bergrecht, Rn. 50; vgl. auch die Zusammenstellung bei Krautschneider ZfB 1959, 160, 162.

²⁸ Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 12.5.1969 (GBl. I S. 29).

²⁹ Achenbach Das gemeine deutsche Bergrecht, S. 97; Achenbach ZfB 1867, 77; Brassert/Gottschalk ABG, S. 7; Klostermann/Fürst/Thielmann ABG, § 1 Anm. 2 III; Westhoff/Schlüter/Hense ABG, § 1 Anm. 3.

³⁰ Arndt Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit, S. 279.

des Eigentum, galten also als herrenlos.³¹ Das BBergG hat durch den Wortlaut des Absatzes 2 Satz 2, der sich an die Fassung des Art. 1 BayBergG³² anlehnt, eindeutig klargestellt, dass ein Eigentumsrecht des Grundeigentümers an den bergfreien Bodenschätzen nicht in Betracht kommt. Der Gesetzgeber geht vielmehr, wie in der amtlichen Begründung an mehreren Stellen zum Ausdruck kommt, davon aus, dass die bergfreien Bodenschätze bis zu ihrer Aneignung durch den Gewinnungsberechtigten **herrenlos** sind.³³ Dieser Auffassung ist zu folgen.³⁴ Das BGB verwendet den Ausdruck „herrenlos“ zwar nur im Zusammenhang mit beweglichen Sachen, §§ 958 ff. BGB; es kennt aber auch die Dereliktion von Grundstücken (§ 928 BGB), die dadurch ebenfalls „herrenlos“ werden.³⁵ Entgegen § 958 Abs. 1 BGB darf niemand bergfreie Bodenschätze einfach aufsuchen und sich aneignen. Dazu bedarf es nach § 6 einer Bergbauberechtigung. Hierin liegt ein gesetzliches Verbot i.S.d. § 958 Abs. 2 BGB. Wer ohne Berechtigung bergfreie Bodenschätze in Eigenbesitz nimmt, erwirbt an ihnen daher kein Eigentum.³⁶

11 Indem § 3 Abs. 2 Satz 2 die bergfreien Bodenschätze dem Grundeigentum entzieht, **bestimmt er Inhalt und Schranken des Eigentums**. Dies ist nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG grundsätzlich zulässig und stellt keine Enteignung dar.³⁷ Bereits vor Erlass des BBergG wurde die Trennung der bergfreien Bodenschätze vom Grundeigentum überwiegend als Inhalts- und Schrankenbestimmung gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 GG angesehen.³⁸ Die Beeinträchtigung der Eigentümerbefugnisse muss aber verhältnismäßig sein.³⁹ Die Herausnahme der in § 3 Abs. 3 genannten Bodenschätze aus der Verfügungsbefugnis des Grundeigentümers erfüllt diese Anforderung. Sie dient der Sicherung der Rohstoffversorgung (vgl. § 1 Nr. 1) und beschränkt sich daher auf diejenigen Bodenschätze, denen im volkswirtschaftlichen Interesse an einer gesicherten Rohstoffversorgung eine besondere Bedeutung zukommt. Die Einschränkung des Kreises der dem Grundeigentümer belassenen Bodenschätze durch Gesetz wird in Rechtsprechung und Schrifttum zu Recht allgemein für **zulässig** gehalten.⁴⁰

11a Verfassungsrechtlich problematisch ist allerdings die teilweise **fehlende Bestimmtheit** der in den Katalogen für bergfreie und grundeigene Bodenschätze verwendeten Begriffe. Das BBergG enthält keine gesetzlichen Begriffsdefinitionen zu den Bodenschätzen. Deshalb wird in der Praxis auf die tradierten Bezeichnungen der Vorgängergesetze zurückgegriffen. Das führt zu unterschiedlichen Verwaltungspraktiken und zu gesetzlich nicht legitimierten Abgrenzungskriterien der zuständigen Stellen in den Geologiebehörden der Bundesländer. Beispiele sind die von den Bergbehörden unterschiedlich gehandhabten Anforderungen an den Mindestsalzgehalt von Sole (vgl. Rn. 29) oder die uneinheitlichen und von den Ländern gelegentlich neu gefassten Abgrenzungskriterien für die Frage, wann ein Geothermievorkommen als Erdwärme anzusehen ist und daher als bergfreier Bodenschatz gilt (vgl. Rn. 43 ff.). Es fehlt an einer gesetzlichen Grundlage für eine amtliche Feststellung der Bodenschatzeigenschaft bei Zweifelsfällen. Diese Prüfung findet vielmehr inzident im Berechtsams- oder Betriebsplanverfahren statt. Die Praxis scheint mit diesen Rechtsunsicherheiten in den meisten Fällen pragmatisch umzugehen zu können, sieht man von der

31 Boldt ABG, § 1 Anm. 4; Ebel/Weller ABG, § 1 Anm. 3e; Miesbach/Engelhardt Bergrecht, S. 19; Zydek ZfB 1958, 179.

32 Bayerisches Berggesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.1.1967 (GVBl. BY S. 185).

33 BT-Drs. 8/1315, S. 77, 84, 85.

34 Kremer/Neuhaus gen. Wever Bergrecht, Rn. 56.

35 Turner Das bergbauliche Berechtsamswesen, S. 112.

36 MüKo-BGB/Oechsler § 958 Rn. 7.

37 Dürig/Herzog/Scholz/Papier/Shirvani GG, Art. 14 Rn. 539 ff.; Kremer/Neuhaus gen. Wever Bergrecht, Rn. 57.

38 Vgl. hierzu die amtliche Begründung zum 2. Bergrechtsänderungsgesetz NRW vom 25.5.1954 = ZfB 1954, 276; BGH 2.12.1955, V ZR 75/54, BGHZ 19, 210 = ZfB 1955, 439; BVerwG 7.11.1959, I C 185.56 = ZfB 1960, 89, 93 mit Anmerkung von Zydek ZfB 1960, 97, 102; Miesbach/Engelhardt Bergrecht, S. 22; Krautschneider ZfB 1958, 176; Karpen AöR 1981, 21; nach anderer Meinung lag eine entschädigungslos hinzunehmende Sozialbindung des Eigentums vor, Kremer ZfB 1958, 412; Philipp ZfB 1963, 70.

39 BVerfG 14.7.1981, 1 BvL 24/78, BVerfGE 58, 137, 148; BVerfG 15.7.1981, 1 BvL 77/78, BVerfGE 58, 300, 346.

40 BVerfG 9.1.1991, 1 BvR 929/89, BVerfGE 83, 201, 212 = ZfB 1991, 104, 109 f.; BVerwG 24.6.1993, 7 C 36/92, 7 C 37/92, BVerwGE 94, 23, 27 = ZfB 1993, 203, 206; Dürig/Herzog/Scholz/Papier/Shirvani GG, Art. 14 Rn. 539 ff. m.w.N.

Diskussion um den Erdwärmebegriff ab. Da es aber gerade bei der Einstufung von bergfreien Bodenschätzen um die Abgrenzung von grundrechtlich geschützten Rechtspositionen des Grundstückseigentümers einerseits und des (potentiellen) Berechtsamsinhabers andererseits geht, wäre es aus verfassungsrechtlicher Sicht wünschenswert, wenn der Gesetzgeber für ein größeres Maß an Eindeutigkeit sorgen würde.

3. Katalog der bergfreien Rohstoffe (Absatz 3)

Absatz 3 enthält eine **abschließende Aufzählung** der **bergfreien Bodenschätze**. Damit sind die früheren landesrechtlichen Vorbehalte und regionalen Unterschiede entfallen. Eingeschränkt wird die Ausschließlichkeit dieser Bestimmung lediglich durch den im Einleitungssatz des Absatzes 3 enthaltenen Hinweis auf die §§ 149 ff. dieses Gesetzes. Nach § 150 Abs. 1 bleiben in § 3 Abs. 3 Satz 1 oder 2 Nr. 2 aufgeführte Bodenschätze, auf die sich ein **aufrechterhaltenes Recht** oder ein **aufrechterhaltener Vertrag i.S. des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 oder 6 oder Abs. 3** bezieht, bis zum Erlöschen oder bis zur Aufhebung des Rechts oder Vertrages grundeigene Bodenschätze. Während der in § 3 Abs. 4 enthaltene Verweis auf die §§ 149 bis 159 Fälle betrifft, in denen ein an sich bergfreier Bodenschatz aufgrund der Übergangsvorschriften im Einzelfall noch im Grundeigentum verbleibt, dient der Verweis auf Absatz 4 ganz allgemein der Abgrenzung zwischen bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen. Er soll nach der Gesetzesbegründung sicherstellen, dass ein grundeigener Bodenschatz dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers nicht deshalb entzogen wird, weil er in Absatz 3 genannte Elemente enthält, z.B. Aluminiumanreicherungen in Tonen.⁴¹ Von Bedeutung ist diese Feststellung insbesondere im Hinblick darauf, dass in Absatz 3 zwar Aluminium – gediegen oder als Erz – zu den bergfreien Bodenschätzen gerechnet wird, in Absatz 4 aber wichtige Rohstoffe für die Aluminiumherstellung, nämlich Bauxit sowie Ton, der sich zur Herstellung von Aluminium eignet, als grundeigene Bodenschätze aufgeführt werden. Der Vorbehalt im Einleitungssatz des Absatzes 3 bewirkt, dass die in dem grundeigenen Bodenschatz enthaltenen Aluminiumbestandteile im Verfügungsrecht des Grundeigentümers stehen.

4. Einzelne bergfreie Rohstoffe (Absatz 3 Satz 1)

a) Erste Gruppe (Actinium bis Zirkonium). In der ersten Gruppe sind alle Bodenschätze **13** zusammengefasst, die gediegen und als Erze vorkommen. Sie werden in Absatz 3 nach ihren bestimmenden Elementen aufgezählt. Bergfrei sind diese Bodenschätze nur, soweit sie **gediegen**, d.h. ohne Verbindung mit den anderen Elementen, oder als Erze vorkommen. Eine allgemeingültige Definition für den **Begriff „Erz“** gibt es nicht. In der Mineralogie bezeichnet man als Erz natürliche Metallverbindungen, die sich oft durch metallisches Aussehen oder hohes Eigengewicht auszeichnen.⁴² Nach einer anderen Definition ist ein Erz eine Mineralparagenese (Vergesellschaftung), ausgezeichnet durch einen über dem allgemeinen Durchschnitt liegenden Gehalt an einem bestimmten oder mehreren bestimmten Metallen. Es ist eine mineralogische Einheit, ein Teil einer größeren Einheit, nämlich Teil einer Erzlagerstätte.⁴³ Im Sinne des Bergrechts sind Erze nicht alle Mineralgemenge, die neben anderen Stoffen das im Gesetz bezeichnete chemische Element enthalten, sondern nur solche natürlichen chemischen Verbindungen, aus denen man das Element nach dem jeweiligen Stand der Aufbereitungs- und Hüttentechnik unter Zugrundelegung günstiger Bedingungen überhaupt technisch herstellen kann.⁴⁴ Die Metalle oder Metallverbindungen müs-

⁴¹ BT-Drs. 8/1315, S. 79.

⁴² *Börger ZfB* 1962, 291.

⁴³ von *Philipsborn* *Erzkunde*, S. 1.

⁴⁴ BVerwG 24.2.1997, 4 B 260/96 = *ZfB* 1997, 134, 135; *Ebel/Weller ABG*, S. 55; *Miesbach/Engelhardt Bergrecht*, S. 22, 62; *Oberbergamt Rheinland-Pfalz 3.5.1957 = ZfB* 1959, 325.

sen sich dabei im industriellen Maßstab und mit wirtschaftlichem Nutzen gewinnen lassen.⁴⁵ Der Erzbegriff ist damit primär ökonomisch und nicht naturwissenschaftlich geprägt. Eine bergfreie Erzlagerstätte liegt dann vor, wenn sie unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten abbauwürdig ist.⁴⁶ Mineralgemenge, bei denen der Metallgehalt unterhalb dieser Grenze liegt, werden nicht als Erz, sondern als metallhaltiges Gestein bezeichnet und fallen somit nicht unter Absatz 3. Fortschreitende technische Entwicklungen und schwankende Ressourcenpreise können daher zu Verschiebungen bei der Abgrenzung zwischen bergfreien Erzen und dem Grundeigentum unterliegenden metallhaltigen Gesteinen führen.⁴⁷ Soweit dadurch das Grundeigentum weiter eingeschränkt wird, kann auch das im Rahmen der nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG zulässigen Inhaltsbeschränkung des Eigentums liegen.

13a Für Bodenschätze der ersten Gruppe, soweit diese nicht gediegen auftreten, werden Bergbauberechtigungen „als Erz“ erteilt, das Elemente der ersten Gruppe enthält. Diese müssen ausdrücklich im Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung bezeichnet werden (§ 11 Nr. 1). Bergwirtschaftlich entspricht dies einer Bergbauberechtigung für eine **Erzlagerstätte**, deren Lagerstättencharakter durch eine bauwürdige Konzentration des im Antrag bezeichneten Leitminerals als bergfreier Bodenschatz der ersten Gruppe bestimmt wird. Der Lagerstättenbezug für die Elemente der ersten Bodenschatzgruppe ergibt sich auch aus der Ausnahme für Bodenschätze „in“ Raseneisen-, Alaun- und Vitriolerzen (vgl. Rn. 19), da bei einer Klassifizierung als eine derartige Lagerstätte alle darin vorkommenden Bodenschätze der ersten Gruppe unabhängig von ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung und Konzentration nicht als bergfrei gelten.

13b **Polymetallische Erze**, die mehrere Elemente als Bodenschätze der ersten Gruppe enthalten, können nur für solche Bodenschätze Gegenstand von Erlaubnissen oder Bewilligungen sein, deren Aufsuchung oder Gewinnung technisch möglich ist (§ 12 Abs. 1 Nr. 3), was im Arbeitsprogramm (§ 12 Abs. 1 Nr. 4) technisch und zeitlich darzustellen ist. Ist dies der Fall, können in einer Bergbauberechtigung **mehrere Bodenschätze als Leitminerale einer einheitlichen Lagerstätte bezeichnet** werden. Auf bergfreie Bodenschätze, die in der Bergbauberechtigung nicht genannt werden, bezieht sich das ausschließliche Aufsuchungs- oder Gewinnungsrecht nach § 7 Abs. 1 oder § 8 Abs. 1 aber nicht, auch wenn diese Bodenschätze Bestandteil der polymetallischen Erzlagerstätte sind.⁴⁸ Anders als bei Kohlenwasserstoffen, Stein- oder Braunkohle oder Salzen, deren Ausschließlichkeitsrecht einer Bergbauberechtigung kraft Gesetzes auch die bei deren Gewinnung anfallenden Gase oder Salze erfasst, bedarf die Gewinnung bergfreier Bodenschätze der ersten Gruppe, die nicht ausdrücklich in der Bergbauberechtigung bezeichnet sind, damit entweder einer nachträglichen Erteilung einer Bergbauberechtigung oder einer Mitgewinnungsentscheidung nach § 42 (vgl. § 42 Rn. 2 f.). Ebenso nicht ausgeschlossen ist eine eigenständige Beantragung einer Bergbauberechtigung für einen anderen bergfreien Bodenschatz durch einen Dritten, selbst wenn es sich um eine einheitliche polymetallische Lagerstätte handelt.⁴⁹ Die in der Praxis anzutreffende Reaktion, neben den eigentlichen Leitmineralen, die die Bauwürdigkeit der Lagerstätte bestimmen, andere bergfreie Bodenschätze der ersten Gruppe in einen Antrag auf Bewilligung⁵⁰ aufzunehmen, sofern diese auch nur in geringen Konzentrationen nachgewiesen sind, vermeidet zwar eine unpraktikable Anwendung der Mitgewinnungsregelungen, muss aber nach dem Arbeitspro-

⁴⁵ OVG Koblenz 9.10.2008, 1 A 10231/08 = ZfB 2010, 150, 156; *Bischoff/Bramann/Dürrer/Moebius/Quadfasel/Schlüter* Das kleine Bergbaulexikon, S. 111; *Markl* Minerale und Gesteine, S. 3.

⁴⁶ OVG Koblenz 9.10.2008, 1 A 10231/08 = ZfB 2010, 150, 156.

⁴⁷ OVG Koblenz 9.10.2008, 1 A 10231/08 = ZfB 2010, 150, 156.

⁴⁸ Auf die Ordnungsfunktion der genauen Bezeichnung des Bodenschatzes in § 11 Nr. 1 zur Vermeidung von Konkurrenzsituationen verweist zurecht *Piens/Schulte/Graf Vitzthum* BBergG, § 11 Rn. 7.

⁴⁹ Zum Versagungsgrund einer Gefährdung der Aufsuchung oder Gewinnung nach § 11 Nr. 8 bei Erteilung einer eigenständigen Bergbauberechtigung auf einen anderen Bodenschatz in demselben Feld vgl. § 11 Rn. 11.

⁵⁰ Bei einer Erlaubnis zur Aufsuchung bergfreier Bodenschätze besteht hingegen ein weiter Spielraum des Antragstellers, welche Bodenschätze erkundet werden sollen, wobei dann auch das Arbeitsprogramm nach § 11 Nr. 3 entsprechend breit konzipiert werden muss.

gramm des Bewilligungsantrags zumindest plausibel sein. Eine analoge Anwendung der kraft Gesetzes geltenden Erweiterung des ausschließlichen Gewinnungsrechts bei Kohlenwasserstoffen, Stein- und Braunkohle sowie Salzen auf Bodenschätze der ersten Gruppe in Erzlagerstätten scheidet mangels erkennbarer Regelungslücke aus.

Actinium ist ein radioaktives metallisches chemisches Element mit der Ordnungszahl 89 des Periodensystems. Actinium ist das Anfangsglied der **Actinide** (Actinoide). Zu ihnen gehören mit den Ordnungszahlen 89 bis 103 die Elemente Actinium, **Thorium**, Protactinium, **Uran**, Neptunium, Plutonium, Americium, Curium, Berkelium, Californium, Einsteinium, Fermium, Mendeleevium, Nobelium und Lawrencium. Alle Actinide sind radioaktiv. Die natürlich vorkommenden Elemente reichen nur bis zur Atom-Nr. 92 des Systems, also bis zum Uran. Die übrigen Actinide sind Kunstprodukte (Transurane), die durch Kernumwandlungen im Reaktor erzeugt werden.

Als **Eisenerz** wird eine Eisenverbindung dann angesehen, wenn sie einen Fe-Gehalt von mindestens 15 % aufweist;⁵¹ andernfalls handelt es sich lediglich um eisenhaltiges Gestein. Schwefelkies wird als Schwefelerz und nicht als Eisenerz betrachtet, obwohl es einen nicht unerheblichen Prozentsatz Eisen enthält.⁵²

Manganerze treten meist zusammen mit Eisenerzen auf. Manganhaltige Eisenerze sind keine Manganerze, wenn ihr Gehalt an Mangan für eine selbständige technische Verwertung nicht genügt. Übergangserze zwischen Eisenerzen und Manganerzen sind Eisen-Manganerze mit einem mittleren Mangangehalt von 12 bis 13 %, sog. Fernie-Erze.⁵³

Als **Schwefelerz** gelten nach herkömmlicher Auffassung nur Eisensulfide (Schwefelkies als Pyrit oder Markasit). Nicht erfasst sind dagegen Verbindungen des Schwefels mit Blei, Zink, Kupfer und dergleichen. Das Schwefelerz muss zur Herstellung von Schwefel oder Schwefelsäure dienen können.⁵⁴ Dazu ist ein S-Gehalt von mindestens 37 % erforderlich. Andere sulfidische Erze, z.B. Magnetkies, Bleiglanz, Zinkblende, Kupferkies, werden, sofern sie sich auch zur Herstellung des jeweiligen Metalls eignen, als Erze dieses Metalls bezeichnet.⁵⁵ **Nicht** zu den Schwefelerzen gehören die **Sulfate**, beispielsweise Gips, Anhydrit, Magnesium-, Barium- oder Natriumsulfat.

Bleierz kann als technisch gewinnbar angesehen werden, wenn es einen Mindestgehalt von 1 % Pb hat. Bei **Kupfererz** wird eine Konzentration von 0,5 % Cu für ausreichend gehalten. Zinkerze sind je nach Zusammensetzung noch bei einem Gehalt von etwa 4 % technisch gewinnbar.

Nicht zu den **bergfreien Bodenschätzen** gehören diese Stoffe, wenn sie sich in Raseneisen-, Alaun- und Vitriolerzen befinden. Bei den **Raseneisenerzen** handelt es sich um oberflächennahe eisenhaltige Ablagerungen, die in größerer Ausdehnung vor allem in Nordwestdeutschland vorkommen. Zum Raseneisenerz gehört nicht nur das unmittelbar unter der Rasendecke anstehende **Brauneisenerz** (Eisenoxidhydrat) sondern auch das darunter befindliche **Weißeisenerz** (Eisenoxidulcarbonat, Siderit), das durch Luftzutritt und unter dem Einfluss der Wiesenentwässerung ebenfalls zu Brauneisenerz oxidiert.⁵⁶ Die Raseneisenerze waren schon im ABG im Unterschied zu den sonstigen Eisenerzen von der Bergbaufreiheit ausgenommen worden, weil weder bergtechnische noch volkswirtschaftliche Gründe dafür sprachen, sie der Verfügungsbefugnis der Grundeigentümer zu entziehen.⁵⁷ Durch das Reichsgesetz über den Abbau von Raseneisenerz vom 22.6.1937⁵⁸ wurde für die Gewinnung eine staatliche Genehmigung eingeführt, um eine den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechende Verwertung der Erze zu gewährleisten und um die Wiedernutzbarmachung des Bodens sicherzustellen. Das privatrechtliche Gewinnungsrecht des Grundeigentümers blieb dabei

⁵¹ Bähr Berggesetz, Art. 1, 4; Miesbach/Engelhardt Bergrecht, S. 21, 62.

⁵² Borger ZfB 1962, 292.

⁵³ Ebel/Weller ABG, S. 54.

⁵⁴ Miesbach/Engelhardt Bergrecht, S. 22.

⁵⁵ Bähr Berggesetz, Art. 1, 7.

⁵⁶ RG 3.11.1934, V 238/34 = ZfB 1934, 516.

⁵⁷ Amtl. Begr., ZfB 1865, 85.

⁵⁸ RGBL I S. 650.

unberührt.⁵⁹ Dieses Gesetz wurde durch § 175 Nr. 2 außer Kraft gesetzt, so dass für den Abbau von Raseneisenerz keine bergrechtlichen Sonderregelungen mehr gelten, sofern nicht ein nach § 149 aufrechterhaltenes altes Recht vorliegt, etwa ein auf Grund früheren Rechts verliehenes Distriktfeld. **Alaun-** und **Vitriolerze** gehörten nach den Berggesetzen der Länder zu den bergfreien Mineralien. Sie sind jedoch nicht mehr in den Katalog des § 3 Abs. 3 übernommen worden und unterliegen jetzt dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers. Soweit sie Gegenstand eines nach § 149 aufrechterhaltenen Rechts sind, bleiben sie gemäß § 150 Abs. 2 bergfreie Bodenschätze. Alaune sind Doppelsulfate mit einwertigem und dreiwertigem Metall. Ursprünglich bezog sich der Name nur auf Kalium-Aluminium-Sulfat. Der Kalialaun wurde früher aus Alaunschiefer gewonnen, einem mit Pyrit fein durchsetzten Schiefergestein, dessen Schwefelkiesgehalt durch künstliche Verwitterung in gewinnbare Vitriole und Alaune überführt wurde. Jetzt wird vor allem Bauxit oder Kaolin zur Herstellung von Alaun verwendet. Vitriol ist eine veraltete Bezeichnung für in Wasser lösliche Sulfate zweiseitiger Schwermetalle, insbesondere von Zink, Eisen und Kupfer. Vitriolerze wurden früher zur Herstellung von Schwefelsäure verwendet.⁶⁰

19a b) Lithium. Ursprünglich gehörte Lithium der ersten Gruppe der bergfreien Bodenschätze an. Im Zuge der Änderung des BBergG 2021 wurde Lithium indes aus der ersten Gruppe gestrichen und als **eigenständige Gruppe** vor dem Kohlenwasserstoff eingefügt. Grund für die Verschiebung waren die bestehenden Unklarheiten bei der Einordnung von Lithium als bergfreiem Bodenschatz,⁶¹ denn als Element der ersten Gruppe zählte Lithium nur zu den bergfreien Bodenschätzen, wenn es gediegen oder als Erz gewonnen wird.⁶² Ob dies bei Lithium der Fall ist, kann – insbesondere, wenn es in wässrigen Lösungen gewonnen wird – nicht immer eindeutig bestimmt werden. Um diese Unsicherheiten zu beseitigen und die weitere Aufsuchung und Gewinnung des Rohstoffes, etwa im Rahmen der Nutzung von hydrothormaler Erdwärme, nicht zu behindern, hat der Gesetzgeber sich entschlossen, alle Arten von Lithiumvorkommen uneingeschränkt den bergfreien Bodenschätzen zuzuordnen.⁶³

20 c) Kohlenwasserstoffe. Die dritte Gruppe der in Absatz 3 aufgeführten bergfreien Bodenschätze umfasst Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen. Der **Begriff „Kohlenwasserstoffe“** ist wegen seiner eindeutigen Abgrenzbarkeit an die Stelle der im früheren Recht uneinheitlich verwendeten Begriffe Bitumen, Erdöl, Erdgas, Erdwachs, bituminöse Gesteine und sonstige Bitumina getreten. Er erfasst alle chemischen Verbindungen, die nur aus Kohlenstoff und Wasserstoff bestehen.

21 Bedeutsam ist die rechtliche Einordnung von sog. **Flözgas** geworden. Hierbei handelt es sich um gasförmige Kohlenwasserstoffe, die in Kohleflözen eingeschlossen sind. Neue Gewinnungstechniken machen deren Produktion wirtschaftlich rentabel und erlauben eine Förderung aus Kohleflözen unabhängig von einer Kohlegewinnung. Flözgas, das unabhängig von einer Kohlegewinnung gefördert wird, fällt in die Gruppe der Kohlenwasserstoffe.⁶⁴ Wer Flözgas durch selbständige Bohrungen gewinnen oder derartige Vorhaben explorieren will, benötigt also eine Berechtigung auf Kohlenwasserstoffe. Zur Einordnung von Flözgas, das als Grubengas beim aktiven Steinkohlenabbau selbst freigesetzt wird vgl. Rn. 26.

⁵⁹ Amtl. Begr., ZfB 1937, 52.

⁶⁰ Vgl. *Borger* ZfB 1962, 291.

⁶¹ BT-Drs. 19/28402, S. 10.

⁶² *Frenz/Pottschmidt* BBergG, § 3 Rn. 17.

⁶³ BT-Drs. 19/28402, S. 10.

⁶⁴ BMWi (Hrsg.): *Der Bergbau in der Bundesrepublik Deutschland 2002* (2003), S. 40; *Franke* RdE 1994, 1 ff.; *Reshöft/Kahle* EEG, § 26 Rn. 9; *Säcker/Kühne* Handbuch zum deutsch-russischen Energierecht, Kap. 3 Teil 1 Rn. 11; *Pienschulte/Graf Vitzthum* BBergG, § 3 Rn. 40; ausführlich hierzu: *Kühne* Rechtsfragen der Aufsuchung und Gewinnung von in Steinkohleflözen beisitzendem Methangas, S. 26 ff.

Während das Gesetz die in der ersten Gruppe zusammengefassten metallischen Bodenschätze **22** nur insoweit als bergfrei erklärt hat, als sie „gediegen oder als Erze“ vorkommen, fehlt es bei den anderen bergfreien Bodenschätzen an einem entsprechenden Abgrenzungskriterium. Nach dem Wortlaut des Absatzes 3 sind diese Bodenschätze also ohne Einschränkung dem Grundeigentum entzogen. Andererseits hängt die Erteilung einer Gewinnungsberechtigung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 davon ab, dass der betreffende Bodenschatz nach seiner Lage und Beschaffenheit **technisch gewinnbar** ist. Da die rechtliche Trennung der bergfreien Bodenschätze vom Grundeigentum mit dem Ziel erfolgt ist, sie wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung im Allgemeininteresse nutzbar zu machen, entfällt der Zweck der Trennung dann, wenn im Einzelfall nach objektiven Kriterien feststeht, dass ein in Absatz 3 genannter Bodenschatz als solcher technisch nicht gewonnen werden kann. Daher ergibt eine am Sinn der Vorschrift orientierte Auslegung, dass Bodenbestandteile, die einen in Absatz 3 bezeichneten Bodenschatz in so geringer Menge enthalten, dass dieser technisch nicht gewinnbar ist, im Verfügungsrecht des Grundeigentümers stehen.⁶⁵ Die Abgrenzung kann sich daher durch Entwicklung der technischen Möglichkeiten verschieben. In der Praxis sind wegen ihres Gehalts an Bitumen als technisch verwertbar erklärt worden: Ölschiefer, der sich zur Extraktion von Kohlenwasserstoffen eignet,⁶⁶ sowie Gesteine, die einen extrahierbaren Anteil an Schwelteer von mindestens 5 % enthalten.⁶⁷

Neben den Kohlenwasserstoffen selbst sind auch **die bei ihrer Gewinnung**, d.h. beim Lösen **23** oder Freisetzen (§ 4 Abs. 2) **anfallenden gasförmigen Stoffe**, die eine andere chemische Zusammensetzung haben, bergfrei. Diese Gase können allerdings nicht Gegenstand einer eigenen Gewinnungsberechtigung sein, sondern werden jeweils von der Berechtigung zum Aufsuchen und Gewinnen von Kohlenwasserstoffen umfasst.

d) Stein- und Braunkohle, Graphit. Nach früherem Bergrecht war das Verfügungsrecht über **24** **Steinkohle** und **Braunkohle** unterschiedlich geregelt. In Bayern wurde nur für Braunkohle der Staatsvorbehalt eingeführt. Im Geltungsbereich des ABG zählte Steinkohle überall, Braunkohle dagegen nur in bestimmten Gebieten zu den staatsvorbehaltenen Mineralien und war im Übrigen bergbaufrei. Diese rechtlichen Unterschiede bestehen seit Inkrafttreten des BBergG nicht mehr, so dass die Frage, ob im Einzelfall Steinkohle oder Braunkohle vorliegt, an Bedeutung verloren hat. Kohle ist ein Gemenge sauerstoff- und wasserstoffarmer fester Kohlenwasserstoffe mit einem höheren oder niedrigeren Wassergehalt, der bei Braunkohle 30 bis 60 %, bei Steinkohle höchstens 7 % erreicht. Die oberbayerische **Pechkohle**, die früher wegen ihrer äußeren Steinkohlenähnlichkeit oft als Steinkohle bezeichnet wurde, wird geologisch, petrographisch und chemisch der Braunkohle zugerechnet. Eine braunkohlenähnliche Torfbildung des Alluviums ist keine Braunkohle.⁶⁸

Die **im Zusammenhang mit der Gewinnung** von Stein- und Braunkohle **auf tretenden Gase** **25** sind den Mineralien selbst **gleichgestellt**. Weil die Gewinnung dieser Gase zwangsläufig Voraussetzung oder Folge des Abbaus von Stein- oder Braunkohle ist, sollte eine Kollision mit dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers vermieden werden.⁶⁹ Aus dem gleichen Grund wäre es auch problematisch, diese Gase zum Gegenstand einer eigenständigen Berechtigung (etwa auf Kohlenwasserstoffe) zu machen. Zu den Begleitgasen zählen außer gasförmigen Kohlenwasserstoffen auch andere gasförmige Stoffe wie z.B. Schwefelwasserstoff, Stickstoffgas, Kohlenmonoxid und Kohlendioxid. Die betreffenden Gase erlangen, sofern es sich nicht um selbständig gewinnbare Kohlenwasserstoffe handelt, die Qualität bergfreier Bodenschätze dadurch, dass sie im Zusammenhang mit der Gewinnung von Stein- oder Braunkohle gelöst werden. Aus der Formulierung „im Zusammenhang mit der Gewinnung“ ergibt sich, dass hier nicht nur die Gase gemeint sind, die

⁶⁵ Piens/Schulte/Graf Vitzthum BBergG, § 3 Rn. 38.

⁶⁶ Hessisches Oberbergamt 15.2.1954 = ZfB 1964, 244.

⁶⁷ Wirtschaftsministerium NW 15.8.1978 = ZfB 1979, 256.

⁶⁸ Miesbach/Engelhardt Bergrecht, S. 23.

⁶⁹ BT-Drs. 8/1315, S. 79.

„bei“, d.h. räumlich und zeitlich zugleich mit der Gewinnung anfallen, sondern auch solche, die vor oder nach der Gewinnung oder in einer gewissen räumlichen Entfernung vom eigentlichen Gewinnungsort auftreten. Voraussetzung ist aber, dass ihr Auftreten im Zusammenhang mit Betriebshandlungen steht, die der Gewinnung von Stein- oder Braunkohle dienen.⁷⁰ Hierbei kommt es nicht darauf an, ob das Gas durch Grubenbaue oder durch Bohrungen unter Tage oder von über Tage her gelöst wird, solange die Tätigkeit der Gewinnung von Kohle dient. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist die Rechtsgrundlage für die Gewinnung der Gase die bestehende Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Stein- oder Braunkohle. In diesem Fall besteht ein Mitgewinnungsrecht von Gesetzes wegen.⁷¹ Wenn der betriebliche Zusammenhang mit der Kohlegewinnung nicht gegeben ist, bestimmt sich das rechtliche Schicksal der Gase nach den allgemeinen Vorschriften. Danach gehören Gase zum Grundeigentum, sofern sie nicht Gegenstand eines nach § 149 aufrechterhaltenen alten Rechts oder – bei gasförmigen Kohlenwasserstoffen – einer Berechtigung nach § 8 oder § 9 sein können.

26 Praktisch ist die Abgrenzung insbesondere für das Flözgas (vgl. Rn. 21) geworden. Mit Methan als Hauptbestandteil fällt es grundsätzlich unter die Kohlenwasserstoffe (2. Gruppe) und kann Gegenstand selbständiger Berechtigungen sein. Wird Flözgas aber als Grubengas beim aktiven Steinkohlenabbau selbst freigesetzt (sog. **Coal Seam Methane – CSM**), ist es ein im Zusammenhang mit der Kohlegewinnung auftretendes Gas (3. Gruppe) und wird von der Berechtigung auf den Bodenschatz Kohle umfasst.⁷² Der hierfür erforderliche Bezug zu Gewinnungshandlungen ist jedoch nicht mehr gewahrt, wenn das Grubengas in den Grubenbauen von stillgelegten Bergwerken anfällt (Coal Mine Methane – CMM) oder aus unverritzten Kohleflözen gewonnen wird (Coal Bed Methane – CBM). Nur das in aktiven Kohlebergwerken anfallende Grubengas wird also dem bergfreien Bodenschatz Kohle zugerechnet.

27 **Graphit** ist reiner Kohlenstoff. Er tritt in großkristalliner Ausbildung oder amorph, d.h. in mikrokristalliner Form, auf. Technisch gewinnbar ist er bei einem Kohlenstoffgehalt des Minerals von mindestens 7 bis 10 %.⁷³

28 **e) Salze, Sole.** Die in der fünften Gruppe des Absatzes 3 namentlich aufgeführten **Salze** gehören unabhängig davon, ob sie in selbständigen Lagerstätten oder gemeinsam miteinander vorkommen, zu den bergfreien Bodenschätzen. Eine Bergbauberechtigung kann also für mehrere oder für einzelne dieser Salze erteilt werden. Dagegen sind **andere Salze** nur bergfrei, wenn sie mit Stein-, Kali-, Magnesia- oder Borsalzen auf der gleichen Lagerstätte auftreten; es kommen insbesondere Jod- und Bromsalze sowie sonstige Natriumsalze in Betracht.

29 Während in den früheren Berggesetzen der Länder noch von Solquellen die Rede war, ist in Absatz 3 die **Sole** für bergfrei erklärt worden. Salzhaltiges Wasser ist als bergfreie Sole einzustufen, wenn es sich hinsichtlich des Salzgehaltes zur großtechnischen Herstellung von Salz eignet.⁷⁴ In der Praxis wurde bereits aus Sole mit einem Salzgehalt von 1 % wirtschaftlich Salz gewonnen.⁷⁵

⁷⁰ Franke RdE 1994, 1, 4.

⁷¹ Eine behördliche Entscheidung nach § 42 Abs.1 Satz 1 ist nicht erforderlich. Unzutreffend daher Beckmann DVBl 2014, 1032, 1033.

⁷² BMWi (Hrsg.): Der Bergbau in der Bundesrepublik Deutschland 2002 (2003), S. 40; Beckmann DVBl 2014, 1032, 1033; Franke RdE 1994, 1, 3 ff.; Reshöft/Schäfermeier/Kahle EEG, § 26 Rn. 14; Säcker/Kühne Handbuch zum deutsch-russischen Energierecht, Kap. 3 Teil 1 Rn. 11; Piens/Schulte/Graf Vitzthum BBergG, § 3 Rn. 40; ausführlich hierzu: Kühne Rechtsfragen der Aufsuchung und Gewinnung von in Steinkohleflözen beitzendem Methangas.

⁷³ Piens/Schulte/Graf Vitzthum BBergG, § 3 Rn. 41.

⁷⁴ Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) Nutzung tiefer Geothermie in Hessen, 3. Aufl. (2010), S. 10.

⁷⁵ Vgl. 27. Referentenbesprechung zum BBergG; Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) Nutzung tiefer Geothermie in Hessen, 3. Aufl. (2010), S. 10.

Zum Teil verlangt die Verwaltungspraxis aber auch einen Salzgehalt von mindestens 5 %.⁷⁶ Der Bodenschatzbegriff des Absatz 1 umfasst ausdrücklich auch mineralische Rohstoffe, die in natürlichen Ansammlungen im Meerwasser vorkommen. Damit wäre grundsätzlich auch eine Salzgewinnung aus dem Meerwasser vom Solebegriff erfasst. Da es nach dem objektiven Gewinnungsbegriff des BBergG nicht darauf ankommt, ob die gelösten oder freigesetzten Bodenschätze wirtschaftlich genutzt werden, wäre jede Entnahme von Meerwasser aus Nord- oder Ostsee als Gewinnung eines bergfreien Bodenschatzes anzusehen und bedürfte einer Bergbauberechtigung und einer Betriebsplanzulassung. Es ist nicht davon auszugehen, dass dies der Vorstellung des Gesetzgebers entsprach, zumal das Meerwasser in unbegrenzter Menge zur Verfügung steht und seine Entnahme keine Zuteilungsfragen aufwirft. Der Solebegriff ist daher teleologisch dahingehend zu reduzieren, dass er sich nicht auf das Meerwasser erstreckt. Dafür spricht auch § 3 Abs. 1, wonach Wasser ausdrücklich vom Begriff der Bodenschätze ausgenommen ist. In unseren kühlen Breiten ist die Fragestellung bisher nicht praktisch relevant geworden.

Aus Absatz 1 ergibt sich auch, dass **nur Sole in natürlichen Lagerstätten** erfasst ist. Das zum Zwecke des Auslaugens einer Salzlagerstätte künstlich eingeleitete Wasser fällt, auch wenn es mit Salz gesättigt ist, nicht unter diesen Begriff. Vielmehr bedarf die künstliche Aussolung einer Salzlagerstätte einer Bewilligung auf den Bodenschatz Salz. Wegen des objektiven Gewinnungsbegriffs des BBergG fällt Sole unter Absatz 3 unabhängig davon, ob tatsächlich Salz daraus gewonnen oder die Sole anderweitig wirtschaftlich genutzt wird.⁷⁷ Sofern Salze und Sole voneinander getrennt vorkommen, können sie Gegenstand eigener Bergbauberechtigungen sein.

f) Flussspat, Schwerspat. **Flussspat** (Fluorit) tritt im Allgemeinen mit den Begleitmineralien Quarz und Schwerspat auf. Die Förderung wird durch Flotation zu Säurespat mit etwa 97 % CaF₂ angereichert.

Als **Schwerspat** (Baryt) bezeichnet man Bariumsulfat. Es zeichnet sich durch hohe Dichte aus. Für das Erz wird ein BaSO₄-Gehalt von mindestens 40 % für notwendig gehalten.

IV. Als bergfrei geltende Bodenschätze (Absatz 3 Satz 2)

1. Festlandsockel, Küstengewässer

Absatz 3 Satz 2 **Nr. 1** ordnet alle Bodenschätze im Bereich des **Festlandsockels** den **bergfreien** Bodenschätzen zu. Nach der Gesetzesbegründung sollte so den völkerrechtlichen Gegebenheiten in diesem Bereich entsprochen werden. Der Gesetzgeber konnte dort keine konkreten Eigentümer feststellen, denen das Eigentum hätte entzogen werden müssen. Weil er es jedoch nicht als Aufgabe dieses Gesetzes angesehen hat, eine abschließende Klärung der Eigentumsverhältnisse am Meeresgrund und Meeresuntergrund des Festlandsockels herbeizuführen, wird in Absatz 3 Satz 2 lediglich eine **Fiktion** aufgestellt.⁷⁸ Auch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10.12.1982 (SRÜ)⁷⁹ räumt dem Küstenstaat in Art. 77 nur souveräne Rechte am Festlandsockel ein,

⁷⁶ Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (Schleswig-Holstein), Runderlass vom 14.1.1999: Vollzug des Bundesberggesetzes und der Wassergesetze (Amtsbl. Schl.-H. S. 18); (niedersächsisches) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Rundverfügung Nr. 1.60 v. 25.11.1998. Dort wird die Angabe dahingehend präzisiert, dass Wasser ab einem NaCl-Gehalt von 16 g/L als Sole einzustufen ist. Laut *Piens/Schulte/Graf Vitzthum* BBergG, § 3 Rn. 9 wird in Bayern schon ab einem NaCl-Gehalt von 10,5 g/L von (1 %iger) Sole ausgegangen. Weitere Nachweise zur Verwaltungspraxis der Bergämter bei *Neidig*, Rechtsfragen saisonaler Aquifer-Wärmespeicher, 2022, S. 97.

⁷⁷ *Neidig*, Rechtsfragen saisonaler Aquifer-Wärmespeicher (2022), S. 98.

⁷⁸ BT-Drs. 8/1315, S. 79.

⁷⁹ BGBl. II 1994 S. 1799. Das Übereinkommen wurde durch das Vertragsgesetz Seerechtsübereinkommen ratifiziert und ist am 16.11.1994 in Kraft getreten.

klärt aber nicht die Eigentumsverhältnisse. Daher sah der Gesetzgeber keine Veranlassung, § 3 bei Umsetzung des SRÜ zu ändern.

- 34 Die Bodenschätze im Bereich der **Küstengewässer** und die Erdwärme wurden erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens in diese Fiktion einbezogen (Absatz 3 Satz 2 Nr. 2). Der Bundesrat gab in seiner Stellungnahme zu dem RegE die Anregung, das Berechtigtsein im Bereich des Küstenmeeres ebenso zu regeln wie im Bereich des Festlandsockels.⁸⁰ Der Wirtschaftsausschuss des Bundestages teilte grundsätzlich diese Auffassung, ersetzte aber entsprechend dem Vorschlag der Bundesregierung in seiner Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates das Wort „Küstenmeer“ durch „Küstengewässer“.⁸¹ Der völkerrechtliche Begriff „Küstenmeer“ erstreckt sich lediglich auf den Meeresstreifen zwischen der sog. Basislinie und der 12-Seemeilen-Grenze; er umfasst also nicht das bei der Festlegung der geraden Basislinie im Bereich der Nordseeinseln landwärts der Basislinie liegende Meer. Um das gesamte im deutschen Hoheitsbereich liegende Meer zu erfassen, wird der Begriff „Küstengewässer“ verwendet.⁸² Weil die Zuordnung der Bodenschätze im Bereich der Küstengewässer als bergfrei vom vor Erlass des BBergG geltenden Recht abweicht, ist der sich aus Art. 14 GG ergebende Schutz des Eigentums durch die Möglichkeit der Aufrechterhaltung alter Rechte im Sinne der §§ 149 ff. sichergestellt worden.
- 35 Aufgrund der Fiktion in Absatz 3 Satz 2 gelten im Bereich des Festlandsockels und der Küstengewässer, von aufrechterhaltenen alten Rechten abgesehen, **sämtliche Bodenschätze** i.S.d. Absatzes 1 als bergfreie Bodenschätze, also z.B. auch Sand, Kies, Schlick und Ton. Dies hat u.a. zur Folge, dass dort für ihre Aufsuchung und Gewinnung gemäß § 6 eine Bergbauberechtigung erforderlich ist. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 liegt allerdings eine Gewinnung im bergrechtlichen Sinne nicht vor beim Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen in oder an einem Gewässer als Voraussetzung für dessen Ausbau oder Unterhaltung, z.B. beim Ausbaggern zum Zwecke der Vertiefung oder Erweiterung eines Hafens. Unter „Gewässer“ i.S. von § 4 Abs. 2 Nr. 2 sind alle Binnen- und Seewasserstraßen einschließlich der Häfen zu verstehen. Dasselbe gilt für „Schiffahrtswege“ im Bereich des Festlandsockels.⁸³

2. Erdwärme

- 36 **a) Allgemeines.** Die Nutzung von Erdwärme hat erst nach Erlass des BBergG Bedeutung erlangt. Ein deutlich gesteigertes politisches Interesse an der Erdwärmennutzung als Alternative zu fossilen, klimaschädlichen Energieträgern, die Förderung der Erdwärme nach dem EEG und dem EEWärmeG und gewachsene Erkenntnisse über das Energieversorgungspotential der Erdwärme führten ab 2004 zu einer starken Ausweitung der Aktivitäten der Geothermiebranche.⁸⁴
- 37 Die im Erdboden befindliche thermische Energie wird in unterschiedlichen Formen genutzt. Gebräuchlich ist die Unterscheidung in oberflächennahe und tiefe Geothermie. Bei der **oberflächennahen Geothermie** wird die in Form von Wärme gespeicherte Energie unterhalb der Erdoberfläche hauptsächlich mittels Erdwärmekollektoren und Erdwärmesonden gewonnen. Die dort nutzbaren Temperaturen betragen meist unter 20 °C. Um die oberflächennahe Erdwärme zum Heizen und zur Warmwassererzeugung nutzen zu können, muss die Temperatur durch Einsatz von Wärmepumpen angehoben werden. In der **tiefen Geothermie** nutzt man Systeme, die geothermische Energie über Tiefbohrungen oder -sonden erschließen. In tieferen Horizonten herrschen höhere Temperaturen, so dass eine Niveauanhebung durch Wärmepumpen nicht notwendig

⁸⁰ BT-Drs. 8/1315, S. 174.

⁸¹ BT-Drs. 8/1315, S. 133.

⁸² BT-Drs. 8/1315, S. 189.

⁸³ BT-Drs. 8/1315, S. 80.

⁸⁴ *Bruns/Ohlhorst/Wenzel/Köppel* Erneuerbare Energien in Deutschland, S. 31.

ist. Eine gebräuchliche Abgrenzung spricht von tiefer Geothermie bei einer Bohrtiefe von mindestens 400 m und einer Temperatur von mehr als 20 °C.⁸⁵

Vor Erlass des BBergG wurde Erdwärme in Deutschland kaum genutzt, und das deutsche Recht kannte keine besonderen gesetzlichen Vorschriften für Erdwärme. Aufgrund der Fiktion in § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b) gilt sie nunmehr als **bergfreier Bodenschatz** mit der Folge, dass alle hierfür einschlägigen Vorschriften des BBergG anwendbar sind. Erdwärme ist deshalb gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 dem Grundeigentum entzogen. Ihre Aufsuchung und Gewinnung sind nur aufgrund einer Bergbauberechtigung i.S. der §§ 6 ff. zulässig.

Inzwischen haben alle Bundesländer Leitfäden der Verwaltung zur Nutzung der oberflächennahen Erdwärme veröffentlicht.⁸⁶ In den meisten Bundesländern existieren auch sog. „geothermische Potenzialkarten“, die eine Orientierung über die Möglichkeiten der Nutzung von oberflächennaher Erdwärme und die geothermischen Verhältnisse im Landesgebiet geben. Auch für die Nutzung der tiefen Geothermie liegen derartige Hilfestellungen der Verwaltung vereinzelt vor.⁸⁷

b) Begriff der Erdwärme.⁸⁸ Das BBergG definiert den Begriff „Erdwärme“ nicht. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2b) präzisiert ihn lediglich dahingehend, dass die im Zusammenhang mit der Gewinnung auftretenden anderen Energien mit erfasst sind. Diese Erweiterung soll kinetische Energien erfassen.

⁸⁵ Vgl. Personenkreis „Tiefe Geothermie“ der Ad-hoc-Arbeitsgemeinschaft Geologie des Bund/Länder-Ausschuss Bodenforschung (BLA-GEO) (Hrsg.) *Nutzungen der geothermischen Energie aus dem tiefen Untergrund (Tiefe Geothermie)* (2007), S. 5; Regierungspräsidium Darmstadt, Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.) *Leitfaden Tiefengeothermie* vom 31.7.2011, S. 6; beide unter Verweis auf VDI-Richtlinie 4640, *Thermische Nutzung des Untergrundes Blatt 1 bis 4* (2001 bis 2010); *Benz* *Rechtliche Rahmenbedingungen für die Nutzung der oberflächennahen Geothermie*, S. 15.

⁸⁶ **Baden-Württemberg:** Umweltministerium Baden-Württemberg (Hrsg.) *Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmekollektoren* (2008); Umweltministerium Baden-Württemberg (Hrsg.) *Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmesonden* (2005); **Bayern:** Bundesverband WärmePumpe (BWP) e.V. (Hrsg.) *Leitfaden Erdwärmesonden in Bayern* (2003); Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Hrsg.) *Oberflächennahe Geothermie – Heizen und Kühlen mit Energie aus dem Untergrund* (2007); **Berlin:** Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (Hrsg.) *Erdwärmennutzung in Berlin – Merkblatt für Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren mit einer Heizleistung bis 30 kW außerhalb von Wasserschutzgebieten* (2020); **Brandenburg:** Brandenburgische Energie Technologie Initiative (Hrsg.) *Nutzung von Erdwärme in Brandenburg – Heizen und Kühlen mit oberflächennaher Geothermie* (2009); **Bremen:** Geologischer Dienst für Bremen (Hrsg.) *Technische und rechtliche Hinweise zur Installation von Erdwärmesonden in Bremen* (2008); **Hamburg:** Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (Hrsg.) *Leitfaden zur Erdwärmennutzung in Hamburg* (2021); **Hessen:** Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Energie (Hrsg.) *Erdwärmennutzung in Hessen* (2019); **Mecklenburg-Vorpommern:** Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (Hrsg.) *Leitfaden Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren in Mecklenburg-Vorpommern* (2015); **Niedersachsen:** Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Hrsg.) *Leitfaden Erdwärmennutzung in Niedersachsen* (GeoBerichte 24, 2022); **Nordrhein-Westfalen:** Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) *Geothermie in Nordrhein-Westfalen: erkunden – bewerten – nutzen* (2011); **Rheinland-Pfalz:** Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (Hrsg.) *Leitfaden zur Nutzung von oberflächennaher Geothermie mit Erdwärmesonden* (2020); **Saarland:** Ministerium für Umwelt (Hrsg.) *Leitfaden Erdwärmennutzung – Geothermische Nutzung im Saarland* (2008); **Sachsen:** Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.) *Erdwärmesonden – Informationsbroschüre zur Nutzung oberflächennaher Geothermie* (2014); **Sachsen-Anhalt:** Landesamt für Geologie und Bergwesen (Hrsg.) *Erdwärmennutzung in Sachsen-Anhalt* (2012); **Schleswig-Holstein:** Landesamt Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) *Leitfaden zur geothermischen Nutzung des oberflächennahen Untergrundes* (2011); **Thüringen:** Thüringer Landesverwaltungsamt (Hrsg.) *Nutzung oberflächennaher Geothermie – Arbeitshilfe zur wasserrechtlichen Beurteilung* (2013).

⁸⁷ Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.) *Leitfaden Tiefengeothermie* (2011); Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Hrsg.) *Bayerischer Geothermieatlas* (2012).

⁸⁸ Vgl. zum Ganzen auch *von Hammerstein* FS Salje (2013), S. 201 ff.

sen, die bei der Erschließung von Wärmeträgern, die unter hohem Druck stehen, freigesetzt werden.⁸⁹

- 41 Als Erdwärme wird üblicherweise die **in Form von Wärme (thermisch) gespeicherte Energie unterhalb der Oberfläche der festen Erde** bezeichnet.⁹⁰ Diese Definition umfasst die gesamte unterirdische Wärmeenergie, einschließlich derjenigen des Grundwassers, schließt aber die Wärmeenergie von Oberflächengewässern und Meeren aus. Auf die Tiefe kommt es nicht an. Die Wärmeenergie der oberen Erdschichten bis 20 m Tiefe hat ihren Ursprung überwiegend in der Sonneneinstrahlung und sonnenerwärmtem Sickerwasser. In tiefen Schichten stammt sie hauptsächlich von der im Erdkern und im Erdmantel gespeicherten Ursprungsenergie und den dort stattfindenden radioaktiven Zerfallsprozessen. Der Begriff der Erdwärme ist technologieoffen, also unabhängig von der Technik, die zu ihrer Gewinnung verwendet wird.
- 42 Nur die im Boden gespeicherte Wärme **natürlichen Ursprungs** fällt unter den Begriff der Erdwärme. Beim Kühlen oder gezielt zu Speicherzwecken „künstlich“ in den Boden eingebrachte Wärme ist nicht erfasst.⁹¹ Dafür spricht vor allem die Gleichstellung der Erdwärme mit den bergfreien Bodenschätzen. Wesentlich für das Vorliegen eines Bodenschatzes ist nach § 3 Abs. 1, dass die betreffenden Rohstoffe in natürlichen, d.h. nicht durch Menschenhand künstlich geschaffenen Ablagerungen oder Ansammlungen vorkommen.⁹² Die unterirdische Wärmespeicherung stellt keine Erdwärmenutzung dar, wenn anhand der Wärmebilanz von Speicherung und Nutzung davon auszugehen ist, dass bei der entnommenen Wärme die Wärme natürlichen Ursprungs nur einen vernachlässigbaren Anteil ausmacht.⁹³
- 43 Ein Erdwärmebegriff, der Erdwärme als die unterhalb der festen Erde gespeicherte Wärmeenergie definiert, ist für sich genommen fast uferlos, weil jede Stelle des Erdkörpers eine gewisse Wärmeenergie hat. In der Praxis besteht ein starkes Bedürfnis, Anlagen, die nur geringe Mengen an oberflächennaher Erdwärme gewinnen, nicht dem bergrechtlichen Berechtigtenswesen und Betriebsplanverfahren zu unterstellen. Es sind deshalb verschiedene Versuche gemacht worden, den Begriff der Erdwärme einschränkend auszulegen, indem geothermische Vorkommen ohne volkswirtschaftliche Bedeutung, deren Gewinnung weder Konflikte noch Sicherheitsrisiken birgt, aus dem Anwendungsbereich des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b) herausgenommen werden.⁹⁴ Sie werden dadurch nicht zu grundeigenen Bodenschätzen, denn § 3 Abs. 4 enthält keinen Auffangtatbestand für unbedeutende Erdwärmenvorkommen. Vielmehr fallen derartige geringfügige Vorkommen überhaupt nicht unter das BBergG.
- 44 *Boldt/Weller* haben vertreten, dass Erdwärme i.S.d. BBergG voraussetze, dass der Wärmeträger eine bestimmte Temperatur hat.⁹⁵ Das Kriterium der Mindesttemperatur ist zur Abgrenzung bedeutender und geringfügiger Erdwärmenvorkommen allerdings nicht sachgerecht. Die Menge an thermischer Energie eines Stoffes steht zwar in einem direkten Zusammenhang mit seiner Tempe-

89 BT-Drs. 8/1315, S. 189.

90 Vgl. VDI-Richtlinie 4640; Personenkreis „Tiefe Geothermie“ der Ad-hoc-Arbeitsgemeinschaft Geologie des Bund/Länder-Ausschuss Bodenforschung (BLA-GEO) (Hrsg.) Nutzungen der geothermischen Energie aus dem tiefen Untergrund (Tiefe Geothermie) (2007), S. 3; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.) Tiefe Geothermie (2010), S. 7; *Benz* Rechtliche Rahmenbedingungen für die Nutzung der oberflächennahen Geothermie, S. 12; *Große* ZUR 2009, 535, 536; *Ehrlicke* UPR 2009, 281, 282; *Pienschulte/Graf Vitzthum* BBergG, § 3 Rn. 47. Der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 EEWärmeG genutzte Begriff „Geothermie“ wird ebenso ausgelegt, vgl. *Danner/Theobald/Wustlich* Energierecht, § 2 EEWärmeG Rn. 17; *Salje* EEG, § 28 Rn. 4.

91 *Benz* Rechtliche Rahmenbedingungen für die Nutzung der oberflächennahen Geothermie, S. 25; *Ehrlich/Erbas/Huenges* Angebotspotential der Erdwärme sowie rechtliche und wirtschaftliche Aspekte der Nutzung hydrothermalen Ressourcen, S. 36; *Pienschulte/Graf Vitzthum* BBergG, § 3 Rn. 47; *Müller/Weyer/Oppelt* 20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien, S. 660, 661.

92 BT-Drs. 8/1315, S. 74.

93 *Benz* Rechtliche Rahmenbedingungen für die Nutzung der oberflächennahen Geothermie, S. 28; *Neidig* Rechtsfragen saisonaler Aquifer-Wärmespeicher, S. 96 f.

94 *Benz* Rechtliche Rahmenbedingungen für die Nutzung der oberflächennahen Geothermie, S. 24.

95 *Boldt/Weller* 1. Auflage, § 3 Rn. 37.

ratur, ist aber nicht mit ihr gleichzusetzen.⁹⁶ Auch bei geringen Temperaturen können mit heutiger Technik je nach den geologischen und hydrogeologischen Verhältnissen des Untergrunds erhebliche Energiemengen entnommen werden.⁹⁷ Zudem führt die Anknüpfung an eine Mindesttemperatur zu Abgrenzungsschwierigkeiten bei Temperaturschwankungen. Der Wärmeträger muss also **keine bestimmte Mindesttemperatur** haben.

Einige Bergbehörden gehen einen anderen Weg. Sie versuchen nicht, den Begriff der Erdwärme einschränkend auszulegen. Um ein ähnliches Ergebnis zu erreichen, stützen sie sich vielmehr auf die **Ausnahme vom Gewinnungsbegriff nach § 4 Abs. 2 Nr. 1**. Danach ist das **Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen in einem Grundstück aus Anlass oder im Zusammenhang mit dessen baulicher Nutzung** kein Gewinnen i.S.d. BBergG. Nach breiter Verwaltungspraxis unterfällt die Nutzung der oberflächennahen Erdwärme für die Beheizung eines Gebäudes dieser Ausnahme, wenn die Gewinnungsanlage eine Heizleistung von 30 kW nicht überschreitet und ausreichenden Abstand zur Grundstücksgrenze einhält.⁹⁸

Diese Auffassung kann sich auf die **Entstehungsgeschichte** des § 4 Abs. 2 Nr. 1 berufen. Während der Gesetzentwurf der Bundesregierung noch lautete „Ausgenommen ist das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen in einem Grundstück als Voraussetzung für dessen bauliche oder sonstige städtebauliche Nutzung“,⁹⁹ wurde der Wortlaut der Ausnahme auf Anregung des Wirtschaftsausschusses folgendermaßen geändert: „Ausgenommen ist das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen in einem Grundstück aus Anlass oder im Zusammenhang mit dessen baulicher oder sonstiger städtebaulicher Nutzung“. In der Begründung zu dieser Änderung wird als einziges Anwendungsbeispiel die Nutzung von Erdwärme zur Beheizung eines zu errichtenden Gebäudes genannt.¹⁰⁰

Die Anknüpfung an die **Ausnahme vom objektiven Gewinnungsbegriff** in § 4 Abs. 2 Nr. 1 (vgl. § 4 Rn. 8 ff.) bildet indes einen **Fremdkörper im System des BBergG**.¹⁰¹ Sie bewirkt zwar, dass die grundstücksbezogene Förderung von Erdwärme nicht als Gewinnung anzusehen ist und daher weder einer Bewilligung noch einer Betriebsplanzulassung bedarf. Das genutzte Erdwärmenvorkommen bleibt jedoch ein bergfreier Bodenschatz, das nicht dem jeweiligen Grundeigentum zugeordnet ist. Es ist aus praktischen Gründen auf den ersten Blick nachvollziehbar, rechtsdogmatisch aber nicht begründbar, die Nutzung der Erdwärme nur dann vom Anwendungsbereich des BBergG zu befreien, wenn die Bohrungen einen ausreichenden Abstand von der Grundstücksgren-

⁹⁶ Die thermische Energie einer bestimmten Menge eines Stoffes ist neben seiner Temperatur von seiner spezifischen Wärmekapazität abhängig. Für die technische Nutzung sind zudem weitere Kriterien wie etwa die Wärmeleitfähigkeit eines Stoffes bedeutsam.

⁹⁷ Benz Rechtliche Rahmenbedingungen für die Nutzung der oberflächennahen Geothermie, S. 24.

⁹⁸ Umweltministerium Baden-Württemberg (Hrsg.) Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmekollektoren (2008); Umweltministerium Baden-Württemberg (Hrsg.) Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmesonden (2005); Brandenburgische Energie Technologie Initiative (Hrsg.) Nutzung von Erdwärme in Brandenburg – Heizen und Kühlen mit oberflächennaher Geothermie (2009); Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.) Erdwärmennutzung in Hessen (2011); Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (Hrsg.) Leitfaden Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren in Mecklenburg-Vorpommern (2015); Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) Geothermie in Nordrhein-Westfalen: erkunden – bewerten – nutzen (2011); Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (Hrsg.) Leitfaden zur Nutzung von oberflächennaher Geothermie mit Erdwärmesonden (2020); Ministerium für Umwelt Saarland (Hrsg.) Leitfaden Erdwärmennutzung – Geothermische Nutzung im Saarland (2008); Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.) Erdwärmesonden – Informationsbroschüre zur Nutzung oberflächennaher Geothermie (2011); Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (Hrsg.), Erdwärmennutzung in Sachsen-Anhalt (2012); Thüringer Landesverwaltungsamt (Hrsg.) Nutzung oberflächennaher Geothermie – Arbeitshilfe zur wasserrechtlichen Beurteilung (2013). So auch die Bundesregierung, Bericht der Bundesregierung über ein Konzept zur Förderung, Entwicklung und Markteinführung von geothermischer Stromerzeugung und Wärmenutzung vom 14.5.2009; BT-Drs. 16/13128, S. 16.

⁹⁹ BT-Drs. 8/1315, S. 13.

¹⁰⁰ Bericht des Wirtschaftsausschusses, BT-Drs. 8/3965, S. 8, 133.

¹⁰¹ Kritisch zur Begrenzung des Erdwärmebegriffs durch Rückgriff auf § 4 Abs. 2 Nr. 1 auch Neidig, Rechtsfragen saisonaler Aquifer-Wärmespeicher, S. 87 ff.

ze einhalten. Dem liegt erkennbar der Gedanke zugrunde, dass die Wärme unterhalb eines Grundstücks dessen Eigentümer zur ausschließlichen Nutzung zugewiesen werden soll. Eine derartige Zuordnung widerspricht aber der Einstufung der Erdwärme als bergfreier Bodenschatz. Einen Fremdkörper bildet diese Konstruktion auch deshalb, weil das BBergG bei der Einstufung von Bodenschätzen als bergfrei sonst nirgends auf den Zweck oder den Umfang der tatsächlichen Gewinnungstätigkeit abstellt, sondern, etwa bei den Erzen, ausschließlich auf deren wirtschaftliche Gewinnbarkeit. Mit diesem Prinzip sind die beiden Ausnahmetatbestände des § 4 Abs. 2 zweiter Halbsatz insoweit vereinbar, als sie sich auf das Lösen und Freisetzen von Bodenschätzen beziehen, die zwangsläufig bei baulichen und städtebaulichen Maßnahmen sowie bei Ausbau und Unterhaltung von Gewässern anfallen. Die Ausnahme ist ihrem Sinn und Zweck nach in erster Linie darauf gerichtet, den Anwendungsbereich des BBergG nicht dadurch zu überdehnen, dass Baumaßnahmen nur deshalb dem Bergrecht unterworfen werden, weil im oberflächennahen Untergrund, quasi zufällig, auch bergfreie oder grundeigene Bodenschätze angetroffen werden, die zur Herstellung von Baugruben, beim Straßenbau, bei Maßnahmen der Landschaftsgestaltung oder beim Ausbau und bei der Unterhaltung von Gewässern ausgehoben oder umgelagert werden müssen, ohne dass sie wirtschaftlich genutzt werden. Derartige Tätigkeiten werfen weder besondere Sicherheitsfragen noch Zuteilungsfragen auf, die es nahelegen, auf das spezifische bergrechtliche Instrumentarium zuzugreifen. Auf die zielgerichtete Bodenschätzegegewinnung zum Zwecke ihrer Nutzung in einem Gebäude passt die Vorschrift hingegen nicht. Konsequenterweise müsste es dem Grundstückseigentümer sonst auch erlaubt sein, Kohle, Erdgas oder Erdöl zum Eigenverbrauch zu gewinnen, ohne hierfür über eine Bergbauberechtigung zu verfügen. Dies ist mit der Ausnahmenvorschrift erkennbar nicht bezweckt.

- 48 Die Anknüpfung an § 4 Abs. 2 Nr. 1 führt auch **nicht zu praktikablen Ergebnissen**. Auch wenn die grundstücksbezogene Nutzung von oberflächennaher Erdwärme nicht dem Gewinnungsbegriff unterfällt, bleibt es dabei, dass es sich bei dem Erdwärmevorkommen um einen bergfreien Bodenschatz handelt. Interessenten könnten deshalb auch für diese Vorkommen großflächige Erlaubnisse und Bewilligungen beantragen, um so die Erdwärme auch unter ihnen nicht gehörenden Grundstücken zu gewinnen. Damit käme es zu einem Nebeneinander von räumlich nicht notwendigerweise getrennten Erdwärmennutzungen innerhalb desselben Horizonts, die sich teilweise nach Bergrecht richten und zu einem anderen Teil außerhalb des Bergrechts stattfinden und damit unterschiedlichen Rechtsregimen unterliegen. Für die damit verbundenen Nutzungs- und Interessenkonflikte stellt das BBergG kein geeignetes Instrumentarium zur Verfügung. Zudem gilt die Ausnahme nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 dem Wortlaut nach nur für die Gewinnung, nicht aber für die Aufsuchung. In der Konsequenz bräuchte man eine Aufsuchungserlaubnis, aber keine Gewinnungsbewilligung, das wäre wertungswidersprüchlich.¹⁰² Siehe hierzu § 4 Rn. 4.
- 49 Aufgrund ihrer konkreten Ausgestaltung erzielt § 4 Abs. 2 Nr. 1 auch **keine sachgerechten räumlichen Abgrenzungen**: So ist es nicht überzeugend, einen in wenigen Metern Tiefe verlegten Erdwärmekollektor dem Bergrecht zu unterstellen, nur weil er eine Grundstücksgrenze überschreitet. Weil die Norm zudem voraussetzt, dass die Erdwärme auf dem Grundstück aus Anlass oder im Zusammenhang mit „dessen“ baulicher Nutzung gefördert wird, wären Anlagen, die auch Gebäude auf Nachbargrundstücken beheizen, nicht erfasst.¹⁰³ Wenn mehrere Gebäude mit Erd-

¹⁰² So aber *Pienschulte/Graf Vitzthum* BBergG, § 3 Rn. 48. Siehe aber auch die Gegenansicht unter *Pienschulte/Graf Vitzthum* BBergG, § 4 Rn. 20.

¹⁰³ Der Gesetzeswortlaut ist in dieser Hinsicht eindeutig, so dass die Verwaltungspraxis dem überwiegend folgt, vgl. Umweltministerium Baden-Württemberg (Hrsg.) Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmesonden (2005), S. 11; Umweltministerium Baden-Württemberg (Hrsg.) Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmekollektoren (2008), S. 4; Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Hamburg (Hrsg.) Leitfaden zur Erdwärmennutzung in Hamburg (2021), S. 30; Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie – Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.) Leitfaden Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren in Mecklenburg-Vorpommern (2015), S. 19 ff; Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (Hrsg.) Erdwärmennutzung in Sachsen-Anhalt (2012), S. 16 f. Es gibt aber auch

wärme beheizt werden sollen, hänge die Anwendung des Bergrechts damit letztlich von der Größe des Grundstücks und der Zahl der darauf errichteten oder zu errichtenden Gebäude ab.

Dies zeigt, dass § 4 Abs. 2 Nr. 1 nicht geeignet ist, den Anwendungsbereich des BbergG für 50 Erdwärme sachgerecht zu begrenzen. Hierfür muss stattdessen bereits beim **Begriff der Erdwärme** in § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b) angesetzt werden. Eine **einschränkende Auslegung** ist nicht nur praxisfreundlich, sondern auch **rechtlich geboten**. Die Einordnung der Erdwärme als bergfreier Bodenschatz entzieht dem Grundeigentümer das Recht zu ihrer Aufsuchung und Gewinnung. Dies ist als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 GG zwar möglich; die Beschränkung muss aber verhältnismäßig sein.¹⁰⁴ Die Einordnung der Erdwärme als bergfreier Bodenschatz rechtfertigt sich, jedenfalls bei Anlagen in geringer Tiefe, nicht durch die Gesetzeszwecke der Betriebssicherheit (§ 1 Nr. 2) und der Gefahrenvorsorge (§ 1 Nr. 3). Um das spezielle bergrechtliche Instrumentarium der Bergaufsicht, insbesondere die Betriebsplanpflicht, zur Anwendung zu bringen, hätte es ausgereicht, die Erdwärme den grundeigenen Bodenschätzen gleichzustellen. Diesen Weg hat der Gesetzgeber in § 3 Abs. 4 Nr. 2 gewählt, indem er zu den grundeigenen Bodenschätzen auch die eigentlich nicht unter das BbergG fallende sog. Grundeigentümerbodenschätze zählt, wenn sie untertägig aufgesucht oder gewonnen werden. Gerechtfertigt ist die Trennung der geothermischen Energie vom Grundeigentum nur insoweit, als gerade die zusätzliche Kontrolle durch das öffentlich-rechtliche Konzessionssystem der §§ 6 ff. erforderlich ist, um Interessen der Allgemeinheit zu wahren. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b) die geordnete Nutzung des vorhandenen Erdwärmepotentials sicherstellen.¹⁰⁵ Das Allgemeininteresse an einem sinnvollen Umgang mit der Ressource Erdwärme ist bei unbedeutenden, in der Regel oberflächennahen Erdwärmevorkommen aber nicht negativ berührt, sondern erst dann, wenn Erdwärmepotentiale einer bestimmten Größenordnung genutzt werden.¹⁰⁶ Erst in diesem Fall ist es verhältnismäßig, dem Grundstückseigentümer das Recht zur Erdwärmenutzung zu entziehen. Der Begriff der Erdwärme in § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b) ist daher im Lichte der Grundrechte einschränkend auszulegen. Formen der Erdwärmenutzung, die grundsätzlich nicht geeignet sind, Allgemeininteressen zu berühren, sind nicht vom bergrechtlichen Begriff der Erdwärme erfasst. Zur Nutzung ist der Grundstückseigentümer berechtigt. Erdwärme im bergrechtlichen Sinne liegt danach erst dann vor, wenn sie in einem Umfang genutzt werden kann, der von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung ist.

Das bergrechtliche Berechtsamsverfahren ist zudem **bei gesamtwirtschaftlich unbedeutenden oberflächennahen Geothermievorkommen nicht erforderlich**, um einen die Grundstücksgrenzen überschreitenden Entzug von Erdwärme zu regulieren. Den Ausgleich der nachbarlichen Interessen und damit „die geordnete Nutzung des vorhandenen Erdwärmepotentials“¹⁰⁷ hat das **private Nachbarrecht** zu bewältigen.¹⁰⁸ Da es sich bei oberflächennahen unbedeutenden Erdwärmevorkommen nicht um einen bergfreien Bodenschatz handelt, steht das Recht an ihrer Nutzung dem jeweiligen Grundstückseigentümer zu. Das aus dem nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis folgende Gebot der Rücksichtnahme dürfte es gebieten, mit Geothermieanlagen einen angemessenen Abstand zu Nachbargrundstücken einzuhalten, um dort die Möglichkeit zur Erdwärmenutzung nicht zu beeinträchtigen.¹⁰⁹ Will ein Investor eine größere Anlage errichten, die auch Erd-

Ansätze, sich davon zu lösen, vgl. Ministerium für Umwelt Saarland (Hrsg.) Leitfaden Erdwärmenutzung – Geothermische Nutzung im Saarland (2008), S. 6, wonach bei grundstücksübergreifender Erdwärmeerschließung eine Einzelfallprüfung klären soll, ob eine bergrechtliche Bewilligung erforderlich ist. Für eine Erstreckung auf mehrere Grundstücke, die in unmittelbaren oder betrieblichen Zusammenhang stehen, wohl *Piens/Schulte/Graf Vitzthum* BbergG, § 3 Rn. 47.

104 BVerfG 14.7.1981, 1 BvL 24/78, BVerfGE 58, 137, 148; BVerfG 15.7.1981, 1 BvL 77/78, BVerfGE 58, 300, 346.

105 BT-Drs. 8/1315, S. 173, 189.

106 Vgl. von *Hammerstein* FS Salje (2013), S. 201, 210.

107 BT-Drs. 8/1315, S. 173, 189.

108 Hierzu *Berlin* NuR 2014, 476.

109 Vgl. zum nachbarlichen Rücksichtnahmegebot BGH 22.2.1991, V ZR 308/89, BGHZ 113, 384, 389; BGH 10.4.1953, V ZR 115/51, *Lindenmaier/Möhrling* Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofes, § 903 BGB Nr. 2.

wärmevorkommen unter benachbarten Grundstücken erschließt, ist er daran nicht durch das Bergrecht gehindert, muss sich aber mit den betroffenen Grundstückseigentümern verständigen.

52 Damit ist aber noch nicht geklärt, welche **Kriterien für die Abgrenzung von wirtschaftlich bedeutenden bergfreien und anderen Erdwärmevorkommen** heranzuziehen sind. Anknüpfungspunkt für die Unterscheidung zwischen bergfreier Geothermie und anderen weniger bedeutenden Erdwärmevorkommen kann nach dem vorstehend Gesagten nicht die Kapazität der konkreten Gewinnungsanlage sein. Welche Anlagengröße zum Einsatz kommt, steht in der Aufsuchungsphase auch häufig noch nicht fest. Entscheidend ist vielmehr, ob das Vorkommen als solches volkswirtschaftlich bedeutend ist. In diesem Zusammenhang kann aber durchaus eine Rolle spielen, ob Temperatur und Schüttung den wirtschaftlichen Einsatz größerer Anlagen erlauben. Derartige Anlagen sind mit hohem Investitionsaufwand verbunden und daher auf die Rechts- und Investitionssicherheit angewiesen, die das BBergG dem Berechtigtensinhaber vermittelt. Eine für alle Fälle gültige abstrakte Abgrenzung bergfreier und anderer Formen der Erdwärme lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen. Im Interesse der Rechtssicherheit wäre es wünschenswert, wenn der Gesetzgeber Schwellenwerte festlegte. De lege lata ist es sinnvoll, die Grenze dort zu ziehen, wo die gewinnbare Wärme typischerweise nicht mehr nur der Wärmeversorgung einzelner Gebäude oder Gebäudekomplexe dient, sondern wo sie ausreicht, um ganze Siedlungen oder Ortsteile zu versorgen. In Ermangelung einer klaren gesetzlichen Regelung haben die Bergbehörde hierfür unterschiedliche Abgrenzungskriterien entwickelt.

52a Da eine Nutzung für Fernwärmezwecke in der Regel nur bei tiefen Erdwärmehorizonten der Fall möglich ist, werden teilweise nur Vorkommen jenseits einer Teufe von 400 m als bergfreie Erdwärme eingestuft.¹¹⁰ Bei größeren geothermischen Projekten in derartiger Teufe steht auch die Grundstücksnutzung nicht mehr im Vordergrund. Dies trägt dem in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers¹¹¹ Rechnung, die grundstücksbezogene Erdwärmenutzung nicht dem Bergrecht zu unterstellen, auch wenn sich die dafür eigentlich bestimmte Ausnahmevorschrift des § 4 Abs. 2 Nr. 1 als ungeeignet erweist, dieses Ziel zu erreichen. Ein Vorschlag des Wirtschaftsausschusses und des Rechtsausschusses des Bundesrats, das 400-m-Kriterium in die Erdwärmedefinition des BBergG zu übernehmen, scheiterte im Plenum des Bundesrats.¹¹²

53 Nach bayerischer Verwaltungspraxis¹¹³ ist ein Erdwärmevorkommen als bergfreier Bodenschatz einzustufen, wenn die Gesamtanlage eine maximale Heizleistung¹¹⁴ von 0,2 MW erreicht. Der **Schwellenwert von 0,2 MW** erscheint sachgerecht. Er erlaubt es, ohne Anwendung des Bergrechts für mehrere benachbarte Grundstücke eine Gemeinschaftsanlage zu errichten, auch wenn diese größer ist als eine für ein Einfamilienhaus notwendige Anlage. Großanlagen zur Nutzung der (tiefen) Geothermie würden hingegen eine bergrechtliche Berechtigung und eine Betriebsplanzulassung erfordern. Der Schwellenwert muss allerdings, wie oben dargelegt, dahingehend modifiziert werden, dass es nicht auf die konkrete Anlage, sondern darauf ankommt, ob der Erdwärmehorizont den Einsatz solcher Großanlagen wirtschaftlich sinnvoll erscheinen lässt. Dies wird im Regelfall nur auf die tiefe Geothermie zutreffen. Die Erschließung tiefer Horizonte lohnt sich wirtschaftlich nur, wenn die Ausbeute hoch und damit die Anlagenleistung groß ist. Die größere Tiefe des Erdwärmehorizonts, z.B. von mehr als 400 m, kann deshalb ebenfalls ein Indiz für die volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorkommens und damit seine Einstufung als bergfrei sein.

¹¹⁰ (Niedersächsisches) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Leitfaden Erdwärmenutzung in Niedersachsen, GeoBerichte 24 (2022), S. 20.

¹¹¹ Bericht des Wirtschaftsausschusses, BT-Drs. 8/3965, S. 8, 133.

¹¹² BR-Drs. 166/1/21, S. 1 f. und Plenarprotokoll 1002 vom 26.3.2021, S. 130.

¹¹³ Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) UmweltWissen – Oberflächennahe Geothermie (2013), S. 9; Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Hrsg.) Bayerischer Geothermieatlas (2012) S. 90; Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Hrsg.) Oberflächennahe Geothermie – Heizen und Kühlen mit Energie aus dem Untergrund (2005), S. 13.

¹¹⁴ Zwar wird der tatsächliche Wärmeentzug nicht durch die Heizleistung, sondern durch die Wärmeentzugsleistung beschrieben, die Abgrenzung anhand der maximalen Heizleistung führt aber zu einer besseren Planbarkeit.

Die hessischen Bergbehörden stufen als Erdwärme nur die Geothermie ein, die aus tiefen, geothermischen Reservoiren gewonnen wird und die unmittelbar oder nach Umwandlung in elektrische Energie zur Versorgung des Marktes, also einer Vielzahl von Abnehmern, zur Verfügung gestellt werden kann. Reicht die gewonnene Wärme nicht aus, um sie unmittelbar zu nutzen, sondern muss hierfür eine Wärmepumpe eingesetzt werden, soll es sich nicht um Erdwärme i.S.d. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 b) BBergG handeln.¹¹⁵ 53a

Auch im Hinblick auf die für die Erdwärmenutzung notwendigen Bohrungen steht die hier vertretene einschränkende Auslegung des Erdwärmebegriffs im Einklang mit den Wertungen des BBergG. Selbst wenn der Einsatz größerer Anlagen wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, sind alle Bohrungen, die mehr als 100 m in den Erdboden eindringen, der Bergbehörde nach § 127 anzuzeigen. Diese kann das Vorhaben der Betriebsplanpflicht unterstellen, wenn sie es aus Gründen des Betriebs- und Arbeitsschutzes (§ 1 Nr. 2) und der Gefahrenvorsorge (§ 1 Nr. 3) für erforderlich hält. Umgekehrt folgt aus der Entscheidung des Gesetzgebers in § 127 aber auch die Wertung, dass Sicherheitsaspekte im Falle einer Bohrung unter 100 m noch nicht die Anwendung des Bergrechts erforderlich machen. 54

Sonstige Belange werden weiterhin ausreichend geschützt. Unberührt bleibt das wasserrechtliche Verfahren, welches den Grundwasserschutz gewährleistet. Werden als Wärmeträger Stoffe gewonnen, die ihrerseits den bergrechtlichen Vorschriften unterliegen, z.B. heiße Solen, Laugen oder sonstige Minerallösungen und -dämpfe, ist hierfür unabhängig von der eventuellen Erdwärmenutzung eine **Bergbauberechtigung** erforderlich, sofern es sich nicht nur um eine Mitgewinnung handelt. Dabei ist es zulässig, ebenso wie bei mehreren sonstigen bergfreien Bodenschätzen auch die Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme zusammen mit dem als Wärmeträger vorgesehenen bergfreien Bodenschatz in einer einzigen Erlaubnis oder Bewilligung zu erfassen. Infolge der durch § 3 Abs. 3 Satz 2 erfolgten rechtlichen Gleichstellung mit den bergfreien Bodenschätzen sind auf die Erdwärme auch die Vorschriften des § 42 über die Mitgewinnung von Bodenschätzen bei der Gewinnung bergfreier Bodenschätze **anzuwenden**. 55

Die hier vorgeschlagene und von den Bergbehörden mit unterschiedlichen Kriterien konkretisierte Auslegung entlastet kleinere Anlagen im Hinblick auf das einzuhaltende Zulassungsverfahren. Sie fördert damit auch die Nutzung einer umweltfreundlichen Technologie, deren Ausbau vom Gesetzgeber gewollt ist. So verpflichtet das EEWärmeG bei neu errichteten Gebäuden, in gewissem Umfang erneuerbare Energien zu nutzen (§ 3 EEWärmeG), wozu auch Erdwärme gehört (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 EEWärmeG). 56

Die **Anknüpfung an die wirtschaftliche Bedeutung** des Erdwärmevorkommens, die typischerweise mit größerer Teufe zunimmt, hat zudem den Vorteil, dass sie in einem gewissen Umfang das Problem entschärft, das sich ergibt, weil das BBergG keine vertikale Abgrenzung von Aufsuchungs- und Bewilligungsfeldern kennt. Unterfällt eine beabsichtigte oberflächennahe Nutzung von unbedeutenden Erdwärmevorkommen nach dieser Auffassung nicht dem Begriff der Erdwärme i.S.d. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b), kann sie auch dann zulässig sein, wenn ein anderer Vorhabenträger eine Nutzung der tiefen Geothermie plant und zu diesem Zweck eine bergrechtliche Berechtigung innehat.¹¹⁶ Für diesen Fall wird so eine ökonomisch und ökologisch sinnvolle gleichzeitige Ausnutzung der Erdwärme in unterschiedlichen Tiefen ermöglicht. Dies gilt allerdings nicht für die rechtliche Trennung von bergfreien geothermisch nutzbaren Horizonten unterschiedlicher Teufe. Der Feldesbegriff des § 4 Abs. 7 lässt es nicht zu, Erlaubnisse und Bewilligungen auf Erdwärme vertikal zu gliedern. Eine solche Begrenzung von Feldern nach Tiefenebenen würde die Nutzung der Geothermie in unterschiedlichen hydraulisch getrennten Stockwerken 57

¹¹⁵ E-Mail-Auskunft des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom Mai 2022 unter Hinweis auf ein internes unveröffentlichtes Schreiben des Ministeriums an die Bergbehörden vom 11.11.2021. Der hessische Leitfaden „Erdwärmenutzung in Hessen“ wurde zum Zeitpunkt der Auskunft überarbeitet.

¹¹⁶ Zu diesem Problem vgl. *Große ZUR* 2009, 535, 537.

erleichtern und wird daher gelegentlich rechtspolitisch gefordert.¹¹⁷ Hierfür müsste allerdings das Gesetz geändert werden. Einen entsprechenden Vorschlag des Wirtschaftsausschusses und des Rechtsausschusses des Bundesrats¹¹⁸ hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes und zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgegriffen. Die Nutzung verschiedener Stockwerke für unterschiedliche Projekte bedürfe wegen möglicher Folgen vertiefter Prüfung.¹¹⁹

- 58 Auch für Erdwärme gelten die **Übergangsvorschriften** der §§ 149 bis 159. Betriebe, die bei Inkrafttreten des BBergG bereits Erdwärme gewonnen haben und diese Wärme weiterhin zu Bade- oder Heilzwecken nutzen, sind nach § 169 Abs. 2 vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen.
- 59 Zur Aufsuchung, Gewinnung, Aufbereitung und Weiterverarbeitung von Erdwärme siehe die Kommentierung zu § 4 Rn. 4, 12 und 22.

V. Grundeigene Bodenschätze (Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4)

1. Allgemeines

- 60 Absatz 4 führt aus dem Bereich der Grundeigentümerminerale diejenigen Bodenschätze auf, die wie die bergfreien Bodenschätze **dem Bergrecht unterliegen**. Sie werden als grundeigene Bodenschätze bezeichnet, während man für die nicht von diesem Gesetz erfassten Bodenschätze den Begriff „Grundeigentümerbodenschätze“ verwendet.¹²⁰ § 3 Abs. 2 Satz 1 stellt klar, dass grundeigene Bodenschätze **im Eigentum des Grundeigentümers** stehen. Das bedeutet, das Recht, diese Bodenschätze aufzusuchen oder zu gewinnen, ist Teil des Eigentumsrechts und muss nicht durch „Verleihung“ einer besonderen Bergbauberechtigung begründet werden.¹²¹ Weil dies bereits aus den §§ 903 BGB folgt, ist die Regelung deklaratorisch.
- 61 Das BBergG stellt die grundeigenen Bodenschätze den bergfreien Bodenschätzen in öffentlich-rechtlicher wie in privatrechtlicher Beziehung gleich. Ausgenommen sind lediglich das Berechtigtsein (§§ 6 bis 33) sowie andere Vorschriften, die ausdrücklich oder inhaltlich auf bergfreie Bodenschätze beschränkt sind. Die Gleichbehandlung der grundeigenen mit den bergfreien Bodenschätzen kommt nicht nur durch die Einbeziehung in den Geltungsbereich des Gesetzes in § 2 Abs. 1 zum Ausdruck, sondern auch in der Definition der Begriffe „Unternehmer“, „Gewinnungsberechtigung“ und „Gewinnungsbetrieb“ in § 4 Abs. 5, 6 und 8. Wenn das Gesetz diese Begriffe verwendet, sind die grundeigenen Bodenschätze miteingefasst. Neben den Vorschriften über die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung, über Bergverordnungen und über die Bergaufsicht (§§ 39 bis 74) finden also auch die Bestimmungen über die Zulegung (§§ 35 bis 38), und die Grundabtretung sowie das Bergschadensrecht (§§ 77 bis 125) Anwendung.
- 62 Die **Zuständigkeit für die bergrechtliche Zuordnung von Bodenschätzen** nach § 3 Abs. 4 liegt bei den nach § 142 zuständigen Bergbehörden. Weil die Beurteilung der Art und Qualität von Bodenschätzen in die Sachkompetenz der Staatlichen Geologischen Dienste fällt, werden diese häufig von den Bergbehörden mit der gutachterlichen Bewertung von Bodenschätzen im Hinblick auf deren bergrechtliche Zuordnung beauftragt. Um eine Bewertung der betreffenden Bodenschätze nach einheitlichen gutachterlichen Gesichtspunkten sicherzustellen und dadurch die bundeseinheitliche Anwendung des BBergG zu gewährleisten, hat die Ad-hoc-Arbeitsgruppe Rohstoffe des

¹¹⁷ Benz Rechtliche Rahmenbedingungen für die Nutzung der oberflächennahen Geothermie, S. 37; Große ZUR 2009, 535, 536 f.; Schulz Geothermische Energie 40, 9 f.

¹¹⁸ BR-Drs. 166/1/21, S. 2 f.

¹¹⁹ BT-Drs. 19/28402, S. 23.

¹²⁰ Piens/Schulte/Graf Vitzthum BBergG, § 3 Rn. 70; Kremer/Neuhaus gen. Wever Bergrecht, Rn. 61.

¹²¹ BT-Drs. 8/1315, S. 79.

Bund-Länder-Ausschusses Bodenforschung Empfehlungen zur Anwendung des § 3 Abs. 4 BBergG herausgegeben.¹²² Die Verwaltungspraxis wird von diesen Richtlinien geprägt.¹²³

2. Katalog der grundeigenen Bodenschätze (Absatz 4 Nr. 1)

Die Aufzählung der grundeigenen Bodenschätze in Absatz 4 Nr. 1 lehnt sich weitgehend an die früheren Regelungen in § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31.12.1942 (sog. Silvesterverordnung)¹²⁴ und an § 214 ABG an. Schon durch diese beiden Vorschriften waren bestimmte Grundeigentümermineralien in das Bergrecht einbezogen worden und zwar aus unterschiedlichen Motiven. Während es sich bei § 214 ABG um eine provinzialrechtliche Sonderregelung handelte, die lediglich für Dachschiefer, Basaltlava und Trass einen auf dem französischen Bergwerksgesetz vom 21.4.1810 beruhenden Rechtszustand aufrechterhielt, unterstellte die sog. Silvesterverordnung die volkswirtschaftlich bedeutsamen Steine und Erden, insbesondere die wesentlichen feuerfesten und keramischen Rohstoffe, den berggesetzlichen Bestimmungen.

Bei **Basaltlava** handelt es sich um in der Tertiärzeit und in jüngeren Epochen entstandene Ergussgesteine. Erfasst werden basaltische Gesteine im weitesten Sinne entsprechend der „Classification of Igneous Rocks“, die von der International Union of Geological Sciences, Subcommission on the Systematic of Igneous Rocks empfohlen wird, und zwar unabhängig von ihrem geologischen Alter.¹²⁵ Basalt sondert häufig in meterlangen, senkrecht zur Abkühlungsfläche stehenden Säulen ab (Säulenbasalt). Die Herausnahme des Säulenbasalts in Absatz 4 Nr. 1 stellt klar, dass unter dem bergrechtlichen Begriff Basaltlava nur die schon vor Inkrafttreten des BBergG unter das Bergrecht fallende (massige) Basaltlava zu verstehen ist, die ausschließlich linksrheinisch vorkommt. Der rechtsrheinisch gewonnene Basalt ist in der Regel Säulenbasalt und unterliegt als solcher entsprechend der früheren Regelung nicht dem Bergrecht.¹²⁶ In der Praxis ist im Einzelfall zu klären, um welche Art von Basalt es sich handelt.

Bauxit ist ein wichtiger Rohstoff für die Aluminiumherstellung. Es handelt sich um ein Umwandlungsprodukt tonerdehaltiger Eruptivgesteine und ist von Eisenoxiden rötlich gefärbt. Bauxit enthält etwa 50 bis 70 % Al_2O_3 .

Bentonit und andere montmorillonitreiche Tone sind smektitreiche Tone. Erfasst werden Tone mit einem Gehalt an Montmorillonit in Höhe von 70 bis 80 % bzw. mit Smektitgehalten von mehr als 60 % im getrockneten Rohston.¹²⁷

Dachschiefer ist Tonschiefer mit ebenflächiger Spaltbarkeit. Er eignet sich deshalb zur Herstellung von Schieferformsteinen für die Bauindustrie, außerdem als Dach- und Wandbedeckung, für Türrahmen, Treppenstufen, Fensterbänke, Kaminverkleidungen, Fußböden und Fassadenverkleidungen. Weitere Verwendungsmöglichkeiten ergeben sich aus der Verarbeitung zu Blähschiefer. Die wichtigsten Vorkommen gibt es im Rheinischen Schiefergebirge, vor allem im Sauerland.

¹²² Ad-hoc-Arbeitsgruppe Rohstoffe des Bund-Länder-Ausschusses Bodenforschung (Hrsg.) Gutachterliche Bewertung von grundeigenen Bodenschätzen im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 1 BBergG durch die Staatlichen Geologischen Dienste vom 20.9.2007, S. 1.

¹²³ Vgl. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (Hrsg.) Merkblatt Anforderungen an Bodenschätze zur Einstufung als grundeigene Bodenschätze nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG vom 1.10.2007, sowie Sächsisches Oberbergamt (Hrsg.): Merkblatt zum Nachweis grundeigener Bodenschätze nach § 3 Abs. 4 BBergG vom 3.3.2017.

¹²⁴ RGBl. 1943 I S. 17.

¹²⁵ Ad-hoc-Arbeitsgruppe Rohstoffe des Bund-Länder-Ausschusses Bodenforschung (Hrsg.) Gutachterliche Bewertung von grundeigenen Bodenschätzen im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 1 BBergG durch die Staatlichen Geologischen Dienste vom 20.9.2007, S. 2.

¹²⁶ BT-Drs. 8/1315, S. 174.

¹²⁷ BVerwG 25.5.2011, 9 A 15/10 = ZfB 2011, 188 Rn. 17; Ad-hoc-Arbeitsgruppe Rohstoffe des Bund-Länder-Ausschusses Bodenforschung (Hrsg.) Gutachterliche Bewertung von grundeigenen Bodenschätzen im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 1 BBergG durch die Staatlichen Geologischen Dienste vom 20.9.2007, S. 3.

Soweit Dachschiefer Gegenstand eines nach den §§ 149 ff. aufrechterhaltenen alten Rechts ist, fällt er nicht unter Absatz 4, sondern zählt zu den bergfreien Bodenschätzen i.S.d. Absatzes 3.¹²⁸

68 Bei **Feldspat** handelt es sich um alkalihaltige Tonerdesilikate. Nach den Empfehlungen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe Rohstoffe sind solche Minerale aus der Gruppe der Feldspäte und Feldspatvertreter bzw. feldspatreichen Gesteine erfasst, die unaufbereitet als Feldspatrohstoff geeignet sind oder nach dem jeweiligen Stand der Aufbereitungstechnik im technischen Maßstab zu Feldspatkonzentrat aufbereitbar sind. Als Feldspatrohstoff gelten dabei Gesteine, wenn sich aus einer petrographischen Analyse ergibt, dass in dem untersuchten unaufbereiteten Substrat Minerale aus der Gruppe der Feldspäte mindestens 25 % ausmachen und eine quantitative chemische Analyse des unaufbereiteten Rohstoffes ergibt, dass sowohl der Anteil an Eisenoxid (Fe_2O_3) höchstens 2,0 % beträgt, als auch die Summe der Gehalte an Natriumoxid (Na_2O) und Kaliumoxid (K_2O) nicht mehr als 5,0 % beträgt. Sollten diese Werte nicht im Rohstoff eingehalten sein, so kann nachgewiesen werden, dass die Aufbereitung im technischen Maßstab zur Einhaltung der vorgegebenen Werte führen kann.¹²⁹ Zum Bergbau auf Feldspat wird der Abbau gang- und stockförmiger Pegmatite gerechnet. Es handelt sich um Erstarrungsgesteine, die die gleichen Komponenten wie Granite enthalten, nämlich Quarz, Feldspat und Glimmer; sich von diesen jedoch durch ihr unregelmäßiges Gefüge und vor allem dadurch unterscheiden, dass die Komponenten deutlich erkennbare Bezirke bilden.

69 **Kaolin** ist der Sammelname für ein Gemenge verschiedener Tonerdesilikate, dessen Hauptbestandteil der weiße Kaolinit ($\text{Al}_2\text{O}_3 \times 2\text{SiO}_2 \times 2\text{H}_2\text{O}$) ist. Als Kaolin gilt Gestein mit einem Anteil an Korn $\leq 0,02$ mm am nutzbaren Rohstoff von mindestens 20 %, wobei in diesem Kornanteil überwiegend Minerale der Kaolinitgruppe (Kaolinit, Dickit, Nakrit, Halloysit) enthalten sein müssen.¹³⁰ Lagerstätten von Kaolin sind sehr verschiedenartig ausgebildet und weisen unterschiedlichen Mineralbestand auf.

70 **Pegmatitsande** sind feldspatreiche Sande und Sandsteine mit einem Feldspatanteil von mindestens 25 % im unaufbereiteten, nutzbaren Rohstoff.¹³¹

71 Unter **Glimmer** versteht man hydroxyl- und alkali-, häufig auch fluorhaltige Tonerdesilikate, die nach einer Fläche ausgezeichnet spaltbar sind.

72 **Kieselgur** (Diatomit) ist ein feinkörniges, leichtes Pulver, das aus 70 bis 90 % amorpher Kieselsäure, 3 bis 12 % Wasser und geringen Mengen von organischen, fettähnlichen Beimengungen besteht.

73 **Quarz** ist chemisch gesehen Siliziumdioxid (SiO_2). Es ist ein Gemeineteil vieler Gesteine, findet sich aber auch als Einzelkristall. **Quarzit** ist ein feinkörniges, sehr widerstandsfähiges Gestein, das vorwiegend Quarz enthält. Quarz und Quarzit fallen unter dieses Gesetz, **soweit** sie sich zur **Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen**. Als zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium geeignet gelten Quarzite, Gangquarze, Quarzsande,

128 Verleihbar war Dachschiefer im Bereich des ehemaligen Herzogtums Nassau (Verordnung vom 22.2.1867, GS. S. 237) und im Gebiet des ehemaligen Fürstentums Waldeck (Gesetz vom 1.1.1869, GS. S. 78); *Käst* ZfB 1935, 384. Ferner gab es in Bayern aufgrund der brandenburg-bayreuther Bergordnung vom 1.12.1619 Belehnungen auf die sog. niederen Fossilien, zu denen u.a. Dach- und Tafelschiefer gehörte. Im Sauerland ist Schiefer aufgrund der churkölnischen Bergordnung von 1669 verliehen worden. Die §§ 214 bis 214d ABG enthielten demgegenüber keine Berechtigungsvorschriften, sondern erklärten lediglich gewisse den Betrieb betreffende berggesetzliche Bestimmungen auf die in den linksrheinischen Landesteilen gelegenen Dachschieferbrüche für anwendbar.

129 Ad-hoc-Arbeitsgruppe Rohstoffe des Bund-Länder-Ausschusses Bodenforschung (Hrsg.) Gutachterliche Bewertung von grundeigenen Bodenschätzen im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 1 BBergG durch die Staatlichen Geologischen Dienste vom 20.9.2007, S. 3.

130 Ad-hoc-Arbeitsgruppe Rohstoffe des Bund-Länder-Ausschusses Bodenforschung (Hrsg.) Gutachterliche Bewertung von grundeigenen Bodenschätzen im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 1 BBergG durch die Staatlichen Geologischen Dienste vom 20.9.2007, S. 4.

131 Ad-hoc-Arbeitsgruppe Rohstoffe des Bund-Länder-Ausschusses Bodenforschung (Hrsg.) Gutachterliche Bewertung von grundeigenen Bodenschätzen im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 1 BBergG durch die Staatlichen Geologischen Dienste vom 20.9.2007, S. 4.

quarzreiche Kiessande, Quarzsandsteine und andere quarzreiche Festgesteine.¹³² Die Verwaltungspraxis verlangt für die Eignung des Rohstoffs zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium, dass der Schmelzpunkt der Gesamtheit der einzelnen Bestandteile bei 1.580 °C (Seeger-Kegel 26) oder höher liegt und der Quarzgehalt mindestens 80 % beträgt.¹³³ Es ist nicht erforderlich, dass bereits der in der Natur vorkommende (naturreine) Bodenschatz diesen Grenzwerten entspricht. Es genügt, wenn er diese Voraussetzungen im aufbereiteten Zustand erfüllt.¹³⁴ Als Aufbereitung gilt ein Verfahren, das nach dem jeweiligen Stand der Technik im technischen Maßstab durchgeführt werden kann.¹³⁵ Bei einer Aufbereitung durch Waschen und Sieben kann auch auf einzelne Kornfraktionen abgestellt werden.¹³⁶ Maßgebliches Kriterium für die Anwendbarkeit des Bergrechts ist die abstrakte **Eignung** (Tauglichkeit) des Bodenschatzes, **nicht** jedoch die tatsächliche **Verwendung bzw. Verwendungsabsicht**.¹³⁷ Dabei sind aber Quarz- und Quarzitlagerstätten als geeignet anzusehen, wenn der eindeutig überwiegende Teil der Produktion tatsächlich in der Feuerfestindustrie verwendet wird (tatsächliche Verwendung als Indiz für die Eignung).¹³⁸

Bei der Beurteilung der Eignung des Rohstoffs in einer Lagerstätte müssen die dafür gezeigten **Bodenproben repräsentativ für den Lagerstättenkörper** sein.¹³⁹ Wenn in einer Lagerstätte Horizonte bzw. Lagerstättenteile mit unterschiedlicher Eignung des Rohstoffs auftreten, wird in der Verwaltungspraxis bei der Bewertung die Eignung derjenigen Rohstoffe zugrunde gelegt, deren Gewinnung Ziel der unternehmerischen Tätigkeit ist.¹⁴⁰ Es bleibt jedoch auch die Möglichkeit einer Mitgewinnungsentscheidung nach §§ 42 und 43. 74

132 Ad-hoc-Arbeitsgruppe Rohstoffe des Bund-Länder-Ausschusses Bodenforschung (Hrsg.) Gutachterliche Bewertung von grundeigenen Bodenschätzen im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 1 BBergG durch die Staatlichen Geologischen Dienste vom 20.9.2007, S. 4.

133 VG Neustadt (Weinstraße) 7.1.1991, 5 K 2135/90.NW = ZfB 1993, 57, 62. Regierungspräsidium Freiburg (Hrsg.) Rohstoffbericht Baden-Württemberg (2006), S. 13 und Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.9.1985; Ad-hoc-Arbeitsgruppe Rohstoffe des Bund-Länder-Ausschusses Bodenforschung (Hrsg.) Gutachterliche Bewertung von grundeigenen Bodenschätzen im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 1 BBergG durch die Staatlichen Geologischen Dienste vom 20.9.2007, S. 4; Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (Hrsg.) Merkblatt Anforderungen an Bodenschätze zur Einstufung als grundeigene Bodenschätze nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG vom 1.10.2007, S. 5; Sächsisches Oberbergamt (Hrsg.) Merkblatt zum Nachweis grundeigener Bodenschätze nach § 3 Abs. 4 BBergG vom 3.3.2017, S. 3.

134 BVerwG 24.2.1997, 4 B 260/96 = ZfB 1997, 134, 135; OVG Saarlouis 19.3.2014, 2 A 330/12 = ZfB 2014, 198, 206; OVG Koblenz 5.10.2010, 1 A 10689/09 = ZfB 2011, 119, 126; OVG Koblenz 1.10.1996, 7 A 11474/95 = ZfB 1997, 151, 152 f.; *Pienschulte/Graf Vitzthum* BBergG, § 3 Rn. 64.

135 Ad-hoc-Arbeitsgruppe Rohstoffe des Bund-Länder-Ausschusses Bodenforschung (Hrsg.) Gutachterliche Bewertung von grundeigenen Bodenschätzen im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 1 BBergG durch die Staatlichen Geologischen Dienste vom 20.9.2007, S. 2; Sächsisches Oberbergamt (Hrsg.) Merkblatt zum Nachweis grundeigener Bodenschätze nach § 3 Abs. 4 BBergG vom 3.3.2017, S. 4.

136 Ad-hoc-Arbeitsgruppe Rohstoffe des Bund-Länder-Ausschusses Bodenforschung (Hrsg.) Gutachterliche Bewertung von grundeigenen Bodenschätzen im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 1 BBergG durch die Staatlichen Geologischen Dienste vom 20.9.2007, S. 2.

137 BVerwG 30.3.2017, 7 C 17/15 = ZfB 2017, 107, Rn. 12 ff.; OVG Saarlouis 28.3.2014, 2 A 330/12, amtl. Umdruck, S. 20 f.; VGH Kassel 20.2.2014, 2 B 277/14, juris, Rn. 8 f.; OVG Koblenz 5.10.2010, 1 A 10689/09 = ZfB 2011, 119, 126; OVG Lüneburg 18.12.1985, 7 A 2/85 = ZfB 1986, 358, 365; *Pienschulte/Graf Vitzthum* BBergG, § 3 Rn. 64.

138 VG Neustadt (Weinstraße) 20.2.1995, 5 K 3458/94.NW = ZfB 1997, 208, 214; sowie Ad-hoc-Arbeitsgruppe Rohstoffe des Bund-Länder-Ausschusses Bodenforschung (Hrsg.) Gutachterliche Bewertung von grundeigenen Bodenschätzen im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 1 BBergG durch die Staatlichen Geologischen Dienste vom 20.9.2007, S. 4.

139 VG Neustadt (Weinstraße) 20.2.1995, 5 K 3458/94.NW = ZfB 1997, 208, 214; Ad-hoc-Arbeitsgruppe Rohstoffe des Bund-Länder-Ausschusses Bodenforschung (Hrsg.) Gutachterliche Bewertung von grundeigenen Bodenschätzen im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 1 BBergG durch die Staatlichen Geologischen Dienste vom 20.9.2007, S. 2.

140 Ad-hoc-Arbeitsgruppe Rohstoffe des Bund-Länder-Ausschusses Bodenforschung (Hrsg.) Gutachterliche Bewertung von grundeigenen Bodenschätzen im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 1 BBergG durch die Staatlichen Geologischen Dienste vom 20.9.2007, S. 2.

- 75 **Speckstein** und **Talkum** sind Magnesiumsilikate ähnlicher Zusammensetzung, d.h. ca. 32 % MgO und 62 % SiO₂.
- 76 **Tone** als Verwitterungsrückstände feldspatführender Gesteine sind weit verbreitet. Man unterscheidet die älteren tertiären Tone, die hauptsächlich zur Fabrikation feuerfester Erzeugnisse, und die geringerwertigen diluvialen und alluvialen Tone, die für die Ziegel- und Klinkerherstellung eingesetzt werden. Zu den **feuerfesten** Tönen werden diejenigen gerechnet, deren Schmelzpunkt mindestens bei 1.580 °C (Seger-Kegel 26) liegt.¹⁴¹ Zur Herstellung von **säurefesten** Erzeugnissen geeignet gilt Ton, wenn die Säurebeständigkeit nach DIN 51102, Teil 1 (Ausgabe 1976) am gebrannten Tonkörper nachgewiesen wurde. Beim Brennverfahren muss die Temperatur zwischen 1.000 und 1.300° C liegen, und die relative Gewichtsänderung darf nach Ende des Verfahrens nicht mehr als 2,5 % betragen.¹⁴² Zur Herstellung von **keramischen Erzeugnissen**, die **nicht** als **Ziegeleierzeugnisse** anzusehen sind, eignet sich Ton, wenn aus ihm Keramiken wie Töpferwaren, Tonzellen, Filterkörper oder Steinzeug gefertigt werden können. Als zur Herstellung von Aluminium geeignet gilt Ton, wenn sein Gehalt an Aluminiumoxid (Al₂O₃) mindestens 30 % beträgt.¹⁴³ Alle Tone, die zur Herstellung von feuer- und säurefesten sowie keramischen Erzeugnissen, von Tonerde und Emaille geeignet sind, werden unter der Bezeichnung „**Spezialtone**“ zusammengefasst. Aluminiumtone kommen als Substitut für den teurer und knapper werdenden Rohstoff Bauxit bei der Aluminiumoxidherstellung in Betracht. Die in diesen Tönen enthaltenen Aluminiumbestandteile gehören nicht zu den bergfreien Bodenschätzen. Nach § 169 Abs. 2 Satz 2 ist das BBergG auf Betriebe nicht anzuwenden, in denen bei Inkrafttreten des Gesetzes aus Spezialtonen i.S.d. Absatzes 4 Ziegeleierzeugnisse hergestellt wurden.
- 77 Unter **Trass** versteht man natürliche Puzzolangesteine, d.h. Gesteine, die hydraulisch in Gegenwart von Wasser und Kalziumhydroxid erhärten. Ihre Reaktionsfähigkeit hängt ab vom Gehalt an Siliziumoxid in energiereichem, glasartigen Zustand.¹⁴⁴ Als Trass bezeichnet man insbesondere den kalkarmen vulkanischen Tuffstein, der vor allem in der Eifel abgebaut wird und in der Baustoffindustrie Verwendung findet. Auch Phonolith zählt als Trass.¹⁴⁵

3. Untertägige Aufsuchung und Gewinnung (Absatz 4 Nr. 2)

- 78 Die Vorschrift des Absatzes 4 Nr. 2 lehnt sich an frühere landesrechtliche Regelungen an, durch die der unterirdische Abbau von Grundeigentümerbodenschätzen berggesetzlichen Bestimmungen unterworfen wurde.¹⁴⁶ Während in den Ländern aber lediglich bestimmte bergrechtliche Vorschriften, die den Bergwerksbetrieb und seine Überwachung betrafen, für anwendbar erklärt worden waren, bezeichnet Absatz 4 Nr. 2 **sonst nicht unter das Bergrecht fallende Bodenschätze, soweit sie untertägig aufgesucht oder gewonnen werden**, als grundeigene Bodenschätze

¹⁴¹ Ad-hoc-Arbeitsgruppe Rohstoffe des Bund-Länder-Ausschusses Bodenforschung (Hrsg.) Gutachterliche Bewertung von grundeigenen Bodenschätzen im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 1 BBergG durch die Staatlichen Geologischen Dienste vom 20.9.2007, S. 5; vgl. auch Verfügung des Landesoberbergamts NRW zu 09.2-8-12, Stand: April 1994 mit Korrekturen November 1995.

¹⁴² Ad-hoc-Arbeitsgruppe Rohstoffe des Bund-Länder-Ausschusses Bodenforschung (Hrsg.) Gutachterliche Bewertung von grundeigenen Bodenschätzen im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 1 BBergG durch die Staatlichen Geologischen Dienste vom 20.9.2007, S. 5; vgl. auch Regierungspräsidium Freiburg (Hrsg.) Rohstoffbericht Baden-Württemberg (2006), S. 13.

¹⁴³ Ad-hoc-Arbeitsgruppe Rohstoffe des Bund-Länder-Ausschusses Bodenforschung (Hrsg.) Gutachterliche Bewertung von grundeigenen Bodenschätzen im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 1 BBergG durch die Staatlichen Geologischen Dienste vom 20.9.2007, S. 5.

¹⁴⁴ Ad-hoc-Arbeitsgruppe Rohstoffe des Bund-Länder-Ausschusses Bodenforschung (Hrsg.) Gutachterliche Bewertung von grundeigenen Bodenschätzen im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 1 BBergG durch die Staatlichen Geologischen Dienste vom 20.9.2007, S. 5.

¹⁴⁵ VGH Mannheim 15.7.2022, 6 S 4216/20, juris, Rn. 4.

¹⁴⁶ Vgl. Art. 83 BayBergG und im ehemaligen preußischen Rechtsgebiet die §§ 1 bis 3 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18.12.1933, GS. S. 493.

und bezieht sie auf diese Weise in den Geltungsbereich des Gesetzes ein. Es handelt sich um einen Auffangtatbestand, der sicherstellen soll, dass unabhängig von der Art der gewonnenen Mineralien auf die mit besonderen Sicherheitsrisiken verbundene untertägige Gewinnung auf jeden Fall Bergrecht zur Anwendung kommt.

Auf die untertägige Gewinnung finden **alle Vorschriften** des Gesetzes, **die sich auf das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von grundeigenen Bodenschätzen** beziehen, Anwendung. Daher gelten nicht nur die den Betrieb betreffenden – im Wesentlichen öffentlich-rechtlichen – Vorschriften, sondern auch die Bestimmungen über die Mitgewinnung, die Zulegung, die Grundabtretung und über den Bergschaden.¹⁴⁷ Insoweit beeinflusst also die Art der Aufsuchung und Gewinnung die Rechtsposition des Grundeigentümers; denn wenn er dieselben Bodenschätze auf andere Weise als untertägig aufsucht oder gewinnt, hat er nicht die bergrechtlich ausgestaltete Stellung des Unternehmers bzw. Gewinnungsberechtigten.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Absatzes 4 Nr. 2 ist, dass die Bodenschätze **untertägig**, d.h. nicht im Tagebau oder durch übertägig angesetzte Bohrungen, **aufgesucht oder gewonnen** werden. Zum Begriff untertägig siehe auch § 120 Rn. 14 f. Die Begriffe „Aufsuchen“ und „Gewinnen“ richten sich nach der Legaldefinition in § 4 Abs. 1 und 2. Die Rechtswirkungen des Absatzes 4 Nr. 2 sind unabdingbar. Daraus folgt, dass die untertägige Aufsuchung und Gewinnung von Grundeigentümerbodenschätzen **auch** dann dem Bergrecht unterliegt, wenn sie **in unmittelbarem Zusammenhang mit einer übertägigen Aufsuchung oder Gewinnung** steht. Das Gesetz bietet andererseits in § 173 Abs. 1 die Möglichkeit, dass die zuständige Behörde – nach den Zuständigkeitsregelungen der Länder das **Ministerium** – bei einem Zusammentreffen von untertägiger und übertägiger Aufsuchung oder Gewinnung auch den Betrieb oder Betriebsteil, in dem die Bodenschätze übertägig aufgesucht, oder gewonnen werden, **dem Bergrecht unterstellt**, soweit dies mit Rücksicht auf die Untrennbarkeit der Arbeits- und Betriebsvorgänge zwischen unter und über Tage geboten ist. Absatz 4 Nr. 2 kommt im Übrigen nur dann zur Anwendung, wenn es sich bei den Bodenschätzen, die aufgesucht oder gewonnen werden, **nicht um bergfreie Bodenschätze** i.S.d. Absatzes 3 oder um grundeigene Bodenschätze nach Absatz 4 Nr. 1 handelt. Dies ergibt sich aus der Formulierung „alle anderen nicht unter Absatz 3 oder Nummer 1 fallenden Bodenschätze“.

§ 4

Begriffsbestimmungen

- (1) **¹Aufsuchen (Aufsuchung)** ist die mittelbar oder unmittelbar auf die Entdeckung oder Feststellung der Ausdehnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeit mit Ausnahme
 1. der Tätigkeiten im Rahmen der amtlichen geologischen Landesaufnahme,
 2. der Tätigkeiten, die ausschließlich und unmittelbar Lehr- oder Unterrichtszwecken dienen und
 3. des Sammelns von Mineralien in Form von Handstücken oder kleinen Proben für mineralogische oder geologische Sammlungen.

²Eine großräumige Aufsuchung ist eine mit Hilfe von geophysikalischen oder geochemischen Verfahren durchgeführte Untersuchung, wenn sie auf die Ermittlung von Kennwerten beschränkt ist, die großräumige Rückschlüsse auf das mögliche Vorkommen von Bodenschätzen zulassen.
- (2) **Gewinnen (Gewinnung)** ist das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten; ausgenommen ist das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen
 1. in einem Grundstück aus Anlaß oder im Zusammenhang mit dessen baulicher oder sonstiger städtebaulicher Nutzung und

¹⁴⁷ Vgl. Rn. 61.

2. in oder an einem Gewässer als Voraussetzung für dessen Ausbau oder Unterhaltung.
- (3) ¹Aufbereiten (Aufbereitung) ist das
1. Trennen oder Anreichern von Bodenschätzen nach stofflichen Bestandteilen oder geometrischen Abmessungen auf physikalischer oder physikalisch-chemischer Grundlage einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten,
 2. Brikettieren, Verschwelen, Verkoken, Vergasen, Verflüssigen und Verlösen von Bodenschätzen,
- wenn der Unternehmer Bodenschätze der aufzubereitenden Art in unmittelbarem betrieblichem Zusammenhang selbst gewinnt oder wenn die Bodenschätze in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit dem Ort ihrer Gewinnung aufbereitet werden.
- ²Eine Aufbereitung liegt nicht vor, wenn eine Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 mit einer sonstigen Bearbeitung oder Verarbeitung von Bodenschätzen (Weiterverarbeitung) oder mit der Herstellung anderer Erzeugnisse (Nebengewinnung) durchgeführt wird und das Schwergewicht der Tätigkeit nicht bei der Aufbereitung liegt; die Nutzung von Erdwärme ist einer Weiterverarbeitung gleichzustellen.
- (4) Wiedernutzbarmachung ist die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses.
- (5) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, die eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3 bezeichneten Tätigkeiten auf eigene Rechnung durchführt oder durchführen läßt.
- (6) Gewinnungsberechtigung ist das Recht zur Gewinnung von bergfreien oder grundeigenen Bodenschätzen.
- (7) Feld einer Erlaubnis, Bewilligung oder eines Bergwerkseigentums ist ein Ausschnitt aus dem Erdkörper, der von geraden Linien an der Oberfläche und von lotrechten Ebenen nach der Tiefe begrenzt wird, soweit nicht die Grenzen des Geltungsbereichs dieses Gesetzes einen anderen Verlauf erfordern.
- (8) Gewinnungsbetrieb sind Einrichtungen zur Gewinnung von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen.
- (9) Untergrundspeicher ist eine Anlage zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Gasen, Flüssigkeiten und festen Stoffen mit Ausnahme von Wasser.
- (10) Transit-Rohrleitung ist eine Rohrleitung, die vom Festlandsockel oder vom Gebiet eines anderen Staates in den Festlandsockel der Bundesrepublik Deutschland führt oder diesen durchquert.

Übersicht

<p>I. Legaldefinitionen — 1</p> <p>II. Aufsuchen (Absatz 1)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Definition — 2 2. Ausnahmen — 4 3. Zulassungspflicht — 5 <p>III. Gewinnen (Absatz 2)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Definition — 6 2. Ausnahmen — 8 <ol style="list-style-type: none"> a) Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen aus Anlass oder im Zusammenhang mit der baulichen oder städtebaulichen Nutzung — 9 	<ol style="list-style-type: none"> b) Gewässerausbau und -unterhaltung — 13 c) Untertägige Endlagerung und Speicherung — 14 <p>3. Zulassungspflicht — 15</p> <p>IV. Aufbereiten (Absatz 3) — 16</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Definition — 17 2. Ausnahmen — 21 3. Zulassungspflicht — 23 <p>V. Wiedernutzbarmachung (Absatz 4) — 24</p> <p>VI. Unternehmer (Absatz 5) — 30</p>
--	--

VII. Gewinnungsberechtigung (Absatz 6) — 37

VIII. Feld (Absatz 7) — 39

IX. Gewinnungsbetrieb (Absatz 8) — 43

X. Untergrundspeicher (Absatz 9) — 46

XI. Transit-Rohrleitung (Absatz 10) — 48

I. Legaldefinitionen

§ 4 enthält in Absätzen 1 bis 10 – so die amtliche Begründung – alle nicht mit dem Begriff des Bodenschatzes zusammenhängenden, für das Gesetz wesentlichen Definitionen.¹ Es handelt sich um **Legaldefinitionen**. Diese verhalten sich in Absätzen 1 bis 4 zu den für den Anwendungsbereich des Gesetzes gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wesentlichen Tatbeständen des Aufsuchens, Gewinnens, Aufbereitens und Wiedernutzbarmachens, in Absatz 5 zum Unternehmer als Adressaten der Pflichten und Verantwortlichkeiten des Gesetzes, in Absätzen 6 und 7 zu der die Voraussetzung der Gewinnung von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen darstellenden Gewinnungsberechtigung und der für die Erteilung einer Berechtigung zur Gewinnung bergfreier Bodenschätze maßgeblichen räumlichen Begrenzung der Berechtigung durch Feldesangabe, in Absatz 8 zum Gewinnungsbetrieb und in Absätzen 9 und 10 zu sonstigen dem Gesetz unterfallenden Betrieben bzw. Einrichtungen.

II. Aufsuchen (Absatz 1)

1. Definition

Um eine Aufsuchung handelt es sich bei Tätigkeiten, die auf die erstmalige Entdeckung von Bodenschätzen gerichtet sind sowie bei Tätigkeiten, die auf die Feststellung der Ausdehnung und der Abbau- bzw. Förderwürdigkeit der Lagerstätte bereits bekannter oder erwarteter Bodenschätze gerichtet sind. Unter die Begrifflichkeit der Aufsuchung fallen sowohl unmittelbar auf die Entdeckung oder die Feststellung der Ausdehnung einer Lagerstätte gerichtete Tätigkeiten, etwa Erkundungsbohrungen und Aufschlüsse, als auch mittelbar auf die Entdeckung von Bodenschätzen oder die Feststellung der Ausdehnung einer Lagerstätte gerichtete Tätigkeiten, also geophysikalische, geochemische oder sonstige Untersuchungen, die indirekte Methoden benutzen, um Rückschlüsse auf Bodenschätze und deren Ausdehnung zu ermöglichen. Zur Aufsuchung zählen sowohl das eigentliche Suchen eines Bodenschatzes, d.h. die auf den Fund gerichtete Tätigkeit, als auch die weitere Exploration zur Feststellung der Abbau- bzw. Förderwürdigkeit und -fähigkeit. Die subjektive Zwecksetzung der Tätigkeit – gewerbliche, wissenschaftliche oder sonstige Zwecksetzung – ist für die Bejahung einer Aufsuchung irrelevant.² Erforderlich ist allein eine **zielgerichtet** auf die Entdeckung oder Feststellung der Ausdehnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeit. Der zufällige Fund von Bodenschätzen im Zusammenhang mit anderen Bodeneinwirkungen unterfällt dem Aufsuchungsbegriff nicht. Eine Ausnahme von einer auf die Aufsuchung gerichteten Zielrichtung enthält nur § 132 Abs. 1 Satz 2 für Forschungshandlungen im Bereich des Festlandssockels; diese werden über die Legaldefinition des § 4 Abs. 1 hinausgehend und damit unabhängig von der Zielsetzung des Entdeckens oder Erforschens von Bodenschätzen als Aufsuchung fingiert, wenn sie nicht ihrer Art nach zur Entdeckung oder Feststellung von Bodenschätzen offensichtlich ungeeignet sind;³ vgl. § 132 Rn. 2.

¹ BT-Drs. 8/1315, S. 79.

² BT-Drs. 8/1315, S. 80; *Pienschulte/Graf Vitzthum* BBergG, § 4 Rn. 12; *Frenz/Blatt* BBergG, § 4 Rn. 1.

³ BT-Drs. 8/1315, S. 154.

- 3 Besonders definiert sind in Absatz 1 Satz 2 **großräumige Aufsuchungen**, sog. Übersichtsprospektionen.⁴ Dabei handelt es sich um mit Hilfe von geophysikalischen oder geochemischen Verfahren durchgeführte Untersuchungen, die auf die Ermittlung von Kennwerten beschränkt sind, welche großräumige Rückschlüsse auf das mögliche Vorkommen von Bodenschätzen zulassen. Derartigen großräumigen Aufsuchungen kann zur Klärung lagerstättenkundlicher Zusammenhänge besondere Bedeutung zukommen,⁵ weshalb sie gemäß §§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 3 auch durch konkurrierende Erlaubnisse oder Bewilligungen zu gewerblichen Zwecken für denselben Bodenschatz in einem von der großräumigen Aufsuchung umfassten Feld nicht ausgeschlossen sind. Die Rechte des Inhabers der Erlaubnis oder Bewilligung zu gewerblichen Zwecken werden über dessen Beteiligungsmöglichkeit an der großräumigen Aufsuchung gemäß §§ 11 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b), 21 Abs. 1 Nr. 2 geschützt.

2. Ausnahmen

- 4 Ausgenommen von der Begrifflichkeit der Aufsuchung sind – auch bei Erfüllung der objektiven Tatbestandsvoraussetzungen einer auf die Entdeckung oder Erforschung von Bodenschätzen gerichteten Tätigkeit – die in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 enumerativ aufgeführten Tätigkeiten im Rahmen der amtlichen geologischen Landesaufnahme, Tätigkeiten, die ausschließlich und unmittelbar Lehr- oder Unterrichtszwecken dienen sowie das Sammeln von Mineralien in Form von Handstücken oder kleinen Proben für mineralogische oder geologische Sammlungen. Auch die Suche nach Fossilien unterfällt nicht dem Aufsuchungsbegriff, sondern bedarf einer denkmalrechtlich Erlaubnis; Fossilien stellen keine Bodenschätze im Sinne des Gesetzes dar.⁶ Schließlich stellt auch eine objektiv und subjektiv auf die Entdeckung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeit dann keine Aufsuchung dar, wenn eine anschließende Förderung und Nutzung der Bodenschätze gemäß Absatz 2 2. Halbsatz keine Gewinnung darstellte. So stellt die Förderung von Erdwärme in einem Grundstück im Zusammenhang mit der baulichen Nutzung des Grundstücks gemäß Absatz 2 2. Halbsatz Nr. 1 keine Gewinnung dar und erfordert keine bergrechtliche Berechtigung; vgl. Rn. 12. Konsequenterweise ist auch das vorausgehende Suchen von Erdwärme in einem Grundstück im Zusammenhang mit dessen baulicher Nutzung kein Aufsuchen i.S. des Absatzes 1 und damit weder betriebsplan- noch berechtsampflichtig.

3. Zulassungspflicht

- 5 Ist die Aufsuchung auf die Entdeckung oder die Feststellung der Ausdehnung bergfreier Bodenschätze gerichtet, bedarf sie einer Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 1. Dieser Erlaubnis kommt dann, wenn sie gewerblichen Zwecken dient – anders als im Falle einer Erlaubnis zu rein wissenschaftlichen Zwecken – gemäß §§ 12 Abs. 2, 14 Abs. 1 eine Schutz- und Vorrangfunktion gegenüber Konkurrenten zu. Unabhängig davon, ob die Aufsuchung auf bergfreie oder grundeigene Bodenschätze gerichtet ist, ist eine Aufsuchung regelmäßig betriebsplanpflichtig, so nicht die Ausnahmeveraussetzungen des § 51 Abs. 2 erfüllt sind oder die Bergbehörde aufgrund geringer Gefährlichkeit und Bedeutung des Betriebs eine Befreiung von der Betriebsplanpflicht gemäß § 51 Abs. 3 Satz 1 erteilt.

⁴ Diese Begrifflichkeit verwendete der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, in welcher er eine Sonderregelung für großräumige Aufsuchungen anregte: BT-Drs. 8/1315, S. 174.

⁵ So ausdrücklich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats: BT-Drs. 8/1315, S. 190.

⁶ BVerwG 21.11.1996, 4 C 33/94, BVerwGE 102, 260, 268 = ZfB 1997, 36 im Auszug; OLG Frankfurt 27.6.2014, 12 U 42/13, juris Rn. 91.

III. Gewinnen (Absatz 2)

1. Definition

Das Gewinnen umfasst das Lösen und Freisetzen von Bodenschätzen einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten. Von dem Gewinnungsbegriff umfasst sind damit alle Tätigkeiten, die sich nicht mehr als Aufsuchung und noch nicht als Aufbereitung darstellen.⁷ Zur Gewinnung gehört der eigentliche Abbau bzw. die Förderung. Zur Gewinnung gehören weiter die den Abbau bzw. die Förderung vorbereitenden und begleitenden Maßnahmen in Form etwa des Feldesaufschlusses, der Beseitigung von Abraum oberhalb von Bodenschätzen, die im Tagebau gewonnen werden, des Einbaus der Abbau- oder Fördervorrichtungen, der Wasserhaltung und der Bewetterung, die die amtliche Begründung ausdrücklich in Bezug nimmt,⁸ sowie Schacht- und Tunnelbauarbeiten;⁹ auch vorbereitende Untersuchungsmaßnahmen hinsichtlich der Lagerstätten- und Grundwasserverhältnisse gehören, wenn die Aufsuchung abgeschlossen ist, zur Gewinnung,¹⁰ ebenso wie Untersuchungsmaßnahmen an Oberflächeneigentum auf potentielle gemeinschädliche Einwirkungen des Abbaus.¹¹ Zur Gewinnung gehören schließlich die dem Abbau bzw. der Förderung nachgelagerten Maßnahmen in Form des Verladens, Beförderns und Ablagerns von Bodenschätzen, soweit diese Tätigkeiten in dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 geforderten unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang stehen, dazu § 2 Rn. 6 f., und nicht gemäß § 2 Abs. 4 vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind.

Ob eine Gewinnung vorliegt, bestimmt sich auf Grundlage des § 4 Abs. 2 1. Halbsatz nach rein tätigkeitsbezogenen, **objektiven Kriterien**. Eine Gewinnung liegt gemäß Absatz 2 1. Halbsatz definitorisch im Fall des Lösens und Freisetzens von Bodenschätzen vor. Der Gewinnungsbegriff setzt keine subjektive Absicht, gerichtet auf die Aneignung und wirtschaftliche Nutzung der gewonnen Bodenschätze, voraus.¹² Der Gewinnungsbegriff setzt auch keine Gewinnungsberechtigung voraus. Anders als früher in den Berggesetzen der Länder geregelt, beinhaltet der Gewinnungsbegriff daher kein sachenrechtliches Aneignungsrecht des Gewinnenden;¹³ Voraussetzung eines sachenrechtlichen Aneignungsrechts ist zusätzlich zur Gewinnung eine Gewinnungsberechtigung i.S.d. § 4 Abs. 6. Der Gewinnungsbegriff erfordert schließlich auch keine Betriebsplanzulassung der Gewinnungstätigkeit.¹⁴ Auch die die objektiven Merkmale der Gewinnung gemäß Absatz 2 erfüllenden Tätigkeiten, die mangels Gewinnungsberechtigung oder mangels Betriebsplanzulassung rechtswidrig durchgeführt werden, stellen eine Gewinnung, allerdings eine rechtswidrige Gewinnung, dar.

⁷ Zur Begrenzung des Gewinnungsbegriffs durch die Aufsuchung auf der einen und die Aufbereitung auf der anderen Seite: BT-Drs. 8/1315, S. 80.

⁸ BT-Drs. 8/1315, S. 80.

⁹ Dazu BAG 26.9.2007, 10 AZR 415/06, NZBau 2008, 50, 51.

¹⁰ BVerwG 14.12.1990, 7 C 5/90, BVerwGE 87, 241, 255 = ZfB 1991, 129, 138; OVG Magdeburg 18.7.2018, 2 L 96/16 = ZfB 2019, 38, 54.

¹¹ OVG Münster 19.8.1987, 12 B 1589/87 = ZfB 1988, 106, 107; im Anschluss: BVerfG 21.10.1987, 1 BvR 1048/87 = ZfB 1988, 84 ff.

¹² BT-Drs. 8/1315, S. 80; BVerwG 2.11.1995, 4 C 14/94, BVerwGE 100, 1, 5 = ZfB 1995, 278, 281; *Weller* ZfB 1985, 188, 191; *Pienschulte/Graf Vitzthum* BBergG, § 4 Rn. 16a; *Frenz/Blatt* BBergG, § 4 Rn. 10.

¹³ BT-Drs. 8/1315, S. 80.

¹⁴ Nichts anderes ergibt sich aus den Entscheidungen des OVG Magdeburg 18.7.2018, 2 L 96/16 = ZfB 2019, 38, 54 mit Verweis auf VG Halle 24.9.2014, 5 A 160/13 = ZfB 2015, 120, 126. Dort ist dargelegt, dass eine Gewinnung i.S.d. § 18 Abs. 3 Satz 1 BBergG eine Betriebsplanzulassung voraussetzt, der Widerruf einer Bewilligung aufgrund Nichtaufnahme der Gewinnung binnen drei Jahren also eine zugelassene Gewinnung und nicht nur eine objektive Gewinnung ohne Betriebsplanzulassung voraussetzt. Für den objektiven Gewinnungsbegriff des § 4 Abs. 2 BBergG ergeben sich daraus keine Einschränkungen.

2. Ausnahmen

- 8 Die rein tätigkeitsbezogene Betrachtungsweise macht es ausweislich der amtlichen Begründung erforderlich, den Begriff der Gewinnung von solchen Tätigkeiten abzugrenzen, die zwar ein Lösen und Freisetzen von Bodenschätzen beinhalten, aber dennoch nicht als bergbauliche Tätigkeit zu werten und dem Anwendungsbereich des Gesetzes zu unterwerfen sind, weil ihre Zwecksetzung eine andere ist.¹⁵ Der objektive Gewinnungsbegriff wird daher durch die **Ausnahmeregelung** in § 4 Abs. 2 2. Halbsatz und die dortige Einbeziehung einer subjektiven Zwecksetzung relativiert. Die in Absatz 2 2. Halbsatz Nr. 1 und 2 erfassten Tätigkeiten stellen trotz Lösens und Freisetzens von Bodenschätzen keine Gewinnung dar.
- 9 **a) Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen aus Anlass oder im Zusammenhang mit der baulichen oder städtebaulichen Nutzung.** Nicht dem Gewinnungsbegriff und konsequenterweise a majore ad minus auch nicht dem Aufsuchungsbegriff unterfällt gemäß Absatz 2 2. Halbsatz Nr. 1 das Lösen und Freisetzen von Bodenschätzen in einem Grundstück aus Anlass oder im Zusammenhang mit dessen baulicher Nutzung. Während der Regierungsentwurf in Nummer 1 eine Ausnahme allein des Lösens und Freisetzens von Bodenschätzen als **Voraussetzung** dessen baulicher oder städtebaulicher Nutzung vorgesehen hatte, wurde die Ausnahmeregelung im Gesetzgebungsverfahren auf Vorschlag des Ausschusses für Wirtschaft auf das Lösen und Freisetzen von Bodenschätzen **aus Anlass oder im Zusammenhang** mit der städtebaulichen Nutzung erweitert. Damit sollte die Ausnahmeregelung von den ursprünglich nur erfassten baulichen Maßnahmen, die unabdingbar mit Eingriffen in den Boden und einem damit ggf. einhergehenden Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen verbunden, aber nicht auf die Gewinnung derselben gerichtet sind, auf die zielgerichtete Gewinnung von Bodenschätzen, insbesondere Erdwärme, im Zusammenhang mit der baulichen Nutzung eines Grundstücks erweitert werden.¹⁶
- 10 Ausgenommen von dem Gewinnungsbegriff ist das Lösen und Freisetzen von Bodenschätzen bei baulichen **Maßnahmen im Bodenbereich**, etwa dem Ausheben einer Baugrube für Gebäude, der Ebnung des Untergrunds für Straßenbaumaßnahmen oder Ausschachtungsarbeiten für Untertunnelungen, wobei gleichgültig ist, ob von der Erdoberfläche her oder unterirdisch gebaut wird.¹⁷ Ausgenommen von dem Gewinnungsbegriff sind zudem bauliche Maßnahmen im Bodenbereich für städtebauliche Nutzungen, die über rein bauliche Nutzungen hinaus gehen, etwa das Absenken einer Fläche zur Herstellung eines Teichs in einer Parkanlage. Den ausgenommenen Maßnahmen ist gemein, dass sie das Lösen und Freisetzen etwaiger im Baugrund befindlicher Bodenschätze zwingend als Vorbereitung der eigentlich bezweckten Maßnahme erfordern, ohne dass damit ein über die bauliche Maßnahme hinausgehender Zweck verfolgt würde. Solange der unmittelbare Zweck der Maßnahme ein anderer als die Gewinnung, nämlich ein baulicher, ist, ist die Unterwerfung unter das Bergrecht nicht gerechtfertigt und über Absatz 2 2. Halbsatz Nr. 1 ausgeschlossen.
- 11 Trotz der Ausnahmeregelung in Absatz 2 2. Halbsatz Nr. 1 wird in der behördlichen Praxis teilweise das für die Verlegung von **Pipelines** im Küstenbereich zwingend erforderliche Lösen von Sanden und Kiesen als Gewinnung gewertet. So wurde die für die Verlegung der Gaspipeline „Europipe I“¹⁸ erforderliche Entnahme von Sand und Kies als bewilligungs- und betriebsplanpflichtige Gewinnung gewertet und aufgrund des Flächenbedarfs für die Verlegung und damit die Sandentnahme von mehr als 10 ha sowie einem täglichen Fördervolumen von mehr als 3.000 t/d¹⁹

15 BT-Drs. 8/1315, S. 80.

16 BT-Dr. 8/3965, S. 133.

17 BT-Drs. 8/1315, S. 80.

18 Eine ca. 630 km lange Erdgaspipeline die von Norwegen nach Deutschland durch die Nordsee verläuft.

19 Maßgebliche Schwellenwerte für eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Tagebau gemäß § 1 Nr. 1 Buchst. b) aa) und bb) UVP-V Bergbau.

ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Begründet wurde dies damit, dass das Verlegen einer Pipeline keine bauliche Nutzung und zudem keine Nutzung eines Grundstücks, sondern eines Gewässers darstelle.²⁰ Die Bodenentnahme stellt jedoch eine notwendige Voraussetzung für die Verlegung einer Pipeline und damit für die bauliche Nutzung des Küstenmeeres dar, ohne dass eine auf die Nutzung oder Verwertung des entnommenen Bodenaushubs, der nach der Verlegung der Pipeline wieder angeschüttet wird, gerichtete Zielsetzung vorläge. Auch wenn Pipelines nach den Bauordnungen der Länder in der Regel keine baugenehmigungspflichtigen Anlagen darstellen,²¹ handelt es sich bei der Verlegung einer Leitung dennoch um eine bauliche Maßnahme. Dies kann nicht mit der Größe der benötigten Fläche widerlegt werden; die amtliche Begründung führt als Beispiel einer nicht als Gewinnung zu wertenden baulichen Maßnahme Baumaßnahmen von Bahnen oder Kanälen an,²² die ebenfalls großflächig sein können. Auch der Umstand, dass die Verlegung im Küstenmeer und damit im Bereich eines Gewässers erfolgt, führt nicht zur Unanwendbarkeit der Ausnahmeregelung der Nummer 1. Zwar sind Maßnahmen in Gestalt von Ausbau oder Unterhaltung eines Gewässers in Nummer 2 speziell erfasst. Dies gilt aber nur für Maßnahmen zum Ausbau oder zur Unterhaltung eines Gewässers. Sonstige bauliche Verlegemaßnahmen innerhalb oder unterhalb eines Gewässers im Zusammenhang mit der baulichen Nutzung des Untergrunds sind nach Maßgabe der Nummer 1 zu bewerten. Da diese Ausnahmeregelung ausweislich der amtlichen Begründung dazu dient, den tatsächlichen Gewinnungsbegriff zu relativieren und Bodenschatzentnahmen als notwendige Voraussetzung von Baumaßnahmen ohne weitere Nutzungsabsicht aus der Gewinnung auszunehmen, gilt sie auch für Verlegemaßnahmen von Pipelines.

Ausgenommen von dem Gewinnungsbegriff und auch von dem Aufsuchungsbegriff, dazu bereits Rn. 4, sind weiter solche Maßnahmen, die das Lösen und Freisetzen von Bodenschätzen nicht aus Anlass einer baulichen Maßnahme notwendig voraussetzen, sondern **zielgerichtet** auf das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen gerichtet sind, wenn sie im Zusammenhang mit der baulichen Nutzung eines Grundstücks erfolgen und darauf beschränkt sind. Voraussetzung dafür ist, dass das Lösen oder Freisetzen des Bodenschatzes auf und aus dem Grundstück stattfindet, mit dessen baulicher Nutzung das Lösen oder Freisetzen im Zusammenhang steht; eine über die horizontale Grundstücksgrenze hinausgehende weitere Einschränkung in die Tiefe regelt Absatz 2 2. Halbsatz Nr. 1 nicht. Voraussetzung ist weiterhin, dass sich die Nutzung auf das Grundstück bzw. darauf errichtete Gebäude beschränkt und nicht auch andere Grundstücke versorgt werden; eine Restriktivierung der zu versorgenden Gebäudegröße oder -nutzung ist gesetzlich nicht verankert. Die fehlende Beschränkung in die Tiefe und die fehlende Beschränkung der Nutzungsart des Grundstücks dürfte in Fällen des Lösens fester Bodenschätze unproblematisch sein. Bereits die geplante bauliche Nutzung des Grundstücks, mit der das Lösen der Bodenschätze im Zusammenhang stehen muss, steht einer vertieften Entnahme fester Bodenschätze aufgrund des damit einhergehenden Verlusts der Grundstückssubstanz entgegen. Anders stellt sich dies in Fällen mobiler Bodenschätze, insbesondere der **Erdwärme** – gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b) ein bergfreier Bodenschatz – dar, deren Entnahmemenge nicht durch die Grundstücksgrenze beschränkt ist und deren Entnahme über Bohrungen nur einen beschränkten Eingriff in die Substanz eines Grundstücks erfordert. Weder der Wortlaut der Ausnahmeregelung noch die faktischen Zwänge verhindern damit eine bergrechtsfreie Förderung und Nutzung von Erdwärme in großen Mengen mit großer Leistung, solange diese auf die bauliche Nutzung des Grundstücks über welches die Förderung erfolgt, beschränkt ist. Allein die Bohrung zur Förderung eines Bodenschatzes im Zusammenhang mit der baulichen Nutzung eines Grundstücks ist gemäß § 127 Abs. 1 ab einer Länge von mehr als 100 m im Boden bergrechtlich anzeige- und ggf. betriebsplanpflichtig.²³ Damit geht aber nicht das gleichzeitige Erfordernis einer Bewilligung für

²⁰ Zustimmung: Pellens NuR 1996, 281.

²¹ Vgl. etwa die Ausnahmeregelung in § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LBauO NRW.

²² BT-Drs. 8/1315, S. 80.

²³ Vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 49 Abs. 1 WHG sowie § 9 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 46 Abs. 1 WHG e contrario; zu beachten ist zusätzlich das einschlägige Landesrecht.

Erdwärmeförderungen in Tiefen von mehr als 100 m oder einer Betriebsplanzulassung für die Förderung selbst einher, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des Absatzes 2 2. Halbsatz Nr. 1 erfüllt sind, also eine Förderung im Grundstück zu Zwecken dessen baulicher Nutzung erfolgt. Ob die bauliche Nutzung in einem Einfamilienhaus, einem Bürogebäude oder einer Fabrik besteht, ist nach dem Wortlaut irrelevant. Große Fördermengen der oberflächennahen Erdwärmegewinnung zur Versorgung leistungsstarker Abnehmer auf einem Entnahmegrundstück können zu Problemen für die Temperaturverhältnisse horizontal benachbarter Grundstücke und dortige Nutzungen führen. In der behördlichen Praxis wird die Ausnahmeregelung daher vielerorts dahingehend angewandt, dass nur die oberflächennahe Erdwärme²⁴ und nur die Förderung zur Erzeugung bestimmter Maximalleistungen auf dem Grundstück als unter die Ausnahmeregelung des Absatzes 2 2. Halbsatz Nr. 1 fallend anerkannt wird. Ein anderer Ansatz zur Beschränkung der bewilligungs- und betriebsplanfreien Erdwärmenutzung liegt in einer einschränkenden Interpretation des dem Gesetz unterfallenden bergfreien Bodenschatzes Erdwärme auf die bedeutsamen Vorkommen mit der Folge der Einstufung der nicht bedeutsamen Vorkommen als Grundeigentümergebilde; dazu § 3 Rn. 50 f. Keinesfalls unter die Ausnahmeregelung des Absatzes 2 Nr. 1 fällt die Erdwärmegewinnung zur Nutzung außerhalb des Grundstücks. Sobald die Zielsetzung auf eine andere Nutzung als allein die bauliche Nutzung des Grundstücks gerichtet ist, unterliegen auch die Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme den Vorschriften des Gesetzes und erfordert damit die Aufsuchung eine Erlaubnis, die Gewinnung eine Bewilligung und setzt die tatsächliche Tätigkeit eine Betriebsplanzulassung voraus.

- 13 b) Gewässerausbau und -unterhaltung.** Nicht dem Gewinnungsbegriff unterfällt gemäß Absatz 2 2. Halbsatz Nr. 2 das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen bei einer Maßnahme des **Gewässerausbau**s oder der **Gewässerunterhaltung**, etwa Ausbaggerungen zum Zwecke der Vertiefung oder Verbreiterung eines Gewässers. Um Gewässer im Sinne der Vorschrift handelt es sich bei allen Binnen- und Seewasserstraßen einschließlich der zugehörigen Häfen sowie den Schifffahrtswegen im Bereich des Festlandssockels.²⁵ Auch dieser Ausnahmetatbestand ist nur dann erfüllt, wenn das Lösen und Freisetzen von Bodenschätzen notwendige Folge oder Voraussetzung einer auf einen anderen Zweck gerichteten gewässerbaulichen Maßnahme ist. Nicht erfüllt ist die Ausnahmevoraussetzung daher, wenn parallel zu einer gewässerbaulichen Maßnahme Abbaumaßnahmen durchgeführt werden, die über den für die bauliche Zwecksetzung erforderlichen Umfang hinaus gehen; Abbaumaßnahmen, deren Zwecksetzung unabhängig von oder zusätzlich zu einer gewässerbaulichen Maßnahme auf das Lösen von Bodenschätzen gerichtet sind, beinhalten eine Gewinnung und unterfallen daher den Vorschriften des Bergrechts.²⁶ Anderes gilt – über den Wortlaut des Abs. 2 2. Halbsatz Nr. 2 hinausgehend – nur dann, wenn Bodenentnahmen im Bereich der Bundeswasserstraßen durch den Bund oder ein Land zwar zielgerichtet durchgeführt werden und damit die definitorischen Voraussetzungen einer Gewinnung i.S.d. Absatzes 1 1. Halbsatz erfüllt sind, die Entnahme aber auf Grundlage des **Wasserstraßengesetzes** aus öffentlichen Interessen gerechtfertigt ist. Soweit der Bund zur Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben oder ein Land zu öffentlichen Zwecken i.S.d. § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WaStrG Boden – auch Bodenschätze i.S.d. BBergG – aus Bundeswasserstraßen entnimmt, wird dadurch das Bundesberggesetz nicht berührt. Dies ergibt sich aus einer vom Bundesverwaltungsgericht bereits im Jahre 1990 entschiedenen einschränkenden Auslegung der bergrechtlichen Bestimmungen im Fall von Bodenentnahmen des Bundes oder eines Landes im Bereich der Bundeswasserstraßen zu öffentlichen Zwecken; der Abbau von Bodenschätzen im Bereich der Bundeswasserstraßen durch den Bund oder ein Land

²⁴ Gemäß VDI Regelwerk 4640 der Bereich bis in 400 m Tiefe.

²⁵ BT-Drs. 8/1315, S. 80.

²⁶ VG Oldenburg 19.6.2008, 5 A 4956/06 = ZfB 2008, 296, 298; Piens/Schulte/Graf Vitthum BBergG, § 4 Rn. 22; vgl. Frenz/Blatt BBergG, § 4 Rn. 20.

zu öffentlichen Zwecken unterfällt dem BBergG auch bei Erfüllung des objektiven Gewinnungsbegriffs des Absatzes 2 nicht.²⁷

c) Untertägige Endlagerung und Speicherung. Untertägige Erkundungsmaßnahmen für Anlagen zur **Endlagerung radioaktiver Abfälle** i.S.d. § 126 Abs. 3, die mit dem Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen verbunden sind, werden von der Literatur oftmals als Gewinnungsmaßnahmen i.S.d. Absatzes 2 eingestuft.²⁸ Begründet wird dies mit dem rein tätigkeitsbezogenen Gewinnungsbegriff, für welchen eine subjektive Zielsetzung der wirtschaftlichen Verwertung gelöster Bodenschätze nicht erforderlich ist. Dient die Erkundung aber allein für die Feststellung der Eignung des Untergrunds für die Endlagerung radioaktiver Abfälle oder auch für eine behälterlose Speicherung i.S.d. § 126 Abs. 1, entspricht dies von der Zwecksetzung her einer auf die Entdeckung oder Feststellung der Ausdehnung von Bodenschätzen gerichteten Tätigkeit i.S.d. Absatzes 1, nicht der Gewinnung i.S.d. Absatzes 2. Dass bei der Erkundung Bodenschätze gelöst und freigesetzt werden, steht der Klassifizierung der Erkundung als Aufsuchung nicht entgegen; § 7 Abs. 1 Nr. 2 begründet das Recht des Aufsuchenden, die bei der Aufsuchung notwendigerweise zu lösenden und freizusetzenden Bodenschätze zu gewinnen, geht also von einer mit der Aufsuchung als Teil derselben einhergehenden Gewinnung aus, ohne deshalb die Aufsuchungsphase als Gewinnung einzustufen. Das VG Stade sowie das VG Lüneburg haben daher die Erkundung der Salzlagerstätte Gorleben auf ihre Eignung zur Endlagerung radioaktiver Abfälle richtigerweise als reine Aufsuchung in Abgrenzung zur Gewinnung gewertet.²⁹ Das BVerwG hat diese Frage bisher ausdrücklich offen gelassen;³⁰ vgl. auch § 126 Rn. 40. Auch für die **untertägige Speicherung** i.S.d. § 126 Abs. 1 ist die Frage bisher nicht entschieden. Nach hier vertretener Auffassung stellt die untertägige Untersuchung des Untergrunds auf seine Eignung für Speicher- oder Endlagerzwecke auch dann, wenn dabei Bodenschätze gelöst werden, nur eine Aufsuchung dar und keine Gewinnung.³¹ Gewinnungstätigkeiten im Sinne des objektiven Gewinnungsbegriffs beginnen sowohl bei der untertägigen Endlagerung als auch bei der untertägigen Speicherung erst dann, wenn nach Abschluss der untertägigen Untersuchungen Hohlräume zum Zwecke der Endlagerung bzw. Speicherung aufgefahren werden. In diesem Fall ist die Handlung zielgerichtet auf das Lösen der Bodenschätze gerichtet; dass die gelösten Bodenschätze selbst keiner wirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden sollen, ist aufgrund des objektiven Gewinnungsbegriffs unschädlich; dazu Rn. 7.

3. Zulassungspflicht

Ist die Gewinnung auf das Lösen oder Freisetzen bergfreier Bodenschätze gerichtet, bedarf sie einer Bewilligung gemäß § 8 Abs. 1 oder Bergwerkseigentums gemäß § 9 Abs. 1. Unabhängig davon, ob die Gewinnung auf bergfreie oder grundeigene Bodenschätze gerichtet ist, ist eine Gewinnung regelmäßig betriebsplanpflichtig, so nicht die Bergbehörde aufgrund geringer Gefährlichkeit und Bedeutung des Betriebs eine Befreiung von der Betriebsplanpflicht gemäß § 51 Abs. 3 Satz 1 erteilt. Ausgenommen von dem Erfordernis einer Gewinnungsberechtigung und der grundsätzlichen Betriebsplanpflicht sind mangels definitorischer Gewinnung die unter den Ausnahmetatbestand des Absatzes 2 2. Halbsatz Nr. 1 und 2 fallenden Maßnahmen. Eine etwaige zugunsten eines

²⁷ BVerwG 6.7.1990, 4 A 1/87, BVerwGE 85, 223, 242 f. = ZfB 1991, 111, 122 f.

²⁸ Kühne DVBl 1985, 207, 208; Schulte Kernfragen des bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens, S. 20; Huntemann Recht der unterirdischen Endlagerung radioaktiver Abfälle, S. 12.

²⁹ VG Lüneburg 14.4.2011, 2 B 12/11 und 2 B 13/11, ZUR 2011, 489, 491 f.; VG Lüneburg 7.3.1994, 7 A 137/92 = ZfB 1994, 153, 178 ff.; VG Stade 19.2.1991, 3 B 54/90 = ZfB 1991, 213, 222; ebenso: Hoppe/Beckmann/Beckmann UVPg, § 18 Rn. 18; Weller ZfB 1985, 188, 193 f.

³⁰ BVerwG 2.11.1995, 4 C 14/94, BVerwGE 100, 1, 5 f. = ZfB 1995, 278, 281.

³¹ So wohl auch Piens/Schulte/Graf Vitzthum BBergG, § 4 Rn. 12.

Dritten existierende Gewinnungsberechtigung für einen unter dem Regime der Ausnahmeregelung gelösten oder freigesetzten bergfreien Bodenschatz steht weder dem Lösen oder Freisetzen des Bodenschatzes noch der Aneignung und Nutzung des Bodenschatzes durch den die Maßnahme Durchführenden entgegen, da das ausschließliche Gewinnungsrecht des Inhabers einer Berechtigung durch die definitorisch keine Gewinnung darstellende Nutzung i.S.d. § 4 Abs. 2 2. Halbsatz nicht berührt wird.³² Ebenso verhindern Tätigkeiten i.S.d. Absatzes 2 2. Halbsatz, die keine Gewinnung darstellen, nicht die Erteilung einer Gewinnungsberechtigung für denselben Bodenschatz im selben Bereich zugunsten eines Dritten, der eine Gewinnung durchführen will.³³

IV. Aufbereiten (Absatz 3)

- 16 Die Aufbereitung ist die erste Verarbeitungsstufe bergbaulicher Rohstoffe, wodurch für die unmittelbare Verwertung oder die Weiterverarbeitung absetzbare Produkte erzeugt werden. Die Legaldefinition der Aufbereitung in Absatz 3 Satz 1 dient dazu, die dem Gesetz unterfallenden Aufbereitungstätigkeiten zu klassifizieren. Zu diesem Zweck sind in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 die nach technischen Maßstäben als Aufbereitungsmaßnahmen zu wertenden Tätigkeiten aufgeführt, die unter der Zusatzvoraussetzung eines unmittelbaren betrieblichen oder räumlichen Zusammenhangs mit der Gewinnung dem Bergrecht unterfallende Aufbereitungsmaßnahmen darstellen. Satz 2 grenzt Maßnahmen der Aufbereitung von Maßnahmen der Weiterverarbeitung und der Nebengewinnung ab.

1. Definition

- 17 Aufbereiten ist gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 das **Trennen und Anreichern** von Bodenschätzen nach stofflichen Bestandteilen oder geometrischen Abmessungen auf physikalischer oder physikalisch-chemischer Grundlage. Physikalische Verfahren können **mechanische, elektrische, magnetische sowie thermische Vorgänge** beinhalten. **Physikalisch-chemische Verfahren** setzen sich aus physikalischen und chemischen Komponenten zusammen. Kennzeichnend für die durch Nummer 1 erfasste, sich unmittelbar an die Gewinnung anschließende Phase der Aufbereitung ist, dass die einzelnen Mineralbestandteile nicht verändert werden und auch der Aggregatzustand der Komponenten unbeeinflusst bleibt.³⁴ Unter die Begrifflichkeit der Trennung fällt zum einen die Trennung der Bodenschätze nach stofflichen Bestandteilen, d.h. nach Mineralbestandteilen zum Zwecke der Trennung von Mineralien mit wirtschaftlichem Wert von den bei der Gewinnung beibehaltenen Mineralien, die nicht veräußert werden können. Unter die Begrifflichkeit der Trennung fällt zum anderen die Trennung unterschiedlicher Mineralien mit wirtschaftlichem Wert, um sie den jeweiligen Verwertungsmöglichkeiten zuführen zu können. Alle Fälle der stofflichen Trennung beinhalten gleichzeitig eine Anreicherung, da sie die relative Menge der Mineralien erhöhen.³⁵ Die Aufbereitungstätigkeiten des Trennens und Anreicherns umfassen ausweislich der amtlichen Begründung nasse sowie trockene Verfahren zur Trennung von Mineralien nach Korngröße oder Gewicht, Flotationsverfahren, magnetische Verfahren, elektrische Verfahren sowie Verfahren zur Trocknung des Feuchtegehalts eines Bodenschatzes zum Zweck der relativen Erhöhung des verwertbaren Anteils.³⁶ Die Aufzählung in der amtlichen Begründung ist nicht abschließend. Alle physikalischen, d.h. mechanischen, elektrischen, magnetischen und thermischen sowie physikalisch-chemischen Verfahren zum Tren-

³² Ebenso Franke in: Burgi (Hrsg.) Planungssicherheit im Energiewirtschaftsrecht, S. 103 zur Erdwärme.

³³ Weyer/Oppelt in: Müller (Hrsg.) 20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien, S. 680.

³⁴ BT-Drs. 8/1315, S. 81; Piens/Schulte/Graf Vitzthum BBergG, § 4 Rn. 24; Frenz/Blatt BBergG, § 4 Rn. 27.

³⁵ Zur Trennung durch Trocknung des Feuchtegehalts mit der Folge einer Zunahme der verwertbaren Anteile bezogen auf die Ursprungsmenge: VG Aachen 26.1.2004, 6 L 505/03 = ZfB 2004, 223, 228.

³⁶ BT-Drs. 8/1315, S. 81; zur Aufbereitung durch Trocknung: VG Aachen 14.9.2005, 6 K 372/03, juris Rn. 75.

nen oder Anreichern von Bodenschätzen unterfallen Absatz 3 Satz 1 Nr. 1. Als Aufbereitung zu werten sind ausweislich des Gesetzeswortlauts zudem die mit dem Trennen oder Anreichern zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten, auch soweit sie nicht bereits als Tätigkeiten des Beförderns, Verladens oder Lagerns aufgrund § 2 Abs. 1 Nr. 1 dem Geltungsbereich des Gesetzes unterliegen, ausweislich der amtlichen Begründung etwa das Beschicken der Maschinen, die Entstaubung, die Entwässerung von Erzeugnissen, die Klärung des Aufbereitungswassers, Gewichtskontrollen, Probenahmen sowie Tätigkeiten, die den Absatz des Produkts oder die Weitergabe an Dritte ermöglichen.³⁷

Über Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 werden ausweislich der amtlichen Begründung Verfahren erfasst, die dem Bergrecht unterliegen, aber nicht unter Nummer 1 zu subsumieren sind, nämlich das **Brikettieren, Verschwelen, Verkoken, Vergasen, Verflüssigen und Verlösen** von Bodenschätzen.³⁸ Die Tätigkeit der Brikettierung bezieht sich auf Stein- und Braunkohle und beinhaltet die Herstellung von Kohlebriketts als Brennstoff. Das Verschwelen sowie das Verkoken dienen der Erzeugung von Koks aus Kohle als Brennstoff und vor allem als Reduktionsmittel bei der Eisenerzeugung in Hochöfen. Das Vergasen ist dem Verschwelen und Verkoken verfahrenstechnisch verwandt und dient der Erzeugung von Gas aus Kohle. Das Verflüssigen dient der Gewinnung von Rohöl aus Kohle. Das Verlösen, wozu auch die Kristallisation gehört, erfasst das Trennen von Salzen durch Nutzung der unterschiedlichen Wasserlöslichkeit der einzelnen Bestandteile und beinhaltet im Unterschied zu dem von Nr. 1 erfassten Trennen auf physikalisch-chemischer Grundlage chemische Umsetzungen.

Tätigkeiten, die die Tatbestandsmerkmale des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2 erfüllen, stellen dann dem Bergrecht unterfallende Aufbereitungsmaßnahmen dar, wenn entweder die Aufbereitung von dem auch die Gewinnung der Bodenschätze durchführenden Unternehmer im **unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang** mit der Gewinnung durchgeführt wird oder die Aufbereitung von dem die Gewinnung durchführenden Unternehmer oder auch von einem anderen Unternehmer in einem **unmittelbaren räumlichen Zusammenhang** mit der Gewinnung durchgeführt wird. Nur in diesen beiden Fällen ist nach Auffassung des Gesetzgebers eine Grenzziehung der dem Bergrecht unterfallenden Aufbereitung zu vergleichbaren Wirtschaftszweigen möglich. Ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Gewinnung und Aufbereitung genügt für die Wertung der Aufbereitung als bergbauliche Tätigkeit, unabhängig davon, ob Gewinnung und Aufbereitung durch denselben oder unterschiedliche Unternehmer durchgeführt werden. Ein räumlicher Zusammenhang erfordert nach allgemeinem Sprachgebrauch eine räumliche Nähe.³⁹ Ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang beinhaltet eine zusätzliche Verschärfung. Nicht erforderlich ist, dass beide Betriebe auf demselben Betriebsgrundstück oder auf unmittelbar aneinander grenzenden Grundstücken liegen. Eine Trennung beider Betriebe durch kleinräumige Unterbrechungen, etwa Verkehrswege oder einen Wasserlauf, unterbricht den räumlichen Zusammenhang nicht.⁴⁰ Erforderlich ist aber ein nicht durch anderweitige, in keinerlei Zusammenhang mit dem Bergbau stehende Nutzungen unterbrochener Raumzusammenhang, der beide Anlagen optisch als zusammengehörend erkennen lässt.⁴¹ Ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang im vorstehenden Sinne ist dann entbehrlich, wenn derselbe Unternehmer die Aufbereitung im unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang mit der Gewinnung der Bodenschätze durchführt. Eine räumliche Entfernung zwischen der Gewinnung und der Aufbereitung ist in diesem Fall irrelevant. Das Kriterium des unmittelbaren betrieblichen Zusammenhangs erfordert eine funktionale Verbindung zwischen Gewinnung und Aufbereitung. Eine technische Verbindung zwischen Gewinnung und Aufbereitung ist nicht erforderlich. Auch ein Transport

³⁷ BT-Drs. 8/1315, S. 82.

³⁸ BT-Drs. 8/1315, S. 82.

³⁹ So Landmann/Rohmer/Rehbinder Umweltrecht, § 3 UmweltHG Rn. 26.

⁴⁰ So OVG Lüneburg 30.11.1999, 7 M 4274/99, NVwZ-RR 2000, 353, 354 zur Begrifflichkeit des einheitlichen Werksgeländes.

⁴¹ Zum Kriterium des auch in § 7 Abs. 1 Nr. 1a WeinG (a.F.) geforderten unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs: VGH Mannheim 23.3.2004, 5 S 940/03, LMRR 2004, 123.

aufzubereitender Bodenschätze über öffentliche Straßen schließt einen unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang nicht aus. Dieser endet erst dann, wenn zwischen Gewinnung und Aufbereitung zusätzliche und Gewinnung und Aufbereitung nicht mehr funktional zuzurechnende Bearbeitungsschritte liegen. Anderenfalls birgt die Identität des Unternehmers von Gewinnung und Aufbereitung eine Vermutung für einen unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang beider Tätigkeiten.

- 20 Sowohl im Fall eines unmittelbaren betrieblichen Zusammenhangs als auch im Fall eines unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs ist nicht erforderlich, dass der Unternehmer ausschließlich im benachbarten bzw. im eigenen Betrieb gewonnene Bodenschätze aufbereitet. Der Gesetzgeber hat in der amtlichen Begründung beispielhaft klargestellt, dass in einer Kokerei zusätzlich zu der durch den Unternehmer selbst gewonnenen Kohle auch zugekaufte Kohle verkocht werden kann, ohne dass dadurch der betriebliche Zusammenhang entfiel.⁴² Gleiches gilt im Fall eines unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs zwischen Gewinnung und Aufbereitung; der unmittelbare räumliche Zusammenhang zwischen Gewinnung und Aufbereitung erfordert inzident eine Aufbereitung der im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang gewonnenen Bodenschätze, lässt aber den Zukauf von Bodenschätzen auch anderer Betriebe – ohne räumlichen Zusammenhang – zu.

2. Ausnahmen

- 21 Trotz Erfüllung der Tatbestandsmerkmale des Absatzes 3 Satz 1 handelt es sich gemäß Satz 2 1. Halbsatz nicht um eine Aufbereitung im Sinne des Gesetzes, wenn die Tätigkeit mit einer sonstigen Bearbeitung oder Verarbeitung von Bodenschätzen – einer **Weiterverarbeitung** – oder mit der Herstellung anderer Erzeugnisse – einer **Nebengewinnung** – durchgeführt wird und der Schwerpunkt der Tätigkeit nicht auf der Aufbereitung, sondern auf der Weiterverarbeitung oder der Nebengewinnung liegt. Mit dieser Regelung will der Gesetzgeber auf der einen Seite vermeiden, dass technisch zusammenhängende Aufbereitungs- und Weiterverarbeitungs- bzw. Nebengewinnungstätigkeiten, die als Einheit zu werten sind, rechtlich in Aufbereitung und Weiterverarbeitung bzw. Nebengewinnung getrennt werden.⁴³ Auf der anderen Seite will der Gesetzgeber nicht Tätigkeiten, bei denen der Schwerpunkt in der Weiterverarbeitung oder der Nebengewinnung liegt, in das Bergrecht einbeziehen, weshalb als Aufbereitung im Sinne des Gesetzes nur solche Tätigkeiten i.S.d. Absatzes 3 Satz 1 einzustufen sind, bei denen auch im Fall einer damit verbundenen Weiterverarbeitung oder Nebengewinnung der Schwerpunkt in der Aufbereitung liegt.⁴⁴ Daher stellen etwa Kokereien im unmittelbaren betrieblichen oder räumlichen Zusammenhang mit einem Gewinnungsbetrieb Aufbereitungsanlagen i.S.d. Absatzes 3 dar, obwohl dort Nebenprodukte, wie Gas, Teer, Ammoniak, Benzol oder Kokerei-Rohgas anfallen, wenn nicht das Schwergewicht der Kokerei ausnahmsweise in der Erzeugung dieser Produkte liegen sollte. Die Verstromung von Bodenschätzen stellt dagegen unabhängig von einem räumlichen Zusammenhang mit der Gewinnung keine Aufbereitungstätigkeit dar, da sie der Herstellung eines anderen Erzeugnisses dient;⁴⁵ dazu, dass eine kraft- oder wärmerzeugende Anlage als dienende Einrichtung eines Bergwerksbetriebs i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 3 dem Gesetz unterfallen kann, § 2 Rn. 13.
- 22 Die Nutzung von **Erdwärme** ist in Absatz 3 Satz 2 2. Halbsatz der Weiterverarbeitung gleichgestellt. Sie stellt keine Aufbereitung im Sinne der gesetzlichen Definition dar, so dass die reine Erdwärmennutzung keinen bergrechtlich relevanten und zulassungspflichtigen Tatbestand erfüllt.⁴⁶ Damit bleibt zum einen die vom Gesetzgeber gewollte Ausnahme von Bade- oder Heilbetrieben auf der Grundlage heißer Quellen, die Wasser mit der physikalischen Eigenschaft Wärme

⁴² BT-Drs. 8/1315, S. 82.

⁴³ BT-Drs. 8/1315, S. 82 f.

⁴⁴ Zur Bestimmung des Schwergewichts einer Tätigkeit anhand des Umfangs, zu welchem ein hergestelltes Produkt aus einem gewonnenen Bodenschatz besteht: VG Leipzig 20.6.2012, 1 K 1031/10 = ZfB 2012, 286, 297.

⁴⁵ Wiesendahl ZfB 2015, 3, 6.

⁴⁶ Ebenso: Weyer/Oppelt in: Müller (Hrsg.) 20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien, S. 678.

nutzen, aus dem Bergrecht gewährt.⁴⁷ Zum anderen ist gewährleistet, dass die Förderung von Erdwärme, die im Zusammenhang mit der baulichen Nutzung eines Grundstücks gemäß Absatz 2 2. Halbsatz Nr. 1 keine Gewinnung darstellt, nicht über die anschließende Nutzung der Erdwärme zu Heizzwecken als Aufbereitung doch wieder dem Geltungsbereich des Gesetzes unterfällt. Ebenso stellen Kraftwerke zur Verstromung von Erdwärme oder Wärmeversorgung keine dem Bergrecht unterfallenden Aufbereitungsanlagen dar.

3. Zulassungspflicht

Die Aufbereitung von Bodenschätzen ist, wenn sie aufgrund der Vorgaben des Absatzes 3 dem Bergrecht unterfällt, in der Regel betriebsplanpflichtig, so nicht die die Bergbehörde aufgrund geringer Gefährlichkeit und Bedeutung des Betriebs eine Befreiung von der Betriebsplanpflicht gemäß § 51 Abs. 3 Satz 1 erteilt. Zudem unterfallen die von Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 erfassten Aufbereitungsanlagen teilweise auch dem **Immissionsschutzrecht** und den daraus resultierenden Genehmigungserfordernissen gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. BImSchV. Das gilt für Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle (Ziffer 1.10 des Anhangs der 4. BImSchV), für Anlagen zur Trockendestillation und damit für Kokereien und Schwelereien (Ziffer 1.11 des Anhangs der 4. BImSchV) sowie für Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer (Ziffer 1.14 des Anhangs der 4. BImSchV). Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungserfordernis gilt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BImSchG auch für Aufbereitungsanlagen des Bergwesens, die über Tage errichtet und betrieben werden. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zusätzlich zur Betriebsplanzulassung erforderlich; weder konzentriert die bergrechtliche Betriebsplanzulassung die immissionsschutzrechtliche Genehmigung,⁴⁸ noch konzentriert die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die bergrechtliche Betriebsplanzulassung.⁴⁹ Anderes gilt nur dann, wenn die Aufbereitungsanlage aufgrund § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau i.V.m. Anlage 1 des UVPG einer **Umweltverträglichkeitsprüfung** bedarf; vgl. Anhang zu § 57c UVP-V Bergbau, § 1 Rn. 59. Dem dann im Fall einer bergrechtlichen Aufbereitung i.S.d. § 4 Abs. 3 Satz 1 durchzuführenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren gemäß § 52 Abs. 2a kommt Konzentrationswirkung zu, vgl. § 57a Rn. 40, so dass es zusätzlich zur bergrechtlichen Planfeststellung keiner weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf.

V. Wiedernutzbarmachung (Absatz 4)

Bei der Wiedernutzbarmachung handelt es sich um die **ordnungsgemäße Gestaltung** der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses. Die Wiedernutzbarmachung bezieht sich auf die gesamte **übertägige Betriebsfläche**, also auf das eigentliche Betriebsgelände mit den zugehörigen Betriebseinrichtungen, auf Halden und im Fall übertägigen Abbaus auch auf die Abbaufäche. Flächen außerhalb der Betriebsflächen können von Folgewirkungen des Bergbaus, etwa Senkungen, Grundwassersümpfungen oder Immissionen, betroffen sein, sind aber keine Betriebsflächen des Bergbaus und unterfallen daher auch der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachung nicht;⁵⁰ vgl. auch § 55 Rn. 89. Dies belegt § 55 Abs. 2 Satz 1

⁴⁷ Dazu ausdrücklich die amtliche Begründung: BT-Drs. 8/1315, S. 189.

⁴⁸ VG Stuttgart 10.5.1996, 4 K 4293/94 = ZfB 1996, 246, 248.

⁴⁹ Die in § 13 BImSchG normierte Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gilt nicht für bergrechtliche Betriebsplanzulassungen.

⁵⁰ BVerwG 14.4.2005, 7 C 26/03, BVerwGE 123, 247, 253 f. = ZfB 2005, 156, 161; BVerwG 16.3.1989, 4 C 36/85, BVerwGE 81, 329, 337 = ZfB 1989, 199, 205; VG Ansbach 10.6.2020, 17 K 19.01129 = ZfB 2020, 270, 276; Frenz/Blatt BbergG, § 4 Rn. 42; von Weschpfennig Strukturen des Bergrechts, S. 369; Kirchner UPR 2010, 161, 164; Kirchner ZfB 1984, 333, 340; Beyer Die

Nr. 2, wonach Voraussetzung der Abschlussbetriebsplanzulassung die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche „in der vom einzustellenden Betrieb in Anspruch genommenen Fläche“ ist.

25 Die Wiedernutzbarmachung beinhaltet keinen Zwang zur **Wiederherstellung** des früheren Zustands vor Durchführung des Bergbaus oder zur **Rekultivierung**.⁵¹ Vielmehr sind Inhalt und Umfang der Wiedernutzbarmachung von der vorgesehenen Folgenutzung abhängig. Dies bestätigt die amtliche Begründung, in welcher ausgeführt ist: „Unter Wiedernutzbarmachung der Oberfläche ist nicht unbedingt die Wiederherstellung des vor Beginn des Abbaus bestehenden Zustands der Oberfläche, sondern sind die Vorkehrungen und Maßnahmen zu verstehen, die erforderlich sind, um die für die Zeit nach dem Abbau oder nach Einstellung des Aufbereitungsbetriebs geplante Nutzung etwa zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder Erholungszwecken zu gewährleisten“⁵² Ebenso unterfällt die sich an die Wiedernutzbarmachung anschließende Nutzung nicht der Verantwortlichkeit des Bergbauunternehmers. Die Wiedernutzbarmachung erstreckt sich nur auf die **Ermöglichung einer Folgenutzung**, nicht auf die Folgenutzung in Form der Wiedernutzung selbst.⁵³ Die Wiedernutzbarmachung beinhaltet daher auch keine dahingehende Gestaltung der Fläche, dass sie sich zur unmittelbaren Aufnahme der Folgenutzung eignet.⁵⁴ Vielmehr dient die Wiedernutzbarmachung dazu, die Fläche dergestalt herzurichten, dass die bergbauliche Vornutzung einer Folgenutzung nicht im Wege steht. Die Folgenutzung selbst und auch dafür ggf. erforderliche weitere Vorbereitungsmaßnahmen obliegen dem nachfolgenden Nutzer und nicht mehr dem Bergwerksunternehmer, dessen Verantwortlichkeit endet, wenn die Fläche wieder nutzbar ist und damit einer Folgenutzung zugeführt werden kann.

26 Die Abgrenzung der Wiedernutzbarmachung von der Folgenutzung wirft insbesondere im Fall des **Einsatzes von Abfällen** Abgrenzungsfragen auf; vgl. Anhang zu § 48 Rn. 5 ff. Werden untertägige Hohlräume des Bergbaus oder Tagebaurestlöcher im Anschluss an die bergbauliche Gewinnungstätigkeit mit bergbaufremden Abfällen verfüllt, ist anhand der objektiven Zwecksetzung der Maßnahme zu unterscheiden, ob es sich um eine abfallrechtlich zuzulassende Abfallbeseitigung i.S.d. § 35 Abs. 2 KrWG oder um eine bergrechtlich zuzulassende Abfallverwertung i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 4 KrWG zum Zweck der Wiedernutzbarmachung handelt. Dies bestimmt sich danach, ob der Hauptzweck der Maßnahme in der Nutzung des Abfalls oder in der Beseitigung seines Schadstoffpotentials liegt. Eine Abfallverwertung ist dann zu bejahen, wenn der Hauptzweck der Maßnahme darauf gerichtet ist, die Abfälle einer sinnvollen Aufgabe zuzuführen, indem sie ande-

Verantwortung für Gefahren bei der Überplanung und Bebauung risikobehafteter Flächen, S. 129; *Stüer/Wolff* LKV 2002, 12, 14; *Kremer/Neuhaus gen. Wever* Bergrecht, Rn. 246; *Beddies* Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Einstellung eines Bergwerkes, S. 36 ff.; *Niermann* Betriebsplan und Planfeststellung im Bergrecht, S. 156; a.A. wohl *Frenz* Unternehmerverantwortung, S. 32, der meint, dass eine räumliche Ausdehnung der Wiedernutzbarmachung erforderlich sei, um Maßnahmen der Wasserhaltung mit größerer räumlicher Reichweite auch außerhalb der betrieblich genutzten Flächen erfassen zu können, dabei aber verkennt, dass die Wasserhaltung und auch die Einstellung der Wasserhaltung unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 9 zu betrachten ist und nichts mit der Wiedernutzbarmachung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 zu tun hat.

51 BT-Drs. 8/1315, S. 76; OVG Magdeburg 12.3.2009, 2 L 104/08, juris Rn. 6; OVG Münster 15.5.1998, 21 A 6726/95 = ZfB 1998, 160, 168; VG Dresden 8.7.2020, 12 L 399/20 = ZfB 2020, 277, 282; VG Gießen 9.11.2010, 1 K 1625/09, juris Rn. 45; VG Saarlouis 13.10.2003, 1 K 121/01, nicht veröffentlicht; VG Potsdam 6.9.1996, 1 L 2161/95 = ZfB 1997, 50, 54; VG Gelsenkirchen 24.8.1984, 8 K 1669/82 = ZfB 1985, 100, 106; *Pienschulte/Graf Vitzthum* BBergG, § 2 Rn. 25; *Frenz/Blatt* BBergG, § 4 Rn. 40; *Kirchner* UPR 2010, 161, 164; *Kirchner* ZfB 1984, 333, 338; *Beyer* Die Verantwortung für Gefahren bei der Überplanung und Bebauung risikobehafteter Flächen, S. 128; *Frenz* ZfB 2002, 23 f.; *Kühne* ZfB 2001, 23, 29; *Kremer/Neuhaus gen. Wever* Bergrecht, Rn. 67; *Knöchel* ZfB 1996, 44, 54; *Niermann* Betriebsplan und Planfeststellung im Bergrecht, S. 155 f.; *Giesen* ZfB 1989, 185, 189.

52 BT-Drs. 8/1315, S. 76.

53 OVG Münster 15.5.1998, 21 A 6726/95 = ZfB 1998, 160, 167 f.; VG Gießen 9.11.2010, 1 K 1625/09, juris Rn. 45; VG Potsdam 6.9.1996, 1 L 2161/95 = ZfB 1997, 50, 54; *Kirchner* UPR 2010, 161, 164; *Kirchner* ZfB 1984, 333, 341; *Frenz* Unternehmerverantwortung, S. 37; *Stüer/Wolff* LKV 2002, 12, 14; *Beddies* Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Einstellung eines Bergwerkes, S. 39.

54 OVG Münster 15.5.1998, 21 A 6726/95 = ZfB 1998, 160, 168; *Beckmann* in: Kühne/Ehrlicke (Hrsg.) Bergrecht zwischen Tradition und Moderne, S. 171; *Kremer/Neuhaus gen. Wever* Bergrecht, Rn. 67; *Knöchel* ZfB 1996, 44, 54.

re Materialien ersetzen, die anderenfalls für die Maßnahme hätten verwendet werden müssen, wodurch natürliche Rohstoffquellen erhalten werden können.⁵⁵ Liegt der Hauptzweck einer Maßnahme in der Nutzung stofflicher Eigenschaften von Abfällen, stellt die Verwendung keine Abfallbeseitigung, sondern eine Abfallverwertung dar, die, wenn sie der Wiedernutzbarmachung dient, bergrechtlich zuzulassen ist.⁵⁶ Dem Schadstoffgehalt der Abfälle sowie ihrer Einstufung als gefährliche oder ungefährliche Abfälle kommt für die Frage einer Abfallverwertung oder Abfallbeseitigung keine Relevanz zu.⁵⁷

Bei der Wiedernutzbarmachung muss das **öffentliche Interesse** beachtet werden. Das bedeutet, dass öffentliche Interessen der Wiedernutzbarmachung nicht entgegenstehen dürfen. Nicht dagegen muss die Wiedernutzbarmachung öffentlichen Interessen dienen. Sie darf diesen nur nicht widersprechen. Zu beachten sind im Rahmen der Wiedernutzbarmachung die Vorgaben in **Bebauungsplänen**.⁵⁸ Zu berücksichtigen sind darüber hinaus auch Planungen ohne Außenwirkung, etwa **Ziele der Raumordnung und Landesplanung** sowie die spezifisch auf den Bergbau zugeschnittenen **Braunkohlenpläne** ebenso wie sonstige **Regionalpläne** und auch **Flächennutzungspläne**, wenn und soweit diese hinreichend konkretisiert und bestimmt sind und eine spezifische Betätigung planerischer Gestaltungsfreiheit erkennen lassen.⁵⁹ Nicht zu berücksichtigen sind daher außenbereichstypische Darstellungen einer Fläche als Landwirtschaftsfläche, Forstwirtschaftsfläche oder Grünland ohne spezifische planerische Gestaltung.⁶⁰ Ebenfalls nicht berücksichtigungsfähig sind bloße Planungsabsichten eines Planungsträgers.⁶¹ Maßstabgebend ist die im Zeitpunkt der Zulassung der Wiedernutzbarmachung anzunehmende Folgenutzung. Wird diese Folgenutzung letztlich nicht verwirklicht, lebt dadurch die Verpflichtung des Bergwerksunternehmers nicht mit der Folge einer an geänderten Maßstäben gespiegelten Wiedernutzbarmachungspflicht wieder auf. Die Abschlussbetriebsplanzulassung muss und kann nur der im Zeitpunkt ihrer Erteilung gegebenen Sach- und Rechtslage genügen. Einem Vorbehalt für den Fall später veränderter Folgeplanungen ist sie nicht zugänglich. Es geht daher nicht zu Lasten des Bergbautreibenden, wenn eine im Zeitpunkt der Wiedernutzbarmachung realistisch angesetzte Folgenutzung nachträglich nicht verwirklicht wird.⁶² Über planerische Belange hinausgehend zu berücksichtigen sind ausweislich der Tongruben-II-Entscheidung des BVerwG vom 14.4.2005 alle über **§ 48 Abs. 2 Satz 1** maßgeblichen öffentlichen Interessen, etwa bei der Verfüllung von Tagebauen mit Abfällen

55 EuGH 13.2.2003, C-228/00, NVwZ 2003, 455 Rn. 45; EuGH 13.2.2003, C-458/00, EuZW 2003, 220 Rn. 36 ff.; EuGH 27.2.2002, C-6/00, DVBl 2002, 539 Rn. 69; BVerwG 26.7.2016, 7 B 28/15 = ZfB 2016, 289, 291 f.; BVerwG 14.4.2005, 7 C 26/03, BVerwGE 123, 247, 250 f. = ZfB 2005, 156, 159; BVerwG 26.5.1994, 7 C 14/93, BVerwGE 96, 80, 83 ff. = ZfB 1994, 211, 213 f.

56 BVerwG 14.4.2005, 7 C 26/03, BVerwGE 123, 247, 251 = ZfB 2005, 156, 159 f.; VG Halle 22.1.2014, 5 A 155/13 = ZfB 2014, 286, 296 f.

57 EuGH 14.10.2004, C-113/02, NVwZ 2005, 432 Rn. 32; EuGH 13.2.2003, C-228/00, NVwZ 2003, 455 Rn. 47; BVerwG 14.4.2005, 7 C 26/03, BVerwGE 123, 247, 252 = ZfB 2005, 156, 160.

58 *Kirchner* UPR 2010, 161, 165; *Beddies* Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Einstellung eines Bergwerkes, S. 54; *Knöchel* ZfB 1996, 44, 54; Hüffer/*Ipsen/Tettinger* Altlasten und kommunale Bauleitplanung, S. 37.

59 VG Kassel 2.12.2004, 4 UE 2874/02 = ZfB 2005, 25, 29; VG Halle 1.10.2009, 3 A 29/08 = ZfB 2010, 33, 39; *Kirchner* UPR 2010, 161, 165; *Beyer* Die Verantwortung für Gefahren bei der Überplanung und Bebauung risikobehafteter Flächen, S. 128; *Beddies* Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Einstellung eines Bergwerkes, S. 53 ff.; gegen die Möglichkeit der Konkretisierung des öffentlichen Interesses in Flächennutzungsplänen und Regionalplänen dagegen: *Knöchel* ZfB 1996, 44, 54.

60 OVG Münster 15.5.1998, 21 A 6726/95 = ZfB 1998, 160, 169; VG Gelsenkirchen 1.4.1993, 8 K 2789/90 = ZfB 1993, 294, 299.

61 OVG Weimar 19.3.2008, 1 KO 304/06, NuR 2009, 510, 511; OVG Saarlouis 20.12.2006, 2 W 16/06 = ZfB 2007, 136, 138 f.; OVG Münster 15.5.1998, 21 A 7553/95 = ZfB 1998, 146, 157 f.; *Kremer/Neuhaus gen. Wever* Bergrecht, Rn. 68.

62 OVG Münster 15.5.1998, 21 A 6726/95 = ZfB 1998, 160, 168 f. unter ausdrücklicher Verneinung der zuvor mit Beschluss vom 22.4.1993, 12 B 4812/92 = ZfB 1993, 210, 214 aufgeworfenen Frage eines Regelungsbedarfs für den Fall des Scheiterns einer angedachten Folgenutzung; *Kremer/Neuhaus gen. Wever* Bergrecht, Rn. 247; *Beddies* Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Einstellung eines Bergwerkes, S. 40.

die abfallrechtlichen Grundpflichten sowie die Vorgaben des Bodenschutzes.⁶³ Dies gilt unabhängig davon, dass § 48 Abs. 2 Satz 1 dem Wortlaut nach nur für Aufsuchung und Gewinnung gilt, auch und erst recht im Abschlussbetriebsplanverfahren zur Wiedernutzbarmachung.⁶⁴

28 Aus der geplanten Folgenutzung können sich gänzlich unterschiedliche Maßstäbe der Wiedernutzbarmachung im jeweiligen Einzelfall ergeben. Regelmäßig werden die übertägigen Anlagen eines Bergwerksbetriebs abgerissen.⁶⁵ Im Fall einer sich an den Bergbau anschließenden gewerblichen Nutzung der Flächen eines Bergbaubetriebs können Betriebseinrichtungen aber, soweit nutzbar, auch bestehen bleiben.⁶⁶ Denkmalgeschützte übertägige Anlagen müssen aufgrund des Denkmalschutzes bestehen bleiben. Abhängig von der Folgenutzung können übertägige Flächen ggf. auch völlig ohne eine gestalterische Maßnahme des Bergbautreibenden einer natürlichen Sukzession zur Renaturierung überlassen werden. Die Zielsetzung der Wiedernutzbarmachung kann damit nicht einheitlich für alle Bergbaubetriebe festgelegt werden. Sie ist mit Blick auf die jeweilige Betriebsfläche und die dafür maßgeblichen Planungsziele zu beurteilen und auf Grundlage des Verhältnismäßigkeitsmaßstabs zu konkretisieren. Eine Sonderregelung gilt für Bergbau im Bereich des **Festlandssockels** und der Küstengewässer, dessen Abschluss aufgrund ausdrücklicher Regelung in § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 die vollständige Beseitigung der betrieblichen Einrichtungen bis zum Meeresuntergrund erfordert; dies resultiert aus den entsprechenden Vorgaben der im Zeitpunkt der Abfassung des Gesetzes gültigen Genfer Konvention über den Festlandssockel und ist heute ebenso im Seerechtsübereinkommen vom 10.12.1982 geregelt.

29 Eine über öffentliche Interessen hinausgehende Verpflichtung zur Berücksichtigung **privater Belange** von Oberflächeneigentümern, deren Grundstücke etwa aufgrund vorheriger Pacht für bergbauliche Zwecke von der Wiedernutzbarmachung betroffen sind, besteht nicht. Die Belange betroffener Oberflächeneigentümer sind im Rahmen der Wiedernutzbarmachung ebenso wie bei Aufsuchung und Gewinnung nur insoweit berücksichtigungsfähig, als sie als öffentliche Interessen zu werten sind.⁶⁷ Dies ist auf Grundlage der Moers-Kapellen-Entscheidung des BVerwG nur insoweit der Fall, als unverhältnismäßige Beeinträchtigungen des Oberflächeneigentums und damit eine Verletzung des Eigentumsschutzes aus Art. 14 Abs. 1 GG zu befürchten sind.⁶⁸ Sonstige mit einer Wiedernutzbarmachung einhergehende Beeinträchtigungen muss der Oberflächeneigentümer hinnehmen, ohne dass ihm öffentlich-rechtliche Abwehrrechte zustünden. Eine über die geschützten Eigentumsinteressen hinausgehende Drittschutzwirkung vermittelt § 4 Abs. 4 BBERG nicht.⁶⁹

VI. Unternehmer (Absatz 5)

30 Der Unternehmer ist gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 1 **verantwortliche Person** kraft Gesetzes und damit eine geborene verantwortliche Person. Er bzw. im Fall juristischer Personen oder Personenhandelsgesellschaften die vertretungsberechtigten Organe müssen im Betriebsplanverfahren die Zuverlässigkeitsvoraussetzung des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) und, sofern keine anderen Personen zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs bestellt sind, auch die aus § 55 Abs. 1 Satz 1

63 BVerwG 14.4.2005, 7 C 26/03, BVerwGE 123, 247, 254 = ZfB 2005, 156, 161 und nachfolgend ebenso BVerwG 28.7.2010, 7 B 16/10 = ZfB 2010, 242 Rn. 10.

64 BVerwG 14.4.2005, 7 C 26/03, BVerwGE 123, 247, 255 = ZfB 2005, 156, 161.

65 Kühne ZfB 2001, 23, 28.

66 VG Saarlouis 12.3.1992, 2 K 144/90 = ZfB 1993, 300, 305.

67 VG Gießen 9.11.2010, 1 K 1625/09, juris Rn. 50; Kirchner UPR 2010, 161, 166; Kühne DVBl 2006, 1219, 1220; a.A. Beddies Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Einstellung eines Bergwerkes, S. 93 und aufgrund grundsätzlicher Kritik an der Moers-Kapellen-Entscheidung des BVerwG auch Beyer Die Verantwortung für Gefahren bei der Überplanung und Bebauung risikobehafteter Flächen, S. 129 ff.

68 BVerwG 16.3.1989, 4 C 36/85, BVerwGE 81, 329, 344 f. = ZfB 1989, 199, 208 f.

69 VG Ansbach 10.6.2020, 17 K 19.01129 = ZfB 2020, 270, 276.

Nr. 2 Buchst. b) resultierenden Anforderungen der Fachkunde und körperlichen Eignung erfüllen. Der Unternehmer ist gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz für die ordnungsgemäße Leitung des Betriebs verantwortlich. Ihm obliegen gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz Sicherheit und Ordnung im Betrieb sowie die in § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und in weiteren Vorschriften des Gesetzes normierten Verpflichtungen. Bis auf die aus § 61 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz resultierende Pflicht zur ordnungsgemäßen Leitung des Betriebs kann der Unternehmer die ihm obliegenden Pflichten gemäß § 62 Satz 1 auf verantwortliche Personen i.S.d. §§ 58 Abs. 1 Nr. 2, 59 übertragen, ohne sich dadurch ausweislich § 62 Satz 2 von seiner unternehmerischen Leitungs-, Überwachungs- und Kontrollpflicht vollständig befreien zu können. Der Stellung des Unternehmers kommt daher hinsichtlich der verwaltungsrechtlichen Pflichten erhebliche Bedeutung zu. Gleiches gilt hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung für bergbaubedingte Schäden. Dafür haftet gemäß § 115 Abs. 1 der Unternehmer, der den Betrieb zum Zeitpunkt der Verursachung eines Bergschadens betrieben hat, gesamtschuldnerisch mit dem gemäß § 116 Abs. 1 im Außenverhältnis ebenfalls haftenden Gewinnungsberechtigten; im Verhältnis der Gesamtschuldner zueinander haftet, wenn nichts anderes vereinbart ist, gemäß § 116 Abs. 2 allein der Unternehmer.

Unternehmer im Sinne des Gesetzes ist gemäß Absatz 5 eine natürliche oder juristische Person **31** oder Personenhandelsgesellschaft, die eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3 bezeichneten Tätigkeiten auf eigene Rechnung durchführt oder durchführen lässt. Über die ausdrücklich aufgeführten, einer Unternehmerstellung zugänglichen Rechtssubjekte werden alle natürlichen Personen, alle juristischen Personen – AG, KGaA, GmbH, e.V., e.G. und Stiftungen – sowie alle Personenhandelsgesellschaften – OHG und KG – erfasst. Allein **Gesellschaften des bürgerlichen Rechts**, bei denen es sich weder um juristische Personen noch um Personenhandelsgesellschaften handelt, unterfallen dem Wortlaut nicht.⁷⁰ Auch die das Erfordernis einer Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung bergfreier Bodenschätze regelnde Grundlagennorm des § 6 sowie die den verantwortlichen Personenkreis regelnde Vorschrift des § 58 Abs. 1 Nr. 1 verhalten sich konsequent nur zu dem Unternehmer als natürliche Person, juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft. Die Ausklammerung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts aus § 4 Abs. 5 stellt damit kein Redaktionsversehen dar. Die Ausnahme von Gesellschaften des bürgerlichen Rechts aus dem Unternehmerbegriff dürfte aus der im Zeitpunkt der Gesetzesfassung fehlenden Rechtsfähigkeit von Gesellschaften des bürgerlichen Rechts resultieren, ohne dass die amtliche Begründung dies ausdrücklich anführt. Die naheliegende Möglichkeit, die Norm mit dem Gesetz zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen vom 4.8.2016, mit welchem u.a. § 4 Abs. 5 verändert wurde, dazu Rn. 32, an die inzwischen anerkannte Rechtsfähigkeit auch von Gesellschaften des bürgerlichen Rechts anzupassen, hat der Gesetzgeber leider nicht genutzt. Nachdem die Rechtsfähigkeit von Gesellschaften des bürgerlichen Rechts inzwischen in der Rechtsprechung entschieden ist,⁷¹ ist eine Ausnahme von Gesellschaften des bürgerlichen Rechts aus der Unternehmereigenschaft rechtssystematisch nicht mehr gerechtfertigt. Das BVerwG hat der entsprechend einschränkenden Formulierung des § 3 Abs. 10 KrWG mit Urteil vom 1.10.2015 keine Bedeutung zugemessen und trotz entgegenstehenden Gesetzeswortlauts die Möglichkeit einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Sammler von Abfällen i.S. der Norm bejaht.⁷² Die dortigen Überlegungen lassen sich inhaltlich trotz des eingeschränkten Wortlauts der Norm auf § 4 Abs. 5 BBergG übertragen. Im Übrigen ist zu bedenken, dass Erlaubnis und Bewilligung gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 mehreren Personen und damit auch den Gesellschaftern einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemeinsam erteilt werden können; dazu § 6 Rn. 13. Bergwerkseigentum kann zur Mitinhaberschaft mehrerer Personen erteilt werden. Allein die Betriebsplanzulassung ist gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1

⁷⁰ *Predeick* Ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit für bergbauliche Anlagen, S. 77; *Kremer/Neuhaus gen. Wever* Bergrecht, Rn. 81 zu § 6 Satz 2; *Kirchner/Kremer* ZfB 1990, 189, 192.

⁷¹ Vgl. zur Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts: BGH 4.12.2008, V ZB 74/08, FGPrax 2009, 6; BGH 25.9.2006, II ZR 218/05, FGPrax 2007, 7 f.; BGH 29.1.2001, II ZR 331/00, BGHZ 146, 341, 343 ff.; BGH 15.7.1997, XI ZR 154/96, BGHZ 136, 254, 257; BGH 4.11.1991, II ZB 10/91, BGHZ 116, 86, 88.

⁷² BVerwG 1.10.2015, 7 C 8/14, NVwZ 2016, 316 Rn. 23.

zur Regelung eindeutiger Verantwortlichkeiten an den Unternehmer geknüpft und kann daher nicht mehreren Personen gemeinsam erteilt werden.

32 Mit dem bereits unter Rn. 31 erwähnten Gesetz zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen vom 4.8.2016 wurde bis dahin dem Wortlaut nach auf Tätigkeiten i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 beschränkte Legaldefinition des Unternehmers auf **Tätigkeiten i.S.d. § 2 Abs. 2** erweitert und zudem klargestellt, dass die Unternehmerdefinition auch für **Tätigkeiten im Bereich des Festlandssockels** gilt. Unternehmer ist, wer die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Tätigkeiten des Aufsuchens, Gewinnens und Aufbereitens von Bodenschätzen einschließlich der zugehörigen Nebentätigkeiten sowie des Wiedernutzbarmachens der Oberfläche während und nach der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen auf eigene Rechnung durchführt oder durchführen lässt.⁷³ Unternehmer ist zudem, wer die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Tätigkeiten des Untersuchens des Untergrunds auf seine Eignung zur Errichtung von Untergrundspeichern, des Errichtens und Betreibens von Untergrundspeichern gemäß § 126 Abs. 1 und 2 sowie sonstige in § 126 Abs. 3 und §§ 127 ff. aufgeführte Tätigkeiten auf eigene Rechnung durchführt oder durchführen lässt. Die Geltung des Unternehmerbegriffs auch für Tätigkeiten i.S.d. § 2 Abs. 2 sowie die Anwendung des Unternehmerbegriffs auch auf Tätigkeiten im Bereich des Festlandssockels gem. § 2 Abs. 3 war auch schon vor der Änderung des Absatzes 5 nicht zu bezweifeln. Denn auch auf diese Tätigkeiten finden u.a. die Vorschriften über die Betriebsplanpflicht gemäß §§ 50 ff. und über die Bergaufsicht gemäß §§ 69 ff. entsprechende Anwendung, woraus sich Pflichten des bergrechtlichen Unternehmers ergeben, was erhellt, dass auch Tätigkeiten i.S.d. § 2 Abs. 2 und 3 einen bergrechtlichen Unternehmer erfordern und voraussetzen. Mit dem Gesetz zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen wurde dies klargestellt.⁷⁴

33 Materiell ist die Unternehmerstellung dadurch gekennzeichnet, dass eine dem Gesetz unterfallende Tätigkeit i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bzw. Abs. 2 von einer Person oder Gesellschaft auf eigene Rechnung entweder selbst durchgeführt wird oder sie die Tätigkeit von einem Dritten durchführen lässt. Kennzeichnend für die Unternehmerstellung ist **das wirtschaftliche Interesse und die leitende Befugnis**; diese Merkmale entsprechen den auch in anderen Rechtsgebieten, etwa dem Abfallrecht, dem Immissionsschutz- oder dem Gewerberecht maßgeblichen Kriterien eines verantwortlichen Betreibers.⁷⁵ Nur der Person oder Gesellschaft, die den maßgeblichen Einfluss auf die Betriebsführung hat, sollen ausweislich der amtlichen Begründung die dem Unternehmer nach dem Gesetz zukommenden Pflichten obliegen.⁷⁶ In einem **Konzern** ist die Muttergesellschaft, in deren Namen und für deren Rechnung eine Tochtergesellschaft einen Bergbaubetrieb führt, Unternehmer. Ein **Betriebsführer** bzw. eine Betriebsführungsgesellschaft, die einen Betrieb auf fremde Rechnung führt, ist nicht Unternehmer.⁷⁷ Ebenso sind **Spezialfirmen**, die Teile bergbaulicher Errichtungsmaßnahmen durchführen, etwa Schächte abteufen oder Strecken vortreiben, nicht Unternehmer.⁷⁸ Diesen Gesellschaften fehlt die für die Unternehmereigenschaft kennzeichnende und maßgebliche, den Betrieb und seine Ausgestaltung leitende Stellung. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz regelt § 127 Abs. 1 Nr. 3. Danach ist bei der Durchführung von **Bohrungen**, die nicht Teil einer bergbaulichen Tätigkeit gemäß § 2 sind, auch derjenige als Unter-

73 Zur Unternehmereigenschaft auch desjenigen, der ohne zuvor eine bergbauliche Tätigkeit ausgeübt zu haben nur die Wiedernutzbarmachung durchführt: *Knöchel* ZfB 1996, 44, 57; ein Anspruch des Oberflächeneigentümers auf selbständige Wiedernutzbarmachung ohne den Unternehmer, der die Gewinnung durchgeführt hat, besteht allerdings nicht: VG Potsdam 6.9.1996, 1 L 2161/95 = ZfB 1997, 50, 54.

74 So ausdrücklich BT-Drs. 18/8907, S. 11.

75 Vgl. BVerwG 22.7.2010, 7 B 12/10, NVwZ-RR 2010, 759 Rn. 14 f.; VG Gießen 13.11.1990, I/V E 182/90, NVwZ 1991, 914, 915.

76 BT-Drs. 8/1315, S. 83; *Pienschulte/Graf Vitzthum* BBergG, § 4 Rn. 44 f.; *Frenz/Blatt* BBergG, § 4 Rn. 54.

77 Amt. Begr., BT-Drs. 8/1315, S. 83; OVG Frankfurt (Oder) 13.6.1997, 4 B 12/97 = ZfB 1997, 137, 140; LG Kleve 14.12.2006, 6 S 263/05 = ZfB 2007, 81, 83; *Pienschulte/Graf Vitzthum* BBergG, § 4 Rn. 46; *Frenz/Blatt* BBergG, § 4 Rn. 54; *Predeck* Ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit für bergbauliche Anlagen, S. 78; *Kirchner/Kremer* ZfB 1990, 189, 194 ff.

78 *Pienschulte/Graf Vitzthum* BBergG, § 4 Rn. 47; *Frenz/Blatt* BBergG, § 4 Rn. 53.

nehmer anzusehen, der eine Bohrung auf fremde Rechnung durchführt, also das Bohrunternehmen. Wird eine Bohrung dagegen von einem beauftragten Unternehmen im Rahmen einer bergbaulichen Tätigkeit i.S.d. § 2 Abs. 1 bis 3 auf fremde Rechnung durchgeführt, bleibt es bei der Grundsatzregelung des Absatzes 5; dem beauftragten Unternehmen kommt in diesen Fällen keine Unternehmereigenschaft zu.

Nicht entscheidend für die Unternehmereigenschaft ist das Eigentum an den Betriebsanlagen bzw. im Fall der Aufsuchung oder Gewinnung bergfreier Bodenschätze die Innehabung der Berechtigung i.S.d. §§ 7f. und im Fall der Gewinnung grundeigener Bodenschätze das Grundeigentum. Die Gewinnungsberechtigung kann der Unternehmer ausweislich der Darlegungen unter Rn. 38 durch schuldrechtlichen Vertrag mit dem Berechtigten von diesem ableiten. Daher ist auch der **Pächter** eines Bergwerks Unternehmer, wenn er den Betrieb auf eigene Rechnung durchführt oder durchführen lässt.

Ebenso nicht entscheidend ist für die Unternehmereigenschaft die Sachherrschaft oder Verfügungsbefugnis über Grundstücke und Anlagen, die zu einem Bergwerksbetrieb gehören. Die Unternehmereigenschaft ist vielmehr an die Ausübung einer bergbaulichen Tätigkeit i.S.d. § 2 geknüpft. Die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmers aus § 58 Abs. 1 ist mit der **Verhaltenshaftung** des allgemeinen Ordnungsrechts vergleichbar.⁷⁹ Deshalb ist der Insolvenzverwalter als Partei kraft Amtes weder Organ einer Unternehmungsgesellschaft noch selbst Unternehmer i.S.d. § 4 Abs. 5, wenn er nicht Tätigkeiten i.S.d. § 2 Abs. 1 und 2 durchführt.⁸⁰ Allein die Befugnis des **Insolvenzverwalters**, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen, führt nicht zu einem Eintritt des Insolvenzverwalters in die frühere Unternehmereigenschaft und -stellung des insolventen Unternehmers. Ebenso ist eine juristische oder natürliche Person, die nach der Durchführung bergbaulicher Tätigkeiten eines anderen Unternehmers eine von diesem im Wege der Einzelrechtsnachfolge abgeleitete Berechtigung erhält, nicht Unternehmer der früheren bergbaulichen Tätigkeit und nicht verantwortlich für die Beseitigung daraus resultierender Gefahren.⁸¹

Schließlich kommt es für die Unternehmerstellung nicht darauf an, ob ein Betrieb auf Grundlage zugelassener Betriebspläne geführt wird oder eine rechtswidrige Tätigkeit vorliegt. Die gegenüber dem bergrechtlichen Unternehmer bestehenden Anordnungs- und Eingriffsbefugnisse der Bergbehörden bestehen gerade auch dann, wenn ein Betrieb nicht genehmigt ist.⁸²

VII. Gewinnungsberechtigung (Absatz 6)

Der Begriff der Gewinnungsberechtigung dient, so die amtliche Begründung, der gesetzestechnischen Vereinfachung und beinhaltet daher keine materielle Regelung, sondern allein eine formale Abgrenzung.⁸³ Über die Einführung des umfassenden Begriffs einer Gewinnungsberechtigung ist eine Detailregelung, woraus die Gewinnungsberechtigung resultieren kann bzw. muss, in den Vorschriften, die die Begrifflichkeit in Bezug nehmen – §§ 35, 42, 44 und 47 – entbehrlich.

⁷⁹ BVerwG 14.4.2011, 7 B 8/11 = ZfB 2011, 112 Rn. 9; BVerwG 13.12.2007, 7 C 40/07 = ZfB 2008, 57 Rn. 11; VGH München 24.8.2010, 8 BV 06/1795 = ZfB 2011, 114 Rn. 22; VG Dresden 8.7.2020, 12 L 399/20 = ZfB 2020, 277, 283; VG Bayreuth 28.3.2014, 1 K 12/400 = ZfB 2014, 275, 283.

⁸⁰ BVerwG 13.12.2007, 7 C 40/07 = ZfB 2008, 57 Rn. 11; OVG Weimar 15.4.2009, 1 KO 661/07 = ZfB 2009, 276, 278 ff. unter ausdrücklicher Aufgabe seiner früheren abweichenden Auffassung im Beschluss vom 17.11.2004, 1 EO 7/04 = ZfB 2005, 67, 68 f.; VG Gera 7.3.2007, 2 K 923/04 = ZfB 2007, 173, 176; die abweichende Entscheidung des OVG Berlin vom 10.6.2002, 4 A 16/01 = ZfB 2003, 62, 63 f. ist überholt.

⁸¹ BVerwG 14.4.2011, 7 B 8/11 = ZfB 2011, 112 Rn. 10; ebenso zuvor VGH München 24.8.2010, 8 BV 06/1795 = ZfB 2011, 114 Rn. 23 ff.

⁸² Ebenso BVerwG 22.7.2010, 7 B 12/10, NVwZ-RR 2010, 759 Rn. 17 zum abfallrechtlichen Begriff des Betreibers.

⁸³ BT-Drs. 8/1315, S. 83.

38 Eine Gewinnungsberechtigung ist unabhängig von der Rechtsgrundlage **jedes Recht zur Gewinnung bergfreier und grundeigener Bodenschätze** i.S.d. § 3 Abs. 3 und 4. Woraus dieses Recht resultiert, regelt nicht Absatz 6, sondern ergibt sich aus den sonstigen Vorschriften des Gesetzes. Danach steht das Recht zur Gewinnung grundeigener Bodenschätze gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 dem Grundeigentümer zu und kann von diesem auf Dritte übertragen werden; eine schuldrechtliche Berechtigung des Dritten ist ausreichend, eine dingliche Sicherung kann erfolgen, ist aber nicht Voraussetzung einer vom Grundeigentümer abgeleiteten Gewinnungsberechtigung.⁸⁴ Das Recht zur Gewinnung bergfreier Bodenschätze steht gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 dem Inhaber der dafür erteilten Bewilligung oder des dafür erteilten Bergwerkseigentums zu, der ebenfalls Dritten schuldrechtliche oder dingliche Nutzungsrechte einräumen kann. Irrelevant ist, ob es sich um übergeleitete Rechte gemäß §§ 149 ff. bzw. gemäß Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchst. b) bis d) des Einigungsvertrags oder um auf Grundlage des BBergG neu erteilte Berechtigungen handelt. Zur Frage des Erfordernisses einer bergbehördlichen Zustimmung zur Übertragung einer Berechtigung vgl. § 22 Rn. 2. Zwangsweise kann eine Gewinnungsberechtigung nur durch Zulegung gemäß § 35 begründet werden. Die Regelungen der Grundabtretung gemäß §§ 77 ff. sind dagegen nicht geeignet, eine Gewinnungsberechtigung zu begründen, sondern setzen diese voraus. Soll daher ein Tagebau, in dem grundeigene Bodenschätze gewonnen werden, über die Grenze der aus Grundeigentum oder schuldrechtlicher oder dinglicher Berechtigung resultierenden Gewinnungsberechtigung hinaus ausgedehnt werden, so ist zunächst eine Zulegung zur Erlangung der Gewinnungsberechtigung durchzuführen, der ggf. eine Grundabtretung zur Erlangung der Berechtigung zur Grundstücksnutzung folgen muss; die erschwerten Voraussetzungen des § 35, die u.a. voraussetzen, dass ein grenzüberschreitender Abbau aus bergwirtschaftlichen oder bergtechnischen Gründen geboten und nicht damit zu rechnen ist, dass die Bodenschätze auch ohne Zulegung ebenso wirtschaftlich gewonnen werden, können nicht durch Grundabtretung umgangen werden.⁸⁵

VIII. Feld (Absatz 7)

39 Die Vorgaben der Feldesbegrenzung sind für die Erteilung einer Erlaubnis, Bewilligung oder von Bergwerkseigentum maßgeblich. Erlaubnis, Bewilligung und Bergwerkseigentum können gemäß §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 und 9 Abs. 1 nur für konkret zu bezeichnende Bodenschätze in einem bestimmten Feld erteilt werden. Das Feld muss den Vorgaben des Absatzes 7 entsprechen. Das Feld einer Erlaubnis, Bewilligung oder eines Bergwerkseigentums ist gemäß Absatz 7 ein Ausschnitt aus dem Erdkörper, der von horizontalen geraden Linien an der Oberfläche und von lotrechten Ebenen nach der Tiefe begrenzt wird. Eine Begrenzung in die Teufe geht damit nicht einher.⁸⁶ Die Legaldefinition des Absatzes 7 normiert sog. **Geviertfelder**, die auch bereits auf Grundlage des früheren Landesrechts bekannt waren. Sie unterscheiden sich von den nach früherem Landesrecht ebenfalls möglichen Längensfeldern dadurch, dass sie ausschließlich nach geraden Linien und unabhängig vom Verlauf der Lagerstätte bestimmt werden. Längensfelder waren dagegen dadurch gekennzeichnet, dass sie dem Verlauf einer Lagerstätte im Streichenden und im Fallenden folgten. Zu dem Unterschied zwischen den auf Grundlage des Bundesberggesetzes nur noch festlegbaren Geviertfeldern zu Längensfeldern verhält sich § 161 Abs. 2.

⁸⁴ OVG Koblenz 21.1.2014, 1 B 11194/13 = ZfB 2014, 272, 273; die gegenteilige Auffassung des OVG Bautzen 12.4.2000, 1 D 560/98 = ZfB 2000, 153, 158 f., das vom Grundeigentümer abgeleitete schuldrechtliche oder dingliche Berechtigungen nicht als ausreichend ansieht, ist unzutreffend und durch die gesetzlichen Regelungen nicht begründet. Eine Bergwerkspacht ist im Fall eines Gewinnungsrechts des Verpächters hinsichtlich zunächst herrenloser bergfreier Bodenschätze als gleichzeitige Verfügung des Verpächters über das Aneignungsrecht anzusehen, vgl. Staudinger/Schaub BGB, § 581 Rn. 32 f.

⁸⁵ BVerwG 7.6.1995, 4 B 115/95 = ZfB 1995, 190, 191.

⁸⁶ § 26 Abs. 1 ABG sprach daher von der „ewigen Teufe“.

Eine Ausnahme der geraden Begrenzung eines Feldes regelt Absatz 7 nur für den Fall, dass die **Grenzen des Gesetzes** einen abweichenden Verlauf erfordern. Bewilligungen für Bodenschätze können nicht über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus erteilt werden, aber bis an die Grenze, weshalb im Grenzbereich Ausnahmen von den geraden Linien eines Feldes an der Oberfläche möglich sind. Abweichende – ländergrenzenübergreifende – Berechtigungen können nur auf Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den Ländern erteilt werden.⁸⁷ Ohne dass dies im Gesetz ausdrücklich geregelt wäre, erfordern auch die Grenzen der Bundesländer aufgrund unterschiedlicher Länderzuständigkeiten im Fall länderüberschreitender Lagerstätten entweder Feldesbegrenzungen an der Landesgrenze, die einem geraden Grenzverlauf entgegen stünden, oder besondere Zuständigkeitsvereinbarungen der Bergbehörden; für Letzteres spricht der Wortlaut des Gesetzes, der eine Ausnahme gerader Feldesgrenzen nur für den Fall die Grenzen des Gesetzes überschreitender Lagerstätten regelt. Ausnahmen von dem Erfordernis gerader und lotrechter Linien zur Feldesbegrenzung für den Fall besonderer äußerer Umstände, etwa Flussläufe, lässt das Gesetz anders als das frühere Recht nicht zu.⁸⁸ Soweit gemäß §§ 149 ff. aufrechterhaltene alte Rechte aber aufgrund früher zulässiger Abweichungen keine den heutigen Vorgaben entsprechende Feldesbegrenzung aufweisen, bleiben diese Berechtigungen dennoch unverändert bestehen. Die Vorgaben des Absatzes 7 gelten nur für auf Grundlage des Gesetzes neu zu erteilende Berechtigungen.⁸⁹

Aufgrund der Beschränkung des Gesetzes auf Geviertfelder ist es möglich, dass sich die Grenzen eines Feldes in der Länge nicht mit der Lagerstätte decken und kleiner sind, als die Lagerstätte. Dies ist in Fällen fester, statisch gelagerter Bodenschätze unproblematisch. In Fällen mobiler Bodenschätze aber, wie Erdgas, Erdöl oder Erdwärme, können über Bohrungen eines Feldes auch die Bodenschätze anderer Felder gewonnen werden, woraus sich das Erfordernis einer Abgrenzung von Inhalt und Reichweite der Gewinnungsberechtigung ergibt, die in diesen Fällen allein über die Feldesfestlegung nicht ermöglicht wird. Nach der sog. Bohrlochtheorie ist entsprechend des rule of capture eine unbeschränkte Gewinnung über das Bohrloch eines Feldes zulässig, unabhängig davon, welchem Feld migrierende Bodenschätze ursprünglich zuzuordnen sind.⁹⁰ Dagegen wird zutreffend angeführt, dass damit dem **Lagerstättenprinzip** widersprochen werde, weshalb eine mengenmäßige Beschränkung der zulässigen Förderung auf die ursprünglich dem Feld zuzurechnenden Bodenschätze erfolgen müsse.⁹¹ Einer gerichtlichen Entscheidung musste diese Frage bisher nicht zugeführt werden. Entschieden hat das BVerwG mit Urteil vom 4.12.2001, dass die Bundesrepublik Deutschland und die Niederlande mit Art. 5 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum Ems-Dollart-Vertrag vom 14.5.1962 völkerrechtlich zulässig eine vom Bohrlochprinzip abweichende Regelung getroffen haben, indem sie vereinbart haben, dass der deutschen und der niederländischen Seite an dem im Grenzbereich gewonnenen Erdgas und Erdöl sowie den bei der Gewinnung anfallenden sonstigen Stoffen gleiche Anteile zustehen.⁹² Das Bohrlochprinzip ist kein vom Gesetzgeber vorgegebener Grundsatz.⁹³

Ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung auf einen bestimmten Bodenschatz für ein Feld erteilt, sind **weitere Berechtigungen** für denselben Bodenschatz in demselben Feld gemäß §§ 7 Abs. 1 Nr. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1, 9 Abs. 1 – vorbehaltlich der in §§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 3 geregelten Einschränkungen

⁸⁷ Vgl. etwa das Gesetz über den Abbau von Salzen im Grenzgebiet der Werra vom 3.12.1984, aufgehoben mit Gesetz vom 17.1.1996.

⁸⁸ Vgl. zu § 27 ABG: *Ebel/Weller* ABG, § 27 Rn. 5.

⁸⁹ § 3 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum vom 15.8.1990 enthielt eine entsprechende Regelung, so dass auch die gemäß Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchst. d) des Einigungsvertrags vom 31.8.1990 fortgeltenden Berechtigungen der ehemaligen DDR den Vorgaben des Gesetzes entsprechen.

⁹⁰ Ipsen/Stüer/Mössner *Öffentliche Verwaltung in Europa*, S. 61.

⁹¹ V. *Hammerstein* FS Kühne (2009), S. 578 ff.; *Kühne* DVBl 2002, 1117 f.; *Keienburg/Knöchel* in: Frenz/Preuße (Hrsg.) *Grubengas: Entstehung, Gefahren, Nutzung*, S. 58.

⁹² BVerwG 4.12.2001, 4 C 2/00, BVerwGE 115, 274, 285 f. = ZfB 2002, 152, 159.

⁹³ BVerwG 4.12.2001, 4 C 2/00, BVerwGE 115, 274, 286 = ZfB 2002, 152, 159.

kungen gegenüber großräumigen Aufsuchungen und Aufsuchungen zu wissenschaftlichen Zwecken – ausgeschlossen; auch eine Erteilung verschiedener Berechtigungen für denselben Bodenschatz in unterschiedlichen Stockwerken ist – auch wenn dies insbesondere für die Geothermie bedauert wird, da eine gleichzeitige Gewinnung von Erdwärme durch mehrere Projekte in unterschiedlichen Tiefen ohne gegenseitige Beeinflussung denkbar erscheint⁹⁴ – auf Grundlage des geltenden Rechts aufgrund der unbeschränkten Teufe eines Feldes ausgeschlossen.⁹⁵ Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Bundesberggesetzes und zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung des Jahres 2021 hat der Bundesrat den Versuch unternommen, § 4 Abs. 7 um einen zweiten Satz zu ergänzen mit folgendem Inhalt: „Ein Feld zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme kann nach Horizontebenen in der Tiefe begrenzt werden“.⁹⁶ Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung mitgeteilt, dass der Vorschlag einer vertieften Prüfung bedarf,⁹⁷ weshalb er in das Gesetz zur Änderung des Bundesberggesetzes und zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14.6.2021 nicht aufgenommen wurde.⁹⁸ Möglich ist dagegen die Erteilung verschiedener Berechtigungen auf verschiedene Bodenschätze in einem Feld.⁹⁹

IX. Gewinnungsbetrieb (Absatz 8)

- 43 Die in Absatz 8 enthaltene Legaldefinition des Gewinnungsbetriebs dient ebenso wie die in Absatz 6 enthaltene Definition der Gewinnungsberechtigung primär der gesetzestechnischen Vereinfachung.¹⁰⁰ Der Gesetzgeber wollte auf unterschiedliche Begriffe wie Gruben, Brüche und Gräbereien verzichten und einen umfassenden Begriff des Gewinnungsbetriebs normieren. Als Gewinnungsbetrieb definiert Absatz 8 Einrichtungen zur Gewinnung von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen. Gemeint sind damit alle Einrichtungen, die im **funktionellen Zusammenhang zur Gewinnung** von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen stehen und dem Geltungsbereich des Gesetzes gemäß § 2 Abs. 1 unterfallen, also sowohl der untertägig erschlossene Bereich der Lagerstätte als auch übertägige Abbaubereiche sowie die der Gewinnung dienen Betriebsanlagen i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 3. Diese Einrichtungen stellen in ihrer Gesamtheit den Gewinnungsbetrieb dar. Die Begrifflichkeit des Gewinnungsbetriebs umfasst damit den im herkömmlichen Sprachgebrauch so bezeichneten Bergwerksbetrieb als betriebsorganisatorischen Gesamtkomplex.¹⁰¹ Dieser stellt auch dann einen Gewinnungsbetrieb im Sinne der Definition dar, wenn zusätzlich und parallel zur Gewinnung auch Aufsuchungsarbeiten durchgeführt werden. Die auf die Gewinnung abstellende Begrifflichkeit klammert gleichzeitige Aufsuchungstätigkeiten und die dazu verwandten Einrichtungen ausweislich der amtlichen Begründung aus dem Begriff des Gewinnungsbetriebs nicht aus. Nur ausschließliche Aufsuchungstätigkeiten und -betriebe unterfallen der Definition des Absatzes 8 auch dann, wenn bei der planmäßigen Aufsuchung aus bergtechnischen, sicherheitstechnischen oder anderen Gründen Bodenschätze gewonnen werden müssen, nicht.¹⁰²
- 44 Der den Gewinnungsbetrieb kennzeichnende **betriebsorganisatorische Gesamtkomplex** umfasst alle dem Betrieb des Unternehmers zur Gewinnung eines bestimmten Bodenschatzes auf Grundlage der gesetzgeberischen Wertung in § 2 Abs. 1 objektiv zuzurechnende Betriebsteile. Der

94 *Weyer/Oppelt* in: Müller (Hrsg.) 20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien, S. 679; *Franke* FS Kühne (2009), S. 515; *Große* ZUR 2009, 535, 537.

95 *Weyer/Oppelt* in: Müller (Hrsg.) 20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien, S. 679; *Franke* in: Kühne/Ehricke (Hrsg.) Bergrecht zwischen Tradition und Moderne, S. 128; *Franke* in: Burgi (Hrsg.) Planungssicherheit im Energiewirtschaftsrecht, S. 108 f.

96 BT-Drs. 19/28402, S. 18.

97 BT-Drs. 19/28402, S. 23.

98 BGBl I S. 1760.

99 Vgl. *Weller* ZfB 1990, 111, 113.

100 BT-Drs. 8/1315, S. 83.

101 BVerwG 9.11.1995, 4 C 25/94, BVerwGE 100, 31, 42 = ZfB 1995, 290, 299.

102 BT-Drs. 8/1315, S. 83.

umfassende Betriebsbegriff setzt einer **Verselbständigung von Betriebsteilen** ausweislich der Rammelsberg-Entscheidung des BVerwG vom 9.11.1995 Grenzen. Einzelne ursprünglich zum Gewinnungsbetrieb gehörende Lagerstättenteile können nach ihrer Ausförderung nicht willkürlich durch rein subjektive Entscheidung des Unternehmers aus dem Gesamtbetrieb ausgegliedert werden; auch der Verbrauch ausgeförderter Bereiche eines Grubengebäudes hat nicht zur Folge, dass diese damit aus dem Gesamtbetrieb entfallen.¹⁰³ Gleiches gilt für übertägige Betriebsteile. Der Bergwerksunternehmer kann sich der über den Gesamtbetrieb bestehenden Bergaufsicht nicht durch reine Willensäußerung oder das Verfallenlassen von untertägigen oder übertägigen Anlagenteilen entledigen. Möglich ist aber der sequentielle ordnungsgemäße Abschluss einzelner Betriebsteile oder -einrichtungen durch Abschlussbetriebsplanzulassung mit der Folge eines sich daran – nach Umsetzung der Abschlussbetriebsplanzulassung – anschließenden Endes der Zugehörigkeit des abgeschlossenen Betriebsteils zum verbleibenden Gewinnungsbetrieb und der Entlassung des abgeschlossenen Teils aus der Bergaufsicht.¹⁰⁴ Aus der Rammelsberg-Entscheidung des BVerwG folgt nicht, dass ein Gewinnungsbetrieb bis zu seinem Gesamtabschluss unverändert bleiben müsste; im Gegenteil hat das BVerwG in der Rammelsberg-Entscheidung bestätigt, dass Bergwerke nicht nur als Ganzes errichtet, betrieben und eingestellt werden können.¹⁰⁵ Voraussetzung einer zulässigen Einstellung eines Betriebsteils mit der Folge dessen Entlassung aus dem Restbetrieb ist, dass dies unter Beachtung der Instrumentarien des jeweils maßgeblichen Gesetzes erfolgte oder erfolgt. Für Betriebe, die auf Grundlage des BBergG geführt werden, erfordert dies, dass die Betriebseinstellung einer vorherigen behördlichen Prüfung im Abschlussbetriebsplanzulassungsverfahren unterworfen wird; zur Entlassung aus der Bergaufsicht im Einzelnen § 69 Rn. 16 ff.

Nicht umfasst von dem betriebsorganisatorischen Gesamtkomplex eines Betriebs sind Betriebe anderer Unternehmer. Ebenfalls nicht umfasst sind Betriebe desselben Unternehmers, die im räumlich überschneidenden Bereich aber unter Einsatz anderer Betriebseinrichtungen oder Verfahren der Gewinnung anderer Bodenschätze dienen. Dies gilt im Fall der gleichzeitigen und räumlich (teil)identischen Gewinnung verschiedener Bodenschätze durch denselben oder unterschiedliche Unternehmer. Dies gilt auch im Fall einer zeitlich versetzten Gewinnung verschiedener Unternehmer mit räumlichen Überschneidungen. Werden etwa Teile eines ausgekohlten Grubengebäudes im Anschluss an die Gewinnung von demselben oder einem anderen Unternehmer zum Zweck der Gewinnung von Grubengas genutzt, handelt es sich dabei trotz Nutzung von Teilen desselben Grubengebäudes um einen anderen Gewinnungsbetrieb, als den Betrieb zur Kohlegewinnung. Gleiches gilt dann, wenn möglicherweise Jahrzehnte nach Einstellung eines Bergbaubetriebs der Betrieb neu aufgenommen – nicht fortgeführt – wird und dabei Teile des ehemaligen Grubengebäudes wieder aufgefahren werden; ein neu aufgefahrener Gewinnungsbetrieb ist trotz Nutzung vorhandener Einrichtungen eines früheren Betriebs nicht mit dem früheren Betrieb identisch. Der räumliche und sachliche Umfang des Gewinnungsbetriebs bestimmt sich nach der konkreten Tätigkeit und den dazu gehörigen Einrichtungen des Unternehmers und umfasst nicht Teile anderer Gewinnungsbetriebe. 45

X. Untergrundspeicher (Absatz 9)

Untergrundspeicher sind Anlagen zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Gasen, Flüssigkeiten und festen Stoffen mit Ausnahme von Wasser.¹⁰⁶ Der Aggregatzustand der zu speichern-

¹⁰³ BVerwG 9.11.1995, 4 C 25/94, BVerwGE 100, 31, 42 = ZfB 1995, 290, 299.

¹⁰⁴ Beckmann in: Kühne/Ehricke (Hrsg.) Bergrecht zwischen Tradition und Moderne, S. 181 ff.; Beyer Die Verantwortung für Gefahren bei der Überplanung und Bebauung risikobehafteter Flächen, S. 103; Knöchel in: Frenz/Preuße (Hrsg.) Spätfolgen des Bergbaus, S. 106; Knöchel ZfB 1996, 44, 59.

¹⁰⁵ BVerwG 9.11.1995, 4 C 25/94, BVerwGE 100, 31, 41 = ZfB 1995, 290, 299.

¹⁰⁶ Die Speicherung von Wasser unterliegt aufgrund des dabei vorrangigen wasserrechtlichen Schutzzwecks dem Wasserrecht.

den Stoffe ist für die Definition des Untergrundspeichers irrelevant.¹⁰⁷ Zwingende Voraussetzung der Klassifizierung einer Anlage als Untergrundspeicher ist – zusätzlich zur räumlichen Lage im Untergrund – deren Zwecksetzung zur Speicherung im Sinne einer **temporären Aufbewahrung** zur Wiederverwendung; Anlagen zur endgültigen Ablagerung und damit zur (Abfall-)Beseitigung stellen keine Untergrundspeicher im Sinne des Gesetzes dar;¹⁰⁸ vgl. § 126 Rn. 5. Erforderlich ist weiter eine Nutzung zur behälterlosen Speicherung, da nur im Fall der behälterlosen Speicherung den Eigenschaften des untertägigen Gebirges eine Schutz- und Abschlusswirkung zukommt und dessen Rückhaltefähigkeit daher zu prüfen ist. Anlagen zur Speicherung von Stoffen in Behältern unterfallen dagegen auch bei untertägiger Errichtung der Definition des Untergrundspeichers nicht;¹⁰⁹ der Speicher selbst stellt definitorisch keinen Behälter i.S.d. § 4 Abs. 9 dar.¹¹⁰

- 47 Aufgrund des Erfordernisses einer Speicherung im Unterschied zur dauerhaften Beseitigung unterfällt die zwar im Sprachgebrauch und auch in § 3 Nr. 1 KSpG als **CO₂-Speicherung** bezeichnete aber richtigerweise zur endgültigen Beseitigung konzipierte CO₂-Ablagerung in tiefen geologischen Formationen nicht der Begrifflichkeit der Untergrundspeicherung und finden die Vorschriften des Gesetzes auf die CO₂-Ablagerung keine Anwendung.¹¹¹ Ebenfalls keine Untergrundspeicher stellen zur **Endlagerung radioaktiver Abfälle** genutzte Formationen dar; weder handelt es sich bei der Endlagerung um eine temporäre Speicherung, noch dürfte im Regelfall eine behälterlose Endlagerung radioaktiver Abfälle stattfinden. Dennoch sind Endlager radioaktiver Abfälle, wenn sie ihrer Art nach zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind, zusätzlich zum Atomrecht aufgrund spezieller Anordnung in § 126 Abs. 3 einzelnen Vorschriften des Gesetzes unterworfen. Untertägige Speicherbecken für Pumpspeicherkraftwerke stellen keine Untergrundspeicher i.S.d. Absatzes 9 dar, da die untertägige Speicherung von Wasser ausweislich Rn. 46 nicht dem Bergrecht unterliegt. Erfasst werden von der Definition des Absatzes 9 dagegen – unter der Voraussetzung einer behälterlosen Speicherung – die Speicherung von Erdgas und Erdöl sowie von Erdgas, Druckluft und Wasserstoff.

XI. Transit-Rohrleitung (Absatz 10)

- 48 Transit-Rohrleitungen, die dem Anwendungsbereich des Gesetzes aufgrund § 2 Abs. 3 Satz 1 unterfallen, sind Rohrleitungen, die vom Festlandsockel¹¹² oder vom Gebiet eines anderen Staates in den **Festlandsockel** der Bundesrepublik Deutschland geführt werden oder diesen durchqueren. Diese Definition entspricht der amtlichen Begründung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts am Festlandsockel in der Fassung vom 2.9.1974.¹¹³ Rohrleitungen, die ihren Ausgang im Festlandsockel der Bundesrepublik Deutschland haben und von dort zum Festland der Bundesrepublik Deutschland führen, etwa Rohrleitungen von einer Bohrinselform auf dem Festlandsockel der Bundesrepublik, die zum Festland der Bundesrepublik führen, fallen nicht unter die Definition des Absatzes 10. Ebenso fallen Rohrleitungen, die vom Festland oder vom Festlandsockel der Bundesrepublik Deutschland in den Festlandsockel oder zum Festland eines anderen Staates führen, nicht unter die Definition des Absatzes 10. Um Transit-Rohrleitungen handelt es sich gemäß der

107 BT-Drs. 8/1315, S. 83.

108 BT-Drs. 8/1315, S. 77 und 88.

109 Röhrenspeicher, in denen die Speicherung röhrengebunden erfolgt, stellen daher keine Untergrundspeicher i.S.d. Absatzes 9 dar; zum Zulassungsregime für Röhrenspeicher: Wahlhäuser UPR 2011, 262 ff.

110 BT-Drs. 8/1315, S. 83.

111 Piens/Schulte/Graf Vitzthum BBergG, § 2 Rn. 46; Frenz/Blatt BBergG, § 4 Rn. 69; Wieser ZUR 2011, 240, 244; Much ZUR 2007, 130, 133 f.; Mißling ZUR 2008, 286, 291; anderes gilt nur dann, wenn mittels Verpressung von CO₂ in Erdöl- oder Erdgasfeldern eine Gewinnung dort noch vorhandenen Erdöls oder Erdgases erfolgt.

112 Zur Begrifflichkeit bei § 2 Rn. 29.

113 BT-Drs. 7/1963, S. 5.